

An die Mitglieder
des Landesjugendhilfeausschusses

Köln, 12.05.2023
Frau Fischer-Gehlen
Fachbereich 41

Landesjugendhilfeausschuss

Donnerstag, 25.05.2023, 10:00 Uhr

Köln, Horion-Haus, Rhein/Ruhr/Erft

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **13.** Sitzung lade ich herzlich ein.

Während der Sitzung sind Sie telefonisch zu erreichen unter Tel. Nr. 0221/809-6011.

Falls es Ihnen nicht möglich ist, an der Sitzung teilzunehmen, bitte ich, dies umgehend der zuständigen Fraktions-/Gruppengeschäftsstelle mitzuteilen, damit eine Vertretung rechtzeitig benachrichtigt werden kann.

T a g e s o r d n u n g

Öffentliche Sitzung

Beratungsgrundlage

- | | | |
|----|---|--------------------|
| 1. | Anerkennung der Tagesordnung | |
| 2. | Niederschrift über die 12. Sitzung vom 16.03.2023 | |
| 3. | Erster Monitoring-Bericht zur Vorlage „Grundsätze des Gewaltschutzes im LVR“
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Herr Dannat | 15/1044/1 K |
| 4. | Fachtagung "Gewaltschutz in der Eingliederungshilfe - Ansatzpunkte aus Politik und Gesetzgebung in der Diskussion" am 7.11.2022
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Herr Lewandrowski
LVR-Dezernentin Frau Wenzel-Jankowski | 15/1602 K |

- | | | |
|-------|--|---------------------------------|
| 5. | Sachstandsbericht über die heilpädagogischen und individuellen heilpädagogischen Leistungen des Landesrahmenvertrages
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Herr Dannat | Vortrag |
| 6. | Sachstandsbericht zur Umsetzung des Adoptionshilfegesetzes
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Herr Dannat | 15/1478 K |
| 7. | Aufsichtsrechtliche Grundlage Wald- und Naturpädagogik
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Herr Dannat | 15/1683 K |
| 8. | Aktuelle Entwicklungen in der frühkindlichen Bildung
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Herr Dannat | Vortrag |
| 9. | Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Herr Dannat | 15/1610 B |
| 10. | Aktuelle Entwicklung bei der Verteilung von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Herr Dannat | 15/1684 K Vortrag |
| 11. | Richtlinien Modellförderung 2024
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Herr Dannat | 15/1698 B |
| 12. | Bericht aus der Verwaltung
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Herr Dannat | |
| 13. | Anfragen und Anträge | |
| 13.1. | Überführung der Heilpädagogischen Einrichtungen ins KiBiz | Anfrage 15/67 CDU, SPD K |
| 13.2. | Beantwortung der Anfrage Nr. 15/67
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Herr Dannat | liegt bei |
| 14. | Verschiedenes | |

Nichtöffentliche Sitzung

- | | |
|-----|---|
| 15. | Niederschrift über die 12. Sitzung vom 16.03.2023 |
| 16. | Anfragen und Anträge |
| 17. | Verschiedenes |

Mit freundlichen Grüßen
Die Vorsitzende

H o l t m a n n - S c h n i e d e r

TOP 1 Anerkennung der Tagesordnung

Niederschrift
über die 12. Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses
am 16.03.2023 in Köln, Horion-Haus
- öffentlicher Teil -

Anwesend vom Gremium:

CDU

Ibe, Peter
Dr. Leonards-Schippers, Christiane
Natus-Can M.A., Astrid
Rubin, Dirk

SPD

Holtmann-Schnieder, Ursula
Schnitzler, Stephan
Wilms, Nicole

Vorsitzende

Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Deussen-Dopstadt, Gabi
Schmitt-Promny M.A., Karin
Tadema, Ulrike

FDP

Nüchter, Laura

AfD

Winkler, Michael

beratendes Mitglied

Die Linke.

Wagner, Barbara

Die FRAKTION

Bamler, Thomas

beratendes Mitglied

Gruppe FREIE WÄHLER

Fink, Hans-Jürgen

beratendes Mitglied

Wohlfahrtsverbände/Jugendverbände

Bergmann, Ulrich	
Eigenbrod, André	
Hardt-Zumdick, Dagmar	
Holzer, Max	
Schleiden, Doris	
Dr. Kaerger-Sommerfeld, Hanna	für Siemens-Weibring, Helga

beratende Mitglieder

Gourari, Artour	
Heimann, Daniela	
Dr. Lange, Rudolf	
Pabst, Barbara	
Salewski, Lara	
Sütterlin-Müsse, Maren	
Ackerschott, Ute	für Weber, Sarah
Weidinger, Claus	

Verwaltung:

LVR-Dezernent Kinder, Jugend und Familie	Herr Dannat
LVR-Fachbereich Querschnittsaufgaben und Eingliederungsleistungen für Kinder mit (drohender) Behinderung	Herr Bruchhaus
LVR-Fachbereich Kinder und Familie	Frau Clauß
LVR-Fachbereich Jugend	Herr Jung
LVR-Dezernat Soziales	Frau Krause TOP 4
LVR-Dezernat Finanzmanagement, Kommunalwirtschaft und Europaangelegenheiten	Frau Kaiser TOP 5
LVR-Fachbereich Jugend	Herr Gilles TOP 6
LVR-Fachbereich Querschnittsaufgaben und Eingliederungshilfeleistungen für Kinder mit (drohender) Behinderung	Frau Fischer-Gehlen (Protokoll)

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

Beratungsgrundlage

- | | | |
|-----|--|--------------------|
| 1. | Anerkennung der Tagesordnung | |
| 2. | Niederschrift über die 11. Sitzung vom 26.01.2023 | |
| 3. | Beitritt des LVR zur Landesinitiative Gewaltschutz NRW | 15/1417 K |
| 4. | Teilhabeverfahrensbericht 2022 | 15/1484 K |
| 5. | Entwurf zum Nachtragshaushalt 2023
hier: Zuständigkeiten des Sozialausschusses | 15/1414/1 K |
| 6. | Aktueller Stand des LVR-Programms "Jugend gestaltet
Zukunft - Internationale Jugendbegegnungen an Orten
der Erinnerung in Europa" nach der Corona-Pandemie | 15/1549 K |
| 7. | Beratung der Jugendamtsleitungen | |
| 8. | Kompetenzprofil Inklusion. Qualitätsrahmen zur
Qualifizierung von Fachkräften in Kindertageseinrichtungen | 15/1558 K |
| 9. | Aktuelle Entwicklungen in der frühkindlichen Bildung | |
| 10. | Bericht aus der Verwaltung | |
| 11. | Anfragen und Anträge | |
| 12. | Verschiedenes | |

Nichtöffentliche Sitzung

- | | |
|-----|---|
| 13. | Niederschrift über die 11. Sitzung vom 26.01.2023 |
| 14. | Anfragen und Anträge |
| 15. | Verschiedenes |

Beginn der Sitzung:	10:00 Uhr
Ende öffentlicher Teil:	11:25 Uhr
Ende nichtöffentlicher Teil:	11:30 Uhr
Ende der Sitzung:	11:30 Uhr

Vor Eintritt in die Tagesordnung verpflichtet **die Vorsitzende** Frau Ute Ackerschott zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben als sachkundige Bürgerin in den Gremien der Landschaftsversammlung.

Öffentliche Sitzung

Punkt 1

Anerkennung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird anerkannt.

Punkt 2

Niederschrift über die 11. Sitzung vom 26.01.2023

Die Niederschrift wird anerkannt.

Punkt 3

Beitritt des LVR zur Landesinitiative Gewaltschutz NRW Vorlage Nr. 15/1417

Herr Dannat erläutert die Vorlage und informiert aus dem Betriebsausschuss, dass derzeit Gewaltschutzkonzepte für alle Einrichtungen der LVR-Jugendhilfe Rheinland erstellt würden.

Die Vorlage Nr. 15/1417 zum Thema "Beitritt des LVR zur Landesinitiative Gewaltschutz NRW" wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 4

Teilhabeverfahrensbericht 2022 Vorlage Nr. 15/1484

Herr Dannat und **Herr Bruchhaus** erläutern die Vorlage. Die erhöhten Bearbeitungszeiten resultieren aufgrund gestiegener Fallzahlen (Antragsverfahren) bei zu geringem Personalbestand. Zwischenzeitlich konnten eine Reihe von Stellen besetzt werden, was zu einer Reduzierung der Bearbeitungszeiten führen wird. Hinzu kam, dass in vielen Fällen die erforderlichen Unterlagen (z.B. Datenschutzerklärung, Schweigepflichtentbindung) sehr spät durch die Antragsteller unterzeichnet und dem LVR zugeleitet worden sind.

Die Ergebnisse des vierten Teilhabeverfahrensberichts 2022 werden gemäß Vorlage Nr. 15/1484 zur Kenntnis genommen.

Punkt 5

Entwurf zum Nachtragshaushalt 2023 hier: Zuständigkeiten des Sozialausschusses Vorlage Nr. 15/1414/1

Frau Schmitt-Promny weist darauf hin, dass sich ihre Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN bei der Abstimmung enthalten werden.

Die Vorlage Nr. 15/1414/1 wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 6

Aktueller Stand des LVR-Programms "Jugend gestaltet Zukunft - Internationale

Jugendbegegnungen an Orten der Erinnerung in Europa" nach der Corona-Pandemie

Vorlage Nr. 15/1549

Herr Dannat berichtet kurz über die Historie der Erinnerungsorte. 122 junge Menschen konnten im Jahr 2022 an dem Programm teilnehmen.

Frau Natus-Can fragt, ob und in welcher Form die Politik auch künftig in die Programme vor Ort involviert sei. Sie bittet, in Vorlagen und Konzeptweiterentwicklungen zu berücksichtigen, dass eine politische Akzeptanz vor Ort sehr wichtig sei.

Herr Gilles berichtet über die einzelnen Programme. Internationale Jugendbegegnungen und ein gemeinsames Arbeiten der jungen Menschen aus verschiedenen Nationen sei wichtig und ein fester Bestandteil der Erinnerungsarbeit. Er erläutert, dass die Begrifflichkeit geändert wurde von "Massakerorte" in "Erinnerungsorte".

Frau Schmitt-Promny regt an, den Blick zu erweitern auf die weltweiten Konflikte, die den international besetzten Jugendgruppen vermittelt werden können.

Die Vorsitzende bittet die Verwaltung, in das Konzept mit aufzunehmen, dass sich Politik aktiver in das Programm einbringen wolle.

Die Vorlage 15/1549 wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 7

Beratung der Jugendamtsleitungen

Herr Jung und **Frau Clauß** berichten über den Beratungsauftrag für die Jugendämter im Rheinland. Gesetzesänderungen, Themenaufwuchs und zunehmender Mangel an Fachkräften haben in den letzten Jahren die Situation in den Jugendämtern verschärft. Auch aus diesen Gründen führe das LVR-Landesjugendamt Gespräche und Treffen mit Jugendamtsleitungen durch, um als Ansprechpartner in Problemlagen stärker ins Bewusstsein zu geraten.

Die Mitglieder fürchten, dass sich die Lage in den nächsten Jahren noch verschärfen könnte, auch weil die personelle Kontinuität in den Jugendämtern zunehmend fehle.

Der Vortrag wird der Niederschrift als Anlage (**Anlage 1**) beigelegt.

Der Bericht von Frau Clauß und Herrn Jung wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 8

Kompetenzprofil Inklusion. Qualitätsrahmen zur Qualifizierung von Fachkräften in Kindertageseinrichtungen

Vorlage Nr. 15/1558

Die Mitglieder bedanken sich für die sehr gute Vorlage, auch im Hinblick auf die modulare Struktur. **Frau Schmitt-Promny** lobt, dass die Vorlage das Thema sehr gut aufgreife und Handlungsanleitungen vorstelle. Der methodische Ansatz könne übertragen werden auf die berufsbegleitende Ausbildung der Alltagshelfer*innen.

LVR-Dezernent Herr Dannat merkt an, dass Fachkräftemangel und fehlende finanzielle Mittel nicht den Blick verstellen dürfen auf den Auftrag zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) und der UN-Behindertenrechtskonvention.

Frau Dr. Kaerger-Sommerfeld lobt ausdrücklich die sehr gute Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe.

Auf die Frage, ob auch Inklusionsassistenten und -assistentinnen Zugriff auf die Fortbildungsmodule erhalten sollen, antwortet **Frau Clauß**, dass dies nicht vorgesehen sei.

Die Ausführungen zum "Kompetenzprofil Inklusion" werden gemäß Vorlage Nr. 15/1558 zur Kenntnis genommen.

Punkt 9

Aktuelle Entwicklungen in der frühkindlichen Bildung

Frau Clauß berichtet über das Sofortprogramm der Landesregierung NRW zur Begegnung des Fachkraftmangels.

Das Sofortprogramm wurde vorgestellt im Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend des Landtags NRW am 09.02.2023.

<https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV18-819.pdf>

Frau Schmitt-Promny bittet das LVR-Landesjugendamt um Unterstützung, welche Kräfte in den Kitas eingesetzt und berufsbegleitend fortgebildet werden können.

Frau Clauß weist darauf hin, dass Ergänzungskräfte auf Fachkraftstellen keine Fachkräfte seien. Ungelernte Kräfte könnten nicht eingestellt werden.

LVR-Dezernent Herr Dannat warnt davor, Nichtfachkräfte einzustellen. Das LVR-Landesjugendamt habe einen gesetzlichen Auftrag, die Fachlichkeit des Personals zu prüfen.

Der Vortrag wird der Niederschrift als Anlage (**Anlage 2**) beigelegt.

Der Vortrag von Frau Clauß wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 10

Bericht aus der Verwaltung

Herr Dannat berichtet zum Verfahrensstand "Qualitätssichernde Stelle" nach § 6 Landeskinderschutzgesetz.

Gespräche haben am 02.03.2023 zwischen dem Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration NRW, den kommunalen Spitzenverbänden und den beiden Landesjugendämtern stattgefunden und werden am 28.03.2023 unter Beteiligung der Fachpraxis und Wissenschaft fortgesetzt. Ab dem 01.07.2023 soll die Stelle ihre Arbeit aufnehmen.

Der Bericht von Herrn Dannat wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 11

Anfragen und Anträge

Es liegen keine Anfragen und Anträge vor.

Punkt 12
Verschiedenes

Es gibt keine Wortmeldungen.

Düsseldorf, 05.04.2023

Die Vorsitzende

H o l t m a n n - S c h n i e d e r

Köln, 30.03.2023

Die Direktorin des Landschaftsverbandes
Rheinland
In Vertretung

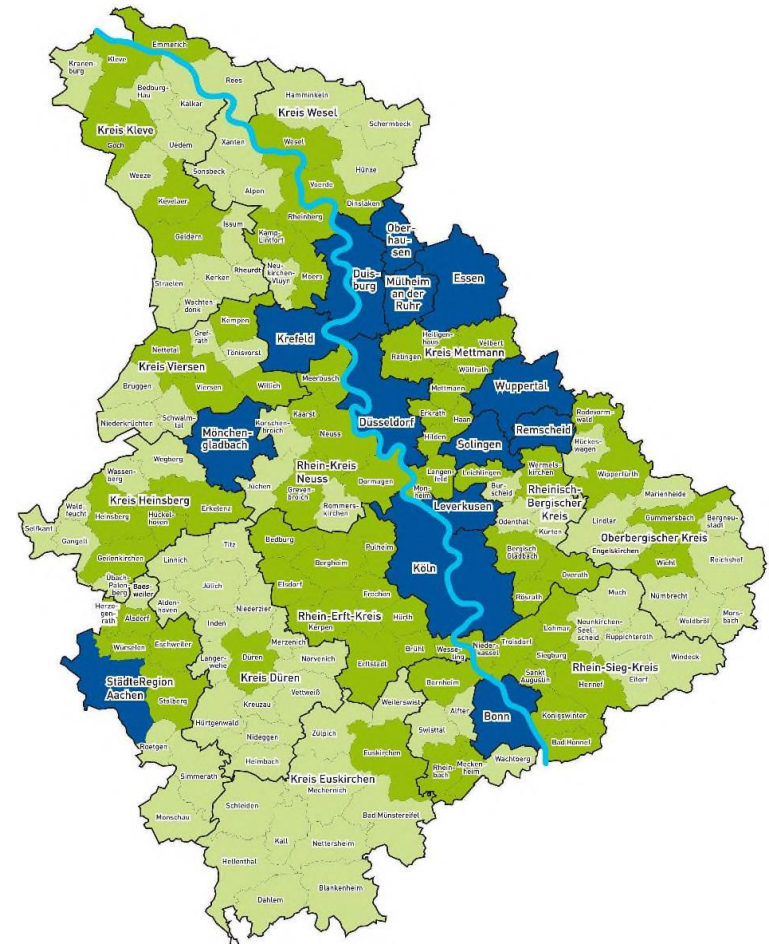
D a n n a t

Beratung der Jugendamtsleitungen



LJHA am 16.03.2023

- 14 Jugendämter kreisfreier Städte
- 11 Kreisjugendämter/ StädteRegion Aachen
- 70 Jugendämter von kreisangehörigen Städten und Gemeinden



Situation in den örtlichen Jugendämtern

- **Aufwuchs und Mehrbedarf in der Jugendhilfe**
 - **SGB VIII-Reform**
 - Schutzkonzepte
 - Verfahrenslotse
 - Vorbereitung Umstellung
 - ...
 - **Landeskinderschutzgesetz**
 - Netzwerke Kinderschutz
 - Stelle Qualitätssicherung
 - **Rechtsansprüche**
 - KiTa
 - OGS/Ganztagsförderungsgesetz
 - **Zuwanderung**
 - ...
- **Themenvielfalt und –verdichtung**
- **Corona + Flut + Krieg gegen die Ukraine**
- **Fachkraftmangel/Demographischer Wandel**

Situation auf Ebene JA-Leitung

▪ Erhebliche Fluktuation

- 2019 – 2022 Führungswechsel in ca. 1/3 der rheinischen JÄ
 - 2022: **17** (!)
 - 2023: **11** (bereits nachbesetzt bzw. bekannt)
 - kürzere „Verweildauer“
- bisher keine nachhaltige Datenerfassung und Auswertung
- ✓ Erfassung und Fortschreibung einer „**JAL-Datenbank**“ mit Veränderungen ab 2021
- ✓ Aktualisierung des **Rheinischen Jugendamtsverzeichnisses** zur besseren Vernetzung der Jugendämter
- ✓ Vorstellung der neuen JA-Leitungen im **Jugendhilfereport**

Bedarf/Ideen

- **Persönliche Kontaktaufnahme**
- **Kontakt untereinander**
- **Die „Neuen“: Informationen**
 - Aufgaben/Unterstützungsangebote LVR
 - Gremien/Rollen/Beteiligungen
 - Kommunale Spitzenverbände
 - LAGÖF
 - MKJFGFI
 - BAG Landesjugendämter
 - ...
- **Die „Erfahrenen“**
- **Fortbildungen**
- ...

Umsetzung konkret

Die „Neuen“

- **Online-Vernetzungstreffen** (jeweils vor NRW-JALTA)
 - 17.02. + 03.03.2022: **27 JAL's**
 - 09.02.2023: **7 JAL's**

- **aktive Kontaktaufnahme durch LJA** zur Vereinbarung eines Kennenlerngesprächs (Clauß/Jung)
 - 2022: **5 persönliche Gespräche**
 - 2023: **2 (bisher)**

Umsetzung konkret

Die „Erfahrenen“

- **Feedback- und Beratungsgespräche** durch LR 4, FBL 42 + FBL 43
 - 2021: 11 Gespräche
 - 2022: 4 Gespräche
 - 2023: 6 Gespräche

Gemeinsam

- **Teilnahme an JAL-Treffen** in Landkreisen bzw. sonstigen Zusammenschlüssen
- **Mentoring- „Vermittlung“**
 - 2022: bisher 3
- **Bedarfsermittlung** und Entwicklung von **passgenauen Angeboten** wie Führungsseminare und Vernetzungstreffen

LVR/LWL-Führungsseminar 2008



Umsetzung konkret

➤ **Neuer TOP bei Rheinischer JALTA**

- **Begrüßung und Vorstellung der „Neuen“**
 - Name
 - Jugendamt
 - „Profession“
 - meine größte Herausforderung seit Amtsantritt
- **„Netzwerken“**

➤ **NRW-JALTA**

- **Aktive Abfrage/Beteiligung aus den örtlichen JÄ**
- **Verabschiedung der „Erfahrenen“**

➤ ...

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Aktuelle Informationen aus dem Bereich der frühkindlichen Bildung

Landesjugendhilfeausschuss Rheinland
16.03.2023

Sandra Clauß
LVR-Fachbereich Kinder und Familie

Sofortprogramm Kita der Landesregierung NRW

vorge stellt im
Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend des Landtages NRW
am 09.02.2023

[Link zum Bericht](#)

I. Mehr Menschen schneller in Kitas holen

Kita-FSJ: Zurzeit gibt es in NRW ca. 10.500 aus Bundesmitteln geförderte Plätze im FSJ. Kitas sind schon heute klassische Einsatzorte für junge Menschen, die sich im FSJ engagieren. Die Landesregierung beabsichtigt, das Kita-FSJ noch stärker zu forcieren, damit junge Menschen, die das Freiwillige Soziale Jahr (FSJ) im Bereich der Kindertagesbetreuung absolvieren möchten, auch den Weg in die Kitas finden.

Förderung der praxisintegrierten Ausbildung Kinderpfleger*in: Auch über das aktuelle Kindergartenjahr hinaus will das MKJFGFI die erfolgreiche praxisintegrierte Ausbildung Kinderpfleger*in ab dem kommenden Kindergartenjahr 2023/24 fortführen. Mit dem Beginn des Ausbildungsjahres zum 1. August 2023 können bis zu 900 Ausbildungsplätze in der Kindertagespflege (PiA-K) neu gefördert werden.

I. Mehr Menschen schneller in Kitas holen

Multiprofessionelle Teams und damit den Quereinstieg fördern: Es sollen weitere Berufsgruppen (Psycholog*innen, Sportpädagog*innen, Kunstpädagog*innen oder auch Medienpädagog*innen) für den Einsatz in Kitas zugelassen und gewonnen werden.

Ausweitung Integrationsbegleiter*innen: Die Landesregierung will das landesgeförderte Projekt der Integrationsbegleiterinnen auf ganz NRW ausweiten. Die Integrationsbegleiterinnen – Frauen mit eigener Zuwanderungsgeschichte – unterstützen die pädagogischen Fachkräfte und sind wichtige Ansprechpartner*innen für die Familien.

Hinweis: Es erfolgt keine Anrechnung auf Fachkraft- oder Ergänzungskraftstunden.

Kampagne für Kitas: Die Landesregierung will mit einer Kampagne Zielgruppen wie zum Beispiel Männer und Menschen mit Zuwanderungsgeschichte gezielt für die Arbeit in den Sozial- und Erziehungsberufen ansprechen und so weitere Unterstützung für unsere Kitas gewinnen.

II. Personal zielgerichtet und flexibel einsetzen

Eine solide Datenlage schaffen: Das MKJFGFI wird gemeinsam mit den Trägern zeitnah wissenschaftlich erheben, wie sich der Personaleinsatz in der Kindertagesbetreuung aktuell gestaltet. So kann die Nutzung der bestehenden rechtlichen Regelungen erfasst werden, um Hürden und Weiterentwicklungsmöglichkeiten zu identifizieren und – wenn möglich – anzupassen.

Beschäftigte weiter flexibel einsetzen: Das MKJFGFI schafft über die Personalverordnung die gesetzliche Grundlage dafür, dass die Träger die Beschäftigten dauerhaft flexibel einsetzen können. Die Möglichkeit, auch Ergänzungskräfte, wie z.B. Kinderpfleger*innen, in allen Gruppenformen im Rahmen des Mindestpersonals einzusetzen schafft dauerhafte berufliche Perspektiven für diese Beschäftigten.

II. Personal zielgerichtet und flexibel einsetzen

Handlungsmöglichkeiten der Träger stärken: Gemeinsam mit den Trägern und den Landesjugendämtern hat das MKJFGFI vereinbart, Beratungs- und Unterstützungsangebote weiterhin auszubauen und durch den intensivierten Austausch Synergien zu schaffen, um z.B. Good-Practice-Beispiele hinsichtlich Informations- und Unterstützungsangeboten zum besseren Personaleinsatz strukturiert auszutauschen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Ergänzungsvorlage Nr. 15/1044/1

öffentlich

Datum: 05.05.2023
Dienststelle: LVR-Direktorin
Bearbeitung: Frau Wierum/Herr Woltmann

Krankenhausausschuss 3	08.05.2023	Kenntnis
Krankenhausausschuss 2	09.05.2023	Kenntnis
Krankenhausausschuss 4	10.05.2023	Kenntnis
Krankenhausausschuss 1	11.05.2023	Kenntnis
Gesundheitsausschuss	12.05.2023	Kenntnis
Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität	17.05.2023	Kenntnis
Betriebsausschuss LVR- Jugendhilfe Rheinland	23.05.2023	Kenntnis
Landesjugendhilfeausschuss	25.05.2023	Kenntnis
Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung	05.06.2023	Kenntnis
Landschaftsausschuss	13.06.2023	Kenntnis
Kommission Gleichstellung	22.08.2023	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Erster Monitoring-Bericht zur Vorlage „Grundsätze des Gewaltschutzes im LVR“

Kenntnisnahme:

Der erste interne Monitoring-Bericht zu den Grundsätzen des Gewaltschutzes im LVR wird gemäß Vorlage Nr. 15/1044/1 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

L u b e k

Worum geht es hier?

In leichter Sprache

Manche Kinder, Jugendliche und Erwachsene erleben Gewalt.
Besonders oft erleben Menschen mit Behinderungen Gewalt.

Gewalt kann ganz unterschiedlich aussehen.

Zum Beispiel:

- Tritte und Schläge.
- Bedrohen und Anschreien.
- Angefasst werden. Obwohl man das nicht will.
- Ignoriert werden.
- Gewalt mit Fotos und Bildern.



Der LVR will alle Menschen vor Gewalt schützen.
Zum Beispiel in Wohnheimen und Werkstätten.
Oder in der Schule.

In dieser Vorlage berichtet der LVR:
Das haben wir unternommen.
Damit der Schutz vor Gewalt besser wird.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?
Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:
0221-809-2202.



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung

Im September 2021 hat der LVR gemäß Vorlage Nr. 15/300 die übergreifend geltende Vorlage „Grundsätze des Gewaltschutzes im LVR“ vorgelegt (im Folgenden kurz: Grundsatzpapier).

Im Grundsatzpapier wurden verschiedene Vorkehrungen zum Gewaltschutz festgelegt, die unter Umständen auch über gesetzliche Anforderungen hinausgehen.

Mit Blick auf die besonders vulnerablen Zielgruppen, für die der LVR in verschiedenen Rollen tätig ist, – dazu zählen einerseits Kinder und Jugendliche sowie andererseits erwachsene Menschen mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen – wurden folgende Vorkehrungen beschlossen:

- 1) Der LVR hat festgelegt, dass in allen Einrichtungen und Diensten, in denen er selbst Leistungen für vulnerable Zielgruppen erbringt, das Vorliegen eines **einrichtungsbefugten Gewaltschutzkonzeptes obligatorisch** ist.
- 2) Darüber hinaus wirkt der LVR im Rahmen seiner (rechtlichen) Zuständigkeiten und Möglichkeiten darauf hin, dass **externe Leistungserbringer**, die für vulnerable Zielgruppen tätig sind, einrichtungsbezogene Gewaltschutzkonzepte erstellen oder zumindest geeignete Präventionsmaßnahmen entwickeln und in der Praxis umsetzen.

Überdies wurde festgelegt:

- 3) **Alle Einrichtungen und Dienststellen des LVR** (einschließlich der Zentralverwaltung und der Außendienststellen) sollen sich mit dem Erfordernis von Gewaltschutzkonzepten befassen.

Mit dem vorliegenden Monitoring-Bericht informiert die federführend verantwortliche LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden erstmals seit Vorlage des Grundsatzpapiers über den aktuellen Umsetzungsstand hinsichtlich dieser Vorkehrungen.

Die Vorlage berührt insbesondere Zielrichtung 9 („Menschenrechtsbildung“), Zielrichtung 10 („Kindeswohl“) und Zielrichtung 11 („Geschlechtergerechtigkeit“) des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Vorlage Nr. 15/1044/1:

Auf Anregungen des Ausschusses für Inklusion soll die Vorlage mit Blick auf das Thema der digitalen Gewalt auch dem Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität zur Kenntnis gebracht werden.

Darüber hinaus soll die Vorlage auf Anregung des Sozialausschusses ebenfalls der Kommission Gleichstellung zur Kenntnis gebracht werden.

Zusätzlich wurde ein Link auf S. 18 aktualisiert.

Begründung der Vorlage Nr. 15/1044:

Erster Monitoring-Bericht zur Umsetzung der Grundsätze des Gewaltschutzes im LVR

Gliederung

1. Hintergrund: Grundsätze des Gewaltschutzes im LVR	6
2. Gewaltschutz in LVR-eigenen Einrichtungen für vulnerable Zielgruppen	8
2.1 LVR-Jugendhilfe Rheinland	8
2.2 LVR-Förderschulen	9
2.3 LVR-Klinikschulen.....	11
2.4 LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen.....	11
2.5 LVR-Kliniken.....	12
2.5.1 Erwachsenenpsychiatrie und übergreifende Aktivitäten.....	13
2.5.2 Abteilungen für Kinder- und Jugendpsychiatrie, -psychotherapie und - psychosomatik (KJPPP) und Abteilungen für Soziale Rehabilitation	14
2.5.3 LVR-Institut für Forschung und Bildung	15
2.6 Zusammenfassung	15
3. LVR-Aktivitäten zur Stärkung des Gewaltschutzes durch externe Leistungserbringer für vulnerable Zielgruppen.....	17
3.1 Aktivitäten des LVR-Landesjugendamtes	17
3.2 Aktivitäten des LVR als Träger der Eingliederungshilfe	18

3.2.1 LVR-Dezernat Soziales	19
3.2.2 LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie.....	21
3.2.3 Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung	23
3.3 Aktivitäten im Rahmen der Förderung von Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen und Sozialpsychiatrischen Zentren	23
3.3.1 Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen	23
3.3.2 Sozialpsychiatrische Zentren.....	23
3.4 Aktivitäten des LVR-Inklusionsamtes	24
3.5 Aktivitäten des Schulträgers LVR im Bereich der Schülerbeförderung.....	24
3.6 LVR-Institut für Konsulentenarbeit „Kompass“ im LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen.....	25
3.7 Weitere Aktivitäten des LVR	25
3.8 Zusammenfassung	25
4. Weitere LVR-Aktivitäten zur Stärkung des Gewaltschutzes in LVR- Einrichtungen und -Dienststellen	27
4.1 LVR-Diversity-Konzept.....	27
4.2 Aktivitäten der LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming.....	28
4.3 Interne Beschwerdestelle nach dem AGG im LVR	29
4.4 Zentrales Beschwerdemanagement im LVR	29
4.5 Fortbildungen im LVR-Institut für Training, Beratung und Entwicklung	30
4.6 Sicherheitskonzept für die Zentralverwaltung	31
4.7 Aktivitäten im LVR-Fachbereich Soziale Entschädigung	32
4.8 Aktivitäten zum Gewaltschutz in LVR-Schulen.....	32
4.9 Aktivitäten zum Gewaltschutz im LVR-Kultureinrichtungen	33
4.9.1 Sicherheitskonzept für das LVR-Jüdisches Museum im Archäologischen Quartier Köln.....	33
4.9.2 Vorlagepflicht erweiterter Führungszeugnisse in LVR-Kultureinrichtungen..	33
4.10 Weitere Aktivitäten des LVR.....	34
4.10.1 Beteiligung am Kölner Präventionsprojekt „Edelgard schützt“	34
4.10.2 Studie zu diskriminierungsfreier Digitalisierung im LVR.....	34

4.11 Zusammenfassung	35
5. Ausblick.....	36

1. Hintergrund: Grundsätze des Gewaltschutzes im LVR

Im September 2021 hat der LVR gemäß Vorlage Nr. 15/300 die übergreifend geltende Vorlage „Grundsätze des Gewaltschutzes im LVR“ vorgelegt (im Folgenden kurz: Grundsatzpapier).

Das Grundsatzpapier definiert eine einheitliche Haltung des LVR zum Schutz vor Gewalt und beschreibt ein gemeinsames Verständnis der verschiedenen Erscheinungsformen von Gewalt (körperlich, psychisch, sexualisiert, strukturell).

Das Grundsatzpapier soll einen Beitrag dazu leisten, dass alle Menschen, für die der LVR arbeitet und die im LVR arbeiten, eine einheitliche Qualität des Gewaltschutzes im LVR erwarten können und bestmöglich vor Gewalt geschützt werden. Zu diesem Zweck wurden im Grundsatzpapier verschiedene **Vorkehrungen zum Gewaltschutz** festgelegt, die unter Umständen auch über gesetzliche Anforderungen hinausgehen.

Prioritär ist dabei, den Gewaltschutz in Bereichen zu verbessern, in denen der LVR für Menschen tätig ist, die besonders gefährdet sind, Opfer von Gewalt zu werden. Zu diesen **vulnerablen Zielgruppen** zählen insbesondere:

- Kinder und Jugendliche (mit und ohne Behinderungen) sowie
- erwachsene Menschen mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen, einschließlich traumatisierter Menschen.

Mit dem vorliegenden internen Monitoring-Bericht gibt die federführend verantwortliche LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden einen **ersten Überblick über den aktuellen Umsetzungsstand** hinsichtlich der im Grundsatzpapier getroffenen Vorkehrungen zum Gewaltschutz. Bezugspunkt ist der Zeitpunkt seit Vorlage des Grundsatzpapiers im September 2021. Der Umsetzungsstand bezieht sich auf Aktivitäten bis Januar 2023. Der Monitoring-Bericht ist in einer dezernatsübergreifenden Zusammenarbeit entstanden.

Konkret wurden im Grundsatzpapier die folgenden Vorkehrungen festgelegt¹:

- 1) Der LVR hat festgelegt, dass in allen Einrichtungen und Diensten, in denen er selbst Leistungen für vulnerable Zielgruppen erbringt, das Vorliegen eines einrichtungsbezogenen Gewaltschutzkonzeptes nunmehr obligatorisch ist. Im Folgenden werden diese Einrichtungen und Dienste kurz als **LVR-eigene Einrichtungen für vulnerable Zielgruppen** bezeichnet. (→ vgl. Gliederungsziffer 2 dieses Monitoring-Berichts)
- 2) Darüber hinaus wirkt der LVR im Rahmen seiner (rechtlichen) Zuständigkeiten und Möglichkeiten darauf hin, dass **externe Leistungserbringer**, die für **vulnerable Zielgruppen** tätig sind, einrichtungsbezogene Gewaltschutzkonzepte erstellen oder zumindest geeignete Präventionsmaßnahmen entwickeln und in der Praxis umsetzen. (→ vgl. Gliederungsziffer 3 dieses Monitoring-Berichts)

¹ Gegenüber dem Grundsatzpapier wurden die Vorkehrungen in ihrer Reihenfolge verändert, um im Monitoring-Bericht eine bessere thematische Sortierung der Inhalte zu erreichen.

Darüber hinaus wurde festgelegt:

- 3) **Alle Einrichtungen und Dienststellen des LVR** (einschließlich der Zentralverwaltung und der Außendienststellen) sollen sich mit dem Erfordernis von Gewaltschutzkonzepten befassen. (→ vgl. Gliederungsziffer 4 dieses Monitoring-Berichts)

Neben den genannten Vorkehrungen zum Gewaltschutz wurden im Grundsatzpapier auch fachliche Mindestanforderungen an einrichtungsbezogene Gewaltschutzkonzepte² von LVR-Einrichtungen und -Dienststellen festgelegt. Diese Mindestanforderungen sollen zukünftig bei Bedarf durch **Rahmenkonzepte** weiter konkretisiert werden. In Rahmenkonzepten können weitergehende Anforderungen an einrichtungsbezogene Gewaltschutzkonzepte von Einrichtungen und Dienststellen definiert werden, die mit bestimmten Zielgruppen arbeiten.

Seit September 2021 wurde zwei Papiere vorgelegt, die zugleich als LVR-Rahmenkonzepte für spezifische Zielgruppen fungieren und damit bei der Erstellung von einrichtungsbezogenen Gewaltschutzkonzepten im LVR zu beachten sind:

- Die beiden Landesjugendämter in NRW haben 2021 die Broschüre „Aufsichtsrechtliche Grundlagen – Organisationale Schutzkonzepte in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche nach § 45 SGB VIII“ entwickelt und veröffentlicht (vgl. [Vorlage Nr. 15/659](#), vgl. Gliederungsziffer 3.1). In Bezug auf LVR-eigene Einrichtungen und Dienste fungiert diese Broschüre gleichzeitig als Rahmenkonzept für Kinder und Jugendliche im Sinne des Grundsatzpapiers.
- Aufbauend auf dem Grundsatzpapier hat das LVR-Dezernat Soziales im Herbst 2021 ein „Eckpunktepapier zum Gewaltschutz bei Leistungen der sozialen Teilhabe“ formuliert. Dieses enthält konkrete Anforderungen an vorzuhaltende Gewaltschutzkonzepte aus Sicht des LVR (vgl. Gliederungsziffer 3.2). In Bezug auf LVR-eigene Einrichtungen und Dienste, die Leistungen der sozialen Teilhabe anbieten, ist dieses Eckpunktepapier auch als Rahmenkonzept für erwachsene Menschen mit Behinderungen im Sinne des Grundsatzpapiers zu betrachten.

Das Grundsatzpapier des LVR stand auch im Mittelpunkt des **4. LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte** (19. November 2021) und wurde dort kritisch und konstruktiv mit der Zivilgesellschaft diskutiert.³

Das Grundsatzpapier des LVR wurde zudem im Abschlussbericht der **Expertenkommission der Landesregierung „Herausforderndes Verhalten und Gewaltschutz in Einrichtungen der Behindertenhilfe“** vom Dezember 2021 ausdrücklich gewürdigt (s. dort S. 42).⁴

² Im Grundsatzpapier wurde die synonyme Bezeichnung „Institutionelle Gewaltschutzkonzepte“ verwendet. Aufgrund der besseren Verständlichkeit wird hier durchgehend der Begriff „Einrichtungsbezogene Gewaltschutzkonzepte“ verwendet.

³ Die Dokumentation wurde veröffentlicht unter www.dialog.lvr.de.

⁴ Der LVR hat mit [Vorlage Nr. 15/912](#) zu den Empfehlungen der Expertenkommission ausführlich Stellung genommen.

Der Abschlussbericht bildete den Ausgangspunkt für die zwischenzeitlich ins Leben gerufene „**Landesinitiative Gewaltschutz NRW**“, der sich der LVR im September 2022 angeschlossen hat (vgl. Vorlage Nr. 15/1417).

Im Kontext der Landesinitiative hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS NRW) das Institut für Pflegewissenschaft an der Universität zu Köln damit beauftragt, ein „Muster-Rahmenkonzept Gewaltprävention“ zu erarbeiten. Auch in diesem Kontext wurde das Grundsatzpapier des LVR wahrgenommen und die LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden zur Beteiligung an einem Expert*innen-Workshop eingeladen.

2. Gewaltschutz in LVR-eigenen Einrichtungen für vulnerable Zielgruppen

Im Grundsatzpapier hat der LVR festgelegt, dass in allen Einrichtungen und Diensten, in denen er selbst Leistungen für vulnerable Zielgruppen (s.o.) erbringt, das Vorliegen eines einrichtungsbezogenen Gewaltschutzkonzeptes nunmehr obligatorisch ist (vgl. Gliederungsziffer 1).

Zu den LVR-eigenen Einrichtungen und -Diensten für vulnerable Zielgruppen zählen insbesondere:

- Im Dezernat Kinder, Jugend und Familie (Dezernat 4)
 - o die Einrichtungen und Dienste der LVR-Jugendhilfe Rheinland.
- Im Dezernat Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung (Dezernat 5)
 - o die LVR-Förderschulen (einschließlich der zugehörigen Kindergärten/Frühförderzentren)
 - o die LVR-Klinikschohlen.
- Im Dezernat Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen (Dezernat 8)
 - o die Einrichtungen und Dienste des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen
 - o die LVR-Kliniken.

Im Folgenden wird dargestellt, in welchen LVR-eigenen Einrichtungen für vulnerable Zielgruppen bereits einrichtungsbezogene Gewaltschutzkonzepte vorliegen oder aktuell erarbeitet werden.

2.1 LVR-Jugendhilfe Rheinland

Die LVR-Jugendhilfe Rheinland (JHR) ist Träger von Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe im ambulanten, teilstationären und stationären Setting sowie Anbieter von Ausbildungsmaßnahmen, einschließlich sog. intensivpädagogischer Angebote für dissoziale und besonders auffällige Jugendliche und junge Erwachsene. Zielgruppe sind Kinder und Jugendlichen mit Bedarf an Hilfen zur Erziehung sowie Kinder und Jugendliche mit einer seelischen Behinderung gemäß § 35a des SGB VIII im Sinne der Eingliederungshilfe.

Mit dem im Juni 2021 in Kraft getretenen Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) wurde das SGB VIII in einem weiteren Schritt reformiert. Ein wichtiger Baustein sind verpflichtende Konzepte, die zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen und zu deren Schutz vor Gewalt in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe einzuführen sind. Sogenannte Schutzkonzepte sind individuell in jeder bestehenden Einrichtung zu erstellen und unterliegen der Prüfung durch die betriebserlaubniserteilende Behörde (vgl. Gliederungsziffer 3.1). Folglich ist die JHR als Träger in der gesetzlichen Verantwortung, ein auf die eigenen Strukturen und Angebote bzw. Maßnahmen bezogenes einrichtungsbezogenes Gewaltschutzkonzept zu erarbeiten und zu implementieren.

Die Betriebs- und die Einrichtungsleitungen der LVR-Jugendhilfe Rheinland, der Standorte Euskirchen, Solingen, Tönisvorst und Remscheid, erstellen derzeit ein erweitertes Gewaltschutzkonzept und legen übergreifende Rahmenbedingungen für die Einrichtungen der JHR fest. Diese werden auf Einrichtungsebene sukzessive konkretisiert und umgesetzt. Die Basis bilden bereits bestehende Gewaltschutzkonzepte und Standards, die sich in der LVR-Jugendhilfe bewährt haben. Elemente und Inhalte eines Schutzkonzeptes können Leitbild, Verhaltenskodex, Partizipation, Handlungsplan etc. sein. Diese gilt es, in einem Prozess mit den Mitarbeitenden der JHR zu gestalten.

Die JHR sieht den gesetzlichen Auftrag für die Implementierung des Schutzkonzeptes selbst als eine Chance, um die Mitarbeitenden im Umgang miteinander und mit den Kindern und Jugendlichen zu sensibilisieren und die Aufmerksamkeit für ungerechtfertigtes und gewalttätiges Verhalten zu fördern. Es fordert zur eigenen Auseinandersetzung mit dem Thema auf. Das Schutzkonzept soll handlungsorientiert und im permanenten Fokus im Sinne einer gelebten Unternehmenskultur entwickelt und verstanden werden.

Mit der Betriebsleitung und den Einrichtungsleitungen hat am 6. Mai 2022 ein erster Workshoptag mit Prof. Dr. Wazlawik stattgefunden, der sich seit vielen Jahren mit der Thematik Gewalt und Missbrauchsformen sowie der Entwicklung von Schutzkonzepten beschäftigt. In diesem Workshoptag wurden bereits weitere Meilensteine für die Erstellung des erweiterten Gewaltschutzkonzeptes definiert. Im Verlauf des Jahres 2022 wurden auf Einrichtungsebene weitere Arbeitsgruppen gebildet. Nach der aktuellen Planung sollen Anfang 2024 die erweiterten Gewaltschutzkonzepte in den Einrichtungen erstellt sein.

Die JHR versteht die Erstellung des erweiterten Gewaltschutzkonzeptes als einen kontinuierlichen Prozess. Das erarbeitete Gewaltschutzkonzept wird auch nicht als ein Endprodukt verstanden, sondern vielmehr als etwas Fortlaufendes, was sich ergänzen und verändern darf und wird.

2.2 LVR-Förderschulen

Der LVR ist gesetzlich verpflichteter Schulträger für die Förderschwerpunkte körperliche und motorische Entwicklung, Hören und Kommunikation, Sehen sowie Sprache in der Sekundarstufe I. Als Schulträger ist der LVR mit den sog. äußeren Schulangelegenheiten betraut. Die Prävention von Gewalt in Schulen ist als sog. innere Schulangelegenheit aufzufassen und daher im Verantwortungsbereich der Schulaufsicht mit den zugeordneten Institutionen (Ministerium, Bezirksregierung, Schulämter) verortet. Es handelt sich damit primär um eine Aufgabe der in der Schule tätigen Mitarbeitenden des Landes, vor allem

der Schulleitungen. Insbesondere ist das Erfordernis eines Schutzkonzeptes gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch **schulgesetzlich geregelt** und somit für jede Schule, auch für die Schulen in Trägerschaft des LVR, obligatorisch (§ 42 Abs. 6 SchulG NRW).

Die Schulleitungen der LVR-Förderschulen fungieren zugleich als Dienststellenleitungen für den LVR. Zudem arbeiten das LVR-Schulträgerpersonal (z.B. in den Bereichen Sekretariat, Hausmeister*innen, Pflege und Therapie) und das Landespersonal in den Förderschulen immer eng zusammen. Sie sind damit letztlich gemeinsam vor die Aufgabe gestellt, die ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen zu schützen.

Im Rahmen des **schulfachlichen Fortbildungsprogramms** „Fachkompetenzen LVR-Schulen und LVR-Internat“ bietet der LVR seinem Schulträgerpersonal u.a. die Veranstaltung „Prävention sexualisierter Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen mit Behinderung“ an. Zielgruppe des Seminars sind alle interessierten LVR-Mitarbeitenden der LVR-Förderschulen. Inhaltlich befassen sich die Teilnehmenden mit einem Überblick über den aktuellen Forschungs- und Wissensstand zum Thema „Sexualisierte Gewalt gegen Menschen mit Behinderungen“. Anhand von Präventionsmaterialien vermittelt das Seminar handlungspraktische Kompetenzen zur Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. In Kleingruppenarbeit werden Gespräche mit Kindern und Jugendlichen geübt. Darüber hinaus zeigt es auf, wie einrichtungsspezifische Schutzkonzepte gegen (sexualisierte) Gewalt aussehen können und wie diese entwickelt werden können. Das Fortbildungsprogramm für das Schulträgerpersonal wird fortlaufend auf seine Passung zur Nachfrage überprüft, sodass ggf. auch zusätzliche Veranstaltungen angeboten werden.

Von präventiven Maßnahmen abzugrenzen ist jede Form einer akuten schulischen Krise, die mit der Androhung oder konkreten Anwendung von körperlicher und/oder seelischer Gewalt einhergeht. Dies kann z.B. die Androhung einer Amoktat, eines sexuellen Übergriffs oder eines anderen Gewaltaktes sein. Zum Umgang mit einer konkreten schulischen Krise existieren Verfahrens- und Verhaltensmaßgaben seitens des Landes NRW, die im „Notfallordner für Schulen in NRW – Hinsehen und Handeln“ systematisch aufbereitet zur Verfügung stehen und die von der Unfallkasse NRW herausgegeben und regelmäßig aktualisiert werden.

Zu den konkreten Maßnahmen des Schulträgers zur **Amokprävention** gehören drei Punkte:

- Benachrichtigung des Personals über die konkrete Gefahr eines Amoklaufs mittels elektroakustischer und optischer Anlagen: In den vergangenen Jahren wurden die elektroakustischen Alarmierungssysteme in den LVR-Schulen geprüft und, falls notwendig, behinderungsspezifisch angepasst (z.B. eindeutige, amokspezifische optische Alarmierung an Förderschulen mit dem Schwerpunkt Hören und Kommunikation). Es wird ein Hinweistext eingespielt, der dem eingewiesenen Personal die Situation verdeutlicht, bei den Schüler*innen jedoch keine Panik auslöst, z.B. „Wir haben ein technisches Problem. Bitte gehen Sie in ihre Klassenräume“. Gleichzeitig signalisieren farbige Blitzleuchten den hörgeschädigten Schüler*innen und Mitarbeitenden, dass sie ihre Klassenräume aufsuchen sollen.
- Es wurden in allen Klassenräumen Einschlussmöglichkeiten von innen geschaffen, die auch ohne Schlüssel von den Schüler*innen zu bedienen sind. Darüber hinaus haben

die Klassenräume Telefone, von denen aus eine Verbindung nach draußen zu den Einsatzkräften geschaltet werden kann.

- Ein einheitliches Beschilderungskonzept für alle Förderschulen ist zurzeit noch in der Entwicklung. Ziel ist es, dass sich die Einsatzkräfte innerhalb des Gebäudes sehr schnell zurechtfinden und notwendige Maßnahmen effektiv und zielgerichtet vornehmen können. Das neue Beschilderungskonzept ersetzt idealerweise den Bestand und ermöglicht dann auch den Schüler*innen sowie Lehrkräften und Besuchenden eine leichte Orientierung im Gebäude.

2.3 LVR-Klinikschulen

In den beiden LVR-Klinikschulen werden Kinder und Jugendliche aller Altersstufen unterrichtet, die in den LVR-Kliniken in Bedburg-Hau und Viersen in Behandlung sind und vorübergehend ihre reguläre Schule an ihrem Wohnort nicht besuchen können.

Für diese beiden Schulen gelten grundsätzlich die gleichen Maßnahmen, wie sie bereits unter Gliederungsziffer 2.2 für die LVR-Förderschulen dargestellt wurden. Da an diesen Standorten im wesentlichen Schüler*innen mit psychischen Erkrankungen beschult werden, wurden insbesondere die Maßnahmen zur Amokprävention entsprechend angepasst.

2.4 LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen

Durch die Fusion der drei ehemaligen Netze, durch die jüngste Novellierung des Wohn- und Teilhabegesetz NRW (WTG) und durch die Anforderung des Leistungsträgers der Eingliederungshilfe, ein Gewaltschutzkonzept in Anlehnung an das vorgegebene Eckpunktepapier zu erarbeiten und einzureichen (vgl. Gliederungsziffer 3.2.1), gab es im LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen (LVR-Verbund HPH) Handlungsbedarf in Bezug auf die (Neu-)Konzeptionierung der Gewaltprävention. Es wurde eine gemeinsame verbundübergreifende Vorgehensweise zur Prävention von Gewalt sowie zum Umgang mit Gewaltvorkommnissen entwickelt. Der Prozess der Sicherstellung der Mitwirkung der Nutzer*innenbeiräte wurde ebenfalls definiert.

Aktuell wird eine Schulungsplanung konzeptioniert, in der beschrieben wird, wie die Mitarbeitenden in 2023 in die neue verbundsübergreifende Vorgehensweise eingeführt werden. Für eine ausführliche Darstellung der inhaltlichen Schwerpunkte des **verbundweiten Rahmenkonzeptes**⁵ zur Prävention und zum Schutz vor Gewalt sowie der partizipativen Vorgehensweise bei der Erstellung des Konzeptes sei auf den 5. Qualitäts- und Leistungsbericht für den LVR-Verbund HPH (Vorlage Nr. 15/1041) verwiesen. Auf Basis des neuen Rahmenkonzeptes zur Prävention und zum Schutz vor Gewalt werden einrichtungsbezogenen Konkretisierungen erstellt, um das Gewaltschutzkonzept auf die jeweiligen Einrichtungen und Dienste anzupassen.

Das bereits fertiggestellte Rahmenkonzept befindet sich aktuell in einem Abstimmungsprozess mit dem Leistungsträger. Dieser wird zeitnah vollzogen und die standortspezifischen Konkretisierungen auf Basis des abgestimmten Rahmenkonzeptes bis Ende 2023 abgeschlossen sein.

⁵ Diese Begrifflichkeit beschreibt hier ein einrichtungsübergreifendes Träger-Konzept. Nicht gemeint ist hier ein Rahmenkonzept im engeren Sinne des Grundsatzpapiers (vgl. Gliederungsziffer 1).

Zur Sicherstellung der Umsetzung des Konzepts zur Prävention und zum Schutz vor Gewalt wurde die „**AG zur Gewaltprävention und zum Schutz vor Gewalt**“ gegründet. Diese ist paritätisch-partizipativ besetzt mit Kund*innen sowie Mitarbeitenden des LVR-Verbund HPH. Sie fungiert als interne Monitoring- und Controllingstelle und ist für die Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung des Themenfeldes und des Rahmenkonzepts zur Prävention und zum Schutz vor Gewalt im LVR-Verbund HPH zuständig.

Ein wichtiger Baustein der Gewaltprävention ist das Empowerment der Kund*innen. Um die Organisation dahingehend weiter zu entwickeln, wurde die „**AG Partizipation**“ vom LVR-Verbund HPH und Dezernat 8 ins Leben gerufen. Grundsätzliches Ziel der AG ist es, in den nächsten drei Jahren Partizipation im LVR-Verbund HPH zu identifizieren, zu bewerten und Verbesserungsvorschläge zu entwickeln: Welche Bedeutung hat Partizipation für den LVR-Verbund HPH? Wo wird bereits partizipativ gearbeitet und gehandelt? Wo muss Partizipation erst noch ermöglicht oder weiterentwickelt werden? Welche Erfahrungen wurden beim partizipativen Handeln gemacht? Wie kann Partizipation für alle attraktiv gemacht werden? Welche Mittel und Arten der Kommunikation stehen zu Verfügung? In diesen Prozess sind die Kund*innen aktiv mit eingebunden. Zu den Mitgliedern der AG zählen aktuell 13 Kund*innen, 3 Mitarbeitende aus verschiedenen Regionen und Hierarchieebenen sowie das sogenannte „Parti-Team“ (4 Mitarbeitende aus dem LVR-Verbund HPH sowie aus Dezernat 8), das sich auch um die Organisation der AG kümmert.

Um die vorhandene Expertise in den Themenfeldern sexuelle Selbstbestimmung und sexualisierte Gewalt zu bündeln, werden die Arbeitsgruppen der ausgebildeten „ReWiKs – Lots*innen“⁶ und der „AG gegen sexualisierte Gewalt“ künftig zusammengelegt.

Bereits vor einiger Zeit wurde im Rahmen einer kooperativen Zusammenarbeit zwischen dem Dezernat 8 und dem LVR-Verbund HPH der **Dilemmata-Katalog** entwickelt. Anhand von z.B. Rollenspielen, bewusst uneindeutig formulierten Situationsbeschreibungen oder einfachen Übungen werden Mitarbeitende dazu angehalten, sich mit schwierigen Situationen, der eigenen Wahrnehmung und Haltungen sowie mit möglichen Vorgehensweisen kritisch-reflektierend auseinanderzusetzen. Grundsätzlich fokussiert dieser Dilemmata-Katalog das Themenfeld der sexualisierten Gewalt. Aufgrund der guten Erfahrungen mit diesem Instrument, soll es nun auch als handhabbare Methode zum Gewaltschutz weiterentwickelt werden, mit der möglichst viele Formen und Dimensionen von Gewalt berücksichtigt werden.

2.5 LVR-Kliniken

In den LVR-Kliniken werden sowohl Kinder und Jugendliche als auch erwachsene Menschen mit psychischen Erkrankungen behandelt. Zum Teil liegt bei den Behandelten neben einer psychischen Erkrankung auch eine Behinderung vor.

Das Thema Gewaltschutz betrifft die LVR-Kliniken in all ihren Einrichtungen und Diensten, einschließlich derer im Rahmen der Eingliederungshilfe (insb. Abteilungen für Soziale Rehabilitation).

⁶ ReWiKs: Seit 2014 fördert die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung das Forschungsprojekt „Reflexion, Wissen, Können – Qualifizierung von Mitarbeitenden und Bewohnerinnen und Bewohnern zur Erweiterung der sexuellen Selbstbestimmung für erwachsene Menschen mit Behinderungen in Wohneinrichtungen“ der Humboldt Universität Berlin und der Katho NRW. Im Rahmen eines modularen Fortbildungsprogramms wurde einzelne Mitarbeitende des LVR-Verbund HPH zu sogenannten ReWiKs-Lots*innen qualifiziert.

2.5.1 Erwachsenenpsychiatrie und übergreifende Aktivitäten

Im Bereich der Erwachsenenpsychiatrie beschäftigt sich seit Jahren der „Arbeitskreis Zwang-, Gewalt- und Suizidprävention“ mit der Problematik des Gewaltschutzes. So wurde z.B. in den letzten Jahren klinikweit das komplexe Behandlungskonzept „**Safe-wards**“ eingeführt, das sowohl auf die Haltung der Mitarbeitenden und die Beziehungsgestaltung als auch auf konkrete deeskalierende Interventionen abzielt. Regelmäßig werden die Mitarbeitenden zusätzlich in Deeskalationstechniken geschult.

Im psychiatrischen Klinikkontext ist außerdem immer auch die Ausübung von Zwang im Zusammenhang mit Gewaltereignissen zu betrachten. **Das LVR-interne Benchmarking von Zwangsmaßnahmen** soll neben der Wachsamkeit für die Problematik auch die Analyse von Bedingungsfaktoren und die Diskussion von Maßnahmen zur Reduktion von Zwang und Gewalt auf eine sachliche und konstruktive Grundlage stellen. So konnten z.B. die jüngsten Auswertungen von Zwangsmaßnahmen im zeitlichen Kontext zur Aufnahme zeigen, dass hier eine besondere Häufung stattfindet. Dies lenkt den Blick auf ein besonders zu betrachtendes Zeitfenster. Die Analysen werden im Jahr 2023 klinikbezogen vertieft werden.

Ein weiteres wichtiges Instrument ist die **Nachbesprechung von Zwangsmaßnahmen** gemeinsam mit den Patient*innen, dessen Umsetzung und Durchführung Teil der Zielvereinbarungen in 2022 mit den LVR-Kliniken war. Aktuell erfolgt eine Bewertung der Nachbesprechungen, um über das weitere Vorgehen in 2023 zu entscheiden. Die Nachbesprechungen dienen dem wechselseitigen Verständnis und der Vermeidung von künftigen Eskalationen.

Der Arbeitskreis „Zwang-, Gewalt- und Suizidprävention“ hat einen Leitfaden zur Nachbesprechung von Zwangsmaßnahmen erstellt, in dem neben dem therapeutischen Kontext auch die Verbindlichkeit der Durchführung dargestellt wird, entsprechend den gesetzlichen Regeln nach PsychKG NRW und StrUG, bzw. gemäß den Empfehlungen der S3-Leitlinie zur Verhinderung von Zwang.

Der Lenkungsausschuss Qualitätsmanagement hat sich in seiner Sondersitzung Risikomanagement im Dezember 2022 mit dem Risiko „Zwangsmaßnahmen“ beschäftigt. Als Maßnahmen zur Sekundärprävention wurden hier neben den therapeutischen und organisatorischen Faktoren auch bauliche Gestaltungselemente dargestellt, die bei Neu- und Umbauten berücksichtigt werden können.

Die Strategiekonferenz des Klinikverbunds im Frühjahr 2022 hat sich außerdem unter der Überschrift „**Sicherheit im LVR-Klinikverbund: Die Perspektive der Mitarbeitenden**“ schwerpunktmäßig den Auswirkungen von Gewaltereignissen auf die Mitarbeitenden gewidmet. Die abgeleiteten Maßnahmen betreffen neben klinikbezogenen Prozessen auch die Kooperation mit externen Partnern, z.B. aus der Gemeindepsychiatrie, der Polizei und den Gerichten.

In diesem Kontext hat der Lenkungsausschuss Qualitätsmanagement in Übereinstimmung mit der S3-Leitlinie „Verhinderung von Zwang: Prävention und Therapie aggressiven Verhaltens bei Erwachsenen“ die Empfehlung ausgesprochen, eine modifizierte SOAS-R-Skala als Ergänzung bestehender Meldeverfahren wie dem elektronischen Verbandsbuch im gesamten LVR-Klinikverbund einzuführen.

2.5.2 Abteilungen für Kinder- und Jugendpsychiatrie, -psychotherapie und -psychosomatik (KJPPP) und Abteilungen für Soziale Rehabilitation

Die Abteilungen für Kinder- und Jugendpsychiatrie, -psychotherapie und -psychosomatik (KJPPP) als auch die Abteilungen für Soziale Rehabilitation im Klinikverbund zeichnen sich durch ihr besonders vulnerables Klientel aus. In beiden Abteilungen bestehen seit vielen Jahren Gewaltschutzkonzepte mit unterschiedlichen Schwerpunkten.

Für die **KJPPP** wird aktuell die Weiterentwicklung der bestehenden Gewaltschutzkonzepte zu einem gemeinsamen „Rahmenkonzept“⁷ initiiert. Dieser Prozess wird aus der Verbundzentrale gesteuert, wobei die inhaltliche Entwicklung und Umsetzung der einrichtungsspezifischen Gewaltschutzkonzepte in der Verantwortung der jeweiligen Abteilungsleitung liegt und partizipativ gestaltet werden wird.

Die Fachkonferenz KJPPP wird sich Ende März 2023 erneut mit diesem Thema befassen. Die zunächst abschließende Erstellung eines gemeinsamen Rahmenkonzepts bis Ende 2023 erscheint realistisch.

In den **Abteilungen für Soziale Rehabilitation** besteht bereits ein „Rahmenkonzept zur Gewaltprävention“⁸ (Kahl/Mertens), welches in der Verbundkonferenz im Dezember 2017 verabschiedet wurde und seit diesem Zeitpunkt in den Abteilungen umgesetzt und gelebt wird. In der letzten Verbundkonferenz im April 2022 wurde beschlossen, dass ebenfalls in einem von der Verbundzentrale gesteuerten Prozess die Weiterentwicklung der individuellen, abteilungsspezifischen Präventionskonzepte entsprechend den neuen Anforderungen aus dem WTG und dem Grundsatzpapier „Gewaltschutz im LVR“ erfolgen soll. In den Abteilungen liegt die inhaltliche Ausgestaltung in expliziter Verantwortung der jeweiligen Leitung und wird dort durch eine verantwortliche, arbeitsfähige Projektgruppe partizipativ umgesetzt. In der Hälfte der Abteilungen wurden bereits die zuletzt weiterentwickelten Konzepte fertiggestellt, in den übrigen Abteilungen ist der Prozess in der Finalisierung. Dieser Prozess wird voraussichtlich bis etwa Mitte 2023 abgeschlossen sein.

Die hier getroffene, gemeinsame Verpflichtung aller Mitarbeitenden der Abteilungen ist eine strikte Orientierung an den Rechten der Klient*innen. Die Mitarbeitenden nehmen eine Haltung ein und transportieren diese in der täglichen Arbeit, welche gewaltfreie Begegnung und Miteinander sowohl für Klient*innen als auch für Mitarbeitende forciert und ermöglicht. Die Abteilungen für Soziale Rehabilitation setzen sich für die Prävention von gewalttätigen Handlungen und zugleich eine Sensibilisierung für die Vielfalt möglicher Erscheinungen von Gewalt ein, welche weit über Formen körperlicher Übergriffe hinausgehen.

Außerdem werden regelmäßige (jährliche) Fortbildungen zum Gewaltschutz – auch in Einklang mit den Vorgaben des WTG – konzipiert und umgesetzt. Ein zweiteiliges Auftaktseminar wurde in der LVR-Akademie durchgeführt (s.u.).

⁷ Diese Begrifflichkeit beschreibt hier ein einrichtungsübergreifendes Träger-Konzept. Nicht gemeint ist hier ein Rahmenkonzept im engeren Sinne des Grundsatzpapiers (vgl. Gliederungsziffer 1).

⁸ Vgl. Fußnote 6.

2.5.3 LVR-Institut für Forschung und Bildung

Das LVR-Institut für Forschung und Bildung (im Dezernat Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen) – Sparte Bildung – bietet ein vielfältiges Bildungsprogramm für die LVR-Mitarbeitenden zu Fach- und Führungsthemen in der Psychiatrie. Das Programm umfasst dabei **freiwillige Seminare**, die (auch) explizit auf eine gestärkte Handlungskompetenz zum Thema Gewaltschutz abzielen. Exemplarisch zu nennen sind hier:

- Gewaltprävention in Wohneinrichtungen der sozialen Rehabilitation
- Beziehungsgestaltung im Maßregelvollzug: Zwischen Nähe und Distanz
- Resilienz – Widerstandsfähigkeit gegenüber belastenden Situationen
- Konflikte konstruktiv bewältigen
- Safewards – Ein Modell zur Prävention und Reduzierung von Konflikten in psychiatrischen Institutionen
- Die Bedeutung einer Recovery- und Safewards-Orientierung im Maßregelvollzug

Darüber hinaus gibt es zahlreiche Gruppencoachings, Gruppenselbsterfahrungs-Seminare sowie Klausurtagung zur Teamentwicklung und Förderung multiprofessioneller Zusammenarbeit, in denen Themen im Zusammenhang mit der Prävention von Gewalt und im Umgang mit Gewaltvorkommnissen bei Bedarf thematisiert werden können.

Zusätzlich werden den in psychiatrischen LVR-Kliniken in der innerbetrieblichen Fortbildung **Pflichtfortbildungen** zur Gewaltprävention durchgeführt.

2.6 Zusammenfassung

Dem LVR ist bewusst, dass die gemeinsame Erstellung und Implementierung eines Gewaltschutzkonzeptes, das tatsächlich gelebt wird, anspruchsvoll und zeitintensiv ist (s. Grundsatzpapier, S. 15).

Zusammenfassend stellt sich für die LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden das folgende Bild dar:

In allen LVR-eigenen Einrichtungen für vulnerable Zielgruppen lässt sich eine intensive Beschäftigung mit dem Thema Gewaltschutz feststellen. Dies hängt vermutlich auch damit zusammen, dass für viele dieser Einrichtungen inzwischen – abseits der festgelegten Vorkehrungen im LVR-Grundsatzpapier – auch eine explizite gesetzliche Verpflichtung gilt, einrichtungsbezogene Gewaltschutzkonzepte zu erstellen und ggf. bei Prüfungen vorzulegen (z.B. auf Basis des SGB VIII, des SGB IX, des WTG NRW oder des SchulG NRW). Keine Pflicht besteht hierzu im Bereich der Einrichtung im Rechtskreis SGB V (Psychiatrie).

Für die einzelnen Bereiche lässt sich zusammenfassend Folgendes festhalten:

In der **JHR** wurde 2022 damit begonnen, auf Basis bestehender Konzepte und Standards das einrichtungsübergreifende Gewaltschutzkonzept neu aufzulegen. Dieses gilt es dann anschließend in und für die einzelnen Einrichtungen der JHR zu konkretisieren. Dabei ist eine Beteiligung der Mitarbeitenden vorgesehen.

Die **LVR-Förderschulen** und **LVR-Klinikschulen** sind schulgesetzlich dazu verpflichtet, Schutzkonzepte gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch zu erstellen. Der aktuelle Umsetzungsstand zur Anzahl der tatsächlich vorliegenden Gewaltschutzkonzepte gemäß § 42 Abs. 6 SchulG NRW kann in folgenden Monitoring-Berichten dargestellt werden. Der LVR als Schulträger unterstützt das Thema Gewaltschutz selbst insbesondere mit Fortbildungen sowie Maßnahmen zur Amokprävention.

Im **LVR-Verbund HPH** ist der Prozess der Neukonzeption des verbundübergreifenden Gewaltschutzkonzeptes bereits weit fortgeschritten. Erkennbar wird dabei ein stark partizipativer Ansatz, der neben den Mitarbeitenden im LVR-Verbund HPH auch die aktive Einbindung der Kund*innen vorsieht.

In den **Abteilungen für Soziale Rehabilitation** an den LVR-Kliniken wurde ein Prozess angestoßen, um die bestehenden abteilungsspezifischen Gewaltschutzkonzepte entsprechend den neuen Anforderungen aus dem WTG und dem Grundsatzpapier fortzuentwickeln. Der Prozess ist ebenfalls weit fortgeschritten.

In den **Abteilungen für Kinder- und Jugendpsychiatrie, -psychotherapie und -psychosomatik (KJPPP)** der LVR-Kliniken gibt es ebenfalls bereits seit vielen Jahren Gewaltschutzkonzepte. Die Weiterentwicklung der bestehenden Gewaltschutzkonzepte zu einem gemeinsamen Rahmenkonzept wurde aktuell initiiert.

Im Bereich der **Erwachsenenpsychiatrie** findet bereits seit vielen Jahren eine intensive fachliche Befassung mit dem Thema Gewalt statt (z.B. im Arbeitskreis „Zwang-, Gewalt- und Suizidprävention“ und im Lenkungsausschuss Qualitätsmanagement). Die Kliniken setzen sich auf unterschiedlichen Ebenen mit dem Thema Gewaltschutz differenziert auseinander. Das Thema findet sich wieder in entsprechenden Regelwerken der Kliniken mit regionalem Bezug sowie in fachlichen Konzepten und Leitlinien mit unterschiedlichen Schwerpunkten. Der Fokus liegt hier seit vielen Jahren auf der Etablierung einer zeitgemäßen und tragfähigen Haltung, die dem Ziel des Gewaltschutzes gerecht wird.

3. LVR-Aktivitäten zur Stärkung des Gewaltschutzes durch externe Leistungserbringer für vulnerable Zielgruppen

Gemäß Grundsatzpapier wirkt der LVR im Rahmen seiner (rechtlichen) Zuständigkeiten darauf hin, dass externe Leistungserbringer, die für vulnerable Zielgruppen tätig sind, einrichtungsbezogene Gewaltschutzkonzepte erstellen oder zumindest geeignete Präventionsmaßnahmen entwickeln und in der Praxis umsetzen (vgl. Gliederungsziffer 1).

3.1 Aktivitäten des LVR-Landesjugendamtes

Das im Juni 2021 in Kraft getretene Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) verpflichtet das LVR-Landesjugendamt dazu, bei der **Erteilung einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII** nunmehr auch die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzeptes zum Schutz vor Gewalt als Voraussetzung zu überprüfen. Ein einrichtungsbezogenes Gewaltschutzkonzept stellt neben der pädagogischen Konzeption und den personellen, räumlichen und sachlichen Voraussetzungen der Träger jetzt eine verbindliche Mindestanforderung für die Erteilung der Betriebserlaubnis dar.

Unter die Betriebserlaubnispflicht nach § 45 SGB VIII fallen Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche ganztägig oder über einen Teil des Tages außerhalb ihrer Familie betreut werden (z.B. Kindertageseinrichtungen oder Wohneinrichtungen für Kinder mit Behinderungen).

Um die Einrichtungsträger bei der Erstellung von einrichtungsbezogenen Gewaltschutzkonzepten zu unterstützen, haben die beiden Landesjugendämter in NRW im Jahr 2021 gemeinsam das Papier „**Aufsichtsrechtliche Grundlagen – Organisationale Schutzkonzepte in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche nach § 45 SGB VIII**“ erarbeitet und veröffentlicht (vgl. Gliederungsziffer 1). Es gibt den Leistungserbringern einen differenzierten Fragenkatalog an die Hand, der viele wichtige Impulsfragen beinhaltet und so Raum zur Auseinandersetzung mit der Gewaltschutz-Thematik bietet. Das Papier dient zugleich als Orientierungshilfe für die mit Betriebserlaubnissen befassten Mitarbeitenden der Landesjugendämter.

Neue Aufgaben im Kontext des Gewaltschutzes sind für das LVR-Landesjugendamt zudem mit dem nordrhein-westfälischen Landeskinderschutzgesetz verbunden, welches überwiegend am 1. Mai 2022 in Kraft getreten.

Ein Novum ist die darin verankerte Verpflichtung der Jugendämter, die **Empfehlung der Landesjugendämter „Gelingensfaktoren bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII“** als Mindeststandard ihrer Arbeit im Kinderschutz zu berücksichtigen. Die beiden Landesjugendämter in NRW haben den Auftrag, diese Empfehlung regelmäßig – spätestens alle fünf Jahre – weiterzuentwickeln. Auch sollen sie zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien Empfehlungen entwickeln und fortschreiben. Im Januar 2023 hat der Landesjugendhilfeausschuss des LVR-Landesjugendamtes eine „Empfehlung für die Pflegekinderhilfe – Anerkennung, Gestaltung, Beteiligung – Verwandtenpflege und Netzwerkpflege“ verabschiedet (vgl. Vorlage Nr. 15/1434).

Darüber hinaus werden im Landeskinderschutzgesetz der landesweite Aufbau von Kinderschutznetzwerken, die Verpflichtung zur Erstellung von Schutzkonzepten für diverse Aufgabenfelder der Kinder- und Jugendhilfe (also auch über die nach § 45 SGB VIII betriebs-erlaubnispflichtigen Einrichtungen hinaus) sowie die Bereitstellung von Landesmitteln zur Fortbildung im Gesetz festgeschrieben.

Dies wird zu einem weiteren deutlichen Ausbau der **Fortbildung und Beratung** des Landesjugendamtes zu diesem Themenfeld führen.

Zum Thema „Schutzkonzepte in der Kindertagesbetreuung“ wurden 2022 über 25 Veranstaltungen in unterschiedlichsten Formaten (Fachtage, Websprechstunden, Vorträge in Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII, Kooperationsveranstaltungen mit dem NRW-Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration (MKJFGFI), Spitzenverbänden und Trägern) für unterschiedliche Zielgruppen (Jugendämter, Träger, Fachberatungen, Leitungen) angeboten.

Das Thema der sexualisierten Gewalt von Kindern und Jugendlichen hat zudem eine gesonderte Beachtung erfahren (vgl. hierzu ausführlich Vorlage Nr. 14/3821/1).

Im November 2022 wurde vom LVR-Landesjugendamt zusammen mit der Aktion Jugendschutz (AJS NRW) eine Arbeitshilfe „Rechte- und Schutzkonzepte – Praxistipps für die Jugendförderung in NRW“ herausgegeben. Sie soll Fachkräfte und Personen unterstützen, die sich mit der Entwicklung und Umsetzung von Schutzkonzepten insbesondere im Bereich der Jugendförderung auseinandersetzen.⁹

Darüber hinaus unterstützen die beiden Landesjugendämter die örtlichen Träger der Jugendhilfe regelmäßig mit **Empfehlungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben** (§ 85 SGB Abs. 2 Nr. 1 VIII), auch im Kontext von Gewaltschutz. So wurde 2022 z.B. eine neue gemeinsame Empfehlung für die örtlichen Jugendämter zum Thema „Kinder und Jugendliche als Mitbetroffene von Gewalt in Paarbeziehungen“ veröffentlicht (vgl. Vorlage Nr. 15/985).

3.2 Aktivitäten des LVR als Träger der Eingliederungshilfe

Als Träger der Eingliederungshilfe hat der LVR grundsätzlich zwei Möglichkeiten, um darauf hinzuwirken, dass externe Leistungserbringer der Eingliederungshilfe einrichtungsbezogene Gewaltschutzkonzepte erstellen und umsetzen:

- **Hinwirkungspflicht gemäß § 37a Abs. 1 SGB IX:** Durch das im Juni 2021 verabschiedete Teilhabestärkungsgesetz wurde § 37a Abs. 1 SGB IX neu ins SGB IX aufgenommen. Alle Leistungserbringer müssen demnach „geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt für Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen, insbesondere für Frauen und Kinder mit Behinderung und von Behinderung bedrohte Frauen und Kinder“ treffen. „Zu den geeigneten Maßnahmen nach Satz 1 gehören insbesondere die Entwicklung und Umsetzung eines auf die Einrichtung oder Dienstleistungen zugeschnittenen Gewaltschutzkonzepts. Die Rehabilitationsträger und die Integrationsämter **wirken** bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben

⁹ https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/jugendfoerderung/dokumente_74/Praxistipps_Rechte-und-Schutzkonzepte_AJS-LVR_22122022.pdf

darauf hin, dass der Schutzauftrag nach Absatz 1 von den Leistungserbringern umgesetzt wird“ (§ 37a Abs. 1 SGB IX).

- **Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung:** Mit Einführung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) wurden den Trägern der Eingliederungshilfe in § 128 SGB IX „Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung“ ein gesetzliches Prüfrecht aus besonderem Anlass eingeräumt. Das Land NRW hat mit § 8 des Ausführungsgesetzes zum SGB IX (AG-SGB IX NRW) das Prüfrecht der Träger der Eingliederungshilfe nach § 128 SGB IX um anlassunabhängige Qualitätsprüfungen erweitert. Konkret bedeutet dies, dass der LVR u.a. anlassunabhängig und unangekündigt Qualitätsprüfungen in Einrichtungen und Diensten der Eingliederungshilfe vornehmen und dabei auch den Umgang mit dem Thema Gewaltschutz beleuchten kann.

3.2.1 LVR-Dezernat Soziales

Das LVR-Dezernat Soziales ist insbesondere zuständig für Eingliederungshilfeleistungen für erwachsene Menschen mit wesentlicher Behinderung und Eingliederungshilfebedarf.

Um die Leistungserbringer der Eingliederungshilfe in diesem Bereich bei der Erstellung von einrichtungsbezogenen Gewaltschutzkonzepten nach § 37a SGB IX zu unterstützen, hat das LVR-Dezernat Soziales im Herbst 2021 zwei Eckpunktepapiere veröffentlicht:

- Das **LVR-Eckpunktepapier zum Gewaltschutz bei Leistungen der sozialen Teilhabe** dient Leistungserbringern von Angeboten der sozialen Teilhabe im Rheinland als Orientierungshilfe bei der Erstellung von Gewaltschutzkonzepten (vgl. auch Gliederungsziffer 1).
- Das **LVR-Eckpunktepapier Gewaltschutz in rheinischen Werkstätten (WfbM)** konkretisiert die Inhalte der landesweiten „Rahmenvereinbarung zur Qualitätssicherung und Gewaltprävention in nordrhein-westfälischen Werkstätten für Menschen mit Behinderung“ aus September 2019. Es strukturiert sich in eine Beschreibung der Zielsetzung von Gewaltschutzkonzepten der WfbM, den Umfang von derartigen Gewaltschutzkonzepten, die zu integrierenden Elemente eines Gewaltschutzkonzeptes (u.a. Präventions- und Interventionsstrategien) und die Erarbeitungsverantwortung von Gewaltschutzkonzepten.

Mit Veröffentlichung der Eckpunktepapiere wurden alle im Rheinland tätigen Leistungserbringer dieser Eingliederungshilfeleistungen durch das LVR-Dezernat Soziales dazu aufgefordert, ihre einrichtungsbezogenen Gewaltschutzkonzepte bis Ende des Jahres 2021 einzureichen. Parallel wurde damit begonnen, ein systematisches LVR-internes Prüfverfahren für die eingereichten Gewaltschutzkonzepte der Leistungserbringer aufzubauen.

Zur Umsetzung im Bereich der **WfbM** lässt sich zusammenfassend feststellen, dass ein Teil der von den WfbM eingereichten Gewaltschutzkonzepte in sehr gutem Maße den vereinbarten Eckpunkten entspricht. Gleichzeitig bestehen bei einem größeren Teil der eingereichten Konzepte jedoch noch erhebliche Mängel (vgl. Vorlage Nr. 15/1125).

Die Verantwortung zur Hinwirkung der Erfüllung des Schutzauftrages durch Leistungserbringer von **Leistungen der Sozialen Teilhabe** ist in den Regionalabteilungen verortet und wird durch die Grundsatzabteilung 72.70 unterstützt und koordiniert. Zur Erfassung des gegenwärtigen Status eingereichter Gewaltschutzkonzepte und deren vorliegender

Qualität, wurden zwei Onlinebefragungen mit den Regionalabteilungen durchgeführt. Die erste Onlinebefragung fand im August 2022 im Rahmen eines Traineeprojekts statt und zielte auf die Erfassung eingereicherter Konzepte und die Bewertungen der Qualität dieser Konzepte ab. Zeitgleich sollte die zu erwartende Arbeitsbelastung für die Mitarbeitenden in den Regionalabteilungen durch den Hinwirkungs- und Prüfauftrag dargestellt werden. Die zweite Onlinebefragung der Regionalabteilungen fand im Dezember 2022 statt, um den aktuellsten Stand zu den eingereichten Gewaltschutzkonzepten und den gegenwärtigen Prüfstand zu verifizieren. Die nachfolgenden Ergebnisse basieren entsprechend auf den aktuellsten Zahlen beider Abfragen.

Mit Blick auf die Angebote für Leistungen der Sozialen Teilhabe lässt sich feststellen, dass über 1.775 Einrichtungen und Dienste für Leistungen der Sozialen Teilhabe im Zuständigkeitsbereich des LVR liegen. 652 Gewaltschutzkonzepte wurden bislang eingereicht, die sich auf insgesamt 1.471 Einrichtungen und Dienste für Leistungen der Sozialen Teilhabe beziehen.¹⁰ Das entspricht einem Anteil von rund 83%.

Die Überprüfung der Gewaltschutzkonzepte geht mit einem enormen Arbeitsaufwand für die Regionalabteilungen einher. Von den 652 eingegangenen Gewaltschutzkonzepten konnten 224 mindestens einmal geprüft werden. Dies zeigt sich auch in der subjektiv empfundenen Arbeitsbelastung durch die Prüftätigkeit: 95% der prüfenden Personen fühlen sich (stark) überlastet durch die Prüftätigkeit der Gewaltschutzkonzepte. Gleichzeitig zeigt sich eine große Zufriedenheit mit dem intern zur Verfügung stehenden Prüfschema auf Seiten der prüfenden Personen – der überwiegende Anteil bewertet das Prüfschema als (sehr) hilfreich.

Die **Qualität der eingegangenen Gewaltschutzkonzepte** entspricht bislang nicht den Vorgaben des LVR-Eckpunktepapier zum Gewaltschutz bei Leistungen der sozialen Teilhabe. Bislang konnte ein Gewaltschutzkonzept als qualitätsgesichert bewertet werden. Die inhaltlichen Herausforderungen bei der Umsetzung der Vorgaben werden bei unterschiedlichen Themen gesehen. Hierzu wird in der nachfolgenden Abbildung eine Übersicht vermittelt:

¹⁰ Ein substantieller Anteil von Leistungserbringern der Sozialen Teilhabe reicht die Gewaltschutzkonzepte als Trägerkonzepte ein, die Aussagen über mehrere Einrichtungen und Dienste beinhalten.

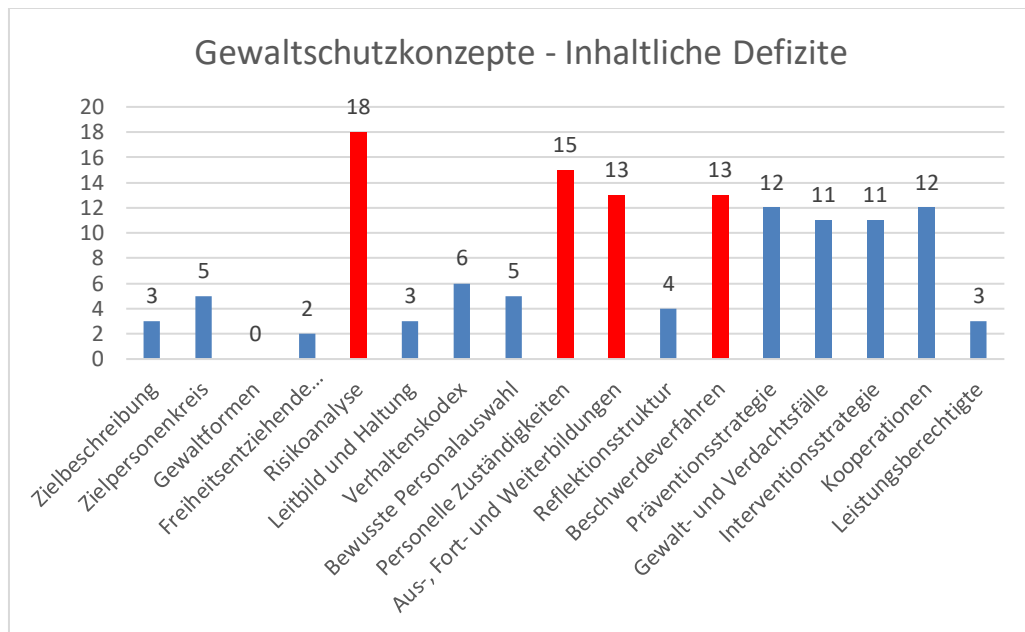


Abbildung 1: Defizite in der inhaltlichen Ausgestaltung.

Bei den rot markierten Balken handelt es sich um inhaltliche Bereiche, die von mehr als der Hälfte der Personen als defizitär im Rahmen der Gewaltschutzkonzepte bewertet werden. Hier ist insbesondere hervorzuheben, dass die eingehenden Gewaltschutzkonzepte noch nicht hinreichend genau die eigenen einrichtungs- und dienstleistungsbezogenen Risiken für Gewaltereignisse in Form von passgenauen Risikoanalysen in den Blick nehmen. Auch sind die Konzepte häufig eher unkonkret formuliert, so dass meist nicht deutlich wird, welche konkreten Zuständigkeiten für den Gewaltschutz vorgehalten, wie interne Prozesse umgesetzt oder welches gewaltschutzbezogene Fortbildungsangebot von Leistungserbringern vorgehalten wird.

Zusammenfassend zeigt sich, dass die Gewaltschutzkonzepte für Einrichtungen und Dienste im Rahmen von Leistungen der Sozialen Teilhabe aktuell inhaltlich noch nicht konkret genug beschrieben werden.

Die Hinwirkungspflicht nach §37a Abs. 2 SGB IX des Trägers der Eingliederungshilfe ist aufgrund des leistungsrechtlichen Bezugs zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer der Eingliederungshilfe eingeschränkt. Wenn Gewaltschutzkonzepte den Vorgaben des LVR nicht genügen, werden die Leistungserbringer durch die Regionalabteilungen der Fachbereiche 72 und 73 um eine Überarbeitung gebeten und es werden ggfls. Qualitätsgespräche durchgeführt. Wird durch die internen Konzeptprüfungen und Qualitätsgespräche – oder auch durch Wirtschaftlichkeit- und Qualitätsprüfungen nach §128 SGB IX – deutlich, dass den vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen nicht nachgekommen wird, ist nach § 129 SGB IX die Vergütung des Leistungserbringers zu kürzen.

3.2.2 LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie

Die Zuständigkeit für Eingliederungshilfe im Bereich der Frühförderung (Heilpädagogische Leistungen im Rahmen von Frühförderung/Interdisziplinäre Frühförderung) sowie im Bereich von heilpädagogischen Tagesstätten, in Kindertageseinrichtungen sowie in der Kindertagespflege im Rheinland liegt im LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie.

Um auch die Leistungserbringer dieser Angebote zu unterstützen, haben die zuständigen Stellen im LVR und im LWL eine „**Arbeitshilfe Gewaltschutzkonzepte nach § 37a SGB IX – eine Unterstützung für Leistungserbringer der (interdisziplinären) Frühförderung**“ erarbeitet (siehe Vorlage Nr. 15/1273). Die Arbeitshilfe orientiert sich stark an dem Papier „Aufsichtsrechtliche Grundlagen – Organisationale Schutzkonzepte in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche nach § 45 SGB VIII“ (vgl. Gliederungsziffer 3.1).

Die Leistungserbringer von Eingliederungshilfeleistungen im Bereich der Kindertageseinrichtungen sowie von Leistungen über Tag und Nacht für Kinder und Jugendliche müssen Gewaltschutzkonzepte gemäß § 45 SGB VIII vorlegen (vgl. Gliederungsziffer 3.1). Gehen die Einrichtungen in ihren Gewaltschutzkonzepten auf besondere Schutzbedürfnisse von Kindern mit (drohender) Behinderungen ein, so erkennt der LVR als Träger der Eingliederungshilfe die Konzepte auch als Gewaltschutzkonzept nach § 37a SGB IX an.

3.2.3 Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung

Zur Umsetzung der Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung wurden in beiden beteiligten Dezernaten inzwischen eine Konzeption zur Umsetzung des Prüfauftrags erarbeitet und erste Prüfungen durchgeführt. Bei den Prüfungen wird im Kontext der Prozessqualität auch regelhaft geprüft, ob in einer Einrichtung ein Gewaltschutzkonzept vorliegt und ob die darin beschriebenen Prozesse etabliert sind. Für eine ausführliche Darstellung der Prozesse sei auf Vorlage Nr. 15/564/1 verwiesen.

3.3 Aktivitäten im Rahmen der Förderung von Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen und Sozialpsychiatrischen Zentren

3.3.1 Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen

Im Rahmen der Anforderung an Gewaltschutzkonzepte von Leistungserbringern der Eingliederungshilfe (vgl. Gliederungsziffer 3.2) wurden auch die vom LVR geförderten Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen (KoKoBe) dazu aufgefordert, Gewaltschutzkonzepte zu verfassen und vorzulegen. Dabei wurde es den Leistungserbringern, die eine Förderung für das Angebot der KoKoBe erhalten, freigestellt, ob das Gewaltschutzkonzept für diese Dienstleistung innerhalb des Gesamtkonzepts des Leistungserbringers auf Trägerebene beschrieben wird oder ob der KoKoBe-Trägerverbund in einer Gebietskörperschaft des Rheinlands ein eigenständiges Gewaltschutzkonzept für den KoKoBe-Trägerverbund und damit leistungserbringerübergreifend beschreibt.

Von den 58 Leistungserbringern, die eine KoKoBe-Förderung erhalten, wurden derzeit 42 Gewaltschutzkonzepte eingereicht, die die Dienstleistung der KoKoBe berücksichtigen (Stand Januar 2023). Das heißt es erfolgte ein Rücklauf in ca. 72 %.

Die Qualität eingereichter Gewaltschutzkonzepte von KoKoBe-Angeboten lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschließend eruieren. Gleichzeitig sind die bisherigen Kriterien zum LVR-Erwartungshorizont (LVR-Eckpunktepapiere) nur eingeschränkt auf die Beratungstätigkeiten übertragbar. Es bedarf passgenauer Kriterien, die Gewaltschutzkonzepte auf ihre Qualität im Kontext von Beratungssituationen überprüfen. Dies wird Teil des neuen „Rahmenkonzeptes zur Weiterentwicklung der KoKoBes“ sein. Auch ist der Fokus vertiefend auf die Aufdeckung von Gewaltereignissen im Kontext von Beratungssituationen zu beziehen.

3.3.2 Sozialpsychiatrische Zentren

Das Thema Gewaltschutz ist auch im Kontakt mit den vom LVR geförderten Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ) ein wichtiges Thema, welches durch die in 2020 begonnene Förderung des Peer-Counseling durch das Dezernat Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen verstärkt fokussiert wird. Perspektivisch wird Gewaltschutz nach Inkrafttreten der geänderten Förderrichtlinien sicher auch in den (nun wieder aufgenommenen) Prozessen der Selbstbewertungen und gegenseitigen Visitationen bis hin zu den mit dem Fachbereich „Planung, Qualitäts- und Innovationsmanagement“ (FB 84) abzuschließenden Zielvereinbarungen aufgegriffen.

Das Dezernat Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen wird im Laufe des Jahres 2023 mit dem Dezernat Soziales dazu in Austausch treten, in welcher Form die SPZ,

die ja in der Regel auch Angebote der Eingliederungshilfe vorhalten und entsprechend finanziert werden, bezüglich der Gewaltschutzkonzepte bereits informiert bzw. angefragt worden sind.

Ob es Sinn macht bzw. erforderlich ist, dass die Sozialpsychiatrischen Kompetenzzentren für Migration (SPKoM) Konzepte vorlegen, ist unklar. Diese sind als einzelne Fachkräfte mit ihrer speziellen Funktion in einer Institution angegliedert und haben keinen direkten Klient*innenkontakt.

3.4 Aktivitäten des LVR-Inklusionsamtes

Die Hinwirkungspflicht gemäß § 37a Abs. 1 SGB IX betrifft explizit auch die Integrationsämter (vgl. Gliederungsziffer 3.2). Die für das LVR-Inklusionsamt relevanten Bereiche sind die Integrationsfachdienste (IFD) und Inklusionsbetriebe. Die Inklusionsbetriebe fallen als Betriebe des ersten Arbeitsmarktes jedoch nicht unter den § 37a Abs. 1 SGB IX.

Die IFD-Träger im Rheinland wurden vom LVR-Inklusionsamt über den neuen gesetzlichen Tatbestand des § 37a SGB IX informiert und zum wichtigen Thema Gewaltschutz erneut sensibilisiert. Weitere Schritte wurden nicht veranlasst, da es sich bei den IFD nicht um klassische Betreuungseinrichtungen in allen Lebensbereichen, sondern um ambulante Beratungsstellen im beruflichen Kontext für Arbeitgebende und Arbeitnehmende handelt.

Dem LVR-Inklusionsamt sind in den vergangenen Jahren weder aus dem Bereich der IFD-Träger noch aus dem Bereich der Inklusionsbetriebe Fälle bekannt geworden, die dem Thema Gewaltschutz zuzurechnen wären.

3.5 Aktivitäten des Schulträgers LVR im Bereich der Schülerbeförderung

Nur wenige Schüler*innen der LVR-Förderschulen legen den täglichen Schulweg mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurück. Der LVR hat aus diesem Grund einen Schülerspezialverkehr zu seinen Schulen eingerichtet. Mit dem Betrieb der Schulbuslinien sind etwa 150 Beförderungsunternehmen beauftragt, die über 5.200 Schüler*innen befördern.

Für den Bereich der Schülerbeförderung hat der LVR als Schulträger, gemeinsam mit dem LVR-Förderschulen, einen **Verhaltenskodex** entwickelt. Der Verhaltenskodex formuliert für das Beförderungspersonal der Schulbusunternehmen Verhaltensregeln. Das Personal verpflichtet sich schriftlich dazu, den Verhaltenskodex einzuhalten. Eine entsprechende Erklärung ist im Fahrzeug mitzuführen (vgl. hierzu ausführlich [Vorlage Nr. 14/3821/1](#)). Die Eltern werden durch die Schulen über den Verhaltenskodex informiert. Im Rahmen von Schulbuskontrollen überprüfen die Mitarbeitenden des LVR-Fachbereichs Schulen und das LVR-Schulträgerpersonal, ob die Unternehmen sich an diese Vorgabe halten. Ein fehlender Verhaltenskodex wird durch den LVR-Fachbereich Schulen geahndet.

3.6 LVR-Institut für Konsulentenarbeit „Kompass“ im LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen

Eine wichtige Unterstützungs- und Beratungsfunktion im Kontext der Prävention von Gewalt für externe sowie LVR-eigene Leistungserbringer leistet das LVR-Institut für Konsulentenarbeit „Kompass“ im LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen. Das mobile Beratungsangebot vor Ort richtet sich an Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen sowie an Fachkräfte aus den verschiedensten Diensten der Eingliederungshilfe.

Ziele der Beratung sind:

- Entwicklung von Handlungsalternativen bei herausforderndem Verhalten und im Umgang mit Konflikten.
- Sicherung qualitativ guter und unterstützender Wohn- und Beschäftigungssituationen
- Verbesserung von Lebenssituationen und Lebensperspektiven sowie Teilhabechancen.

Die Anzahl der Neuanfragen, die das Institut erreichen, ist über die letzten zehn Jahre auf einem hohen Niveau stabil. Dies ist ein Hinweis auf den anhaltenden Bedarf und die fachliche Akzeptanz der Beratungsleistungen des Institutes. Im Jahr 2021 gab es insgesamt 152 neue Beratungsanfragen. Zusammen mit den „laufenden Beratungsfälle“, d.h. den Beratungen, welche in den vorherigen Jahren begonnen und bislang noch nicht abgeschlossen wurden, hat das Institut 2021 insgesamt 371 Fälle bearbeitet (vgl. 5. Qualitäts- und Leistungsbericht für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen, S. 70 f., Vorlage Nr. 15/1041).

Bemerkenswert ist, dass im Abschlussbericht der Expertenkommission „Herausforderndes Verhalten und Gewaltschutz in Einrichtungen der Behindertenhilfe“ der Aufbau von Konsulentendiensten in ganz NRW gefordert wird.

3.7 Weitere Aktivitäten des LVR

Das **LVR-Zentrum für Medien und Bildung** hat sich im Rahmen der Online-Workshopreihe „MediaLab Inklusiv“ auch mit dem Thema Gewaltschutz explizit befasst. Am 9. Juni 2022 fand eine Veranstaltung zum Thema „Cybergrooming – Sexuelle Gewalt im Internet. Gefahren erkennen und sich schützen“ statt. Es ist geplant, das Thema Cybermobbing/Cybergrooming künftig regelmäßig in der „MediaLab Inklusiv“-Reihe anzubieten.

Die Online-Workshopreihe richtet sich an pädagogische Fachkräfte aus LVR- und anderen Förderschulen sowie an außerschulische Einrichtungen, um medienpädagogische und -technische Impulse für den sinnvollen Einsatz von Medien in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zu geben.

3.8 Zusammenfassung

Zusammenfassend lässt sich aus Sicht der LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden festhalten, dass der LVR insbesondere seine neuen gesetzlichen Einflussmöglichkeiten sehr aktiv dafür nutzt, um externe Leistungserbringer für vulnerable Zielgruppen im Rheinland zur Beschäftigung mit Gewaltschutzkonzepten anzuregen.

Ein starkes rechtliches Instrument liegt hierfür auf Seiten des **LVR-Landesjugendamtes**, das nunmehr bei der Erteilung und Überprüfung einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII von den jeweiligen betriebserlaubnispflichtigen Leistungserbringern eine Beschäftigung mit einem Gewaltschutzkonzept explizit verlangen kann. Um die Leistungserbringer hierbei zu unterstützen, wurden Arbeitshilfen entwickelt sowie zahlreiche Fortbildungs- und Beratungsangebote geschaffen.

Auch in weiteren Aufgabenfeldern der Kinder- und Jugendhilfe bekommen Gewaltschutzkonzepte einen immer wichtigeren Stellenwert. Dies wird nach eigener Einschätzung des LVR-Landesjugendamtes zu einem weiteren deutlichen Ausbau der Fortbildung und Beratung des Landesjugendamtes zu diesem Themenfeld führen.

Ein zweites starkes rechtliches Instrument steht dem LVR zudem als **Träger der Eingliederungshilfe** mit der Hinwirkungspflicht gemäß § 37a Abs. 1 SGB IX zur Verfügung. Die mit dieser Aufgabe betrauten LVR-Dezernate Soziales sowie Kinder, Jugend und Familie haben inzwischen alle Leistungserbringer dazu aufgefordert, einrichtungsbezogene Gewaltschutzkonzepte vorzulegen. Das Nachhalten und vor allem die inhaltliche Prüfung der eingereichten Konzepte geht mit einem erheblichen Arbeitsaufwand einher. Noch zeigen sich nach eigener Einschätzung des Dezernates Soziales erkennbare Abweichungen in der Qualität der eingegangenen Gewaltschutzkonzepte im Vergleich zu den vom LVR festgelegten Vorgaben für Gewaltschutzkonzepte.

Das LVR-Dezernat Soziales hat auch die vom LVR geförderten **Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen (KoKoBe)** dazu aufgefordert, Gewaltschutzkonzepte zu verfassen und vorzulegen. Dabei wurde als Entwicklungsaufgabe deutlich, die Risiken für Gewalt und daraus abgeleitete Anforderungen an Gewaltschutzkonzepte noch einmal speziell für den Kontext einer Beratungsstelle zu beleuchten. Im Kontext der vom LVR geförderten **Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ)** ist noch zu prüfen, in welcher Form die SPZ, die in der Regel auch Angebote der Eingliederungshilfe vorhalten, bereits die SPZ-Angebote in ihren Gewaltschutzkonzepten (ausreichend) aufgreifen.

Möglicherweise ergeben sich hieraus auch Impulse für die ebenfalls beratend tätigen **Integrationsfachdienste (IFD)** im Rheinland. Sie wurden vom LVR-Inklusionsamt zum wichtigen Thema Gewaltschutz erneut sensibilisiert. Eine Handlungsnotwendigkeit zur Einreichung von Konzepten wird jedoch aktuell nicht gesehen.

Im Bereich der Zusammenarbeit mit externen Dienstleistern in der **Schülerbeförderung** setzt der LVR als Schulträger weiterhin auf das inzwischen bewährte Instrument eines Verhaltenskodex.

Die fachliche Unterstützung in der konkreten Fallarbeit durch das **LVR-Institut für Konsulentenarbeit „Kompass“** wird durch externe sowie LVR-eigene Leistungserbringer weiterhin stark nachgefragt. Insofern überrascht es nicht, dass die Expertenkommission „Herausforderndes Verhalten und Gewaltschutz in Einrichtungen der Behindertenhilfe“ einen Ausbau ähnlicher Beratungsangebote angeregt hat.

4. Weitere LVR-Aktivitäten zur Stärkung des Gewaltschutzes in LVR-Einrichtungen und -Dienststellen

Gemäß Grundsatzpapier sollen sich perspektivisch auch **alle weiteren Einrichtungen und Dienste des LVR** (einschließlich der Zentralverwaltung und der Außendienststellen) mit den vorhandenen Risiken für Gewalt in ihren unterschiedlichen Erscheinungsformen und dem Erfordernis von Gewaltschutzkonzepten befassen.

Hier ist der LVR insbesondere in seiner **Funktion als Arbeitgeber** gefragt, der seine **Mitarbeitenden** im Zuge seiner arbeitgeberseitigen Fürsorgepflicht vor Gewalt durch andere Mitarbeitenden oder Externe (z.B. Kund*innen der Verwaltung, Dienstleistende, Besucher*innen) schützen muss.

Zugleich ist der LVR – auch abseits seiner Funktion als Leistungserbringer für besonders vulnerable Zielgruppen (vgl. Gliederungsziffer 2) – gefordert, **Externe vor Gewalt** zu schützen. Dies betrifft in besondere Weise

- Verwaltungsbereiche mit viel Kontakt zur (vulnerablen) Kundschaft (z.B. Eingliederungshilfe, Opferentschädigung),
- LVR-Einrichtungen mit viel Publikumsverkehr (z.B. Pforten, Museen) sowie
- LVR-Schulen, in denen vorrangig volljährige Schüler*innen unterrichtet werden (LVR-Berufskolleg und LVR-Pflegesschulen im Klinikverbund).

Im Folgenden werden zentrale Aktivitäten beschrieben, die der LVR zur Verbesserung des Gewaltschutzes in den **weiteren Einrichtungen und Dienststellen bzw. LVR-übergreifend** unternimmt.

4.1 LVR-Diversity-Konzept

Im Juni 2021 stimmte der LVR-Verwaltungsvorstand einvernehmlich dem ersten LVR-Diversity-Konzept zu (vgl. [Vorlage Nr. 15/584](#)). Im Fokus des LVR-Diversity-Konzeptes stehen die sogenannten Diskriminierungsgründe nach § 1 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) und diese sechs daraus abgeleiteten Dimensionen von Vielfalt: Lebensalter, Geschlecht und geschlechtliche Identität, sexuelle Identität, Behinderung, ethnische Herkunft und Nationalität sowie Religion und Weltanschauung.

Das Diversity-Konzept definiert zehn strategische Diversity-Ziele für den LVR als Arbeitgeber (drei Ziele), als Dienstleister für die Menschen im Rheinland (zwei Ziele) sowie fünf übergreifende Ziele. Aufsetzend auf den guten Erfahrungen mit dem LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) sollen diese Ziele im Rahmen eines Mainstreaming-Ansatzes umgesetzt werden.

Die bisherige Antidiskriminierungs- und Gleichstellungsarbeit des LVR wird durch das neue LVR-Diversity-Konzept ergänzt und verstärkt. So gibt es nun zum ersten Mal ein verbandsweit geltendes Gesamtkonzept, das alle wichtigen Dimensionen von Vielfalt und ihr Zusammenwirken (Intersektionalität) zugleich in den Blick nimmt und für das gesamte Aufgabenspektrum des LVR gilt.

Als deutlich herauszustellendes Merkmal beschränkt sich das LVR-Diversity-Konzept nicht auf ein personalwirtschaftliches „Diversity-Management“, sondern betont die allgemeinen Gleichbehandlungsrechte aller Menschen und die Schutz- und Gewährleistungspflichten des LVR. Zu den Schutzpflichten zählt dabei explizit auch der Schutz vor Diskriminierung in all ihren Erscheinungsformen (Diversity-Ziel Nr. 8). Eine wichtige Umsetzungsaktivität ist dabei die Neustrukturierung der internen LVR-Beschwerdestelle nach dem AGG (vgl. Gliederungsziffer 4.3).

Die LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden koordiniert federführend die strategische Umsetzung des LVR-Diversity-Konzeptes im Verband.

4.2 Aktivitäten der LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming

Die LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming fungiert LVR-weit als Ansprechpartnerin für die Beratung und Unterstützung zum Themenfeld **Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz** sowohl für (betroffene) Beschäftigte als auch für Führungskräfte (vgl. Vorlage Nr. 15/704).

Um Betroffenen von sexueller Belästigung das Angebot einer niedrigschwelligen konkreten Unterstützung verbandsweit bekannter werden zu lassen, hat die Stabsstelle die Dienststellen des LVR flächendeckend mit Plakaten ausgestattet, die auf die Kontaktdaten der Stabsstelle, externer Beratungs- und Anlaufstellen für Frauen, Männern und LSB-TIQ*-Personen und der Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS) hinweisen. Die Kontaktdaten werden zudem auf der Intranetseite der Stabsstelle veröffentlicht.

Neue Mitarbeitende erhalten über die jeweilige Dienststelle die Broschüre „Nein heißt Nein! auch beim Landschaftsverband Rheinland“ mit Informationen zur internen LVR-Beschwerdestelle nach dem AGG und zu externen Beratungs- und Anlaufstellen.

Die Stabsstelle hat sich 2021 gemeinsam mit der Gleichstellungsstelle beim LWL im Rahmen einer durch das NRW-Gleichstellungsministerium initiierten landesweiten Aktionswoche zum Internationalen Tag gegen Gewalt an Frauen beteiligt. In dieser Aktionswoche wurde vom 22. bis 26. November 2021 täglich mit einem Newsletter und im Intranet über verschiedene Formen der Gewalt(-erfahrung) informiert, sensibilisiert und es wurden Hilfs- und Beratungsangebote aufgezeigt.

Als Sensibilisierungsaktivität hat die Stabsstelle im Jahr 2022 zu einem digitalen „Wissens-Lunch“ mit dem Titel „Häusliche Gewalt – Was tun?“ am 25. November 2022 eingeladen. Die Veranstaltung diente der Information und Sensibilisierung von Mitarbeitenden im LVR, um betroffenen Kolleg*innen helfen zu können. Im Rahmen der Wanderausstellung „Wenn`s zu Hause knallt“, die zwischen dem 8. und 22. November 2022 im LVR-Landeshaus zu Gast war, wurde zudem die Möglichkeit geschaffen, das Thema in den öffentlichen Raum und direkt in den LVR zu bringen.

Darüber hinaus hat die Stabsstelle eine Projektgruppe von Studierenden des Dualen Bachelor-Studiengangs „Kommunaler Verwaltungsdienst - Allgemeine Verwaltung“ (LL.B.) an der Hochschule für Polizei und Öffentlichen Verwaltung (HSPV NRW) mit dem Thema „Umgang mit sexueller Belästigung am Arbeitsplatz während der Ausbildung“ unterstützt. Die Projektarbeit wurde im Juni 2022 vorgestellt.

Auch der 2022 neu aufgelegte **LVR-Gleichstellungsplan 2025** (vgl. Vorlage Nr. 15/850) beschäftigt sich im Handlungsfeld 3.6 mit dem **Schutz vor Gewalt und sexueller Belästigung am Arbeitsplatz**. Als Zielstellung wird formuliert:

„Auf Grundlage einer vorzunehmenden Risikoanalyse im LVR wird ein Präventionskonzept entwickelt und umgesetzt, mit dem sowohl die Führungskräfte im LVR sensibilisiert und in ihrer Handlungskompetenz unterstützt werden als auch die Beschäftigten Information und Unterstützung erhalten. Um ein bedarfs- und geschlechtersensibles Handlungskonzept zu entwickeln, werden die Daten im Rahmen vorhandener Erhebungsinstrumente zum Gewaltschutz flächendeckend geschlechtsspezifisch erhoben und dokumentiert.“

Als Maßnahmen in diesem Handlungsfeld sind vorgesehen:

- Geschlechtsspezifische Datenerfassung zum Gewaltschutz
- Fortbildung für Führungskräfte zur Prävention von sexueller Belästigung am Arbeitsplatz¹¹
- Präventionsangebot für Mitarbeitende zum Schutz vor sexueller Belästigung

Das Präventionskonzept ist in Vorbereitung. Das angesprochene Präventionsangebot für Mitarbeitende ist als eine neue Maßnahme zur Prävention von sexueller Belästigung am Arbeitsplatz für Führungskräfte geplant.

4.3 Interne Beschwerdestelle nach dem AGG im LVR

Die interne LVR-Beschwerdestelle nach § 13 AGG hat die Aufgabe, Beschwerden wegen einer Benachteiligung aus den in § 1 AGG genannten Gründen entgegenzunehmen, zu prüfen und das Ergebnis der beschwerdeführenden Person mitzuteilen. Die Beschwerdestelle dient dem Schutz der Mitarbeitenden im LVR vor Gewalt, Diskriminierung und Benachteiligung.

Der LVR-Fachbereich Recht, Versicherungen und Innenrevision wurde 2022 mit der Entwicklung eines Konzeptes zur Neustrukturierung der internen AGG-Beschwerdestelle beauftragt (vgl. Beantwortung der Anfrage Nr. 15/20). Das Konzept ist inzwischen ausgearbeitet. Eine entsprechende Dienstanweisung wird aktuell ausgearbeitet.

4.4 Zentrales Beschwerdemanagement im LVR

Unabhängige Beschwerdewege sind von hoher Wichtigkeit, damit Betroffene eine Anlaufstelle haben, an die sie sich wenden können, auch im Zusammenhang mit Gewalterfahrungen.

Der LVR bietet seinen Kund*innen und Bürger*innen im Rheinland eine Vielzahl von Möglichkeiten, kritische Rückmeldungen zu geben. Eine zentrale Funktion nimmt hier das

¹¹ In den neunziger Jahren wurde bis zum Jahr 2002 ein allgemeines Seminar zum Thema „Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz“ seitens des LVR-Instituts Training, Beratung und Entwicklung angeboten. Ab dem Jahr 2003 gab es ein Seminar für Führungskräfte mit dem Titel „Fairnesskompetenz als Führungsaufgabe“ (späterer Titel: Faire Organisationskultur). Das Seminar beinhaltete u. a. das Thema Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz. Dieses Seminar mündete im Jahr 2019 in das Führungskräfte-Curriculum als Wahlpflichtmodul unter dem Titel „Führen in komplexen Organisationen – eine Führungskultur leben“.

Zentrale Beschwerdemanagement im LVR (ZBM) im Organisationsbereich der LVR-Direktorin ein. Das ZBM ist seit März 2019 in der LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden angesiedelt, da unabhängigen Beschwerdemöglichkeiten insbesondere für Menschen mit Behinderungen im menschenrechtlichen Kontext eine besondere Bedeutung beigemessen wird.

Aktuell wird die IT-Fachanwendung (Beschwerde-Management-Software) für das ZBM weiterentwickelt. Mit ihrer Hilfe soll künftig auch die zusammenfassende Berichterstattung über Beschwerden weiter qualifiziert werden. Ziel ist es, z.B. ein besseres Bild davon zu erhalten, wie häufig und in welchen Zusammenhängen Beschwerden mit Bezug auf subjektive erlebte Gewalt vorgetragen werden.

Bereits heute setzt sich das ZBM thematisch intensiv mit dem Thema Gewalt auseinander. Angelehnt an das Grundsatzpapier reflektiert das ZBM-Team regelmäßig, in welchen Situationen aus Sicht von Beschwerdeführenden ein Gewalterlebnis vorgelegen hat. Hierzu wird das Augenmerk auf solche Beschwerden gelegt, in denen eine Gewalterfahrung vorgetragen und dargelegt wird. Hintergrund dieser Vorgehensweise ist, dass die Betroffenen selbst am besten artikulieren können, in welchen Situationen sie Gewalt erlebt haben und welche alternativen Handlungsformen sie sich stattdessen vorstellen.

Eine Auseinandersetzung in qualitativer Hinsicht mit zuvor anonymisierten Beschwerden über Gewalterfahrungen findet zudem in regelmäßigen Sitzungen mit dem gesamten Team der Stabsstelle statt.

4.5 Fortbildungen im LVR-Institut für Training, Beratung und Entwicklung

Fortbildungen sind ein wichtiges Instrument, um die Handlungskompetenzen der LVR-Mitarbeitenden im Kontext des Gewaltschutzes zu verbessern.

Das LVR-Institut für Training, Beratung und Entwicklung (im Dezernat Personal und Organisation) bietet in seinem **allgemeinen Fortbildungsprogramm**, das sich an alle Mitarbeitenden des LVR richtet, verschiedene Seminare mit Berührungspunkten zum Thema Gewaltschutz an. Zu nennen sind hier exemplarisch:

- Konflikt als Chance (im Berichtszeitraum kein Seminar; zwei Seminare in 2023 geplant)
- Schwierige Kundengespräche konstruktiv gestalten (2 Seminare mit insgesamt 18 Personen seit September 2021; ein weiteres Seminar in 2023 geplant)
- Deeskalierende Gesprächsführung (1 Seminar mit 12 Personen seit September 2021; zwei weitere Seminare in 2023 geplant)
- Einführung in das Thema Resilienz (1 Seminar mit 9 Personen seit September 2021; zwei weitere Seminare in 2023 geplant)
- Stress?! Ursachen – Auswirkungen – Lösungen (2 Seminare mit insgesamt 16 Personen seit September 2021; ein weiteres Seminar in 2023 geplant)

Auch im sogenannten **Führungskräfte-Curriculum**, das sich an alle LVR-Führungskräfte mit Personalverantwortung (mit Ausnahme des LVR-Klinikverbunds und des Verbunds Heilpädagogischer Hilfen) richtet, gibt es verschiedene Seminare, in denen das Thema Gewaltschutz (mit-)behandelt wird. Zu nennen sind hier exemplarisch:

- Diversity im LVR (Wahlpflichtmodul) (→ Umgang mit Diskriminierung und Konflikten im Team) (1 Seminar mit 10 Personen seit September 2021; ein weiteres Seminar in 2023 geplant)
- Konflikte im Führungsalltag – Eine besondere Herausforderung (Wahlpflichtmodul) (3 Seminare mit insgesamt 30 Personen seit September 2021, zwei weitere Seminare in 2023 geplant)
- Führen in komplexen Organisationen – eine Führungskultur leben (vgl. Gliederungsziffer 4.2)

4.6 Sicherheitskonzept für die Zentralverwaltung

Es ist leider zu beobachten, dass auch Mitarbeitende von Behörden Opfer von Angriffen werden können. Diese können verbaler Art, persönlich oder telefonisch, bis hin zu tätlichen Angriffen sein.

Die Abteilung Arbeitssicherheit des LVR-Fachbereiches Personal und Organisation hat daher für die Bereiche der LVR-Zentralverwaltung ein Sicherheitskonzept durch eine Sicherheitsberatungsfirma erstellen lassen. Darin sind mehrere Sicherheitsmaßnahmen vorgeschlagen worden, die auf dem von der Unfallkasse NRW in Zusammenarbeit mit dem Polizeipräsidium Aachen erarbeiteten „Aachener Modell“ basieren. Diese umfänglichen Maßnahmen sind seitens der Verwaltung für eine Umsetzung priorisiert worden.

Ein ganz wesentlicher Baustein ist eine **Präventions- und Verhaltensschulung** für den Fall von Übergriffen gegen Beschäftigte. Hierzu wird das Institut für Training, Beratung und Entwicklung künftig geeignete Formate anbieten.

Daneben soll in den LVR-eigenen Bestandsgebäuden durch bauliche, bautechnische und technische Maßnahmen ein **reglementierter Zugang externer Besuchender** ermöglicht werden, insbesondere durch technische Zutrittskontrollen und Zutrittsüberwachung, durch Sicherheitszonen innerhalb der Gebäude, Schließkonzepte und spezielle Bürotrakte für Kontakte mit Besuchenden.

Überdies ist zum Schutz von Beschäftigten mit gefahrgeneigten externen Kontakten eine **Alarmierungssoftware** der Fa. Pascom angeschafft worden, die im Falle eines Übergriffs schnelle Hilfe sicherstellen kann. Die Pilotanwendung wird aktuell im LVR-Fachbereich Soziale Entschädigung im Gebäude Deutzer Freiheit erprobt (vgl. Gliederungsziffer 4.7). Die Software bietet umfangreiche Möglichkeiten. Neben individuell programmierbaren Nutzergruppen sind verschiedene Alarme auslösbar, wie z.B. „Benötige Hilfe“ oder „Gefahrenbereich verlassen“. Ebenso sind verschiedene akustische und optische Alarmierungen (eben auch „stille Alarme“) möglich. Die Nutzung der Software ist auch beim Desk-Sharing möglich.

Nach erfolgreicher Erprobung der Software im LVR-Fachbereich Soziale Entschädigung soll der Einsatz in weiteren Bereichen erfolgen. Ein priorisierter weiterer Einsatzbereich

soll z.B. die LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden sein, da dort das Zentrale Beschwerdemanagement im LVR (ZBM) angesiedelt ist (vgl. Gliederungsziffer 4.4). Die aktuell installierte Alarmierung per Drucktaster genügt nicht (mehr) den definierten sicherheitsfachlichen Anforderungen an ein gefahrenstufenabhängiges Sicherheitssystem.

4.7 Aktivitäten im LVR-Fachbereich Soziale Entschädigung

Der LVR-Fachbereich Soziale Entschädigung bearbeitet insbesondere Anträge nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG). Hier wird über Entschädigungsanträge von Menschen entschieden, die Opfer von rechtswidrigen, vorsätzlichen und tätlichen Gewalttaten geworden sind. Die Antragstellenden konfrontieren – in ihren Anträgen oder im Gespräch – die LVR-Mitarbeitenden teilweise mit Schilderungen extremster Gewalterfahrungen, angefangen bei „einfachen“ Schlägereien bis hin zu Vergewaltigung, sexuellem Missbrauch von Kindern, Mord und Totschlag.

Auch wenn die Mitarbeitenden dadurch nur mittelbare Zeugen dieser Gewalttaten werden, so besteht doch die Gefahr einer sog. „sekundären Traumatisierung“, d.h. die Mitarbeitenden können selber durch die Gewaltschilderungen traumatisiert werden, ohne selber die Gewalt erlebt zu haben. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn es ihnen nicht gelingt, sich von dem Gelesenen oder Gehörten abzugrenzen oder dieses zu verarbeiten.

Um hier vorzubeugen, hat der Fachbereich unter dem Titel **„Auf dem Weg in eine stress- und traumasensible Organisationskultur** im LVR-Fachbereich Soziale Entschädigung“ einen Maßnahmenplan entwickelt. Inhalt ist v. A. der Umgang mit Stress und die Bewältigung von möglicherweise traumatisierenden Gewalterlebnissen Dritter. Neben niederschweligen Angeboten wie gemeinsamen Aktivitäten oder kollegialer Beratung, sind auch Supervisionen Bestandteile des Konzepts.

Die Mitarbeitenden des Fachbereichs Soziale Entschädigung sind in den letzten Jahren zudem gelegentlich Opfer von teils grenzüberschreitenden verbalen Angriffen geworden, zumeist über das Telefon. Aber auch im Dienstgebäude wurden Mitarbeitende beschimpft oder bedroht. Auch wenn dies Einzelfälle und Ausnahmen sind, so tragen diese doch zu einer gewissen Verunsicherung bei. Dies zumal dann, wenn besuchende Personen nicht bekannt sind oder nicht eingeschätzt werden können. Daher wird im Fachbereich aktuell die Pilotanwendung einer neuen **Alarmierungssoftware** erprobt (vgl. Gliederungsziffer 4.6).

4.8 Aktivitäten zum Gewaltschutz in LVR-Schulen

Das Thema Gewaltschutz betrifft den LVR neben seine Schulangeboten für Minderjährige (vgl. Gliederungsziffer 2.2 und 2.3) auch in Bezug auf seine Schulen, in denen vorrangig bereits volljährige Schüler*innen unterrichtet werden. Hierzu zählen das LVR-Berufskolleg sowie die LVR-Pflegesschulen im Klinikverbund.

Für das **LVR-Berufskolleg** gelten grundsätzlich die gleichen Maßnahmen wie sie bereits unter Gliederungsziffer 2.2 für die LVR-Förderschulen dargestellt wurden.

Die **Pflegesschulen an den LVR-Kliniken** fallen unter das Pflegeberufegesetz bzw. die Verordnung zur Durchführung des Pflegeberufegesetzes in NRW (DVO-PfIBG NRW). Dort

sind – anders etwa als im Schulgesetz NRW – keine Anforderungen an Schutzkonzepte für den Schulbetrieb formuliert.

Die LVR-Pflegeschulen befassen sich mit dem Thema Gewaltschutz jedoch explizit innerhalb der Schulcurricula, z.B. in Form von Deeskalationstrainings. Im Fokus steht dort der Umgang mit Patient*innen, die gewalttätiges Verhalten zeigen. Da die Pflegeschulen direkt den Kliniken zugeordnet sind, gelten für die Lehrenden und Lernenden dort ansonsten alle Konzepte und Ansätze zum Gewaltschutz, die bereits für den Bereich der Kliniken berichtet wurden (vgl. Gliederungsziffer 2.5).

4.9 Aktivitäten zum Gewaltschutz im LVR-Kultureinrichtungen

4.9.1 Sicherheitskonzept für das LVR-Jüdisches Museum im Archäologischen Quartier Köln

Aufgrund des musealen Hauptthemas des „LVR-Jüdisches Museum im Archäologischen Quartier Köln“ bedarf die Gefahrenabwehr einer besonderen Aufmerksamkeit. Ein externer Sicherheitsexperte erarbeitet aktuell ein entsprechendes Sicherheitskonzept für die bereits bestehende Verwaltung und den zukünftigen Museumsbetrieb.

4.9.2 Vorlagepflicht erweiterter Führungszeugnisse in LVR-Kultureinrichtungen

Gemäß § 30a des Gesetzes über das Zentralregister und das Erziehungsregister (Bundeszentralregistergesetz BZRG) besteht für Personen die beruflich, ehrenamtlich oder in sonstiger Weise kinder- und jugendnah tätig sind, eine Vorlagepflicht erweiterter Führungszeugnisse.

Mitarbeitende des LVR und der Rheinland Kultur GmbH (RKG) in LVR-Kultureinrichtungen, die ihre arbeitsvertraglichen Tätigkeiten regelmäßig kinder- und jugendnah ausführen, aber auch Ausbilder*innen von Nachwuchskräften, verfügen über ein entsprechendes Zeugnis. Dies gilt ebenso für in diesen Aufgabenbereichen eingesetzte freie Mitarbeitende (Selbständige). In jeder LVR-Kultureinrichtung und bei der RKG wird dies entsprechend dokumentiert und nachgehalten.

4.9.3 Fortbildungen

Die Rheinland Kultur GmbH (RKG) erarbeitet aktuell ein neues Qualifizierungskonzept für die Aufsichten/Kolleg*innen an den Kassen zum Thema Besucherorientierung. Hier soll das Thema Gewaltschutz aufgegriffen werden.

Im LVR-Archäologischen Park Xanten und in den LVR-Industriemuseen wurden zudem mit Blick auf ein zunehmendes Aggressionspotential bei Besucher*innen, insbesondere bei Kindern und Jugendlichen, bereits Deeskalationstrainings für die Mitarbeitenden durchgeführt.

Das Thema „Prävention von sexualisierter Gewalt“ wurde zudem im November 2022 im LVR-Freilichtmuseum Kommern (LVR-FMK) in einer Fortbildung behandelt, zu der alle Mitarbeitenden und freie Mitarbeitenden eingeladen waren. Die Resonanz war sehr positiv.

Für das LVR-Archivberatungs- und Fortbildungszentrum (LVR-AFZ) wird ebenfalls Schulungsbedarf für die Mitarbeitenden des Pforten- und Empfangsdienstes in der Abtei Brauweiler sowie in Analogie auch für das Personal im Veranstaltungsmanagement gesehen.

Darüber hinaus bergen die Außenkontakte der Mitarbeitenden sowohl des LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland (LVR-ADR) als auch des LVR-AFZ immer wieder Konfliktpotential u.a. durch verbal unangemessenes Verhalten. Hier sind entsprechend zugeschnittene Schulungen zunehmend notwendig. So sehen sich etwa die Mitarbeitenden des LVR-ADR in der praktischen Arbeit vor Ort zunehmend aggressivem Verhalten ausgesetzt. Das Angebot von Deeskalationstrainings für die Mitarbeitenden könnte hilfreich sein um mit konfrontativen Situationen umzugehen.

Das LVR Institut für Landeskunde und Regionalgeschichte (LVR-ILR) regt dienststellenbezogene Workshops zur Sensibilisierung der Mitarbeitenden an.

4.10 Weitere Aktivitäten des LVR

4.10.1 Beteiligung am Kölner Präventionsprojekt „Edelgard schützt“

Der LVR beteiligt sich bereits seit mehreren Jahren am Kölner Präventionsprojekt „Edelgard schützt“, das zu mehr Sicherheit im öffentlichen Raum beitragen will. In seinen Gebäuden der Zentralverwaltung in Köln-Deutz bietet der LVR einen geschützten Ort an, den Frauen und Mädchen bei akuter Bedrohung schnell und unkompliziert aufsuchen können, um durchzuatmen, sich zu sammeln und die nächsten Schritte planen zu können – sei es, sich gestärkt, auf den Weg zu machen, ein Taxi zu rufen, die Polizei zu informieren oder was auch immer, von den Betroffenen im Edelgard-geschützten Raum entschieden wird.

Ein gut sichtbarer Aufkleber im Eingangsbereich macht auf das niedrigschwellige Hilfsangebot in den LVR-Dienstgebäuden aufmerksam. Das Personal des Pfortendienstes wird durch das Projekt regelmäßig geschult – unterstützt durch die LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming.

4.10.2 Studie zu diskriminierungsfreier Digitalisierung im LVR

Im digitalen Raum ist insbesondere die Form der psychischen Gewalt präsent. Als psychische Gewalt werden „alle Formen der emotionalen Schädigung und Verletzung einer Person“ verstanden (vgl. Grundsatzpapier Gliederungsziffer 3.2). Im digitalen Raum umfasst psychische Gewalt zum Beispiel „von Hass erfüllte Sprache oder Gesten, verletzende und beleidigende Kommentare oder Einträge auf Internetseiten sowie nicht zuletzt Diskriminierungen und die nach außen gezeigte gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit“.¹²

Neben der psychischen Gewalt gilt es ebenfalls strukturelle Gewalt in Form von diskriminierenden Rahmenbedingungen (Regeln, Abläufe, Haltungen) auch im Rahmen der Digitalisierung zu vermeiden bzw. zu eliminieren (vgl. Grundsatzpapier Gliederungsziffer 3.4).

¹² <https://www.schulministerium.nrw/Schulsystem/Praevention/Gewaltpraevention/Aktionsplan>

Das LVR-Dezernat Digitalisierung, IT-Steuerung, Mobilität und technische Innovation wird im Jahr 2023 im Rahmen einer externen Studie unter dem Stichwort „diskriminierungsfreie Digitalisierung“ entstehende Barrieren und etwaige Ungerechtigkeiten im Digitalen untersuchen.¹³ In der extern begleiteten Studie soll konkret der Frage nachgegangen werden, ob und inwieweit Digitalisierung diskriminierend wirken kann. Die Studie soll daneben Handlungsempfehlungen enthalten, wie ggf. diskriminierenden Faktoren aktiv durch den LVR begegnet werden kann. Dabei soll auch der Aspekt der „Gewalt im digitalen Raum“ aufgegriffen werden. Themen wie „Cybermobbing“ und „Gewalt im Internet“ sollen innerhalb der Studie betrachtet werden. Die zentralen Ergebnisse der Studie werden dann in einer der folgenden Auflagen des Monitoring-Berichts zu den „Grundsätzen des Gewaltschutzes im LVR“ vorgestellt.

4.11 Zusammenfassung

Dieses Kapitel des Monitoring-Berichtes macht aus Sicht der LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden deutlich, an wie vielen verschiedenen Stellen der LVR Berührungspunkte mit dem Thema Gewaltschutz hat.

Mit dem **LVR-Diversity-Konzept** wurde erstmals eine verbandsweit geltende Grundlage geschaffen, um sich konzeptionell-strategisch mit vorhandenen Diskriminierungsrisiken im LVR zu befassen, die nicht nur, aber auch in Form von Gewalt in Erscheinung treten zu können.

Auf Basis des LVR-Diversity-Konzeptes wurde inzwischen u.a. eine Neustrukturierung der **internen LVR-Beschwerdestelle nach dem AGG** angestoßen. Durch die Beschwerdestelle soll der Schutz der Mitarbeitenden im LVR vor Gewalt, Diskriminierung und Benachteiligung zukünftig verbessert werden, indem vor allem die Bekanntheit und Wirksamkeit der Beschwerdestelle verbessert werden.

Ein wichtiger Akteur in diesem Kontext ist auch die **LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming**, die vor allem über die Instrumente Beratung und Sensibilisierung für sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz auf einen verstärkten Schutz der Mitarbeitenden vor Gewalt hinwirkt.

Der LVR bietet seinen Mitarbeitenden zudem zahlreiche Möglichkeiten, über **Fortbildungen** ihre Handlungskompetenzen im Kontext des Gewaltschutzes zu verbessern. Das LVR-Institut für Training, Beratung und Entwicklung hat hierzu verschiedene Seminare im Angebot. Auch in den LVR-Kultureinrichtungen finden zum Teil spezifische Schulungen zu diesen Themen statt. Weiterer Bedarf wird berichtet.

Überdies ist der LVR dabei, ein **Sicherheitskonzept** für die Zentralverwaltung umzusetzen, um Mitarbeitende durch Gewalt durch externe Besuchende zu schützen. Neben Verhaltensschulungen sind z.B. auch Maßnahmen für einen reglementierten Zugang externer Besuchender sowie eine technische Alarmierungslösung geplant.

Neben diesen übergreifenden Aktivitäten zeigt der Monitoring-Bericht auch, dass verschiedene Bereiche der LVR-Verwaltung begonnen haben, sich mit ihren spezifischen Ge-

¹³ Vgl. Begleitbeschluss zum Doppelhaushalt 2022/2023, Antrag Nr. 15/37, S. 8.

waltrisiken zu befassen. So hat **LVR-Fachbereich Soziale Entschädigung** einen entsprechenden Maßnahmenplan auf den Weg gebracht, um auf eine stress- und traumaisensible Organisationskultur hinzuwirken.

Das **LVR-Dezernat Kultur und landschaftliche Kulturpflege** berichtet über besondere Vorüberlegungen zur Gefahrenabwehr im Kontext des LVR-Jüdisches Museum im Archäologischen Quartier Köln. Im Kontext von musealen Angeboten für Minderjährige wird in allen Kultureinrichtungen die Möglichkeit zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses genutzt, um eine grundsätzliche Eignung der eingesetzten Mitarbeitenden sicherzustellen.

Im **LVR-Dezernat Digitalisierung, IT-Steuerung, Mobilität und technische Innovation** ist eine spezifische Befassung mit Diskriminierungsrisiken und Gewalt im digitalen Kontext für 2023 geplant.

Auch im Kontext der Beschwerdewege für Kund*innen des LVR, insbesondere im **Zentralen Beschwerdemanagement (ZBM)**, findet inzwischen eine vertiefte Befassung mit dem Thema Gewalt statt. Aus Sicht der LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden bietet die Auswertung solcher Beschwerden die Möglichkeit, in Zukunft einen detaillierten Blick darauf zu bekommen, wo besondere Gewaltrisiken in den LVR-Einrichtungen und -Dienststellen liegen könnten. Das gleiche gilt für Beschwerden, die künftig die neue interne LVR-Beschwerdestellen nach dem AGG erreichen.

Auf dieser Basis könnte in Zukunft neu über das Erfordernis von Gewaltschutzkonzepten in den weiteren LVR-Einrichtungen und -Dienststellen nachgedacht werden. Zudem ergeben sich ggf. Impulse dafür, wo die Gewaltschutzkonzepte in LVR-eigenen Einrichtungen für vulnerable Zielgruppen anzupassen wären.

5. Ausblick

Für den LVR ist das Thema Gewaltschutz kein neues Thema. Es gibt langjährige Erfahrungen und ausgeprägte Fachlichkeit an verschiedenen Stellen im Verband. Gleichwohl wurde mit dem Grundsatzpapier im September 2021 ein **Meilenstein** gelegt:

Erstmals hat sich der LVR verbandsweit – d.h. über alle Dezernate und Aufgaben hinweg – auf eine aufgeklärte und entschlossene Haltung zum Gewaltschutz sowie auf seine Verpflichtungen zum Gewaltschutz in den verschiedenen Rollen als Leistungsträger, Leistungserbringer und auch als Arbeitgeber verständigt. Der LVR hat sich ausdrücklich zu seiner Verantwortung bekannt, im Rahmen seiner Aufgaben und Zuständigkeiten alle Menschen so effektiv wie möglich vor Gewalt zu schützen. Im Sinne des Leitgedanken „Qualität für Menschen“ heißt dies auch, gegebenenfalls über besondere gesetzliche Pflichten hinaus tätig zu werden.

Der vorliegende erste interne Monitoring-Bericht zeigt eindrücklich auf, an wie vielen unterschiedlichen Stellen im Verband bereits eine ernsthafte Befassung mit dem Thema Gewaltschutz stattfindet und auch konkrete Schritte zur Verbesserung des Gewaltschutzes angestoßen wurden.

Der Einstieg in den Monitoring-Prozess ist aus Sicht der für das Monitoring federführend verantwortlichen LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden gelungen.

Hierfür bedankt sich die Stabsstelle bei den beteiligten Dezernaten für die konstruktive Zusammenarbeit.

Die Stabsstelle wird die Umsetzung der Grundsätze des Gewaltschutzes im LVR weiterhin aufmerksam verfolgen und dem Verwaltungsvorstand sowie der politischen Vertretung **jährliche Monitoring-Berichte** vorlegen.

Hinsichtlich der LVR-eigenen Einrichtungen für vulnerable Zielgruppen wird die Stabsstelle dabei quantitativ sichtbar machen, wie die Abdeckung der Einrichtungen mit einrichtungsbezogenen Gewaltschutzkonzepten im Sinne des Grundsatzpapiers voranschreitet.

In qualitativer Hinsicht wird die Stabsstelle ein besonderes Augenmerk auf die Qualität der Erstellungsprozesse richten. Aktuell lassen sich insbesondere im LVR-Verbund HPH intensive Bemühungen erkennen, neben den Mitarbeitenden auch die vulnerable Zielgruppe selbst partizipativ an der Erstellung der Gewaltschutzkonzepte zu beteiligen.

Spannend werden für zukünftige Berichte auch die weiteren Erfahrungen sein, die der LVR in seiner Rolle als Leistungsträger oder Aufsichtsbehörde mit der anspruchsvollen Aufgabe der Prüfung von Gewaltschutzkonzepten externer Leistungserbringer sammelt.

Zudem wird die Stabsstelle die LVR-übergreifenden Aktivitäten (z.B. interne AGG-Beschwerdestelle) und die Entwicklungen in einzelnen Fachbereichen der Zentralverwaltung (z.B. Fachbereich 54) weiter beobachten. Gerne steht die Stabsstelle den Dezernaten auch beratend und unterstützend zur Seite. Mit dem Dezernat 9 ist ein gemeinsamer Workshop zum Thema „Gewaltschutz in LVR-Kultureinrichtungen“ bereits konkret in Planung.

Es bleibt abzuwarten, welche Impulse für den Gewaltschutz im und durch den LVR im Kontext der neuen **Landesinitiative Gewaltschutz NRW** entstehen. LVR-Direktorin Lubek hat die gemeinsame Erklärung zum Auftakt der Landesinitiative „Gewaltschutz Nordrhein-Westfalen“ am 27. September 2022 unterzeichnet (vgl. Vorlage Nr. 15/1417). Der LVR ist in der Gremien- und Arbeitsstruktur der Landesinitiative sowohl als Gesamtverband als auch als Vertretung für die öffentlichen Träger von Einrichtungen und Diensten der Behindertenhilfe aktiv beteiligt.

Vorlage Nr. 15/1602

öffentlich

Datum: 13.04.2023
Dienststelle: Fachbereich 72
Bearbeitung: Herr Neise, Herr Hansch-Lohkemper, Frau Stephan-Gellrich, Herr Dr. Schartmann, Frau von Berg, Herr Schulzen

Sozialausschuss	25.04.2023	Kenntnis
Ausschuss für den LVR- Verbund Heilpädagogischer Hilfen	28.04.2023	Kenntnis
Gesundheitsausschuss	12.05.2023	Kenntnis
Landesjugendhilfeausschuss	25.05.2023	Kenntnis
Ausschuss für Inklusion	01.06.2023	Kenntnis
Landschaftsausschuss	13.06.2023	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Fachtagung "Gewaltschutz in der Eingliederungshilfe - Ansatzpunkte aus Politik und Gesetzgebung in der Diskussion" am 7.11.2022

Kenntnisnahme:

Die Darstellung zur Fachtagung "Gewaltschutz in der Eingliederungshilfe - Ansatzpunkte aus Politik und Gesetzgebung in der Diskussion" am 7.11.2022 wird gemäß Vorlage Nr. 15/1602 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

L i m b a c h

Worum geht es hier?

In leichter Sprache

In der UN-Behindertenrechts-Konvention steht:
Jeder Mensch hat das Recht, frei von Gewalt zu leben.
Trotzdem gibt es immer wieder
Gewalt gegen Menschen mit Behinderungen.



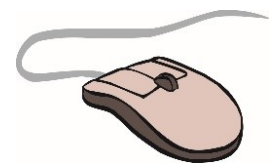
Der LVR hat dazu am 7.11.2022 eine große
Veranstaltung mit vielen Menschen gemacht. Sie alle wollen
dafür sorgen, dass es keine Gewalt mehr gegen
Menschen mit Behinderung gibt.
Es wurde diskutiert, was dazu noch alles
getan werden muss.
Hier gibt es die Zusammenfassung dieser
Diskussion.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?
Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:
0221-809-2202.



Viele Informationen zum Thema Gewalt
in Leichter Sprache

finden Sie hier: www.benundstella.de



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung

Das Thema Gewaltschutz im Rahmen der Eingliederungshilfe (EGH) hat in der öffentlichen Wahrnehmung einen besonders hohen Stellenwert. In diesem Zusammenhang und auf Antrag Nr. 15/60 wurde die Verwaltung durch die politische Vertretung mit der Umsetzung einer Fachtagung zum Thema Gewaltschutz beauftragt. Im Rahmen dieser Tagung sollten die zentralen Ergebnisse des Abschlussberichts „Herausforderndes Verhalten und Gewaltschutz in Einrichtungen der Behindertenhilfe“ der Garbrecht-Expertenkommission vertiefend diskutiert werden.

Die hybride Veranstaltung wurde gemeinsam vom LVR-Dezernat Soziales und dem LVR-Dezernat Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen organisiert und am 7.11.2022 durchgeführt. Die Veranstaltung richtete sich vor allem an Politik und Fachpublikum aus der Versorgungslandschaft der EGH und umfasste fünf fachliche Beiträge in Form von Impulsvorträgen mit anschließender Möglichkeit für Nachfragen und einer abschließenden Podiumsdiskussion. Insgesamt nahmen über 600 Personen an der Veranstaltung teil – davon 120 in Präsenz.

Die vorgetragenen Inhalte werden in der Begründung zur Vorlage zusammenfassend skizziert und die Vorträge als Anhang beigelegt. Darüber hinaus werden mit dieser Vorlage eingegangene Fragen während der Veranstaltung gebündelt beantwortet.

Die Begründung zur Vorlage schließt mit der zusammenfassenden Benennung von einschlägigen Herausforderungen zum Gewaltschutz in der EGH und zu diskutierenden Maßnahmen. Die anstehenden und zentralen Herausforderungen umfassen die Themen:

- Datenqualität,
- Ausbau kleinstrukturierter Wohnformen,
- Systematische Einbindung von Beratungs- und Unterstützungsstrukturen,
- Schulungen und Haltungen,
- Partizipation,
- Fachkräftemangel.

Ergänzend zur Vorlage Nr. 15/912 (Empfehlungen der Garbrecht-Expertenkommission) werden mögliche Anknüpfungspunkte zu den Themen zur Diskussion gestellt. Die Dokumentation ist abrufbar unter: [https://my.hidrive.com/share/2lkvplvci5#\\$/](https://my.hidrive.com/share/2lkvplvci5#$/)

Die hier beschriebene Stellungnahme berührt die Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans „Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln“ und die „Menschenrechtsbildung im LVR systematisch zu betreiben“.

Begründung der Vorlage Nr. 15/1602:

Die Begründung beinhaltet eine zusammenfassende Darstellung zur Fachtagung mit dem Titel „Gewaltschutz in der Eingliederungshilfe - Ansatzpunkte aus Politik und Gesetzgebung in der Diskussion“, die am 7.11.2022 vom Landschaftsverband Rheinland (LVR) durchgeführt wurde. Die Begründung skizziert die Hintergründe, die Umsetzung und die Inhalte zur Fachveranstaltung, gibt eine differenzierte Rückmeldung zu offenen Fragen an den LVR und schließt mit der Darstellung von Handlungsempfehlungen zum Thema Weiterentwicklung des Gewaltschutzes in der Eingliederungshilfe (EGH) im Rheinland.

1. Hintergrund und politischer Auftrag

Das Thema „Gewaltschutz in der Eingliederungshilfe“ ist dem LVR ein sehr wichtiges Anliegen, dem eine zentrale Bedeutung beigemessen wird. So kommt der LVR bereits auf unterschiedlichen Ebenen und mit unterschiedlichen Inhalten dem Auftrag zum Gewaltschutz nach, u.a.:

- Entwicklung und Veröffentlichung der Grundsätze zum Gewaltschutz als einheitliche Haltung des LVR (vgl. Vorlage Nr. 15/300),
- Entwicklung und Veröffentlichung von Eckpunkten zur Erstellung von Gewaltschutzkonzepten durch Leistungserbringer der EGH nach § 37a SGB IX,
- Aktive Unterstützung und Mitarbeit im Rahmen der Landesinitiative Gewaltschutz NRW, die durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS) initiiert wurde.

Darüber hinaus wurde der LVR vor dem Hintergrund der zentralen Empfehlungen der Garbrecht-Expertenkommission zum Thema „Herausforderndes Verhalten und Gewaltschutz in Einrichtungen der Behindertenhilfe“, deren Abschlussbericht im Dezember 2021 veröffentlicht wurde (vgl. Vorlage-Nr. 15/912), durch die politische Vertretung mit der Durchführung einer spezifischen Fachtagung zum Thema Gewaltschutz beauftragt (vgl. Antrag Nr. 15/60). Im Rahmen der Fachtagung sollten nachfolgende Inhalte vertiefend diskutiert werden:

- Strukturelle Vermeidung von freiheitsentziehenden Maßnahmen,
- Weitere Dezentralisierung von Wohnangeboten,
- Personelle Ausstattung der Leistungserbringer: Fachkräfteerfordernisse und Fachkräftemangel als Hindernis für mehr Personenzentrierung und Gewaltschutz?
- Umgang mit Gewalterfahrungen des Betreuungspersonals selbst,
- Zusammenarbeit des LVR mit den Mitgliedskörperschaften bei Prüfungen (Heimaufsicht/Qualitätsprüfungen).

2. Umsetzung der Fachtagung

Der politische Auftrag (vgl. Antrag Nr. 15/60) wurde am 7.11.2022 als Fachtagung mit dem Titel „Gewaltschutz in der Eingliederungshilfe - Ansatzpunkte aus Politik und Gesetzgebung in der Diskussion“ umgesetzt. Die Fachtagung war, aufgrund der zu diesem Zeitpunkt unklaren pandemischen Lage, als hybride Veranstaltung mit insgesamt ca. 600 teilnehmenden Personen organisiert, wovon 120 Personen im LVR-Landesmuseum Bonn vor Ort waren.

Die Veranstaltung wurde gemeinsam vom LVR-Dezernat Soziales und dem LVR-Dezernat Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen organisiert und umgesetzt. Sie richtete sich insbesondere an die Politik und an das Fachpublikum aus der Versorgungslandschaft der EGH. Sie umfasste fünf fachliche Beiträge in Form von Impulsvorträgen mit anschließender Möglichkeit für Nachfragen und einer abschließenden Podiumsdiskussion.

Die Begrüßung und Einführung in die Fachtagung wurden von Frau Martina Zsack-Möllmann, Vorsitzende des LVR-Sozialausschusses und Frau Ute Krupp, Vorsitzende des LVR-Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen, übernommen. Des Weiteren wurden die Zuschauenden durch die LVR-Landesdirektorin Frau Ulrike Lubek begrüßt. Durch die gesamte Veranstaltung führte Frau Tina Kraus in der Funktion der Moderation.

3. Inhalte der Fachtagung

Die inhaltlichen Fachbeiträge zielten im Wesentlichen auf eine vertiefende Auseinandersetzung mit den Inhalten des politischen Auftrags (s.o.) und strukturierten sich in fünf unterschiedliche Impulsvorträge:

1. Impulsvortrag: „Mit dem Schwierigsten beginnen“

Den ersten Vortrag hielt Herr Norbert Müller-Fehling, Mitglied der Garbrecht-Expertenkommission „Herausforderndes Verhalten und Gewaltschutz in Einrichtungen der Behindertenhilfe“. In dem Vortrag wurden über die zentralen Erkenntnisse aus der Arbeit der Expertenkommission berichtet und einschlägige Herausforderungen skizziert, die für Leistungsträger und Leistungserbringer der EGH gesehen werden, um die Versorgung von Menschen mit Behinderungen und herausfordernden Verhaltensweisen zu optimieren:

- Regionalisierung durch kleinteilige Angebote ermöglichen,
- Auflösung zentraler Angebote für Menschen mit erheblichem herausforderndem Verhalten vorantreiben,
- Konsumentenangebote flächendeckend aufbauen und betreiben,
- Fachkräfte gewinnen und qualifizieren,
- Gesamt- und Teilhabeplanung konsequent umsetzen,
- Zugangs- und Nutzungshemmnisse zu Gesundheitsleistungen beseitigen,
- Leistungsträger-, bereichs- und leistungserbringerübergreifend zusammenarbeiten,
- Datenlage verbessern,
- Regionale Pflichtversorgung erproben, ggf. mit alternativer Finanzierungsform und leistungsträger- und leistungserbringerübergreifender Beteiligung der Eingliederungshilfe, des Gesundheitsbereichs und der Regelangebote im Sozialraum.

2. Impulsvortrag: „Neue Wege finden - Konsulentendienste im Rheinland“

Den zweiten Vortrag hielt Frau Claudia Schmidt, Leitung des LVR-Instituts für Konsulentenarbeit „Kompass“. Sie stellte die Arbeit des Instituts vor, die im Wesentlichen folgende Ziele verfolgt:

- Sicherung der Wohn- und Arbeitssituation von leistungsberechtigten Menschen,
- Verringerung des herausfordernden Verhaltens,
- Unterstützung von Klient*innen in seelischen Krisen und bei Entwicklungsrückschritten,
- Verbesserung der Beziehung zwischen Klient*in und Mitarbeitenden,
- Verbesserung der Zusammenarbeit im System.

Aus dem Vortrag wurde deutlich, dass durch die beratende und begleitende personenzentrierte Arbeitsweise von einer hohen Effektivität mit Blick auf die Reduzierung von Verhaltensauffälligkeiten auszugehen ist. Zudem wurde berichtet, dass die Arbeit des Instituts das Selbstwertgefühl und das Selbstvertrauen von Klient*innen befördert, die Fachlichkeit von Mitarbeitenden stärkt, Bedingungen struktureller Gewalt abbaut und insgesamt die Beziehungsarbeit und die Zusammenarbeit im System unterstützt. Darüber hinaus zeigten die Zahlen zu den Beratungszahlen und Neuanfragen des Instituts seit 2011/2012 einen zunehmenden Anstieg an. Im Resümee wurde ein Ausbau der Kapazitäten des Instituts und ein verbesserter, niederschwelliger Zugang zum Angebot gewünscht.

3. Impulsvortrag: „Schlagen, Treten, Beißen und dann auch noch Fachkräftemangel – Mitarbeitende im Fokus“

Den dritten Vortrag hielt Herr Thomas Ströbele, Vorstandsvorsitzender des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen. Der Fokus dieses Beitrags richtete sich auf die Arbeit des LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen und fokussierte dabei in einem besonderen Maße die Gewalt, welche Mitarbeitende durch die Menschen erfahren, die sie begleiten, und wie sich dies auf die professionelle Dienstleistung auswirkt. Ein weiterer Schwerpunkt lag auf dem sich zuspitzenden Fachkräftemangel. Dabei wurde deutlich, dass dieser Mangel nicht nur einer personenzentrierten Arbeitsweise und der Umsetzung des Gewaltschutzes entgegen steht, sondern dass der Mangel an Fachkräften selbst eine nicht unerhebliche Ursache für die Entstehung von Gewalt darstellt.

Gleichzeitig wurden unterschiedliche Werkzeuge beschrieben, die zur Prävention von Gewalt bereits Anwendung finden. Im Resümee wurde gefordert, Maßnahmen zur Gewinnung und Bindung von Fachkräften zu ergreifen und auszubauen, eine verstärkte Sensibilisierung des Themas Gewaltschutz vorzunehmen und Angebote der Konsulentenarbeit auszubauen.

4. Impulsbeitrag: „Gemeinsam gegen Gewalt. Geht das? Kooperation von WTG-Behörden und Eingliederungshilfeträger?“

Der vierte Beitrag wurde in Form eines moderierten Fachgesprächs zwischen der Moderation Frau Tina Kraus und Frau Gabriele von Berg, LVR-Fachbereichsleitung Sozialhilfe/ Fachliche Ressourcen, sowie Herrn Dr. Christian Wiefeling, Landkreistag NRW, abgehalten. Im Fokus dieses Beitrages stand die Klärung bzw. Beschreibung der (Prüf-)Zuständigkeiten aus der Perspektive der jeweiligen Behörden (WTG-Behörde und LVR als Träger der EGH). Aus dem Fachgespräch zeigte sich, dass zwischen den Organisationen viele Vernetzungen

auch zum Prüfungsgeschehen (u.a. in Form von Arbeitskreisen) bestehen und fortlaufend daran gearbeitet wird, Prüfungen zeitökonomisch umzusetzen und dabei auch Synergien mit Blick auf das Prüfungsgeschehen herzustellen. Gleichzeitig wurde auch hervorgehoben, dass Prüfungen, die keine vertraglich festgelegten Verstöße offenbaren, nur einen sehr geringen zeitlichen Aufwand bedeuten würden.

Mit Blick auf Möglichkeiten gemeinsamer Prüfungen der Behörden wurde deutlich, dass Prüfungen der WTG-Behörden auf dem Ordnungsrecht und die Prüfungen des LVR auf dem Leistungsrecht fußen und dies zu einem substantiellen, unterschiedlichen Prüfgegenstand führt. Gleichzeitig wurde es als zielführend beschrieben, beide Prüfungen aus Sicht von Leistungserbringern der EGH als unterstützende und beratende Instanzen wahrzunehmen und den sanktionierenden Charakter nicht in den Vordergrund zu stellen. Des Weiteren wurde unmissverständlich klargestellt, dass vertragliche Vereinbarungen, die zeitweise nicht eingehalten werden können, dem Träger der EGH zu melden sind, so dass mit einem unterstützenden Ansatz zufriedenstellende Lösungen für alle Beteiligten getroffen werden und andernfalls sanktionierende Maßnahmen erfolgen können.

Darüber hinaus wurde hervorgehoben, dass Gewaltschutz nicht nur konzeptionell darzustellen ist, sondern auch gelebt werden muss. Dafür bedarf es eines gemeinsamen Gewaltverständnisses und einer Haltung der Leistungserbringer, die sich entschieden gegen Gewalt positioniert. Denn wenn Personalmangel zu einer Erhöhung des Gewaltrisikos führt, muss dem durch geeignete Maßnahmen der Leistungserbringer begegnet werden.

5. Impulsvortrag: „Ein Blick über den Tellerrand - Mögliche Impulse für neue Wohnkonzepte im Rheinland“

Den fünften Vortrag hielt Prof. Dr. Georg Theunissen, Ordinarius für Geistigbehindertenpädagogik und für Pädagogik bei Autismus an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (i. R.). Der Vortrag beschrieb den Umgang mit schwerwiegenden herausforderndem Verhalten bei Menschen mit Lernschwierigkeiten oder komplexen Beeinträchtigungen in verschiedenen Ländern. Dabei lag der Fokus auf Kalifornien (USA) und British Columbia (Kanada), da diese Länder als besonders richtungsweisend für den Umgang und die Versorgung der „Klientel“ bewertet und ebenfalls auch als impulsgebend für die rheinländischen Strukturen angesehen werden. Hervorzuheben ist, dass „herausforderndes Verhalten“ als eine fehlende Passung zwischen der Person und seiner Umwelt zu werten ist und bei der Versorgung bei eben jener fehlenden Passung anzusetzen ist.

Beispielhaft wird in Kalifornien die Steuerung und Finanzierung der Unterstützungsleistungen durch sogenannte „regionale Center“ durchgeführt, die eine personenzentrierte Planung unter maßgeblicher Einbeziehung der betroffenen Personen vorsieht. Die Beratung und Unterstützung bei herausfordernden Verhaltensweisen erfolgt in der Regel durch Dienstleistungsorganisationen, die sich die positive Verhaltensunterstützung zu Nutze machen und aversive Umgangsstrategien ablehnen. In besonders schweren Fällen, in denen dieses Vorgehen nicht fruchtbar erscheint, wird auf spezialisierte – sichere und wohnliche – Wohngruppen mit maximal vier Personen zurückgegriffen, verbunden mit einem hohen Personalschlüssel (tagsüber 1:1) und der Einbindung einer dichten Praxisberatung.

Aus dem Vortrag konnte für das Rheinland abgeleitet werden, dass

- das häusliche Wohnen (max. vier Personen pro Wohngruppe) befördert werden sollte,
- alle Unterstützungspersonen (Fachkräfte und Nicht-Fachkräfte) über Maßnahmen der positiven Verhaltensunterstützung und Möglichkeiten der mobilen Praxisberatung geschult werden müssen,
- Möglichkeiten der mobilen Praxisberatung ausgebaut und auch niederschwelliger für Familien zugänglich gemacht werden sollten,
- eine Abkehr von reaktiven und aversiven Interventionen sinnvoll erscheint, da diese im Umgang mit dieser „Klientel“ wenige bis keine empirischen Effekte aufweisen.

6. Podiumsdiskussion:

Der letzte Beitrag der Fachtagung fand in Form einer moderierten Podiumsdiskussion zwischen Frau Bärbel Brüning, Vertreterin der Selbsthilfe NRW, Herrn Thomas Wallenhorst, Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW, Frau Martina Wenzel-Jankowski, Leitung des LVR-Dezernats Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen, und Herrn Dirk Lewandrowski, Leitung des LVR-Dezernats Soziales, statt.

Im Fokus der Podiumsdiskussion stand insbesondere das Thema Partizipation und Förderung von Empowerment von leistungsberechtigten Personen durch neue und weitere Dialog-Formate für Frauen- und Gewaltschutzbeauftragte im Vordergrund. Gleichzeitig wurde auch der Fachkräftemangel Gegenstand der Diskussion, da dieser als Haupthindernis gesehen wird, individuelle und passgenaue Unterstützungs-Settings auch für Menschen mit herausfordernden Verhaltensweisen aufzubauen. Auch wurde bei einem weiteren Ausbau von dezentralen und kleinräumigen Wohnstrukturen beim derzeitigen Fachkräftemangel eine verstärkte Einbeziehung von Peers und Freiwilligen – und ggfls. die Absenkung der Fachkraft-Quote – diskutiert.

Die Dokumentation der Tagung und der präsentierten Inhalte ist unter [https://my.hidrive.com/share/2lkvplvci5#\\$/](https://my.hidrive.com/share/2lkvplvci5#$/) nachgehalten.

4. FAQs

Im Rahmen der Fachveranstaltung erreichten den LVR eine Vielzahl an Fragen, die aufgrund der zeitlichen Kapazitäten nicht alle während der Tagung beantwortet werden konnten. Im Rahmen der Tagungsnachbereitung wurden diese Fragen gebündelt und in gemeinsamer Abstimmung zwischen dem LVR-Dezernat Soziales und dem LVR-Dezernat Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen beantwortet. Die gebündelten Fragen und Antworten werden nachfolgend aufgelistet.

Fragebereich/ Frage	Antwort
Allgemein	
Wofür steht WTG?	Im Rahmen der Novellierung des Wohn- und Teilhabegesetz NRW (WTG) wird der Gewaltschutz nochmal deutlich gestärkt.
In den Impulsvorträgen wurde die Situation von Menschen mit geistiger Behinderung beleuchtet. Gibt es entsprechendes auch für Menschen mit psychischer Erkrankung?	Die Fachtagung fußt auf den Ergebnissen der sog. Garbrecht-Kommission, die sich speziell auf die Bedarfe von Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen bezieht. Daher stand die Zielgruppe an dieser Stelle auch im Vordergrund. Die Landesinitiative Gewaltschutz NRW hat sich aber ausdrücklich zum Ziel gesetzt, den Gewaltschutz in Einrichtungen und Diensten der Eingliederungshilfe in NRW zu verbessern. Dies impliziert auch Angebote für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen.
Personal/ Finanzierung	
Wird der LVR 4er Appartements mit 24 Stunden Assistenz und ggf. 1:1 Betreuung finanzieren?	Der LVR als Träger der Eingliederungshilfe finanziert personenbezogene Assistenz ausgehend vom individuell notwendigen Bedarf.
Wie soll der Gewaltschutz inkl. der dafür benötigten Fachkräfte bezahlt werden? Insbesondere in den Werkstätten für behinderte Menschen? Wird die Stelle einer Gewaltpräventionsfachkraft zukünftig vom Leistungsträger refinanziert?	Die Finanzierung von Weiterbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen ist bereits heute Bestandteil der Vergütung und wird damit refinanziert. Auch die Rahmenleistungsbeschreibungen des Landesrahmenvertrages NRW geben für das Fachmodul vor, dass „zur Erfüllung gesetzlicher Anforderungen notwendige

	zusätzliche personelle Ausstattung“ zu finanzieren ist.
Wie können diese Forderungen bei dem momentanen Fachkräftemangel umgesetzt werden?	Dem Landschaftsverband Rheinland als Träger und Erbringer von Leistungen der Eingliederungshilfe sind die Herausforderungen des aktuellen Fachkräftemangels sehr deutlich bewusst und es werden intensiv Lösungen diskutiert und Bemühungen vorgenommen, um eine qualitativ hochwertige Versorgung von leistungsberechtigten Menschen gewährleisten zu können.
Wie kann eine angemessene Unterbringung und Versorgung von Klienten mit herausfordernden Verhalten in der Psychiatrie hergestellt werden? Im Rhein-Sieg-Kreis gibt es keine qualifizierte Station.	Die Fachtagung fokussierte im Wesentlichen den Gewaltschutz in Angeboten und Diensten der Eingliederungshilfe (EGH). Eine Betrachtung der regionalen psychiatrischen Versorgungssituation war nicht Bestandteil der Tagung. Der LVR als Träger der EGH finanziert personenzentriert und bedarfsgerecht und sorgt für eine wohnortsnahe Versorgung. Sollten sich dabei regionale Versorgungsdefizite offenbaren, initiiert der LVR gemeinsam mit den Leistungserbringern Versorgungsarrangements.
Wie können Einrichtungen genug Geld akquirieren, um genug gutes Personal zu binden? Stichwort kleine Gruppen?	Der LVR finanziert personenzentrierte und bedarfsgerechte Leistungen – auch für Menschen, die sich dazu entscheiden (und für die das erforderlich ist), in einer kleinen Wohngemeinschaft zu leben. Die Akquise, das Binden und die Qualifizierung von Fachpersonal liegt in der Verantwortung der jeweiligen Leistungserbringer.
Finanziert der LVR eine Bezahlung nach z.B. TVÖD für die Mitarbeiter einer Einrichtung?	Der LVR refinanziert grundsätzlich eine tarifgebundene Vergütung von Mitarbeitenden. Die Tarifgebundenheit wird im Rahmen der einzureichenden Fachkonzepte berücksichtigt. Der TVÖD richtet sich an Einrichtungen und Dienste in öffentlicher Trägerschaft. Einrichtungen und Dienste der freien Wohlfahrtspflege unterliegen teils eigenen Tarifverträgen.

Welche Unterstützung sollte der LVR für die Einrichtungen einbringen, damit u.a. der Gewaltschutz auch wirklich umgesetzt werden kann? Es fehlt an Personal und attraktiven Arbeitsbedingungen!	Der LVR als Träger der EGH macht im Rahmen des Eckpunktepapiers Gewaltschutz bei Leistungen der Sozialen Teilhabe konkrete Vorgaben zur konzeptionellen und passgenauen Umsetzung des Gewaltschutzes nach § 37a SGB IX und unterstützt Leistungserbringer der EGH bei dessen Umsetzung. Die Umsetzung der Gewaltschutzkonzepte – wie auch die Personalakquise und die Gestaltung von Arbeitsbedingungen – obliegt den Leistungserbringern der EGH.
Wie soll man die Personenzentrierung durchführen, wenn es beispielsweise immer noch Stufenmodelle der Finanzierung gibt. PMB max. Gruppe C wobei der Bedarf meist 3x so hoch ist wie es möglich ist.	Das Vergütungssystem in besonderen Wohnformen basiert momentan noch auf pauschalisierten Leistungstypen. Sollten diese Leistungen nachweislich nicht ausreichen, um den individuellen Bedarf zu bedienen, besteht die Möglichkeit, Einzelfallhilfen zu beantragen. Nach der sog. Umstellung II wird das System komplett personenzentriert und bedarfsgerecht umgestellt sein. Im Bereich der WfbM sollen mit dem Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX mit den Leistungserbringerverbänden Pilotumstellungen, mit personenzentrierten Leistungen, erprobt werden.
Gewaltschutzkonzepte und Umsetzung	
Was braucht es, damit Gewaltschutzkonzepte keine Papiertiger sind, sondern in den Einrichtungen von allen gelebt werden?	Gewaltschutzkonzepte sind zu erstellen, damit diese auch nachhaltig und nachweislich von Leistungserbringern umgesetzt und gelebt werden. Sowohl die Qualität, als auch ihre Umsetzung werden seitens des LVR als Träger der EGH überprüft. Die konzeptionelle Ausrichtung eines Unternehmens sowie die Umsetzung eigener Konzepte obliegt immer den Leistungserbringern – im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben – selbst.

Im Rahmen der Sozialraumarbeit können die Leistungserbringer zukünftig neue Konzepte entwickeln. Dies kann eine gute Möglichkeit zur Vernetzung sein. Gibt es dazu schon gute Beispiele?	Der LVR als Träger der EGH führt derzeit ein Modellprojekt zur Gestaltung von inklusiven Sozialräumen durch. Hier wird untersucht, wie durch die Gestaltung von inklusiven Leistungen im Sozialraum individuelle Teilhabebarrrieren abgebaut werden können. Die Ergebnisse des Modellprojektes werden in die Ausgestaltung von Leistungen, einschließlich der Bedarfsermittlung, einfließen.
Wird das Thema „Intersektionalität“ im Gewaltschutzkonzept integriert? Eine „Frauenbeauftragte“ ist nicht divers genug. Was sagen sie zu Rassismus oder Queerfeindlichkeit? Mehrfachdiskriminierung?	Der LVR als Träger der EGH macht die konzeptionelle Vorgabe, dass Gewaltschutzkonzepte Vertrauenspersonen für den Gewaltschutz vorhalten sollen und bittet um sachliche Begründung, wenn dies nicht der Fall ist. Selbstverständlich duldet der LVR keinerlei Formen der Diskriminierung gegenüber bestimmten Bevölkerungsgruppen und hat sich hierzu in einem umfassenden Diversitätskonzept selbst verpflichtet.
Haben Sie Tipps, wie Gewaltschutzkonzepte partizipativ mit BewohnerInnen (Beirat) erarbeitet werden können, ohne dass sie mit der Gewaltthematik überfordert bzw. dadurch getriggert werden?	Das partizipative Vorgehen bei der Erstellung von Gewaltschutzkonzepten muss mit Blick auf die leistungsberechtigten Personen selbstverständlich freiwillig sein. Ob die Thematik spezielle leistungsberechtigte Personen überfordert, bedarf einer fachlichen Einschätzung im Vorhinein durch die Leistungserbringer. Partizipation und Personenzentrierung bedeuten, die betroffenen Menschen an allen Belangen, die eigene Lebenslagen und Lebenssituation betreffend, teilhaben zu lassen und nicht im Vorfeld von vermeintlich kritischen Themen auszuschließen.
Werden bei der Nachsorge nicht die „Beobachter*innen“ von Gewalt vergessen?	Die LVR-Vorgaben zur Erstellung von Gewaltschutzkonzepten schließen explizit auch den Umgang mit dritten Personen ein.

Konsulentendienst KOMPASS	
Wie finanziert sich das Angebot des Konsulentendienstes?	Das Beratungsangebot von Kompass wird auf Antrag einheitsbasiert durch den LVR als Träger der EGH finanziert.
Wie häufig wird durch die Beratung Einzelfallhilfe beantragt?	Die Beratung von KOMPASS und die Beantragung von Einzelfallhilfe sind unterschiedliche Aspekte. Die Aufgabe von KOMPASS liegt in erster Linie in der Identifikation von Beschreibungen der Bedürfnisse und die konzeptionelle Umsetzung. Die Beantragung von Einzelfallhilfe obliegt den Leistungsberechtigten bzw. den rechtlichen Vertretungen ggfls. mit Unterstützung der Leistungserbringer der Eingliederungshilfe.
Kann das Konsulententeam auch in Anspruch genommen werden, wenn noch keine Eingliederungshilfe in Anspruch genommen wird bzw. werden kann? D.h. wenn jemand noch keinen Wohn- oder Arbeitsplatz hat bzw. finden konnte.	Ja, das ist nach dem BTHG ausdrücklich möglich. Einzige Einschränkung ist, wenn sich Leistungsberechtigte in einer Maßnahme der Agentur für Arbeit befinden. Die Entscheidung über die Kostenträgerschaft folgt den Regularien der Sozialgesetzbücher.
Kompass möchte unter systemischen Gesichtspunkten alle wesentlichen Akteure des Betreuungsprozesses beteiligen; gerade der Leistungsträger wird aber in der Regel nicht beteiligt. Warum nicht?	Der Träger der EGH wird bereits jetzt schon in Einzelfällen beteiligt, in denen der Bedarf besteht. KOMPASS steht einer Ausweitung der Beteiligung offen und positiv gegenüber. Außerdem bewilligt der Träger der Eingliederungshilfe die KOMPASS-Leistung und ist somit auch formaler Auftraggeber und folglich beteiligt.
Gibt es Beratungsangebote für Arbeitgeber*innen oder Mitarbeiter*innen, die Menschen mit Behinderungen oder psychischen Erkrankungen in ihrem Team haben, die Gewaltausbrüche haben?	KOMPASS berät vereinzelt auch in diesen Fällen. Solche Beratungen haben bereits stattgefunden, wenn die betreffenden Personen die Eingangsvoraussetzungen erfüllen (vorliegen einer wesentlichen geistigen Behinderung).

Dilemmata Katalog	
Können sie noch etwas präziser den Dilemmata-Katalog beschreiben? Ist das Instrument des Dilemmata Katalogs auch für andere Mitarbeiter oder nur für HPH Mitarbeiter zugänglich und nutzbar?	Der Dilemmata-Katalog wurde im Rahmen einer Arbeitsgemeinschaft bestehend aus Mitarbeiter*innen des LVR-Verbund HPH und unter Beteiligung des Dezernates Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen entwickelt und wird seit je her als Unterstützung in den Einrichtungen des LVR-Verbund HPH verwendet. Dieses Instrument dient dazu, für das Themenfeld insbesondere der sexualisierten Gewalt zu sensibilisieren. Anhand von Übungen und bewusst uneindeutigen Situationsbeschreibungen sollen sich die Mitarbeiter*innen in ihrer professionellen Wahrnehmung und Haltung reflektieren und mögliche Vorgehensweisen diskutieren. Aktuell ist der Dilemmata Katalog ein Instrument des LVR-Verbund HPH und auf die dortigen Begebenheiten abgestimmt. In 2022 wurde darüber hinaus, unter Federführung des AK Gewalt-, Zwang- und Suizidprävention, eine Modifizierung des Dilemmata-Kataloges für die Fachbereiche Erwachsenenpsychiatrie, Maßregelvollzug und KJPPP für den LVR-Klinikverbund erarbeitet. Das Instrument wurde Ende 2022 den LVR-Kliniken zur Verfügung gestellt.
LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen	
Wie werden Mitarbeiter/innen auf ihren Dienst in den Einrichtungen vorbereitet? Evtl.: lassen sich hieraus auch künftige Fachkräfte rekrutieren?	Grundsätzlich gibt es ein Einarbeitungskonzept für neue Mitarbeiter*innen, welches über viele Jahre hinweg immer wieder weiterentwickelt wurde. Zeitgleich setzt der LVR-Verbund HPH auf Fortbildung und Qualifizierung, um den Anforderungen des Alltags und des Klientel professionell begegnen zu können.

Können Sie Ihre interne Qualifizierung „KUGA u. DOKI“ auch für freie Träger der Eingliederungshilfe öffnen oder das Schulungskonzept u. die Ausbilder*innen weitergeben?	Bei der Qualifizierung „Kontrollierter Umgänge mit physischer Gewalt und Aggressionen (KUGA)“ und „Dialog Orientierte Körperliche Intervention (DOKI)“ handelt es sich nicht um LVR eigene Qualifizierungsmaßnahmen. Dies sind Trainings- und Qualifizierungsprogramme freier Anbieter.
Qualitätsprüfungen	
Wann und wie häufig wird geprüft?	§ 8 des Ausführungsgesetzes SGB IX NRW sieht die Durchführung regelmäßiger, anlassunabhängiger Prüfungen vor. Dabei definiert das Gesetz den Begriff regelmäßig nicht. Mit Blick auf die Regelungen im WTG NRW werden Prüfungen in Abständen von rund 2 Jahren als regelmäßig anzusehen sein. Hiervon abzugrenzen sind anlassabhängige Prüfungen, die immer anlassbezogen durchzuführen sind.
Was genau wird denn an Schriftstücken/Akten geprüft?	Diese Frage kann so pauschal nicht beantwortet werden. Nach § 128 SGB IX werden die gesetzlichen und vereinbarten Leistungen überprüft. Zum Zwecke der Übersichtlichkeit werden die geprüften gesetzlichen und vertraglichen Regelungen bezogen auf Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität unter folgende Überschriften gefasst: 1. Qualitätsmanagement 2. Aufnahmeverfahren 3. Bedarfserhebung 4. Dokumentation der Leistungserbringung im Einzelfall 5. Fachgerechte Leistungserbringung 6. Wirkung und Wirksamkeit 7. Gewaltschutz 8. Beschwerdemanagement 9. Personal Die gesetzlichen bzw. vertraglichen Grundlagen der unter diesen Überschriften abgeprüften Qualitätskriterien finden sich

im Prüferfassungsbogen zu jeder Frage. Gemäß A 8.2 (2) S. 3 LRV NRW kann sich die Prüfung auch nur auf einzelne Teile der Leistungserbringung beziehen. Der entsprechende Bereich ist dann im Prüferfassungsbogen mit „nicht geprüft“ gekennzeichnet. Eine Begründung, warum ein Bereich im Einzelfall nicht geprüft wurde, findet sich ggf. im Prüfbericht.

Um auch im Interesse des Leistungserbringers eine effiziente Durchführung der Prüfung zu gewährleisten, erfolgt die Prüfung als Fokusprüfung. Der Fokus liegt dabei auf der Ausführungsebene („Do“ im PDCA-Zyklus). Ist hier alles in Ordnung, wird in dem entsprechenden Bereich nicht weiter geprüft; sollten hier Fehler gefunden werden, wird im Sinne des „beratungsorientierten Ansatzes“ gem. A 8.1 (3) LRV NRW in den nächsten Stufen die Fehlerursache näher analysiert. Daraus ergibt sich die Untergliederung der einzelnen Prüfbereiche in folgende drei Stufen:

- Stufe I: Ausführungsebene („Do“ im PDCA-Zyklus)

Die Prüfung beginnt mit der Ebene der operativen Ausführung der Leistung. Werden hier keine Probleme festgestellt, wird unterstellt, dass die konzeptionelle Ebene (Stufe II) sowie die Kontrollebene (Stufe III) in dem geprüften Bereich den Anforderungen entsprechen und das Gesamtsystem funktioniert.

- Stufe II: konzeptionelle Ebene („Plan“ im PDCA-Zyklus)

Werden Mängel in Stufe I festgestellt, wird in den nächsten Stufen nach den Gründen dafür gesucht. Daher wird in Stufe II die Konzeption des geprüften Bereichs betrachtet, da zunächst in einer fehlenden oder unzureichenden Konzeption mögliche Ursachen für die Mängel in der Ausführungsebene vermutet werden.

- Stufe III: Qualitätssicherung/Kontrolle („Control“ im PDCA-Zyklus)

	Wenn eine den Qualitätskriterien grundsätzlich genügende Konzeption vorhanden ist, die Ausführung jedoch mangelbehaftet, ist davon auszugehen, dass die Konzeption nicht angemessen umgesetzt wird. Daher werden in Stufe III die Mechanismen zur Qualitätssicherung in diesem Bereich näher beleuchtet. Der Prüferfassungsbogen ist Teil des Prüfberichts. Er bildet eine Übersicht über das Geprüfte sowie die Ergebnisse. Darüber hinaus stellt er im Sinne des beratungsorientierten Ansatzes gem. 8.1 (3) LRV NRW auch einen klaren Erwartungshorizont dar, den es für eine vertragsgemäße Leistungserbringung zu erreichen gilt. Bereiche, in denen keine Fehler gefunden wurden, können dem Prüferfassungsbogen entnommen und werden im Prüfbericht darüber hinaus nicht erwähnt.
Wann werden die Prüfkriterien zu den Prüfungen veröffentlicht?	Eine Veröffentlichung der Prüfkriterien ist nicht vorgesehen.
Sehe die Wichtigkeit des Themas. Hier fände ich ein Gütesiegel besser, dem wir uns verpflichten. Auditierung statt Prüfung, auch könnten Externe uns aufsuchen und wir hier unterstützen -> Inklusion.	Das Land NRW hat die Träger der Eingliederungshilfe in § 8 Ausführungsgesetz SGB IX in Verbindung mit § 128 SGB IX zur Durchführung regelmäßigen Qualitätsprüfungen verpflichtet. Es gibt insofern einen verpflichtenden gesetzlichen Auftrag, diese durchzuführen.

5. Handlungsempfehlungen & Ausblick

Der LVR als Träger und Erbringer von Leistungen der EGH hat bereits in der Vorlage Nr. 15/912 zu den Empfehlungen der Garbrecht-Expertenkommission zum Thema „Herausforderndes Verhalten und Gewaltschutz in Einrichtungen der Behindertenhilfe“, deren Abschlussbericht im Dezember 2021 veröffentlicht wurde, differenziert Stellung bezogen.

Die präsentierten Inhalte, die Fachgespräche und einschlägigen Diskussionen der Fachtagung, als auch die eingegangenen Nachfragen zu spezifischen Inhalten der Fachtagung, geben allerdings nochmal einen vertiefenden Einblick in den aktuellen Diskurs und notwendige Entwicklungsherausforderungen auf der operativen Ebene wieder. Gleichzeitig konnten im Rahmen der Fachtagung Hinweise für einen gelingenden Umgang mit Menschen, die herausfordernde Verhaltensweisen offenbaren, skizziert werden.

Daher werden an dieser Stelle die wichtigsten Erkenntnisse abschließend zusammenfassend beschrieben und konkrete Möglichkeiten zur Optimierung des Gewaltschutzes auf Seiten des Leistungsträger und der Leistungserbringer zur Diskussion gestellt:

- Datenlage verbessern

Die Verbesserung der Datenlage zur Versorgung von Menschen mit herausfordernden Verhaltensweisen zu optimieren, wurde als eine Herausforderung im Rahmen des ersten Impulsvortrags benannt. Der LVR als Träger der EGH befasst sich derzeit (gemeinsam mit dem LWL) im Rahmen einer Onlinebefragung mit den vorhandenen Platzkapazitäten an geschlossenen bzw. geschützten Plätzen in Wohnangeboten der EGH. Die Ergebnisse der Befragung sollen einen aktuellen Stand zu vorhandenen Versorgungsstrukturen in den einzelnen Regionen ermöglichen und im Abgleich mit den tatsächlichen, individuellen Bedarfen regionalen Handlungsbedarf ableiten.

Gleichzeitig wird im Rahmen des BTHG-Implementierungsprojekts die Digitalisierung des Dezernats Soziales vorangetrieben. Dabei wird auch die Leistungserbringerdatenbank umgesetzt, die zukünftig eine direktere Kommunikation und bessere Standardisierung von Daten ermöglichen soll (u.a. auch die standardisierte Erfassung besonderer Vorkommnisse).

- Ausbau kleinstrukturierter Wohnformen mit intensivem Unterstützungskonzept

Ein Ausbau von regionalen, dezentralen und kleinstrukturierten Wohnformen (für maximal vier Personen), wie dies bereits im Abschlussbericht der Expertenkommission gefordert wurde und auch in unterschiedlichen Beiträgen der Fachtagung für die „Klientel“ gefordert wird, wird grundsätzlich begrüßt.

Gespräche und einzelne Projekte mit unterschiedlichen Leistungserbringern zur Umsetzung von Angeboten für die „Klientel“ werden in verschiedenen Regionen bereits initiiert und umgesetzt. Allerdings sind Angebote, die geschlossene und geschützte Plätze anbieten, nur dann zu begrüßen, wenn auch auf der individuellen Ebene der einzelnen Person ein Bedarf gesehen wird und dann in den unterschiedlichen Regionen entsprechende Kapazitäten fehlen. Hier bedarf es u.a. einer systematischen Abstimmung und Analyse der sogenannten Warte- und Bewahrfälle in den örtlichen psychiatrischen Kliniken, die Bedarfe an Plätzen in der EGH anmelden, um sich dem tatsächlichen regionalen Bedarf zu nähern.

- Systematische Einbindung von (personenzentrierten) Beratungs- und Unterstützungsstrukturen

Im Rahmen der Fachtagung wurde deutlich, dass Angebote von Konsulentendiensten und das Vorhalten von regionalen Centern als hilfreich in der Arbeit mit Menschen mit geistigen Behinderungen mit und ohne herausfordernden Verhaltensweisen bewertet werden, zum einen um eine partizipative und personenzentrierte Planung zu ermöglichen (Regionale Center wie in Kalifornien), und zum anderen um Angebote der positiven Verhaltensunterstützung bei herausfordernden Verhaltensweisen (Konsulentendienste) beratend zu vermitteln.

Das Rheinland verfügt dabei bereits über unterstützende und beratende Strukturen, die eine derartige Arbeitsweise fokussieren und als Anknüpfungspunkte verstanden werden können:

- Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen (KoKoBe) mit Peer-Beratung & Beratung vor Ort nach § 106 SGB IX

Die Arbeit der KoKoBe richtet sich in seiner originären Ausrichtung an Menschen mit geistigen Behinderungen und zielt seit je her auf den Aufbau von ambulanten Angeboten der EGH für die „Klientel“ ab. Durch die Weiterentwicklung der KoKoBe-Zuständigkeiten verbunden mit einer Ausweitung auf alle Gebietskörperschaften, dem Ausbau der Peer-Beratungen und einer engen Kooperation mit der Beratung vor Ort nach § 106 SGB IX, sind bereits die Weichen für Beratungsangebote gestellt, die personenzentriert, partizipativ und selbstbestimmt erfolgen können (vgl. hierzu Vorlagen-Nr. 15/1387, Nr. 15/1394 und Nr. 15/1388).

Die systematische Einbeziehung dieser regionalen (Beratungs-)Strukturen insbesondere bei der Planung von Unterstützungsleistungen erscheint zielführend.

- Konsulentendienste (KOMPASS)

Aus unterschiedlichen Vorträgen der Fachtagung wurde der Bedarf an der beratenden Arbeit von Konsulentendiensten deutlich. Das LVR-Institut für Konsulentenarbeit KOMPASS zielt in der Arbeit auf genau diese Tätigkeit ab: Erwachsene Menschen mit einer geistigen Behinderung und herausfordernden Verhaltensweisen und Personen, die diese Personen betreuen oder unterstützen, werden u.a. systemisch beraten, die herausfordernden Verhaltensweisen durch eine positive Verhaltensunterstützung zu reduzieren.

Der zweite Impulsvortrag der Fachtagung zeigte, dass die Arbeit von KOMPASS mit reduzierenden Effekten des herausfordernden Verhaltens einhergeht. Gleichzeitig nehmen die Beratungsanfragen kontinuierlich zu. Ein Ausbau der (personellen) Kapazitäten erscheint vor diesem Hintergrund zielführend.

- Schulungen und Haltungen

Aus den präsentierten Inhalten der Fachtagung wird deutlich, dass in der täglichen Arbeit auf Seiten von Leistungserbringern pädagogische Konzepte und psychosoziale Interventionen häufig zu wenig der empirischen Evidenz im Umgang mit herausfordernden Verhaltensweisen folgen. Oftmals wird situativ und/oder reaktiv auf Situationen eingegangen, in denen sich herausfordernde Verhaltensweisen manifestieren. Die wissenschaftliche Erkenntnis ist jedoch, dass nicht-aversive, präventive Umgangsstrategien die Auftretenswahrscheinlichkeit von herausfordernden Verhaltensweisen reduzieren. Es ist daher zu

empfehlen, dass Leistungserbringer alle ihre Mitarbeitenden zur Anwendung der positiven Verhaltensunterstützung schulen und entsprechende Haltungen aufbauen.

- Partizipation ermöglichen

Die Ausweitung der Partizipation von Leistungsberechtigten ist ebenfalls ein wichtiger und entscheidender Aspekt im Rahmen der Gewaltprävention und der Minimierung von herausfordernden Verhaltensweisen. Aus den inhaltlichen Beiträgen der Fachtagung – insbesondere der Podiumsdiskussion – wird deutlich, dass dies u.a. durch die Etablierung von Dialog-Foren und -Orten gelingen kann. Als ein gutes Beispiel werden die Werkstattträte-Workshops benannt. Eine Erweiterung auf die Wohnbeiräte und ihre Vernetzung wird an dieser Stelle daher als zielführend und förderlich erachtet. Ein weiteres gutes Beispiel ist die Arbeit der AG Partizipation des LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen, welche selbst partizipativ besetzt ist und damit auch die Partizipation von Leistungsberechtigten befördert. Darüber hinaus ist für eine gelingende Partizipation von leistungsberechtigten Personen die Einführung der Peer-Beratung (s.o.) zu benennen.

- Fachkräftemangel begegnen

Der Fachkräftemangel als Thema und flankierender Faktor zieht sich durch fast alle Beiträge der Fachtagung. Die grundsätzliche Annahme ist dabei, dass Gewalt und herausfordernde Verhaltensweisen dort vermehrt auftreten, wo kein ausreichendes Fachpersonal vorgehalten werden kann. Die Forderung nach dezentralen und kleiner strukturierten Wohnangeboten verschärft dabei den Fachkräftemangel zusätzlich. Es wird deutlich, dass an dieser Stelle dringender Handlungsbedarf besteht.

Mögliche Maßnahmen, die dem Fachkräftemangel begegnen, bei einer gleichzeitigen Ausweitung von dezentralen Wohnstrukturen, sind zu diskutieren. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Mitarbeitende von Leistungserbringern der Eingliederungshilfe bereits sehr viel investieren, um professionell mit Aggressionen und Gewalt umgehen zu können und dabei zahlreiche Qualifizierungen in Anspruch nehmen. Dies hat über die Jahre bereits zu einer stärkeren Professionalisierung beigetragen.

In Vertretung

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

W e n z e l – J a n k o w s k i

EINLADUNG ZUR FACHTAGUNG

Gewaltschutz in der Eingliederungshilfe

Ansatzpunkte aus Politik und
Gesetzgebung in der Diskussion

7.11.2022

9.30-16.30 Uhr

Hybrid



Ort der
Veranstaltung:
LVR-Landes-
Museum Bonn,
Zuschaltung per
interaktivem
Livestream

EINLADUNG

Gewaltschutz in der Eingliederungshilfe stärken – welche Wege führen zum Ziel?

Bürger*innen vor Gewalt zu schützen ist eine zentrale Aufgabe des demokratischen Rechtsstaates – unabhängig davon, ob sie mit oder ohne Behinderung leben.

Menschen mit einer Behinderung, die in einer Einrichtung leben oder arbeiten und abhängig sind von Unterstützungsleistungen Dritter, sind jedoch häufig besonderen Risiken ausgesetzt. Dem Landschaftsverband Rheinland (LVR) ist daher der Gewaltschutz in der Eingliederungshilfe ein wichtiges Anliegen, für die dort unterstützten Menschen ebenso wie für die dort Tätigen.

Als Träger der Eingliederungshilfe und als Leistungserbringer für besonders stark beeinträchtigte Menschen lädt der LVR zu einer gemeinsamen Fachtagung ein. In einem hybriden Format – in Präsenz in Bonn und ergänzend im Livestream – werden mit Expert*innen aus verschiedenen Bereichen und mit dem Publikum Wege zu einem besseren Gewaltschutz diskutiert.

In NRW haben Politik und Gesetzgebung dazu zuletzt, etwa mit der Novelle des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG) in NRW sowie dem Abschlussbericht der Expertenkommission „Herausforderndes Verhalten und Gewaltschutz in Einrichtungen der Behindertenhilfe“, neue Impulse geliefert. Mit dieser Fachtagung, die auf einen entsprechenden Antrag der politischen Vertretung zurückgeht, wird der Diskurs über dieses wichtige Thema gefördert.

Wir freuen uns, wenn Sie dabei sind!



Anne Henk-Hollstein
Vorsitzende der
Landschaftsversammlung
Rheinland



Ulrike Lubek
Direktorin des
Landschaftsverbandes
Rheinland

DAS PROGRAMM

9.30 h Beginn des Vormittagsprogramms

Begrüßung durch die Vorsitzenden des Sozialausschusses und des Ausschusses für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen

Moderatorin Tina Kraus im Gespräch mit Martina Zsack-Möller, Vorsitzende des Sozialausschusses, und Ute Krupp, Vorsitzende des Ausschusses Heilpädagogische Hilfen

Begrüßung durch die LVR-Direktorin

Ulrike Lubek
LVR-Direktorin

Impulsvortrag I

Gewaltschutz in der Eingliederungshilfe - Herausforderungen und Handlungsempfehlungen
Norbert Müller-Fehling, Mitglied der Expertenkommission „Herausforderndes Verhalten und Gewaltschutz in Einrichtungen der Behindertenhilfe“

Kaffeepause

Impulsvortrag II

Neue Wege finden - Konsulentendienste im Rheinland
Claudia Schmidt, Leitung LVR-Institut für Konsulentenarbeit Kompass

Impulsvortrag III

Schlagen, Treten, Beissen und dann auch noch Fachkräftemangel - Mitarbeiter*innen im Fokus
Thomas Ströbele, LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen

12.30 h Mittagspause

13.30 h Beginn des Nachmittagsprogramms

Impuls IV: Fachgespräch

Gemeinsam gegen Gewalt. Geht das? Kooperation von WTG-Behörde und Eingliederungshilfeträger?

Dr. Christian Wiefeling, Landkreistag NRW und Gabriele von Berg, LVR-Fachbereichsleiterin Sozialhilfe / Fachliche Ressourcen

Impulsvortrag V

Ein Blick über den Tellerrand - Mögliche Impulse für neue Wohnkonzepte im Rheinland
Univ.-Prof. Dr. Georg Theunissen, Dipl.-Päd., Heil- u. Sonderpädagoge, Ordinarius für Geistigbehindertenpädagogik und für Pädagogik bei Autismus an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (i. R.)

Kaffeepause

Podiumsdiskussion

Ausblick - Gemeinsam für einen gelingenden Gewaltschutz
Moderatorin Tina Kraus im Gespräch mit Bärbel Brüning, Selbsthilfe NRW, Thomas Waltenhorst, Koordinator der Initiative Gewaltschutz, MAGS NRW, Dirk Lewandrowski, LVR-Dezernent Soziales, Martina Wenzel-Jankowski, LVR-Dezernentin des LVR-Klinikverbunds und des Verbunds Heilpädagogischer Hilfen

16.30 h Veranstaltungsende

VERANSTALTER

Landschaftsverband Rheinland (LVR)

LVR-Dezernat Soziales und

LVR-Dezernat Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen

50663 Köln

www.lvr.de

Es werden keine Teilnahmegebühren erhoben.

Der Veranstaltungsort ist barrierefrei zugänglich. Barrierefreie Parkplätze befinden sich am Haupteingang.

ANSPRECHPERSON

Michael Neise

0221 809-6973

michael.neise@lvr.de

Informationen zur Anreise zum LVR-LandesMuseum Bonn

Link: <https://wege-zum.lvr.de/LVR-Einrichtungen/LVR-LandesMuseum-Bonn.html>

COPYRIGHT

Die Piktogramme unterliegen dem Urheber*innenrecht von ©Reinhold Kassing

**ANMELDUNG
bis 15.10.2022**



scannen oder klicken

Link: https://ems.lvr.de/tms/frontend/index.cfm?l=22187438BC29FC14367376B418B2913B&sp_id=1

Zu den einzelnen Vorträgen haben Sie die Möglichkeit, während der Veranstaltung Fragen zu stellen. Um die Menschen vor Ort und vor den Bildschirmen interaktiv zu beteiligen, nutzen wir die Software Mentimeter. Sie können per App und über die Homepage [mentimeter.com](https://www.mentimeter.com) teilnehmen.



<https://apps.apple.com/de/app/mentimeter/id1064435577>



<https://play.google.com/store/apps/details?id=com.mentimeter.voting&gl=DE>

Hinweis zur Veranstaltung:

Die Veranstaltung wird aufgezeichnet und drei Monate lang online zugänglich gemacht. Als Teilnehmende der Präsenzveranstaltung erklären Sie sich einverstanden mit der Bild- und Tonaufzeichnung der Fachtagung. Eine unter Umständen auch missbräuchliche Weiterverwendung dieser Aufnahmen durch Dritte kann daher durch den LVR nicht ausgeschlossen werden.



Gewalt gegen Menschen ist verboten.

Trotzdem gibt es sie.

Viele Menschen mit Behinderung erleben Gewalt.

Was ist Gewalt? Zum Beispiel:

Wenn jemand Sie schlägt.

Aber auch: wenn jemand Sie anschreit.

Oder: Wenn Sie in Ihr Zimmer eingeschlossen werden.

Und: Wenn jemand Sie anfasst, obwohl Sie das nicht möchten.



Der LVR möchte Menschen mit Behinderung schützen vor Gewalt.

Aber auch die Menschen, die in der Wohneinrichtung oder der Werkstatt arbeiten.



Wie geht das am besten?

Was kann man tun?

Darüber wird bei einer Tagung geredet.

Der LVR lädt dazu ein.

Tagung heißt: Viele Menschen treffen sich und hören Vorträgen zu.

Und stellen Fragen und reden darüber.

Man kann sich in Bonn treffen oder vor dem Computer.



Landschaftsverband Rheinland



Fachtagung

Gewaltschutz in der Eingliederungshilfe

am 07. November 2022 in Bonn

„Mit dem Schwierigsten beginnen“

Gewaltschutz in der Eingliederungshilfe - Herausforderungen und
Handlungsempfehlungen der Expertenkommission

„Herausforderndes Verhalten und Gewaltschutz in Einrichtungen der Behindertenhilfe“

Norbert Müller-Fehling

Die Expertenkommission

- **Anlass:** Die nicht rechtskonforme Anwendung von freiheitsentziehenden Maßnahmen und die Anwendung von Gewalt in der Diakonischen Stiftung Wittekindshof, die über Jahre nicht nach außen gedrungen sind.
- **Auftrag:** Systemische Risiken im Zusammenhang mit FEM erkennen, Vorschläge für den Gewaltschutz und für die fachliche Weiterentwicklung geeigneter Betreuungsstrukturen im System der Eingliederungshilfe erarbeiten.

Personenkreis:

- Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen, deren Verhaltensweisen bedeutsame Risiken für das körperliche oder seelische Wohlbefinden bzw. die körperliche oder psychische Unversehrtheit der Menschen mit Behinderung selbst oder in ihrem Umfeld darstellen.
- Lebensqualität und Teilhabefähigkeit der Betroffenen sind erheblich beeinträchtigt.
- Die Menschen haben einen umfangreichen verhaltensbedingten Unterstützungsbedarf.
- Es besteht ein hohes Risiko von freiheitsentziehenden und -beschränkenden Maßnahmen betroffen zu werden.

Unklare Datenlage

NRW: ca. 350.000 **Menschen mit kognitiven Behinderung**

Davon mit **Herausforderndem Verhalten** 20 - 25%

Nur einem Bruchteil kann besonders herausforderndes Verhalten zugeordnet werden.

Gerichtliche Genehmigungen FEM nach § 1906 BGB (2020 Justizministerium NRW)

20.382 Anträgen auf Genehmigung einer geschlossenen Unterbringung

17.759 Anträgen auf Genehmigung unterbringungsähnliche Maßnahmen

Vereinbarte Plätze zur geschlossene Unterbringungen in der Eingliederungshilfe

LWL: 1.493, LVR : 328 (BAGüS-Fachausschuss, 2021)

Geschätzter Bedarf

Prof. Steinhart: 10-12 Wohneinheiten je 100.000 Einwohner (Schätzung nach Daten der Stadt Rostock und des LWL)

Wohnangebote für 16-20 Personen pro Region, Projekt „Geschlossene Tür als Schlüssel zur Teilhabe?“ LVR 2021, abgeleitet aus der aktuellen Fallbearbeitung

1. Schutzlücken schließen – Gewaltschutz verbessern

- a. Gewaltschutz im Wohn- und Teilhabegesetz NRW stärken:**
 - Rechtsanwendung vereinheitlichen und konkretisieren
 - Aufsicht verstärken
 - Aufsichtsbehörden qualifizieren
- b. Schutz, Hilfe und Beratung für betroffene Menschen sichern:**
 - zentrale und unabhängige Monitoring- und Beschwerdestelle
 - Meldepflichten für genehmigte und durchgeführte FEM
 - aufsuchende Schutzangebote
- c. Gewaltschutz im rechtlichen Betreuungsverfahren verbessern:**
 - Betreuungsgerichte, rechtliche Betreuungen, Betreuungsvereine qualifizieren;
 - Angehörige unterstützen
 - Kooperation zwischen Betreuungsgerichten und Eingliederungshilfe verbessern
- d. Gewaltschutzkonzepte (gem. § 37a SGB IX) für Einrichtungen oder Dienstleistungen entwickeln, umsetzen und überprüfen**

2. Weiterentwicklung der Angebotsstrukturen der EGH

Eine Eingliederungshilfe mit den Grundprinzipien der individuellen Bedarfsdeckung, einem umfassenden Blick auf den ganzen Menschen und seine Lebenslage und einem offenen Leistungskatalog, vernetzt im Sozialraum erscheint grundsätzlich geeignet, auch die Bedarfe von Menschen mit erheblichem herausfordernden Verhalten und kognitiven Beeinträchtigungen, bei denen ein Risiko für freiheitsbeschränkende Maßnahmen besteht, angemessen zu decken.

Eine Ausgrenzung des Personenkreises aus der Eingliederungshilfe oder die Schaffung neuer Sonderstrukturen sind weder vertretbar noch erforderlich.

Problemanzeigen

- Fehlende regionale Wohn- und Betreuungsangebote bei intensiverem Unterstützungsbedarf
- Erheblich eingeschränkte Wahlmöglichkeiten, schwierige Wohnplatzsuche, kritische Verlegungspraxis
- Vorherrschendes Gruppenprinzip statt individuelle Wohn- u. Unterstützungssettings
- Vielfach Sonderstrukturen ohne erkennbare Öffnungsperspektive
- Schleppend anlaufende Gesamtplanung bei Leistungsberechtigten im System, kaum wahrnehmbare Teilhabeplanung
- Fehlende, ungeeignete oder nicht umgesetzte Fach- und Gewaltschutzkonzepte
- Unzureichende Personalkonzepte, mangelnde Personalausstattung, Fachkräftemangel, Fluktuation

Problemanzeigen

- Fehlende qualifizierte Beratung in schwierigen Lebens- und Betreuungslagen
- Unzureichende Übergänge zwischen Psychiatrie, Maßregelvollzug und EGH
- Gewaltschutz und FEM werden in der Eingliederungshilfe wenig thematisiert
- Große Unterschiede im Einsatz FEM, wenig Transparenz, kaum Daten, wenige Studien

Unterstützung für Menschen mit erheblichem
herausfordernden Verhalten **regional** bereitstellen!

Voraussetzungen:

- a. Auf- und Ausbau regionaler kleinstrukturierter Wohnformen mit intensiven Unterstützungskonzepten und Öffnungsperspektive
- b. Abbau/Konversion überregionaler Angebote
- c. Umstellung vom Gruppen- auf das Apartmentprinzip; maximal 4 Apartments pro Standort
- d. Berücksichtigung von bes. Anforderungen an Wohnflächen, bauliche & technische Ausstattung
- e. Sicherstellung einer arbeitsweltbezogenen Teilhabe in einem zweiten Lebensbereich

Voraussetzungen:

- f. Interdisziplinäre personenzentrierte Bedarfsermittlung und Leistungsplanung
- g. Qualifiziertes Fachkonzept für Wohnsettings mit besonders intensiven Unterstützungsbedarf mit entsprechender personellen Ausstattung
- h. Qualitätssicherung zum Gewaltschutz und zur Vermeidung von FEM, zur Prävention und Deeskalation konflikt- und gewaltträchtiger Situationen
- i. Unterstützung von Mitarbeitenden bei Gewalt- und Konflikterfahrung
- j. Unterstützung durch regionale Dienste, Kooperation und Vernetzung im Sozialraum

Personenzentrierte Bedarfsermittlung und Leistungsplanung im Rahmen der Teilhabe- und Gesamtplanung konsequent umsetzen!

- Ggf. Anpassung der Bedarfsermittlungsinstrumente zur Erfassung von Gewalterfahrungen und zur Vermeidung und Reduzierung von FEM.
- Die Beantragung und Genehmigung von FEM löst obligatorisch eine Gesamtplanverfahren bzw. die Überprüfung des Gesamtplans aus.
- Hinzuziehung weiterer Leistungsträger im Rahmen des Teilhabeplanverfahrens wg. der komplexen Beeinträchtigungen und Bedarfe des Personenkreises.
- Einbeziehung der Expertise unterstützender Fachkräfte der Leistungserbringer, der MZEB, Konsulentendienste u.ä. in die Gesamt- und Teilhabeplanung

Einrichtungen und Familien nicht allein lassen!

Konsulentendienste als Beratung- und Kompetenznetzwerke Gewaltschutz

- Zur Beratung von Beschäftigten in Einrichtungen und Diensten, von Menschen mit herausfordernden Verhalten und ihren Angehörigen.
- Zur Erarbeitung von gemeinsamer Problemanalyse und Handlungsalternativen, zur interdisziplinäre Vernetzung von Expertise, Einrichtungen, Diensten und Fachkräften.
- Bestehende aus
 1. einer zentralen landesweiten Kompetenzstelle zum Gewaltschutz,
 2. niederschwellig zugänglich Konsulentendienste als regionale Beratungs- und Kompetenznetzwerke.
- In gemeinsamer Trägerschaft und Finanzierung des Landes, der Eingliederungshilfeträger und der Leistungserbringer.

1. Zentrale landesweite Kompetenzstelle Gewaltschutz NRW

- koordiniert und vernetzt landesweit Expertise im Umgang mit Problemverhalten, zu geeigneten regionalen Versorgungsstrukturen sowie zur Gewaltprävention und zu freiheitseinschränkende Maßnahmen,
- koordiniert Arbeitsweise und Qualität der regionalen Konsulentendienste, bietet Fortbildungen und Fachveranstaltungen für die Fachkräfte regionalen Konsulentendienste, Leistungserbringer, Leistungsträger und WTG-Behörden,
- organisiert die Kooperation mit Leistungserbringern, Hoch- und Fachschulen und anderen Ausbildungsinstitutionen,
- ist in geeigneter Weise mit der Monitoring- und Beratungsstelle (§ 16 GE-WTG NRW) verknüpft.

2. Konsulentendienste als regionale Beratungs- u. Kompetenznetzwerke

- Beratung der Fachkräfte von Diensten und Einrichtungen, Menschen mit Behinderung und Angehörigen in besonders kritischen Lebens- und Betreuungslagen
- Koordination des Beratungsprozesses und Erarbeitung einer gemeinsamen Problemanalyse und von Zielsetzungen
- Klientenbezogene Erschließung med. psychiatrischer Expertise, Kooperation mit MZEB, psychiatrischen und anderen Fachdiensten
- Ggf. Beteiligung an der Teilhabe- und Gesamtplanung
- Erschließung erforderlicher Assistenz, Beratung und Therapie
- Organisation von kollegialem fallunabhängigen Austausch
- Konzeptionelle Beratung von Einrichtungen und Diensten zu Angebotsstrukturen, Beschäftigung, zur Sozialraumarbeit, Gewaltprävention und Vermeidung von FEM
- Regionale Fortbildungen und Fachveranstaltungen

Die Eingliederungshilfe insgesamt stärken durch ...

- *Beratung und Fort- und Weiterbildungen* zu relevanten Handlungsansätzen, zu Haltung, Methoden, Gewaltprävention, Deeskalation, Sozialraumarbeit usw.,
- die Ermöglichung *temporärer individueller Zusatzleistungen* in schwierigen Lebens- und Betreuungssituationen,
- den Zugang der Betroffenen zu *sozialräumlichen Beratungs- Therapie- und Schutzangeboten*,
- *regionale Kooperation und Verbundlösungen*, die Wahlmöglichkeiten schaffen und einen Wechsel in andere Wohnformen ermöglichen.
- die Berücksichtigung fallspezifischer *Sozialraum-Angeboten* und fallunspezifischer *Netzwerkarbeit* in der Gesamtplanung.

Zusammenarbeit mit dem Gesundheitssektor verbessern!

- Regionale Zusammenarbeit der EGH und des Gesundheitsbereichs fallunabhängig und bei komplexe Problemlagen fallbezogen ermöglichen.
- Medizinische und psychiatrische Expertise bei der Teilhabe- und Gesamtplanung nutzen.
- Abbau von Hemmnissen und Defiziten bei der Inanspruchnahme von stationären und ambulanten Angeboten des Gesundheitsbereichs, z.B. Sozial- und Gemeindepsychiatrie, MZEB, psychiatrische Institutsambulanzen, Psychotherapie u.ä. vorantreiben.
- Begleitung bei der Inanspruchnahme der Angebote des Gesundheitssystems sicherstellen.

Herausforderungen für die Träger der Eingliederungshilfe und die Leistungserbringer

1. Regionalisierung durch kleinteilige Angebote ermöglichen
2. Auflösung zentraler Angebote für Menschen mit erheblichem herausforderndem Verhalten vorantreiben
3. Konsumentenangebote flächendeckend aufbauen und betreiben
4. Fachkräfte gewinnen und qualifizieren
5. Gesamt- und Teilhabeplanung konsequent umsetzen
6. Zugangs- und Nutzungshemmnisse zu Gesundheitsleistungen beseitigen
7. Leistungsträger-, bereichs- und leistungserbringerübergreifend zusammenarbeiten
8. Datenlage verbessern
9. Regionale Pflichtversorgung erproben, ggf. mit alternativer Finanzierungsform und leistungsträger- und leistungserbringerübergreifender Beteiligung der Eingliederungshilfe, des Gesundheitsbereichs und der Regelangebote im Sozialraum

Umsetzungsschritte in NRW

- Novellierung des WTG NRW, Gesetzesbeschluss am 13. April 2022
- Einrichtung der Stabsstelle „Koordination der Initiative Gewaltschutz“ im MAGS
- Koalitionsvertrag 2022 NRW: Landesinitiative Gewaltschutz, Konsulentendienste, unabhängige lokale Ansprechpersonen
- Auftaktveranstaltung: Landesinitiative Gewaltschutz, am 27. September 2022
www.mags.nrw/gewaltschutz-einrichtungen-der-behindertenhilfe
- Landeseinheitliche Schulungen der WTG Behörden, der aufsichtführenden Bezirksregierungen und der Multiplikatoren zur Schulung in Einrichtungen
- Einbeziehung der WfbM in die Aufsicht durch die WTG Behörden
- Verankerung und Weiterentwicklung gemeindepsychiatrischer Verbünde in NRW (2,65 Mio)
- Gutachtauftrag zur psychiatrischen und psychotherapeutischen Versorgung von Menschen mit Intelligenzminderung u. Autismus Spektrum Störungen

2023 WTG NRW

- Verpflichtung der Einrichtungen zur Entwicklung von Präventions- und Interventionsstrategien zum Gewaltschutz und zu freiheitsentziehenden Maßnahmen
- Möglichkeit zur Bestellung von Frauenbeauftragte in BewohnerInnenbeiräten
- Einrichtung der unabhängigen Monitoring- und Beschwerdestelle
- Meldepflichten zu Gewaltvorkommnissen und sexuellen Übergriffen sowie über Genehmigungen, Einwilligungserklärungen und Durchführung FEM an WTG-Behörden, die Monitoring- und Beschwerdestelle und die regionalen Ombuspersonen

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Abschlussbericht Expertenkommission Gewaltschutz NRW

www.broschuerenservice.mags.nrw/mags/shop/Herausforderndes_Verhalten_und_Gewaltschutz_in_Einrichtungen_der_Behindertenhilfe.

norbert.mueller-fehling@bvkm.de

- Neue Wege finden - Konsulentendienste im Rheinland

LVR Institut für Konsumentenarbeit
- Kompass -

Claudia Schmidt, Institutsleitung
07. November 2022



Agenda

- **Auftrag des Konsulentendienstes LVR-Institut Kompass**
- **Grundlagen der Beratung**
- **Beratungsangebote**
 - **Beratungsanlässe; insbesondere Reduzierung FEM**
 - **Struktur der Beratung**
- **Fallbeispiel**
- **Beratungsanliegen, Vorgehen, Ziele**
- **Aktuelle Situation, Weiterentwicklung**

Auftrag des Konsulentendienstes

- Neutrale und unabhängige Beratungsinstanz, auf Menschen mit Behinderung spezialisiertes Beratungsangebot
- Auf Antrag berät das Institut Menschen mit kognitiver Behinderung in belastenden Lebenssituationen oder mit herausforderndem Verhalten
- Zu den belastenden Situationen zählt in vielen Fällen die Wohn- und Arbeitssituation in einer Einrichtung der Eingliederungshilfe

Grundlagen der Beratung

- Der Beratungsprozess orientiert sich an den individuellen Bedürfnissen des betroffenen Menschen
- Systemischer Ansatz mit Einbeziehung aller Beteiligten
- Transfer der Beratungsergebnisse in den Lebensalltag, gemeinsame Reflektion und Krisenbegleitung

Beratungsanlässe

- Auto- und/oder Fremdaggressivität
- Rückzug, Verweigerung, Isolation
- Reduzierung/Vermeidung von FEM
- Verlust von Wohn- oder Arbeitsplatz
- Krisen im familiären Zusammenleben
- Seelische Krisen



Struktur der Beratung

- 95% aller Beratungen werden aufsuchend in der Lebens- und Arbeitswelt der Klient*innen erbracht
- Zum Verständnis des Verhaltens des betroffenen Menschen wird mit den Mitarbeitenden der sozial-emotionale Entwicklungsstand mittels SEED erarbeitet
- Die herausfordernden Situationen im Betreuungsalltag und die Haltung der Mitarbeitenden werden intensiv reflektiert



Fallvorstellung Herr N.



Fallvorstellung Herr N.

Alter: 47 Jahre

Lebensmittelpunkt: Besondere Wohnform

Beschäftigungsform: Keine

Anmeldeproblematik: Erhebliches selbst- und fremdverletzendes Verhalten

FEM: Geschlossene Unterbringung, 5-Punkt-Fixierung

Beratungsziel: Verbesserung der Lebensqualität und Verringerung FEM

Fallvorstellung Herr N.

Vorgehensweise

- Videoanalyse: Hohe Funktionalität des selbst- und fremdverletzenden Verhaltens, um in Kontakt zu Bezugspersonen zu gehen

Vorher

- Ausschließlicher Kontakt in Versorgungssituationen und während Eskalationen

Nachher

- Bedingungsloses Beziehungsangebot

Fallvorstellung Herr N.



Fallvorstellung Herr N.

Weitere Vorgehensweise

- SEED: Niedriges Entwicklungsniveau, überwiegend Bindungsphase

Vorher

- Anleitung und Förderung im sogenannten lebenspraktischen Bereich

Nachher

- Basale Stimulation, körper- und kontaktbetonte Aktivitäten

Fallvorstellung Herr N.



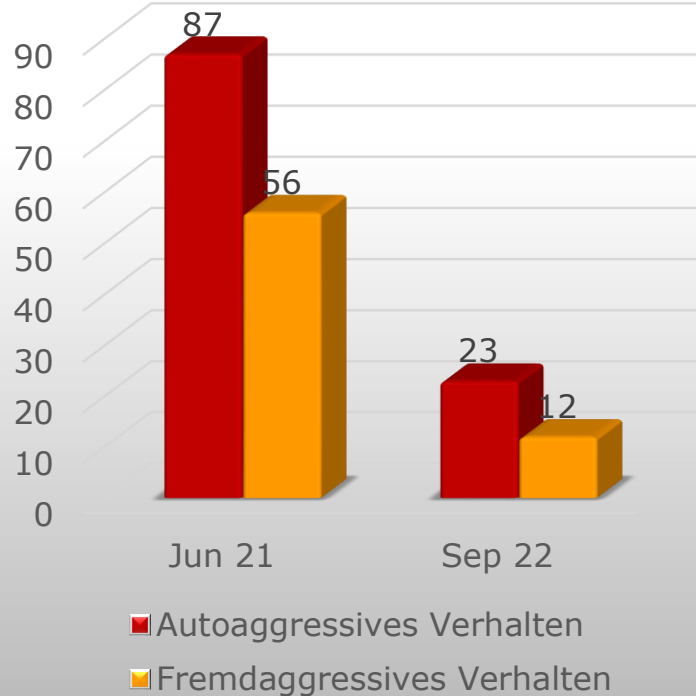
**Selbstverletzendes
Verhalten: ↓**

**Fremdverletzendes
Verhalten: ↓**

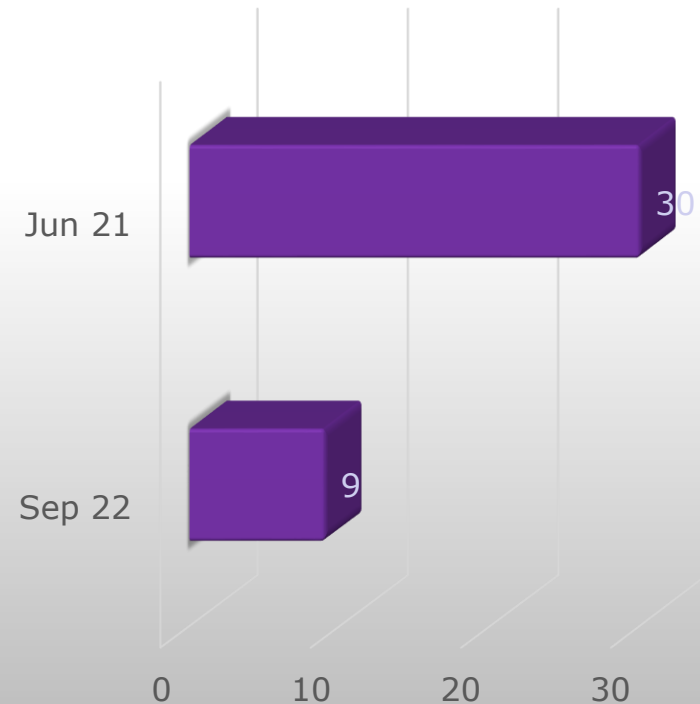
**Fixierungshäufigkeit und
Dauer: ↓**

Fallvorstellung Herr N.

Häufigkeit aggressives Verhalten



Anzahl Fixierungstage



Beratungsanliegen

- Sicherung der Wohn- und/oder Arbeitssituation bzw. Ermöglichung einer Integration in diesen Bereichen
- Verringerung des herausfordernden Verhaltens
- Unterstützung des Klienten/der Klientin in seelischen Krisen und bei Entwicklungsrückschritten
- Verbesserung der Beziehung zwischen Klient*in und Mitarbeitenden, oftmals stark belastet durch Gewalt- und Ohnmachtserfahrung
- Verbesserung der Zusammenarbeit im System

Vorgehen

- Fokus auf die Bedürfnisse des Klienten/der Klientin
 - -> sozial-emotionaler Entwicklungsstand
- Erarbeitung mit den Beteiligten anhand der SEED Diagnostik, um das Bewusstsein für diese Bedürfnisse und deren Grundlage für herausforderndes Verhalten zu verdeutlichen
- Einbeziehung des/der Klient/die Klientin durch Verhaltensbeobachtung in ihrem Umfeld und soweit möglich durch Beratungsgespräche

Individueller Beratungsprozess

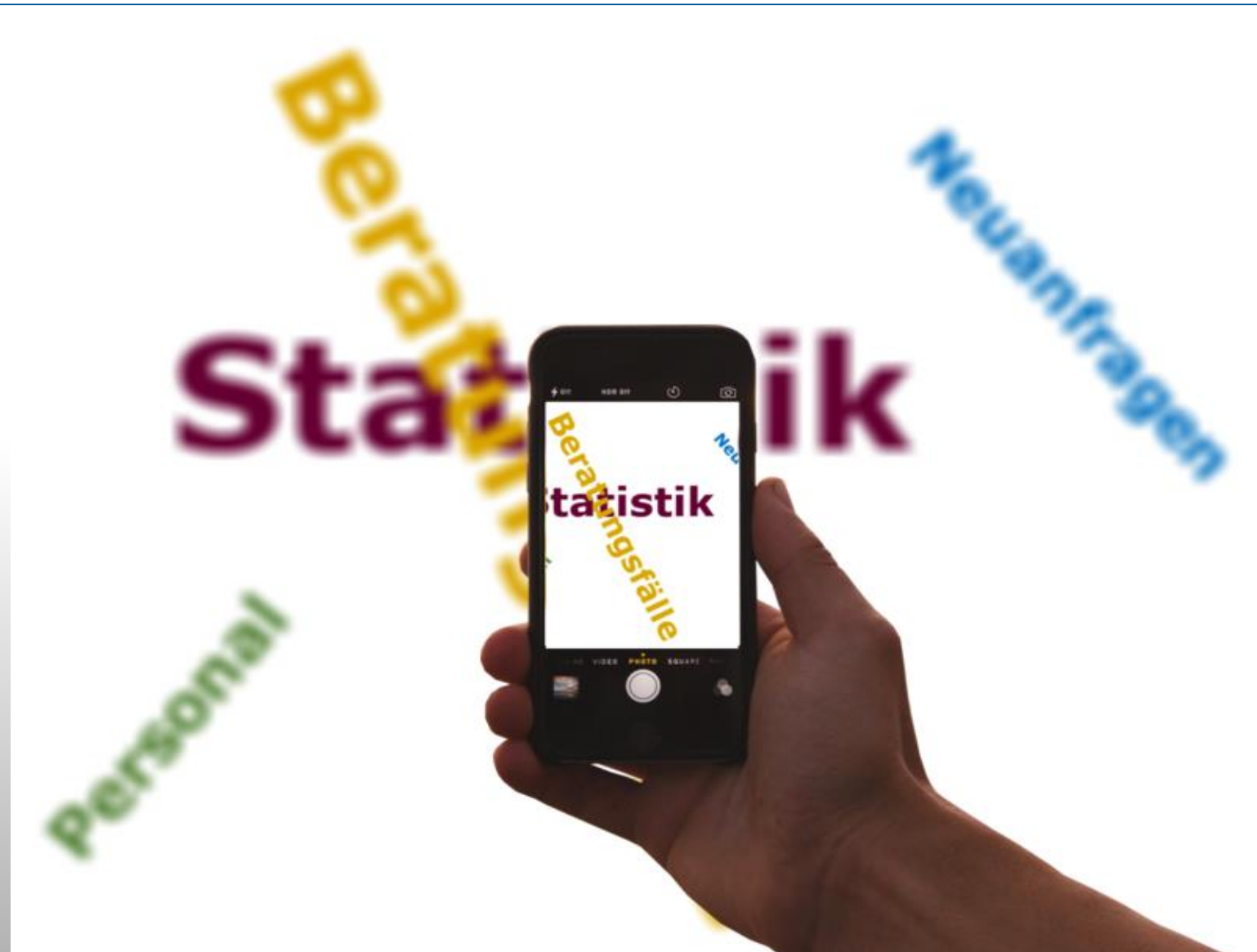
- Erarbeitung von Konzepten auf der Basis des sozial-emotionalen Entwicklungsstandes mit allen Beteiligten
- Begleiteter Transfer in den Alltag
- Regelmäßige Reflektionen
- Begleitung in Krisensituationen
- Einbeziehung spezifischer Besonderheiten (Autismus, Trauma, etc.)
- Einbeziehung der systemischen Anteile



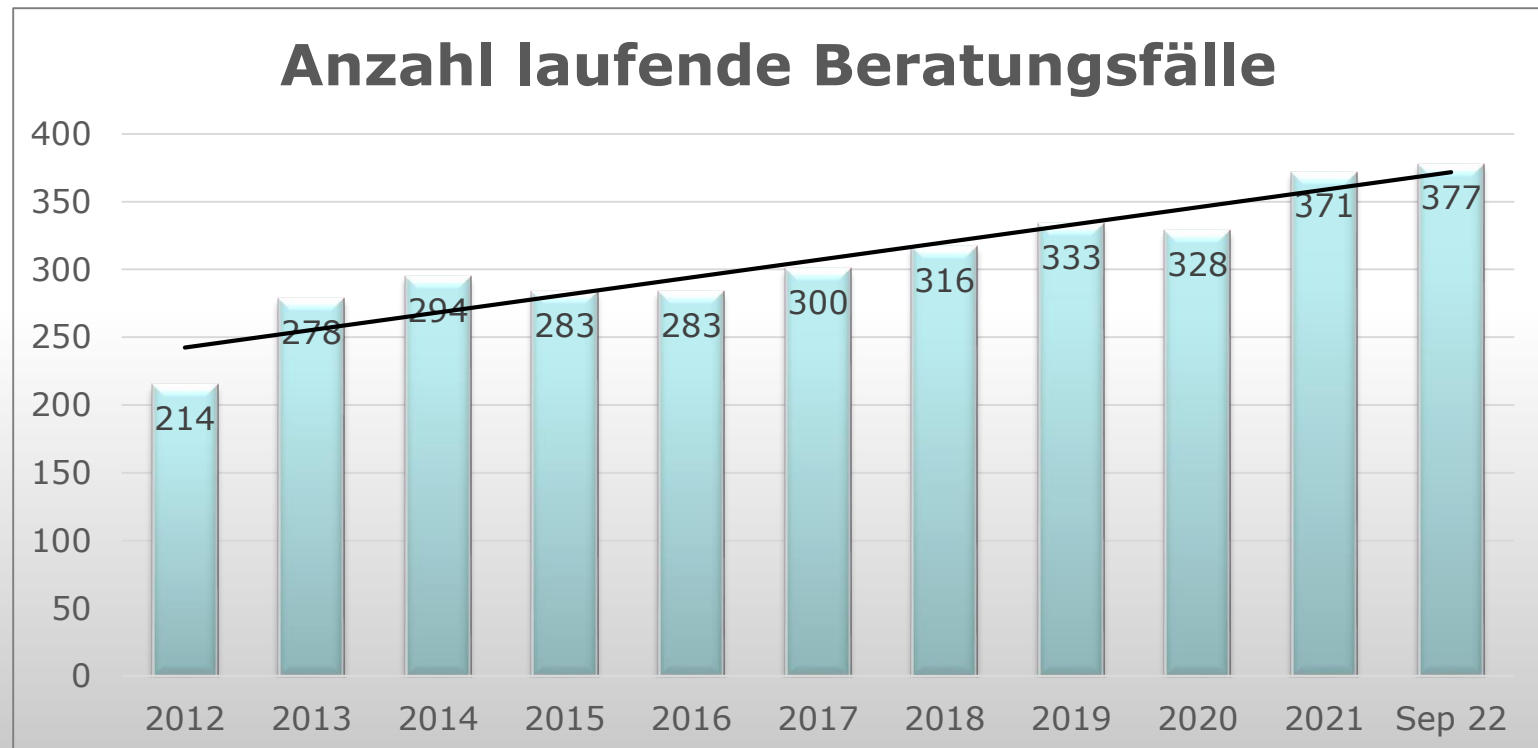
Beratungsziele

- Reduzierung der herausfordernden Verhaltensweisen
- Stärkung des Selbstwertgefühles und des Selbstvertrauens der Klient*innen
- Verbesserung der Beziehungsgestaltung als Grundlage von Veränderung
- Stärkung der Fachlichkeit von Mitarbeitenden
- Vermeidung/Abbau struktureller Gewalt
- Verbesserung der Zusammenarbeit im System

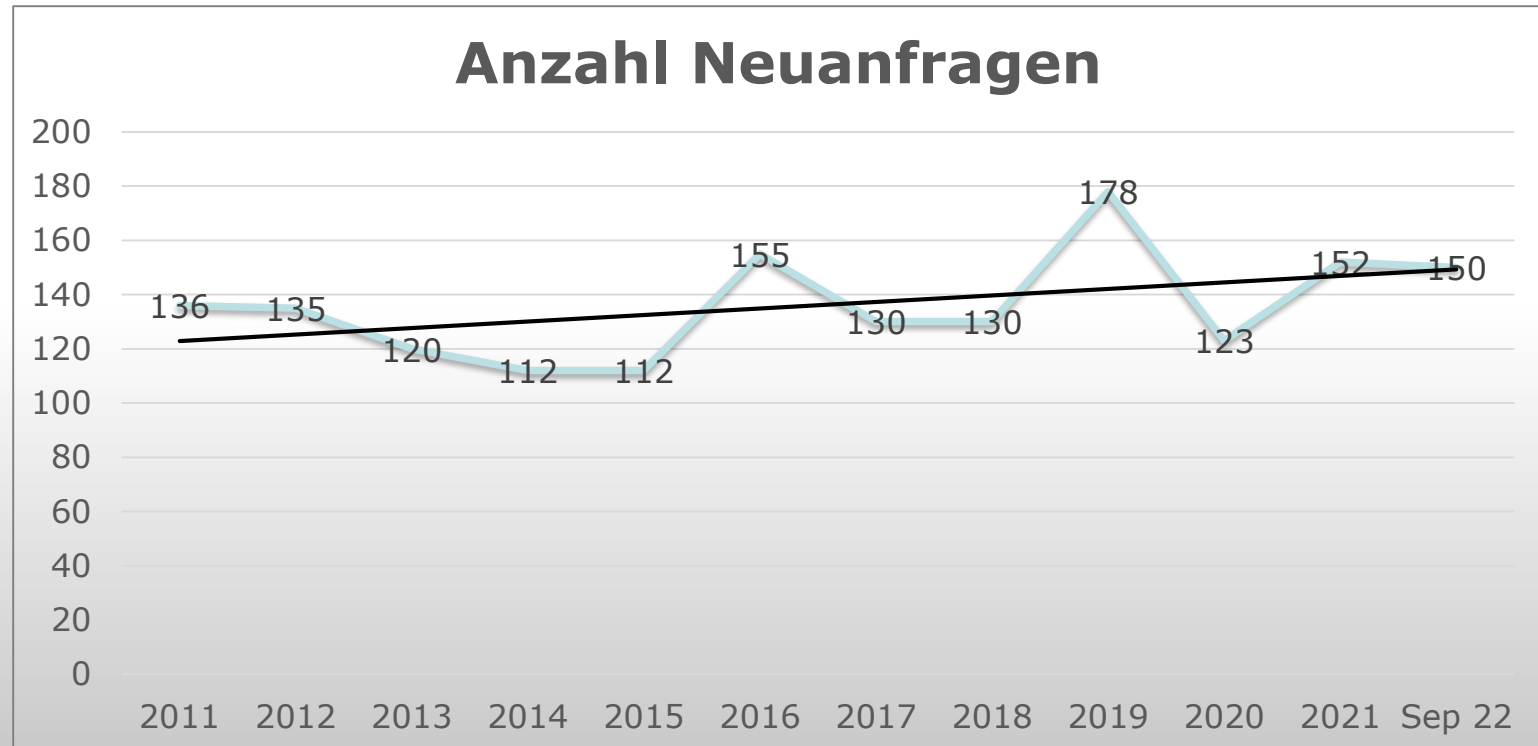




Aktuelle Situation



Aktuelle Situation



Personalsituation

- 7 Berater*innen incl. Institutsleitung
alle auf eigenen Wunsch in Teilzeit
- Profil: Fach- oder Hochschulabschluss
Pädagogik/Psychologie mit spezifischen
Zusatzausbildungen
- Regionale Aufteilung im Rheinland
- Regelmäßige interne und externe Fallberatung sowie
Supervision



Weiterentwicklung

- Alle Beteiligten können sich an das Institut wenden, mit Zustimmung der rechtlichen Betreuung
- Der niederschwellige Zugangs zu den Beratungsangeboten sollte ausgebaut werden
- Hierzu gehört ein offenes Beratungsangebot, auch für Klient*innen und Mitarbeitenden in Konflikt- und Krisensituationen
- Dieses Angebot sollte unabhängig von einer Antragstellung für eine/n einzelnen Klienten/in sein

Ihre

Aufmerksamkeit

Vielen Dank





Schlagen, Treten, Beißen und dann auch noch Fachkräftemangel – Mitarbeitende im Fokus

Hybride Fachtagung „Gewaltschutz in der Eingliederungshilfe“

Referent: Thomas Ströbele, Vorstandsvorsitzender
des LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen

Datum: 07.11.2022

Ort: LVR-Landesmuseum Bonn

Studienergebnisse

Mitarbeitende in der Eingliederungshilfe erfahren Gewalt!

Schablon, A. et al. (2012)

Betrachtungszeitraum
1 Jahr

- **86 %** haben **verbale Gewalt** erfahren
- **60 %** haben **körperliche Gewalt** erfahren

Studie BGW (2020)

Betrachtungszeitraum
1 Jahr

- Knapp **80 %** haben **Gewalt** erfahren
- Davon **94 % verbale Gewalt** und
70 % körperliche Gewalt



Inhalt

Der LVR-Verbund HPH

- Subsidiärer Auftrag – Zielgruppen – Leistungen

Gewalt und Umgang mit Gewalt im LVR-Verbund HPH

- Gewaltformen – Gewaltsituationen
- Besondere Herausforderungen
- Handlungsmöglichkeiten

Konzept zur Prävention und zum Schutz vor Gewalt

Nachsorge und Perspektiven





Im Überblick: Der LVR-Verbund HPH

Leistungserbringer der Eingliederungshilfe für erwachsene Menschen mit geistiger Behinderung

- **Unsere Leistungen:**
Assistenz – Begleitung – Förderung –
Versorgung – Beratung
in den Bereichen Wohnen und
Tagesstrukturierende Beschäftigung
- **Unser Ziel:**
Gleichberechtigte Teilhabe
am Leben in der Gemeinschaft
ermöglichen
- **Unsere Prinzipien:**
Normalität – Individualität –
Integration – Inklusion



(Stand: Juli 2022)



Unser subsidiärer Auftrag – Unsere Kund*innen

**Überwiegend Menschen mit herausforderndem Verhalten
und hohem sozialen Integrationsbedarf**



Wir sind spezialisiert auf:

- ✓ Herausfordernde Verhaltensweisen
- ✓ Komplexe Mehrfachbehinderungen
- ✓ Psychosoziale Auffälligkeiten
- ✓ Gehörlosigkeit
- ✓ Autismus-Spektrum-Störungen (ASS)
- ✓ Fetale Alkoholspektrum-Störungen (FASD)
- ✓ Menschen mit geistiger Behinderung aus dem Maßregelvollzug

Unsere Kund*innen

Herausforderndes Verhalten hat immer einen subjektiven Sinn, ist zielgerichtet und Ergebnis von individueller Biografie und Sozialisation.

ERFAHRUNGEN

Minderwertigkeit

Ablehnung

Ausgrenzung

Gewalt

REDUZIERUNG VON CHANCEN

Positive
Erfahrungen

Akzeptanz und
Liebe

Passende Wohn-
und Assistenz-
angebote

HERAUSFOR- DERUNGEN FÜR

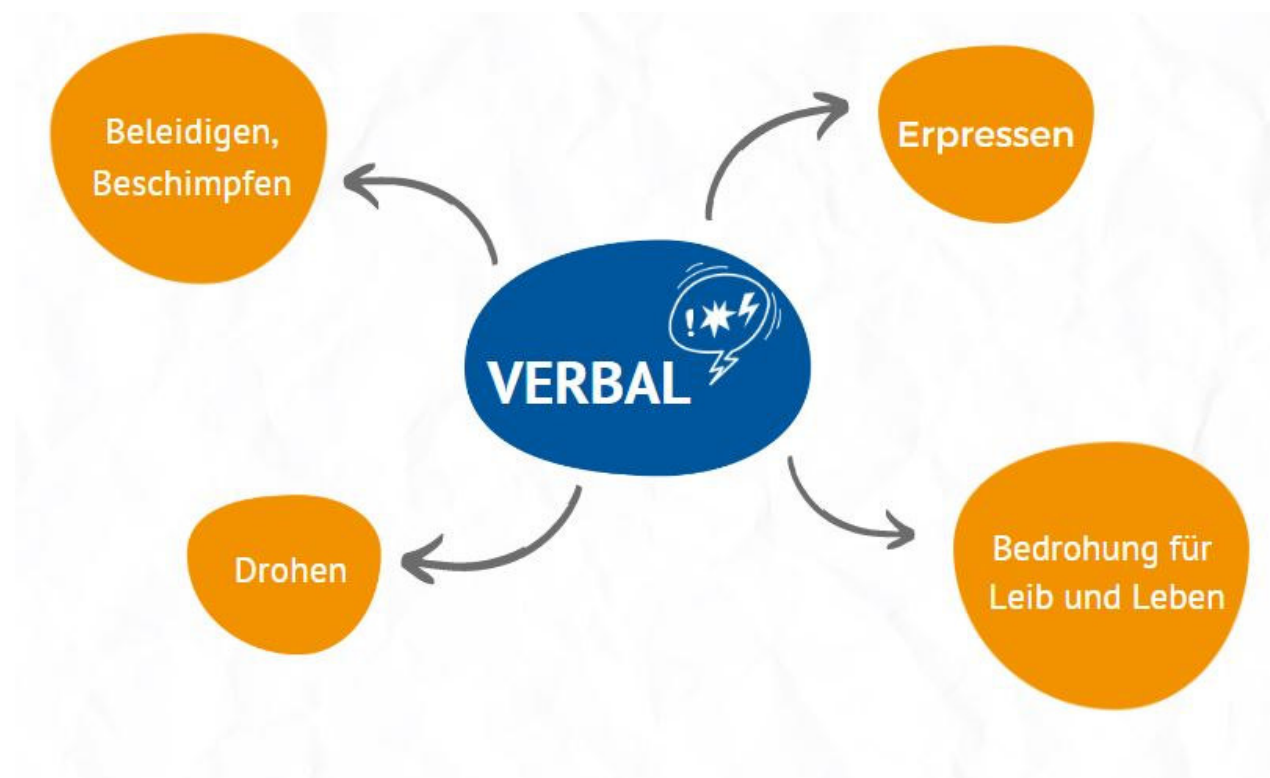
Betroffene Person

Professionelle
Umwelt

Soziales Umfeld

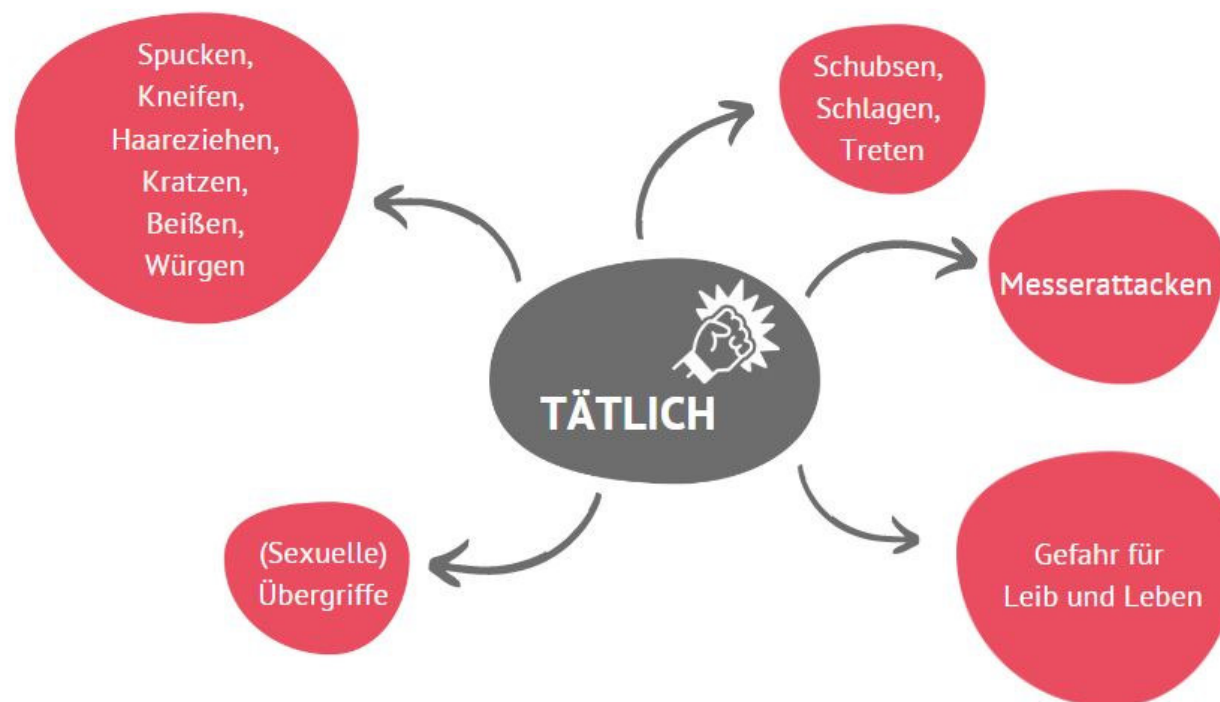
Gewaltübergriffe durch Kund*innen

Gegenüber Mitbewohner*innen und Mitarbeitenden



Gewaltübergriffe durch Kund*innen

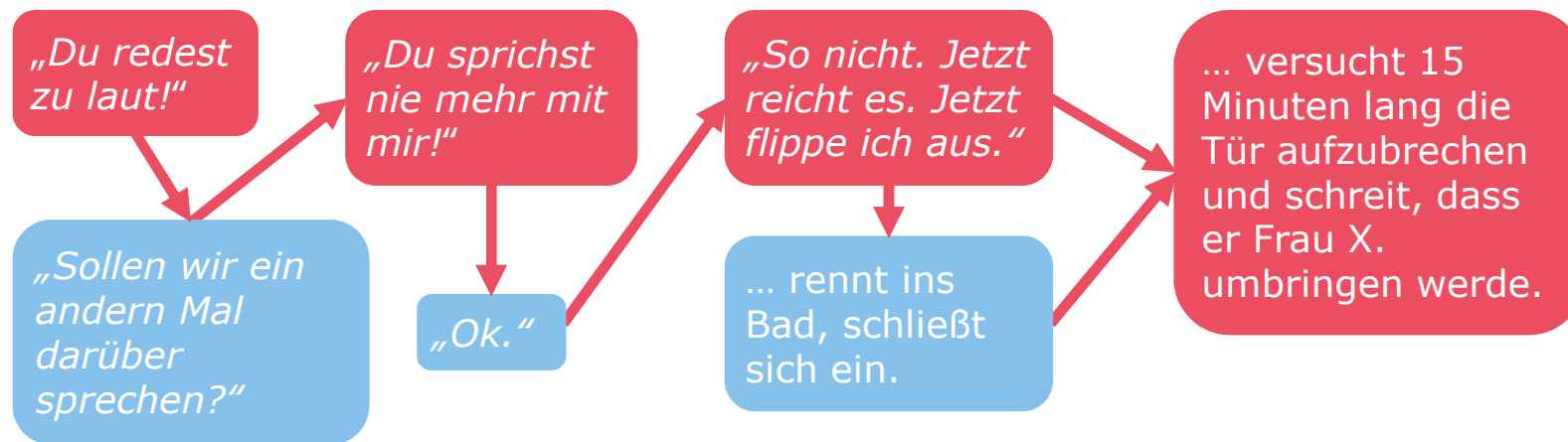
Gegenüber Mitbewohner*innen und Mitarbeitenden



Beispiel: Gewaltsituationen

Kunde Herr Y. missachtet gemeinsame Vereinbarung.

MA Frau X. weist darauf hin ...



- Als die Polizei eintraf, griff Herr Y. die Polizisten an. Es waren fünf Beamte und mehrere Taser-Einsätze nötig, um ihn in Gewahrsam zu nehmen.

Gewaltsituationen: Statistik

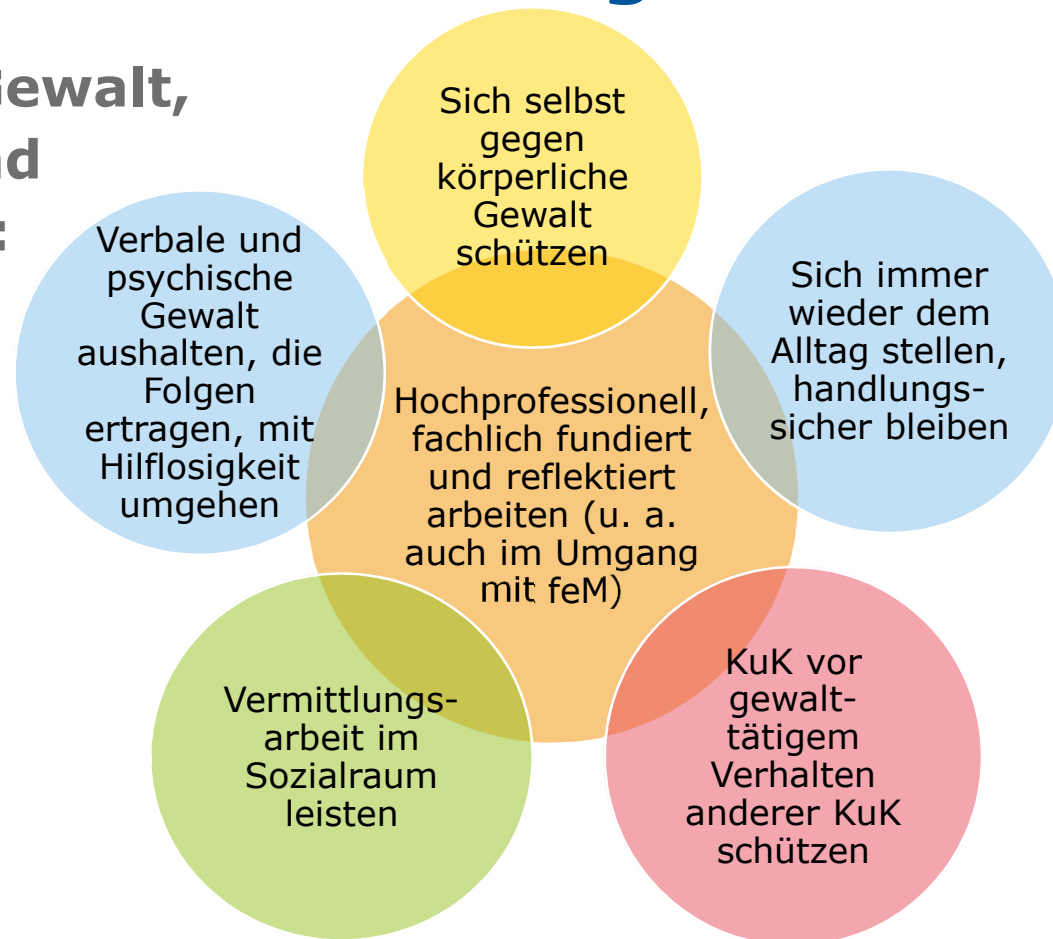
Gewaltvorfälle, die als **besondere Vorkommnisse** im LVR-Verbund HPH erfasst und gemeldet wurden:

Gewaltvorfälle (Besondere Vorkommnisse) der letzten zwei Jahre

	KuK zu MA		KuK zu KUK		MA zu KuK		KuK zu Sozialraum	
	Verbal	Tätlich	Verbal	Tätlich	Verbal	Tätlich	Verbal	Tätlich
2021	31	67	19	55	1	3	9	19
2022	41	58	17	44	0	0	9	13
Gesamt	72	125	36	99	1	3	18	32

Besondere Herausforderungen für MA

**Im Umgang mit Gewalt,
Gewalterleben und
Grenzsituationen:**



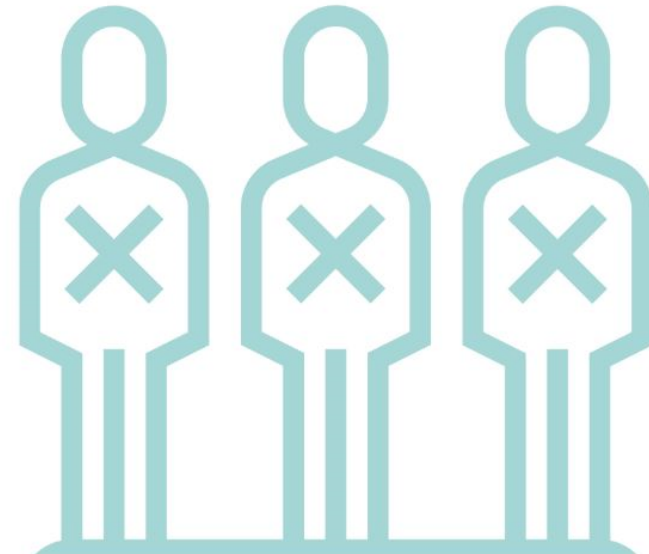
Sicherstellung von Prävention und Schutz vor Gewalt

Wichtigste Rahmenbedingung

- Ausreichend persönlich geeignete und qualifizierte Mitarbeitende

Realität

- Personalmangel
 - durch demographische Entwicklung
 - durch Personalausfälle (insb. durch COVID-19-Erkrankungen und Quarantänen)



Folgen des Fach- und Arbeitskräftemangels

Assistenzbedarfe der KuK
können nicht gedeckt werden
(strukturelle Gewalt).

Bedürfnisse können nicht
befriedigt, Bedarfen kann nicht
entsprochen werden.

Besondere Herausforderung:
Neue Strategien zur Bedürfnis-
befriedigung werden entwickelt.

Gewaltverhalten wird verstärkt
und auch als Gewalt erlebt.

Überforderung, Hilflosigkeit,
Verzweiflung, Resignation
entstehen



Der **Fach- und Arbeitskräftemangel** ist somit nicht nur ein **Hindernis** für die Personenzentrierung und den Gewaltschutz. Er ist vielmehr eine nicht unerhebliche **Ursache für die Entstehung von Gewalt.**

Besondere Herausforderungen: Personal

- **Personalakquise**
 - > Geeignetes Personal gewinnen
- **Personalpflege**
 - > Personal binden
- **Personalkonzept**
 - > ausgerichtet auf das besondere Klientel
- **Personalentwicklung**
 - > Grundqualifizierung
 - spezifische Fort- und Weiterbildung





Werkzeuge im LVR-Verbund HPH

Zur Prävention von Gewalt, Gewalterleben und Grenzsituationen

- Pädagogisch-therapeutische, heilpädagogische und psychologische Instrumente und Maßnahmen
Problem- und entwicklungsanalytisches Verfahren, SEED, Biografiearbeit, Risikoanalyse im Rahmen der Bedarfsermittlung, Krisen- und Beobachtungsbögen, VT etc.
- Sicherstellung der Qualifizierung/Ausbildung der Mitarbeitenden
KUGA, DOKI, Zertifikatsstudium HV, päd.-therap. Methodik, Personenzentrierung etc.
- Systematische Qualifizierung der Teams sicherstellen
Supervision, Coaching, Beratung, Training on the Job/Multiplis, Fallbesprechungen etc.
- Einbeziehung der Kund*innen sicherstellen
Was ist Gewalt? – Wie kann ich mich vor Gewalt schützen? – An wen wende ich mich?
- Sorgfältige Bedarfsermittlung



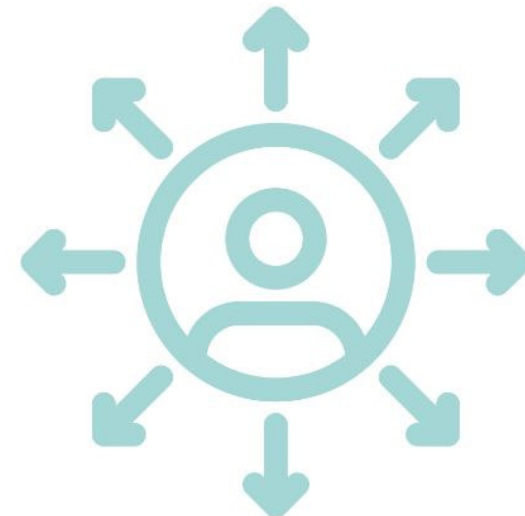
Maßnahmen im LVR-Verbund HPH

Zur Prävention von Gewalt, Gewalterleben und Grenzsituationen

- Sicherstellung der Personalausstattung – qualitativ und quantitativ
- Adäquate räumliche, sächliche und technische Ausstattung
Fluchttüren, fixierte Möbel, Notrufsysteme, Signalsysteme etc.
- Aktive Netzwerkarbeit, Kooperationen und Zusammenwirken
*LVR-Institut Kompass, Coaches, Fachkliniken, Fachärzt*innen, Therapeut*innen etc.*
- Schaffung von „Spezialangeboten“
Wohnbereich Danilo Dolci, Wohnverbund Querallee, Wohnbereich Leverkusen-Rheindorf
- Festlegung von Rahmenbedingungen für eine fachlich fundierte Assistenz und Begleitung zur sozialen Teilhabe

Handlungsmöglichkeiten für MA

- Anwendung spezifischer päd.-therap. Methoden, KUGA, DOKI, personenzentriertes Arbeiten
- Begleitete Fallbesprechungen
- Umsetzung der individuellen Krisen- und Interventionspläne
- Kollegiale Unterstützung – wohnverbundübergreifend
- Anwendung von genehmigten freiheitseinschränkenden Maßnahmen, Bedarfsarznei etc.
- Unterstützung durch Polizei
- Ordnungsamt, mögliche Einleitung eines PsychKG
- Anzeige erstatten



Handlungsmöglichkeiten LVR-Verbund HPH



Personengebundene **Einzelfallhilfe** zur Deckung des individuellen Bedarfs an pädagogischer Assistenz
– **Beantragungsverfahren**

Personengebundener Einsatz eines **Sicherheitsdienstes**
– **Ist zu beantragen und auszuschreiben**

- Zur Wahrung der körperlichen und psychischen Unversehrtheit
- Nutzung des psychologischen Effekts zur Prävention
- Vermittlung von Handlungssicherheit und –freiräumen
- Sozio-emotionaler Rahmen für erforderliche persönliche Nähe
- Heilpädagogisches Arbeiten, Beziehungsarbeit ermöglichen

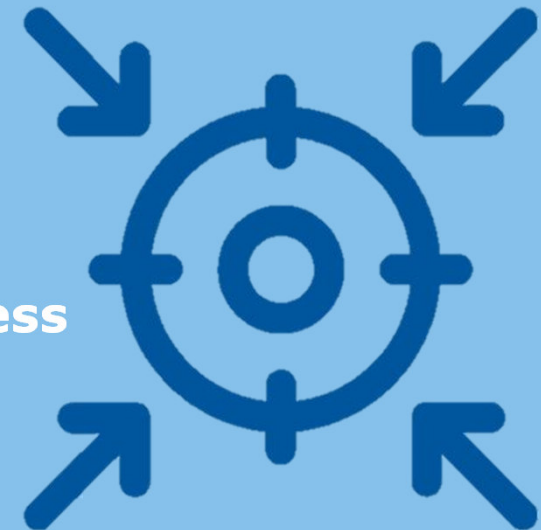


Konzept zu Prävention und Schutz vor Gewalt

Intention - Grundhaltung

Prävention und Schutz vor Gewalt sind:

- **Führungsaufgabe**
- **Methodische und fachliche Arbeit**
- **Dauerhafter Personalentwicklungsprozess**
- **Dauerhafter Organisationsentwicklungsprozess**
- **Sicherstellung der Kommunikation**
- **Abstimmung auf die Erfordernisse vor Ort**
- **Auf **Prävention** und **Partizipation** setzen**



Konzept zu **Prävention** und Schutz vor Gewalt

Effiziente und effektive Prävention durch Personenzentrierung

„Personzentriert arbeiten heißt, nicht von den Vorstellungen ausgehen, wie Menschen sein sollten, sondern davon, wie sie sind, und von den Möglichkeiten, die sie haben.“

Personzentriert arbeiten heißt, andere Menschen in ihrer Ausdrucksweise zu verstehen und sie dabei zu unterstützen, eigene Wege zu finden, um – innerhalb ihrer begrenzten Möglichkeiten – angemessen mit der Realität umzugehen.“ (Marlies Pörtner)



Empathie, Wertschätzung und Selbstkongruenz, sowohl im Umgang mit Kund*innen als auch untereinander, werden gemeinsam gelernt, angewandt, selbst reflektiert, evaluiert und kontinuierlich verbessert.

Pflichtschulung für alle Mitarbeitenden!



Nachsorge bei Gewalterfahrungen

Führungskräfte: Sicherstellung der Unterstützung und
Nachsorge bei und nach Konflikt- und Gewaltereignissen



- Unmittelbare kollegiale Beratung und Nachsorge
- Unterstützung durch Personalrat
- Coaching- und Supervisionsangebote
- Unterstützung bei Kontaktaufnahme mit Unfallkasse NRW
- Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM u. a. Findung alternativer Einsatzorte)
- Individuelle Nachsorge bei Gewalterfahrung
- Arbeitssicherheit – Gefährdungsbeurteilung und -unterweisung
- Best Practice: **B**eratung**B**egleitung**N**achsorge

Gewaltprävention und Gewaltschutz sicherstellen - Wie?

- **Gewaltschutz ist Führungsaufgabe**
- **Prävention**
- **Personzentriertes Arbeiten** schafft adäquaten sozialen Rahmen
- **Personalgewinnung:** Adäquate Personalausstattung sichern
- **Personalentwicklung:** Qualifizierung der Mitarbeitenden
- Ergänzend zur Berufsausbildung: **Spezifische Fachausbildung**
- Instrumente zur **Sensibilisierung der Mitarbeitenden und Kunden*innen** (z. B. Dilemmata-Katalog)
- **Wirksamkeitsprüfungen:** Feedbackschleifen/QM
- Ausbau der **Konsulentenarbeit**
- Stärkung des **Zwei-Milieu-Prinzips** (Wohnen – Arbeiten)
- Schaffung und Förderung **kleinerer, überschaubarer Wohnformen**



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Protokoll des Fachgesprächs „Gemeinsam gegen Gewalt, geht das? Kooperation von WTG-Behörde und Eingliederungshilfeträger?“ im Rahmen der Fachtagung zum Thema Gewaltschutz in der Eingliederungshilfe am 7.11.2022

Moderatorin: Tina Kraus

Teilnehmer*innen: Dr. Christian Wiefling, Landkreistag NRW und Gabriele von Berg, LVR-Fachbereichsleiterin Sozialhilfe / Fachliche Ressourcen

Fr. Kraus: In welcher Zuständigkeit treten die WTG-Behörden zum Thema Prüfung des Gewaltschutzes auf, Herr Dr. Wiefling?

Hr. Dr. Wiefling: Die Zuständigkeit der WTG-Behörden richtet sich nach dem Wohn- und Teilehabegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen und dort ist das geregelt in § 8. Schon immer, bzw. seit 2014, war das schon in diesem Paragraphen geregelt. Da hat man den Leistungserbringern die Aufgabe gegeben, geeignete Maßnahmen für die Gewaltprävention herzustellen und es gab auch damals schon eine Dokumentationspflicht, die man auch erfüllen musste. Durch die Vorfälle im Wittekindshof hat der Gesetzgeber das WTG ein wenig novelliert. Man hat jetzt das, was davor schon eigentlich Standard war, nochmal zur Klarstellung in das Gesetz reingeschrieben. Stichwort Präventionsstrategien/Interventionskonzepte. Die sind jetzt festgeschrieben. Auch, dass man seine Mitarbeiter regelmäßig schulen und auch entsprechend Fortbildungen anbieten muss. Das wird dann von den WTG-Behörden bei der jeweiligen Prüfung in den Einrichtungen auch entsprechend überprüft und das ist so die Zuständigkeit, die sich per Gesetz für die WTG-Behörden ergibt. Es gibt dann auch noch eine Durchführungsverordnung, wo dann Details festgeschrieben sind, da gibt es bald eine neue Verordnung. Da warten wir alle gespannt drauf, was da drinstehen wird.

Fr. Kraus: In welcher Zuständigkeit tritt der LVR als Träger der Eingliederungshilfe zum Thema Prüfung des Gewaltschutzes auf, Frau von Berg? Welche Kriterien werden hierbei wiederum angelegt?

Fr. von Berg: Dem LVR als Träger der Eingliederungshilfe ist das Prüfrecht mit Einführung des BTHG neu übertragen worden. Das steht im § 128 SGB IX, dass Träger der Eingliederungshilfe prüfen. Wir haben in NRW noch eine weitere Regelung, hier hat der Landesgesetzgeber geregelt, es gibt auch anlasslose und regelmäßige Prüfungen. Also zwei Sachen: Wir prüfen regelmäßig und auch anlassunabhängig. Also nicht nur, wenn etwas vorgefallen ist, sondern auch präventiv. Wir haben uns beim LVR im Dezernat Soziales entschieden, die Prüfung unabhängig vom Leistungsgeschehen zu organisieren. Deswegen sitze ich jetzt hier als Fachbereichsleiterin der Sozialhilfe und nicht der Eingliederungshilfe. Wir haben das Prüfrecht dem Fachbereich Sozialhilfe/Fachliche Ressourcen zugeordnet. Wir haben uns dazu entschieden, das Prüfrecht aus dem Leistungsgeschehen unabhängig raus zu lösen.

Was umfasst das Prüfrecht im SGB IX? Der § 128 SGB IX sagt, dass wir die gesetzlichen und die vertraglichen Regelungen zu prüfen haben. Vertragliche Regelungen sind der Landesrahmenvertrag, Fachkonzept, Leistungs- und Prüfungsvereinbarungen und wenn man das auf den Gewaltschutz bezieht, da ist im SGB IX verankert, dass Gewaltschutzkonzepte vorgelegt oder erstellt werden müssen. Der LVR hat hier zur Umsetzung ein Eckpunktepapier verfasst und im Rahmen der Prüfungen schauen wir uns dann an, passt die Konzeption zum Eckpunktepapier? Und wir schauen uns auch die Umsetzung an. Das heißt, wir schauen uns die Dokumentation an. Wir gucken uns an: Wie sieht das in der Umsetzung aus? Werden Schulungen zum Gewaltschutzkonzept angeboten? Das ist das, was wir im Prüfgeschehen machen.

Fr. Kraus: Sie haben jetzt gerade gesagt, präventiv prüfen. Wie wichtig ist das?

Fr. von Berg: Ich glaube, man kann immer nur präventiv prüfen. Das wäre ja der absolute Zufall, dass man während einer Prüfung danebensteht. Im Rahmen der Prüfung prüft man immer einen zurückliegenden Zeitraum und dann schaut man, wie begegnet man dem. Deswegen kann es nur präventiv sein. Es soll auch nicht jemand sein, der mit dem erhobenen Finger dahintersteht und immer sagt: „Das machst du alles schlecht“. Eigentlich soll ja Prüfung und so verstehen wir das auch, ein großer Teil Qualitätssicherung sein. Das heißt, man schaut hin und sieht vielleicht einen Mangel und kommt dann in den Austausch und schaut gemeinsam, wie kann einem Mangel begegnet werden. Der Gesetzgeber hat zwar auch, das muss man auch immer sagen, unmittelbar hinter § 128 SGB IX den 129 SGB IX gesetzt. Wenn vertragliche Pflichten nicht erfüllt sind, dann hat der Träger der Eingliederungshilfe die Vergütung zu kürzen. In § 129 SGB IX steht explizit drin „ist“ zu kürzen. Es gibt kein Ermessen des Eingliederungshilfeträgers. Aber viele festgestellte Mängel bedeuten nicht sofort, dass Kürzungstatbestände entstehen. Der große Benefit ist ja, dass man gemeinsam in der Qualitätssicherung hinschaut. Wie kann man dem begegnen? Diese Qualitätssicherung machen wir, das ist ganz wichtig, nicht im Rahmen der Prüfungen, das machen wir in der Leistungsgewährung. Das machen unsere Regionalabteilungen, die dann mit den Leistungsanbietern ins Gespräch kommen. Die schauen: „Was müssen wir tun? Wie können wir dem begegnen?“. Und ich glaube, dass macht es dann auch rund. Dass man nicht nur eine Prüfinstanz dahinter hat... ich sag mal, wie ein scharfer Hund hingehet und schaut, was passiert da. Der Sinn muss ja sein, dass für den Leistungsberechtigten dauerhaft eine Verbesserung steht.

Fr. Kraus: Da auch den Menschen im Blick zu haben, dass wollen Sie herausstellen. Ja, wir haben ja gerade eben schon die Problematik des Personalmangels gehabt. Wo sehen Sie beide die zentralen Herausforderungen für die Umsetzung und Überprüfbarkeit des Gewaltschutzes?

Hr. Dr. Wiefeling: Personalmangel kann natürlich auch in einer Einrichtung dazu führen, dass man durch Überforderung oder Überlastung dann auch Überforderung des Personals feststellen kann und das führt dann im schlimmsten Fall dazu, dass Gewalt bewusst oder unterbewusst ausgeübt wird. Die Frage ist ja immer, was möchte man mit der Gewaltprävention verhindern und das ist ja nicht nur die Aufgabe als WTGBehörde, sondern das muss ja primär auch eine flankierende Maßnahme sein,

dafür zu sorgen, dass der Gewaltschutz von den Leistungserbringern gelebt wird. Die WTG-Behörden kommen dann mit den Regelprüfungen, Fr. von Berg hat es angesprochen, regelmäßig zur Prüfung vorbei und dann gibt es ja auch im schlimmsten Fall die anlassbezogene Prüfung. Für die anlassbezogene Prüfung muss man ja erst mal darauf aufmerksam gemacht werden, durch Angehörige oder Nutzer selbst. Das sind ja alles Dinge mit der Gewaltprävention, die funktionieren nur, wenn es ein gesamtes Konzept ist. Wie es das Gesundheitsministerium mit der Landesinitiative Gewaltschutz versucht hat, dass man mal alle Beteiligten an einen Tisch holt. Das ist ja erstmal nur eine politische Absichtserklärung. Aber das zeigt auch, man holt alle Beteiligte zusammen und man möchte gemeinsam erreichen, dass Gewaltschutz aktiv umgesetzt wird. Ich glaube das war auch dem Gesetzgeber wichtig, als er diese Novellierung gemacht hat, um eben diese schlimmen Vorfälle im Wittekindshof zukünftig besser verhindern zu können.

Fr. Kraus: Das ist auch sehr wichtig, notwendig und auch gut, dass wir deshalb hier sind und wir da schon weitergekommen sind. Aber was ich noch nicht verstanden habe. Was sagen Sie, was sind die größten Probleme oder die dicksten Bretter, die wir bohren müssen? Aus ihrer Sicht, bezogen auf den Gewaltschutz. Was sehen Sie in der Überprüfbarkeit für Hürden?

Hr. Dr. Wiefling: Man hat jetzt ein Gewaltschutzkonzept, dass der Einrichtungsträger den WTG-Behörden präsentiert. Da muss den Leistungserbringern klar sein, was steht in so einem Gewaltschutzkonzept. Nach dem Gesetz ist es ein in Textform zu fabrizierendes Produkt und Papier ist geduldig. Die Frage ist, wie man es lebt. Wenn die WTG-Behörde jetzt in die Einrichtung reingeht, wird ja nicht nur das Dokument geprüft. Relevant ist generell, wie Gewalt nach diesem Gewaltschutzkonzept definiert ist; zudem erfolgen auch aktive Fragen an das Personal in den Einrichtungen: Wurde Gewalt ausgeübt? Was für Gewalt wurde ausgeübt? Dem muss die WTG-Behörde dann auf den Grund gehen. Im Regelfall, so bekommen wir es dann als Spitzenverband jedenfalls gespiegelt, es ist häufig so, dass die Leistungserbringer auf die Frage antworten: „Wurde Gewalt ausgeübt?“ „Nein.“ Da muss man dann schon etwas spezifischer nachfragen und mit Regelprüfungen alleine, wird man das Problem nicht verhindern können. Im Endeffekt ist es aber genauso wichtig. Das versucht der Gesetzgeber mit der Verpflichtung zur Durchführung von regelmäßigen Schulungen im WTG, dafür zu sorgen, dass die Mitarbeiter vor Ort wissen, was überhaupt Gewalt ist. Der eine definiert schon einen verbalen Angriff als Gewalt, der andere, auch ein Laie, würde primär die körperliche Aktion - die Tätlichkeit - sehen. Gewalt kommt aber in sehr vielen Facetten vor. Da muss man die Mitarbeiter dezidiert schulen, damit klar wird, wo Gewalt anfängt. Wenn dies bekannt ist, kann Gewalt besser vermieden werden.

Fr. Kraus: Da ist dann Qualifizierung ein großes Thema und Schulungen bzw. Weiterbildungen. Aus Ihrer Sicht?

Hr. Dr. Wiefling: Genau, das ist ja auch ein Kernpunkt. Die Qualifizierung kann durch Fortbildungen/Schulungen erfolgen. Aber nicht nur für die Leistungserbringerseite. Sondern, dass auch die WTG-Behörden entsprechend geschult werden, damit man ein Gesamtkonzept hinbekommt. Letztlich funktioniert es nur, wenn alle mitmachen.

Fr. Kraus: Frau von Berg, Sie gucken kritisch?

Frau von Berg: Nein. Ich glaube, wenn man beim Personalmangel anfängt, würde ich dies als Aufgabe der Leitung des Anbieters ansehen. Natürlich ist Personalmangel ein Risiko. Auch für Gewalt ein Risiko, dem begegnet werden muss. Das heißt, wenn ich als Leitung eines Angebotes das als Risikofaktor annehme, wenn ich mir Gedanken mache, wenn ich auch Personalmangel als Risikofaktor für die Überlegung zum Gewaltschutz nehme, dann muss ich mich ja entsprechend aufstellen und muss überlegen, wie kann ich diesen Risikofaktor geringer machen. Man wird Gewalt nie komplett vermeiden können, aber wir müssen diesen Risikofaktor immer weiter zurückfahren. Dann sind natürlich, da bin ich ganz bei Dr. Wiefeling, da ist das Angebot von Supervisionen und Fortbildungen besonders wichtig, eigentlich muss Gewaltschutz integraler Bestandteil der fachlichen Arbeit sein. Wenn wir das haben, dann wird man immer noch in bestimmten Situationen nicht ganz angepasst reagieren, aber dann sind Mitarbeitende auch nochmal anders aufgestellt. Gerade in Situationen, wo eben Personalmangel zu eng wird. Während der Corona-Pandemie, als viele der Fachkräfte in Quarantäne waren und ganz wenige Menschen vor Ort waren, das waren ja ganz herausfordernde Zeiten. Da ist es ein ganz integraler Bestandteil, dass Personal gut aufgestellt und unterstützt ist.

In Prüfungen gucken wir natürlich, wie sieht das aus mit Schulungen oder Supervisionen. Werden die angeboten? Wird das regelmäßig angeboten? Ist das Bestandteil des ganz normalen Arbeitsalltages? Ist das Angebot immer vor Ort? Kann das der Mitarbeitende immer abrufen, ohne dass es irgendwelche Einschränkungen gibt? Ist ja auch so eine Fragestellung, biete ich das während der Arbeitszeiten an und nicht noch „on the top“ oben drauf. Man sieht da ganz unterschiedlichste Modelle. Es ist ganz wichtig, dass man das als Bestandteil der Arbeit versteht. Das ist dann schon gute Voraussetzung, Gewaltschutz zu leben. Ich glaub auch, dass Gewaltschutz ganz oft mit Haltung der Einrichtungen begründet ist, dass man das auch als wichtigen Bestandteil sieht und lebt.

Fr. Kraus: Wie ein „Code of conduct“?

Fr. von Berg: Genau, das ist ja was, was ich als Leitung eines Trägers hervorheben kann. Das muss ja auch eine Haltung in den Einrichtungen sein.

Fr. Kraus: Das sind ja zwei verschiedene Zutaten. Die Haltung ist das eine, die wird aber natürlich gestrickt aus Struktur aus Rahmenbedingungen aus Qualifizierungen.

Frau von Berg: Es reicht nicht, ein Konzept zu schreiben. Das sehen wir manchmal auch. Da haben wir in der Theorie das schönste Konzept. Wenn das Konzept nicht gelebt wird und wenn man nicht die flankierenden Maßnahmen alle mitergreift und das auch als selbstverständlich bei einem Anbieter ansieht und das auch eine ganz gelebte Selbstverständlichkeit ist. Es muss tatsächlich von Leitung gelebt werden. Wenn wir das so erleben, dann kann man häufig auch schwierigen Situationen mit Personalmangel begegnen. Es ist dann nicht immer alles bunt, aber man kann dem gezielt begegnen.

3. Prüfungen der Leistungserbringer der Eingliederungshilfe durch zwei unterschiedliche Behörden, sind augenscheinlich für alle Beteiligten auch mit viel Arbeit verbunden – Stichwort Doppelprüfungen! Wie lassen sich Prüfprozesse so gestalten, dass darunter nicht die gemeinsame Zeit im Umgang mit dem einzelnen Menschen/ Leistungsberechtigten leidet?

Hr. Dr. Wiefling: Die Alternative wäre natürlich, man macht gemeinsam Prüfungen. Da hat man aber das Problem: Die WTG-Behörde prüft Ordnungsrecht und der LVR als Prüfungsinstanz macht das Leistungsrechtliche. Das sind ganz unterschiedliche Prüfungsansätze. Es überschneidet sich auch in Teilen durch die neue Zuständigkeit der WTG-Behörden für die Werkstätten für die Menschen mit Behinderung. Dort hat man ja auch die sogenannte Dualität der Prüfungen. Da muss man gucken, wie macht man es so geschickt, dass es für die Einrichtungen am wenigsten belastend ist. Dass der Einrichtungsnutzer nicht darunter leidet. Das sind auch Fragen, die ergeben sich im weiteren Prozess. Wir haben da ja auch entsprechende Arbeitsgruppen, auch mit den Landschaftsverbänden zusammen, die gerade daran arbeiten, wie man sich besser abstimmen kann. Die Frage ist ja auch: Kann man sich die Prüfergebnisse der jeweils anderen Seite zu eigen machen. Da muss man aber den Aspekt hinterfragen, ob man dem eigenen Prüfungsansatz überhaupt gerecht wird. Ich kann mir nicht etwas Leistungsrechtliches anmaßen, wenn ich Ordnungsrecht prüfen muss. Wir haben da noch viele Problempunkte, die im Raum stehen, aber da haben wir mit dem Ministerium kompetente Arbeitsgruppen/Gesprächspartner und da gibt es auch neue Ideen, wie man Prüfungsrahmenkonzepte abstimmen kann.

Fr. Kraus: Was sind das für Ideen?

Hr. Dr. Wiefling: Das ist ja jetzt im ersten Prozess. Sie müssen ja sehen: Wir haben nicht nur WTG-Behörden und die Landschaftsverbände. Es gibt noch die Bezirksregierungen, die dabeisitzen, da gibt es dem MDK usw. Das ist jetzt nicht nur auf die Eingliederungshilfe gesprochen, sondern insbesondere auf die Pflegeeinrichtungen. Da muss man einfach mal gucken, wie man besser zusammenarbeiten kann. Das bekommen wir auch von unseren Mitgliedern gespiegelt. Nicht immer läuft es mit den anderen Beteiligten so reibungslos wie z.B. mit den Landschaftsverbänden, dass man ad hoc Arbeitsgruppen bildet. Da ist jetzt eher die Frage: Wer prüft was? Wer prüft wann? Damit man nicht im schlimmsten Extremfall in einer Woche vier Prüfungen hintereinander durchführt. Jeder erfüllt natürlich seinen eigenen Prüfauftrag und das hat ja auch seine Richtigkeit. Bessere Koordination ist da im Sinne aller.

Fr. Kraus: Ist das dann gedacht als Jour Fixe? Das man sich regelmäßig trifft und dass dann ein Austausch stattfindet oder das man sich digital vernetzt oder wie ist das gedacht?

Hr. Dr. Wiefling: Dieses neue Rahmenprüfkonzept mit dem Gesundheitsministerium ist ja was Neues, was ja jetzt erst gegründet wird. Es gibt mit der Bezirksregierung auch immer Dienstbesprechungen oder auch untereinander zwischen WTG-Behörden in den jeweiligen Regierungsbezirken oder mit den Landschaftsverbänden viele unterschiedliche Arbeitsgruppen. Man ist gut vernetzt. Wir haben jetzt beim Landkreistag eine neue Arbeitsgruppe ins Leben gerufen. Die AG kommunale WTG-Behörden. Wo auch die Landschaftsverbände dabei sind. Da versuchen wir auch, für jede einzelne Sitzung neue Gesprächspartner zu gewinnen. Beim letzten Mal war das Gesundheitsministerium zu Gast. Beim nächsten Mal könnten auch z.B. die Bezirksregierungen dabei sein oder der MDK. Also ein fortlaufender Prozess, der mit der WTG Novelle jetzt erst anfängt. Wir versuchen den bestmöglich zu gestalten. Natürlich

im Sinne unserer Mitglieder, die natürlich viele Fragen haben, die geklärt werden müssen.

Fr. Kraus. Verstehe ich auch und dass man immer weiter guckt, was bewährt sich, was funktioniert und wo müssen wir noch besser werden?

Hr. Dr. Wiefling: Ja, wie ich am Anfang sagte, Gewaltschutz ist nicht irgendwie neu ins Gesetz gekommen. Es gab das auch schon davor. Natürlich muss man dafür sorgen, dass das, was durch Rechtsprechung und durch bisherige Prüfergebnisse eh schon Standard war, was jetzt durch das Gesetz klarstellend geregelt wurde, dass das jetzt noch besser umgesetzt wird. Das sensibilisiert wird. Auch bei den Mitarbeitenden in Einrichtungen, dass das wirklich gelebt wird. Die WTG-Behörden kommen ja nur zur Prüfung. Die Gewalt ereignet sich ja nicht, wenn wir da sind, sondern danach oder davor. Wir können ja nur anlassbezogen oder durch die Regelprüfungen feststellen, ob es irgendwas an Gewaltvorfällen gibt. Vieles bleibt wahrscheinlich verschollen. Das muss man so einfach auch konzertieren. Aber: Wir wollen natürlich versuchen, dass alles so weit verhindert wird, wie es eben möglich ist.

Fr. Kraus: Ja, ich glaube das ist der Wunsch von vielen und deswegen ist es gut, dass wir heute im Gespräch sind. Was würden Sie sagen: „Wie lassen sich die Prüfprozesse so gestalten, dass das da nicht die gemeinsame Zeit mit den Leistungsberechtigten leidet“?

Fr. von Berg: Ich antworte jetzt mal provokant und zwar auf die Fragestellung, ob Prüfungen wirklich so viel Mehr an Arbeit sind. Wir haben im Landesrahmenvertrag vereinbart, dass für die Prüfungen ein Ansprechpartner beim Leistungsanbieter zur Verfügung stehen muss. Eine Person. In der Regel, so erleben wir es auch heute, ist es der Leiter des Anbieters und wir übergeben dann, wenn wir eine Prüfung einleiten, eine Liste von Unterlagen, die wir gerne sehen möchten. Das sind Konzepte, das sind Nachweise von Schulungen. Ich mach es weiter provokant. Ein Dienst/Anbieter, der gut aufgestellt ist, der holt die Ordner aus dem Schrank und gibt die uns. Wir prüfen dann nicht vor Ort, wir gehen dann mit den Unterlagen ins Büro zurück. Dann ist die Frage, wieviel mehr Arbeit ist das in dem Moment. Wir kommen zwar hin, das ist dann ein Tag und wir gehen mit den Unterlagen nach Hause und dann fängt das Prüfgeschehen bei uns im Büro an. Aber es ist dann Mehrarbeit und mitunter erheblich mehr Aufwand, wenn während der Prüfung Auffälligkeiten sichtbar werden. Also je mehr Auffälligkeiten in der Prüfung sichtbar werden und wir nachher mit einem Prüfbericht kommen, wo Qualitätsmängel behoben werden müssen, wo Nacharbeiten passieren müssen oder wo wir anhand der Dokumente sehen, da ist noch was nachzubessern, das macht ja erst die Arbeit. Wenn wir bei einem Anbieter prüfen und wir wenige oder kaum Mängel feststellen, ist die Prüfung relativ zeitaufwendig.

Zudem ein Blick darauf, was der Anbieter an Benefit hat... Wir müssen auch mal in die andere Richtung gucken. Wir gucken immer, was ist so schlimm an Prüfungen. Aber der Anbieter bekommt auch etwas von uns bei der Prüfung. Er bekommt von uns verbrieft, welche vertraglichen Verpflichtungen er alle erfüllt. Das kann am Ende alles sein. Er erfüllt alles und alles ist gut. Das ist ja ein deutlicher Benefit. „Du machst ganz genau das, was du vertraglich mit uns vereinbart hast“. Das kann ja auch eine Qualitätszertifizierung für den Anbieter sein. Oder er bekommt auch, wenn wir Mängel sehen... das hört sich immer so böse an (Fr. Kraus: Eine Art Beratung). Genau, er bekommt eine Beratung und dahinter fängt ja die Qualitätssicherung an. Dass man

gemeinsam schaut, wie kann man das verändern. Das ist ja nachher auch ein Benefit für den Anbieter. Ja, an dieser Stelle ist vielleicht noch was nachzubessern.

Und eigentlich fängt da erst die Arbeit an. Also ist Prüfung wirklich so viel Mehrarbeit?

Ja, Prüfung ist Mehrarbeit, wenn man Qualitätsmängel feststellt, weil dann muss ich dahinter anfangen, mir die Mängel genau anzuschauen. Muss Maßnahmen ergreifen, muss gucken, wie kann ich dem künftig begegnen, was muss ich ändern.

Aber die Prüfung an sich, wenn wir kommen...wir führen ein Gespräch mit einer Person, nehmen die Unterlagen mit und verschwinden wieder. Dann ist immer die Frage, ist das wirklich so viel Mehrarbeit und in der Regel sprechen wir nicht mit den Fachkräften die in der Betreuung sind, sondern mit einer Person und dass sind in der Regel die Leitungen.

Fr. Kraus: Jetzt würde mich interessieren, ob hier Fragen entstanden sind.

Frage an Hr. Dr. Wiefling: Erhalten die Leistungsanbieter der Eingliederungshilfe für die jährliche Schulung und Überwachung des Gewaltschutzkonzeptes zusätzliche personelle Ressourcen bei der Personalbemessung?

Hr. Dr. Wiefling: Da muss ich gerade passen, das muss ich nachreichen.

Fr. Kraus: Ich glaube Fr. von Berg möchte.

Fr. von Berg: Wenn ich direkt antworte: Nein. Ganz ehrlich, wenn wir das noch zusätzlich honorieren müssen und nicht jetzt schon Bestandteil von Leitung ist, Konzepte zu erstellen und zu schauen, dass Konzepte gelebt werden und umgesetzt werden, dann würde hier etwas falsch laufen. Da tue ich mich schwer als Kostenträger, das ist für mich schon elementarer Bestandteil der Vergütung. Das müssen wir nicht zusätzlich vergüten.

Frage an Beide: Planen Sie Hospitationen Ihrer Mitarbeiter*innen in den Einrichtungen der Eingliederungshilfe? Ich habe die Frage so verstanden. Ist vorgesehen, dass die Mitarbeiter*innen aus Ihren Teams in den Einrichtungen hospitieren können, um den Arbeitsalltag kennenzulernen?

Fr. von Berg: Ja, natürlich könnten meine Mitarbeitenden aus dem Prüfdienst hospitieren. Damit habe ich überhaupt kein Problem. Ich würde gerne noch etwas erzählen. Zu den Mitarbeitenden aus dem Prüfdienst beim LVR. Wir haben multiprofessionelle Teams, wir haben nicht nur Verwaltungsbeamte wie ich jetzt. Wir haben ganz viele Sozialpädagogen/Sozialarbeiter, die bei uns in der Regel schon im Fallmanagement waren und die schon ein Leben vor dem Fallmanagement hatten und häufig von der Seite der Anbieter kommen. Die Mitarbeitenden kennen durchaus das Leben unmittelbar am Leistungsberechtigten. Wenn sie mich jetzt nehmen würden, ich wäre jemand der für eine Hospitation gut geeignet wäre, da ich nicht aus der Profession komme. Aber unsere Prüfer*innen sind zu einem Großteil eben Mitarbeitende, die auch schon mit Menschen mit Behinderungen bei einem Anbieter gearbeitet haben und dadurch auch die andere Sichtweise kennen.

Hr. Dr. Wiefeling. Genau. Das ist auch immer eine Frage von Personal- und Zeitressourcen. Ist das überhaupt personell oder zeitlich möglich. Die WTG-Behörde muss ohnehin schon Personal aufstocken. Mit Sicherheit würde es nicht schaden.

Unabhängig von der Hospitation, ist ja jetzt gerade mit der Umsetzung der Schulungskonzepte, bei dem das Gesundheitsministerium mittlerweile einen entsprechenden Schulungsanbieter auserkoren hat, doch gerade der richtige Weg, dass man diese Fortbildungen nicht nur für die Einrichtungsmitarbeitenden, sondern primär auch an die WTG-Behörden richtet. Damit auch die Mitarbeiter der WTG-Behörden genau wissen, was wird vorausgesetzt und diese Sensibilisierung auf beiden Seiten passiert.

Frage an Fr. von Berg: Sehen Sie Möglichkeiten von Prüfungen in Besonderen Wohnformen auch außerhalb der Arbeitszeiten der Wfbm-Mitarbeiter*innen? Dann gelänge ein besserer Einblick in den Arbeitsalltag.

Fr. von Berg: Ja, das wäre möglich. Ich sehe keinen Grund, warum das nicht so sein sollte. Wir sind im Moment noch nicht so weit, dass wir auch schon die Leistungsberechtigten bei den Prüfungen einbeziehen. Das wäre ja wichtig, wenn wir in Besonderen Wohnformen prüfen, dass wir den Leistungsberechtigten antreffen und nicht tagsüber kommen, wenn diese in der Werkstatt für Menschen mit Behinderungen sind. Wir sind jetzt nicht an die Bürozeiten eines Beamten gebunden. Wir denken tatsächlich darüber nach, wie wir die Leistungsberechtigten und auch deren Sicht ins Prüfgeschehen einbeziehen. Das Prüfgeschehen ist im Moment ein dynamischer Prozess. Zu glauben, dass wenn man anfängt zu prüfen, sofort die beste Standardprototypenprüfung zu haben, ist eine falsche Erwartungshaltung. Aber uns ist es wichtig, dass wir die Prüfungen soweit weiterentwickeln, dass wir auch die Leistungsberechtigten und ihre Sicht der Dinge in die Prüfung einfließen lassen und dann wird es auch wichtig sein, dass wir mit den Leistungsberechtigten sprechen. Eine Form finden, dass wir auch deren Sicht mitnehmen und dann wird es auch notwendig sein, natürlich in einer Besonderen Wohnform zu sein, wenn die Leistungsberechtigten zuhause sind und nicht in der Werkstatt.

Frage: Ist bei den Eingliederungshilfe-Prüfungen ein Einbezug der Nutzer*innen-Beiräte vorgesehen?

Fr. von Berg: Ein eindeutiges „Ja“.

Frage an Fr. von Berg: Wie geht der LVR auf den Fachkräftemangel ein, hinsichtlich der Einhaltung von Fachkräftequoten?

Fr. von Berg: Auch da nochmal, ich glaube wir müssen uns dann immer klarmachen, was heißt das? Ich tue mich dann immer schwer bei einem Leistungsanbieter, der das nicht kundtut. Wo wir ja eine Vereinbarung haben, dass eine bestimmte Anzahl von Fachkräften vorzuhalten ist. Wir alle, also auch ein Landschaftsverband ist nicht blauäugig. Wir kennen ja auch den Fachkraftmangel. Ich finde das immer dann schwierig, wenn ein Anbieter unter der vereinbarten Fachkraftquote ist und nichts sagt. Dann würden wir bei einer Prüfung relativ hart auftreten. Ich finde es immer ganz wichtig, dass ein Anbieter sich dann meldet und sagt: „Wir haben jetzt das Problem“. Dass man dann gemeinsam guckt, wie können wir dem begegnen. Ich habe eben so ein

bisschen gezuckt, als ich draußen saß und hier Hr. Ströbele gehört habe, der gesagt hat, dann müssen wir den Standard senken und habe hier den Applaus gehört und ich habe für mich gedacht, ist das wirklich der Weisheit letzter Schluss? Weil was bedeutet das? Ich bin dann jemand, der häufig aus der Sicht des Leistungsberechtigten guckt. Was bedeutet das für den Leistungsberechtigten? Natürlich muss ich auch mal schauen, was bedeutet das für die Fachkraft vor Ort? Was heißt das? Aber auch im Verbund nochmal zu schauen und ich finde ganz wichtig, wenn man über so ein Thema redet, man muss dann miteinander sprechen. Was passiert, wenn ich eine Fachkraftquote unterschreite, und zwar dauerhaft. Ich rede jetzt nicht von zwei, drei Wochen, sondern dauerhaft unterschreite, dann werde ich auch mit einem Kostenträger sprechen müssen. Dann muss man gucken wie man dem begegnen kann und was das für Maßnahmen sein können. Da kann ich ihnen jetzt keine Blaupause geben, dann wäre es einfacher. Ich finde es ganz wichtig, dass man das auch transparent macht und dann muss man über Lösungen nachdenken. Wie auch immer diese Lösungen aussehen können. Aber das schlimmste ist, es nicht kund zu tun. Weil dann kommen wir in der Prüfung und dann sehen wir das und dann kommt, was ich eben sagte, §§ 128, 129 SGB IX. Dann bin ich auch gezwungen, die Vergütung zu kürzen und das sehen wir im Prüfgeschehen jetzt auch ganz deutlich. Wo wir dann erhebliche Kürzungen geltend machen, weil eben Personal nicht vorgehalten wird, was wir bezahlen. Da muss man sich ehrlich machen und muss miteinander reden und man muss nach Lösungen suchen. Da wird keiner von uns eine sofort eine Lösung parat haben. Wenn man da nicht miteinander hinguckt und überlegt, wie könnte es sein, auch mit Blick auf den Leistungsberechtigten, das ist ja die Pflicht die wir dahinter haben. Und ich bin dann so jemand, wir haben es da an den Seiten (deutet auf die Aufsteller). Unter unserem Logo steht „Qualität für Menschen“. Das müssen wir ernst nehmen. Das sind Menschen, die uns anvertraut sind als Kostenträger, wo wir sicherstellen müssen, dass da auch gute Leistungen erbracht werden.

Fr. Kraus: Ich denke jetzt mal, um es nochmal aufzugreifen, den Applaus gab es ja eben, als gesagt wurde: Man hat immer höhere Ansprüche an die Qualität, während aber die Ressourcen nicht entsprechend sind. Das war ja eben dieser Gegensatz. Ich denke mal, das die Leistungsberechtigten, das unterstelle ich mal, bei allen in Fokus sind.

Frage an Fr. von Berg: Wird es für die LVR Prüfungen einen Rahmenprüfkatalog geben?

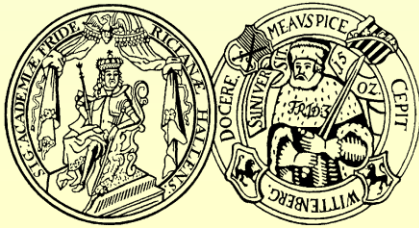
Fr. von Berg: Nein. Wir werden keinen Katalog ausgeben, wo wir schreiben, was wir fragen. Ich komme mal darauf zurück, was prüfen wir? Wir prüfen die gesetzlichen und vertraglichen Vereinbarungen. Wir prüfen das, was wir mit jedem Anbieter im Landesrahmenvertrag, im Fachkonzept, in der Leistungsvereinbarung vereinbart haben. Meines Erachtens nach braucht es da keinen Fragenkatalog/Prüfleitrahmen, das ist die Basis, was man miteinander vereinbart hat. Wenn Sie mit einem Handwerker einen Vertrag abschließen, dann weiß man dahinter auch, was der erledigen soll und muss dahinter nicht noch eine Fragenliste erstellen, wie macht der Handwerker das und so ähnlich ist das hier auch. Das, was wir im Moment sehen, dass der Abschluss der Leistungsvereinbarungen ganz lange zurückliegt, dass teilweise nicht mehr so bewusst ist, was wir in einer Leistungsvereinbarung oder in einem Fachkonzept vereinbart haben. Ich glaube, da müssen wir jetzt nochmal in den Austausch gehen, dass wir uns bewusst machen, was haben wir miteinander vereinbart und was ist unsere Grundlage

für unsere Arbeit. Deshalb glaub ich, dass wir so Scheingefechte über Prüfkataloge führen. Was wir machen werden, das darf ich jetzt schon mal ankündigen, wir werden in nächster Zukunft auf der Internetseite des Landschaftsverbandes etwas zum Prüfungsgeschehen schreiben. Aber da wird kein Fragenkatalog stehen, den sie dann abhaken. Das heißt, wir kommen nicht mit einem Fragenkatalog und machen Häkchen dahinter. Wir werden immer wieder auf das individuelle Leistungskonzept oder Fachkonzept eingehen.

„Ein Blick über den Tellerrand“

Umgang mit schwerwiegendem herausforderndem Verhalten bei Menschen mit Lernschwierigkeiten oder komplexen Beeinträchtigungen

Georg Theunissen



**25 Jahre Universitätsprofessor in Halle (Saale) (jetzt im Ruhestand)
2012: Gründer des 1. Lehrstuhls für Pädagogik bei Autismus im
deutschsprachigen Raum**

Vorbemerkung:

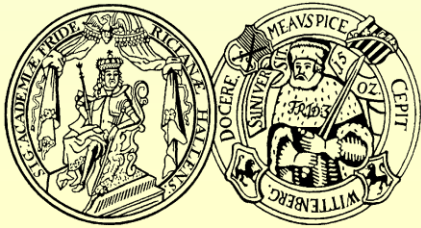
Von 2016 bis 2019 wurde unter meiner Regie ein großangelegtes Forschungsprojekt in Baden-Württemberg durchgeführt, bei dem es darum ging, die Unterstützungssituation für sogenannte geistig und mehrfachbehinderte Erwachsene mit schwerwiegendem herausforderndem Verhalten in Einrichtungen der Behindertenhilfe zu untersuchen. Im Rahmen dieser repräsentativen Studie fand u. a. eine internationale Recherche in Bezug auf den Umgang mit schwerwiegendem herausforderndem Verhalten statt. Untersucht wurde vor allem die Situation in Kalifornien (USA), British Columbia (Kanada), Großbritannien und Schweden.

Auf diese Studie und auf meine (langjährigen) Untersuchungen und Hospitationen vor Ort nehme ich Bezug, wenn ich im Folgenden auf Kalifornien und British Columbia näher eingehe.

Diese beiden Länder imponieren mit Konzepten, die ich als richtungsweisend betrachte. Sie sind zum Teil ein Vorbild für andere Länder und ebenso impulsgebend für die hiesige Situation, zum Teil auch bestätigend für die Arbeit im Rheinland (LVR).

Um Missverständnissen vorzubeugen und meine Ausführungen besser nachvollziehen zu können, möchte ich mit der hintergründigen Arbeitsdefinition beginnen:

Herausfordernde Verhaltensweisen gelten nicht als Ausdruck eines gestörten Individuums, sondern als *Ausdruck eines gestörten Verhältnisses* zwischen Individuum und Umwelt (Personen, Dinge, Situationen), das die Person durch Verhaltensweisen zu bewältigen versucht, die von Umkreispersonen als normabweichend oder erwartungswidrig wahrgenommen, beschrieben und bezeichnet werden.



Univ.-Prof. Dr. Georg Theunissen (i. R.)

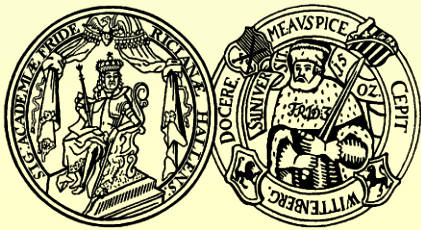
Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
Philosophische Fakultät III - Erziehungswissenschaften
Institut für Rehabilitationspädagogik
E-Mail: georgtheunissen@gmx.de

Zu den untersuchten Ländern

Zunächst eine wichtige Anmerkung:

Die meisten (führenden) westlichen Industrienationen legen großen Wert auf eine empirisch nachgewiesene Wirksamkeit von Maßnahmen in Bezug auf den Umgang mit herausforderndem Verhalten (Evidenzbasierung).

Hierzulande wurde bislang auf empirische Nachweise wenig Wert gelegt. Mit dem BTHG scheint sich dies jedoch zu verändern.



Univ.-Prof. Dr. Georg Theunissen (i. R.)

Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
Philosophische Fakultät III - Erziehungswissenschaften
Institut für Rehabilitationspädagogik
E-Mail: georgtheunissen@gmx.de

USA (Stand 2019):

Weit über 60% aller Erwachsenen mit *developmental disabilities* (incl. *intellectual disabilities*, *significant disabilities*, *autism*) leben (noch) im familialen Zuhause

Von den übrigen 40% leben etwa 90% in Wohnformen bis zu 16 Plätzen und von diesen Personen leben wiederum etwa 90% in Wohnformen bis zu 6 Plätzen

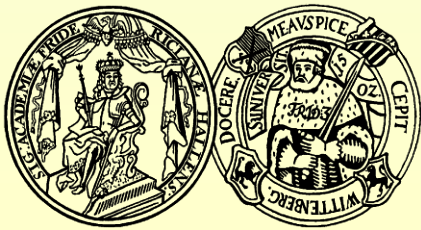
Kalifornien: über 20%, die nicht im familialen Zuhause wohnen, leben im Unterstützten Wohnen (incl. *roommate*) oder unabhängigen Wohnen (Service-Wohnanlage)

0,5 - 1% derjenigen, die nicht im familialen Zuhause wohnen, leben in Institutionen (u. a. Pflegeheimen o. ä.)

Die zuständigen Regional Center (Leistungsträger) haben sich auf eine WG-Größe von 4 Plätzen geeinigt (Betroffenenwunsch)

Zu Kalifornien

(1) In Kalifornien erfolgt die Steuerung und Finanzierung von Unterstützungsleistungen für sogenannte geistig oder mehrfachbehinderte und autistische Menschen mit oder ohne herausforderndem Verhalten durch *Regional Center*. Dort wird (unter federführender Mitsprache der betroffenen Person oder gesetzlichen Vertreter*in) eine *Personzentrierte Planung* durchgeführt, nach der sich die Unterstützungsmaßnahmen und die Auswahl von Dienstleistungsorganisationen richten. Dieses Regional Center-System gilt USA-weit als vorbildlich. (In ähnlicher Bahn bewegen sich die KoKoBe!)



Univ.-Prof. Dr. Georg Theunissen (i. R.)
Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
Philosophische Fakultät III - Erziehungswissenschaften
Institut für Rehabilitationspädagogik
E-Mail: georgtheunissen@gmx.de

(2) In Kalifornien werden gemeindebezogene kleine Wohnformen für Menschen mit sogenannter geistiger Behinderung unabhängig der Schwere der Behinderung oder einer Verhaltensauffälligkeit favorisiert. Das betrifft ein unterstütztes Einzelwohnen, ein Wohnen mit einer nicht-behinderten Person, ein Gruppenwohnen mit vier Personen sowie ein unabhängiges Wohnen in einer (unauffälligen) Wohnanlage für behinderte Menschen (bis 20 Personen). Bei autistischen Personen: Je kleiner, umso besser (Einzelwohnen, Wohnen zu zweit, Gruppenwohnen mit maximal vier Personen)!

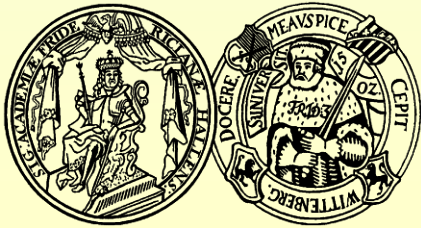
(3) Unabhängig der Schwere oder Art der Beeinträchtigung oder Auffälligkeit wird ein Arbeiten auf dem ersten Arbeitsmarkt (Unterstützte Beschäftigung) priorisiert und angestrebt (betrifft etwa 20% aller Erwachsenen mit *developmental disabilities*).

(4) Konzepte oder Methoden in Bezug auf herausforderndes Verhalten sind in erster Linie Angelegenheiten von Dienstleistungsorganisationen. Geschätzt werden spezielle Angebote im Gemeinwesen, zum Beispiel durch Praxisberatung und *positive behavioral support* (Positive Verhaltensunterstützung) - u. a. im Hinblick auf ihre Stärken-Perspektive, lebenswelt- und lebensstilbezogene sowie non-aversive Strategien).

Dieses Angebot ist an Familien und Leistungserbringer für Wohnen und Arbeit adressiert.

(5) Dienstleistungsorganisationen, die über eine erfolgreiche Arbeit im Umgang mit (schwerwiegendem) herausforderndem Verhalten berichten, nutzen das empirisch gestützte Konzept der Positiven Verhaltensunterstützung in Verbindung mit enger Praxisberatung (Coaching).

(6) Grenzen der Unterstützung von behinderten Menschen mit massiven (gewaltträchtigen) Auffälligkeiten ergeben sich dort, wo neben dem Fehlen geeigneter Konzepte keine mobile Praxisberatung oder ein Coaching verfügbar ist. Dieses Problem lässt sich durch eine erhöhte Medikalisierung betroffener Person selten zufriedenstellend bewältigen. Dies ist sozialpolitisch erkannt worden, weshalb in den nächsten Jahren nahezu flächendeckend Beratungsangebote sowie ein „*Kriseninterventions- und Sicherheitsnetzwerk*“ (einschl. mit Krisenwohnplätzen) aufgebaut werden soll. Damit soll eine Institutionalisierung betroffener Personen, die dem Staat erhebliche Kosten verursacht, möglichst vermieden werden.



(7) Stößt auch dieses Unterstützungssystem auf Grenzen, sollen *spezielle Wohngruppen (Enhanced Behavioral Support Homes)* genutzt oder geschaffen werden, die für maximal vier Personen mit schwerwiegendem herausforderndem Verhalten vorgesehen sind, mit einem hohen Personalschlüssel ausgestattet sind (tagsüber permanent 1:1), eine dichte Praxisberatung ermöglichen, einen auf Sicherheit ausgerichteten und trotzdem häuslich (wohnlich) gestalteten Lebensraum bieten sowie ein „unauffälliges“ Angebot (Haus, Garten) innerhalb eines Gemeinwesens darstellen.

Derzeit wird diese spezielle Wohnform in erster Linie im Rahmen der Auflösung der letzten beiden großen Behindertenzentren in Anspruch genommen.

**2017/2019 lebten etwa 240 Menschen in den Spezialgruppen;
Zum Vergleich: in Baden-Württemberg etwa 680 Personen in
Spezialwohngruppen (sog. TWG/LIBW.)**

(8) Dieser Vergleich macht die Priorisierung des Regelwohnens in Kalifornien deutlich.

Kritisiert werden muss das kalifornische Modell jedoch an der Stelle, wo Menschen mit sozial erworbenen Lernschwierigkeiten (leichter geistiger Behinderung) von dem skizzierten Unterstützungssystem durch die Regional Center ausgeschlossen werden und nicht selten in Obdachlosigkeit ‚entgleiten‘. Das ist generell in den USA ein großes soziales (ungelöstes) Problem.

Vom kalifornischen System der Regional Center profitieren folglich in erster Linie nur Menschen mit *developmental disabilities*, d. h. mit organisch bedingten kognitiven Beeinträchtigungen, autistische und schwer mehrfachbehinderte Personen.

Zu British Columbia (Kanada)

(1) Die Entscheidung über eine Wohnform sowie über Unterstützungsleistungen auch mit Blick auf herausforderndes Verhalten erfolgt – ähnlich wie in Kalifornien - im Rahmen einer *Personzentrierten Planung*.

(2) Beim Umgang mit herausforderndem Verhalten werden drei Ebenen unterschieden:

(I) Arbeit mit Menschen mit leichten Formen herausfordernder Verhaltensweisen

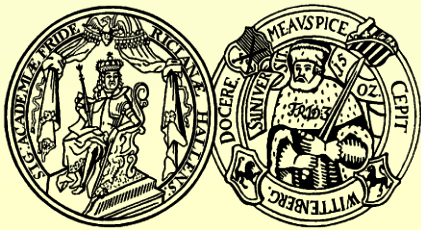
Diesbezüglich wird auf der Grundlage der Personzentrierten Planung eine enge Kooperation mit informellen sozialen Netzen (Familien-, Freundschaft- oder Nachbarschaftsnetzwerk, Selbstvertretungsgruppe) fokussiert.

(II) Arbeit mit Menschen mit schwereren Formen herausfordernder Verhaltensweisen

Hier greift **zusätzlich** zur Personzentrierten Planung ein verhaltensbezogenes Unterstützungsprogramm, wie es die **Positive Verhaltensunterstützung** vorsieht.

Dienstleistungsorganisationen erfahren diesbezüglich Hilfe durch mobile Beratungsdienste (**In ähnlicher Bahn bewegen sich die Konsulentendienste**).

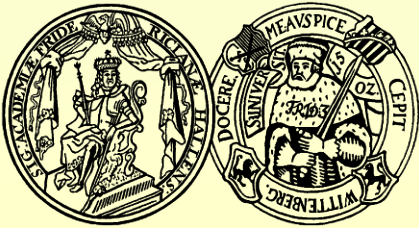
Personen mit schweren herausfordernden Verhaltensweisen leben ebenso wie jene, denen massive (gewaltträchtige) Auffälligkeiten nachgesagt werden, in der Regel in Wohngruppen mit maximal vier Plätzen.



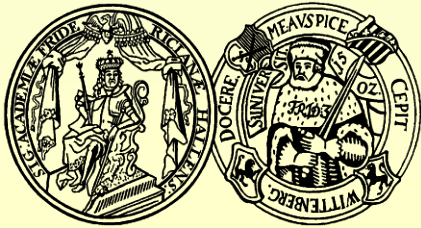
(III) Arbeit mit Menschen mit besonders kritischen Formen herausfordernder Verhaltensweisen

In dem Falle wird **zusätzlich** zum Personenzentrierten Plan und zur Positiven Verhaltensunterstützung im Einvernehmen mit der Person oder der gesetzlichen Stellvertreter*in ein **interdisziplinärer Unterstützungs- und ‚Sicherheitsplan‘** entwickelt.

Ein solcher ‘Sicherheitsplan’ (einschließlich der Anwendung von restriktiven Interventionen) gilt nicht als Pädagogik, darf somit nicht die Positive Verhaltensunterstützung ersetzen, gilt nur ‚als letztes Mittel‘ und verlangt eine strenge Kontrolle und Überprüfung mit dem Ziel, ihn so schnell wie möglich abzubauen oder zu beenden.

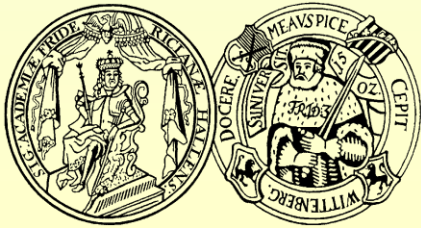


Zusammenfassende Erkenntnisse und Fazit



Univ.-Prof. Dr. Georg Theunissen (i. R.)
Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
Philosophische Fakultät III - Erziehungswissenschaften
Institut für Rehabilitationspädagogik
E-Mail: georgtheunissen@gmx.de

(1) International wird das **Wohnen unter präventiven Gesichtspunkten** gesehen und gilt bereits als **Bestandteil eines Unterstützungskonzepts** zur Vermeidung, zum Abbau oder gar zur Auflösung von herausforderndem Verhalten. Diese ‚primäre Prävention‘ fußt auf der Erkenntnis, dass Wohn- und Lebensbedingungen auf die Entwicklung und das Verhalten eines Menschen Einfluss nehmen und dass kleinste Wohnformen mit dem höchsten Grad an Selbstbestimmungsmöglichkeiten am ehesten zur Prävention, zum Abbau oder gar zur Auflösung von herausforderndem Verhalten beitragen können.

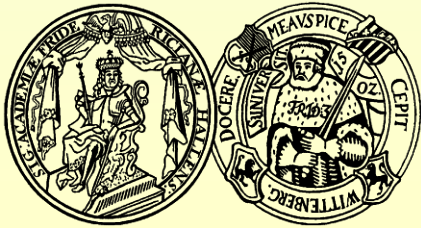


Univ.-Prof. Dr. Georg Theunissen (i. R.)
Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
Philosophische Fakultät III - Erziehungswissenschaften
Institut für Rehabilitationspädagogik
E-Mail: georgtheunissen@gmx.de

(2) Ein angenehmes Lebensmilieu sowie ein Unterstützungskonzept, das die Achtung (Respekt) vor dem anderen, seine Stimme (Empowerment) und das Leitprinzip der Lebensqualität Wert zu schätzen weiß, hat zugleich präventiven Charakter im Hinblick auf denunzierende Einstellungen und Praktiken sowie (subtile) Gewalt gegenüber behinderten Menschen. Anders gesagt: Es trägt zum **Schutz behinderter Menschen gegenüber Übergriffen durch Mitarbeiter*innen und umgekehrt zur **Unterstützung und Sicherheit von Unterstützungspersonen** bei. Daher kommt es z. B. auch in den kalifornischen Spezialgruppen (EBSH) auf Sicherung von Lebensqualität (Häuslichkeit) an.**

(3) Ebenso haben **begleitende Beratungs- oder Unterstützungsdienste (incl. Krisenintervention) für Familien und Unterstützungssysteme der Behindertenhilfe eine präventive Funktion.**

- (4) Das gilt gleichfalls für **informelle Netzwerke** im Gemeinwesen, die eine wichtige präventive Unterstützungsressource sind.
- (5) Personen mit *developmental disabilities* und herausforderndem Verhalten werden in erster Linie in **regulären Wohnformen** unterstützt.
- (6) Konzeptionell werden in der Regel nur **empirisch gestützte Interventionen**, vor allem die Positive Verhaltensunterstützung (mit ihrer Stärken-Perspektive) oder andere behaviorale (verhaltenstherapeutisch gelagerte) Methoden favorisiert und finanziert.
- (7) Einer reaktiven, aversiven oder rein restriktiven Praxis (Timeout) wird unmissverständlich eine Absage erteilt.

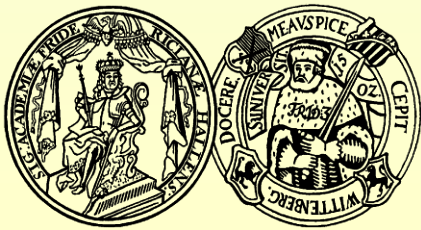


(8) Daher hat die (passgenaue) **Schulung von allen Mitarbeiter*innen** einen wichtigen Stellenwert. Hierbei handelt es sich zumeist nicht um einschlägig ausgebildete (z. B. pädagogische) Unterstützungspersonen.

(9) Pädagogische Fachkräfte sind in einem ‚Überbau‘ verortet, indem sie ebenso wie Psycholog*innen, Sozialarbeiter*innen oder Verhaltensspezialist*innen den Unterstützungspersonen an der Basis (Wohnen) oder auch Jobcoaches (Arbeit) **Praxisberatung (Coaching)** anbieten.

(10) Mit diesem Ansatz geht zugleich ein kontextbezogenes und personenzentriertes Denken einher. Ausgangspunkt ist daher die **Personzentrierte Planung**, nach der sich alle Unterstützungsleistungen richten. Im Rahmen einer solchen Planung hat die Stimme der betroffenen Person (oder gesetzliche Vertreter*in) Gewicht. Dieser Ansatz ist mit der Bedarfserhebung und Philosophie des BTHG kompatibel.

Interessant ist an dieser Stelle ein kurzer Blick auf drei Befunde aus der Baden-Württemberg-Studie, die ebenso für NRW aufschlussreich sein können.



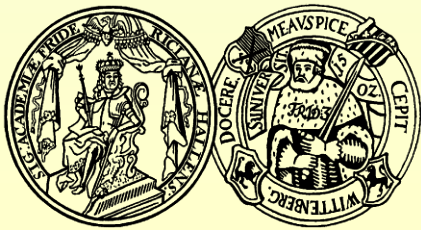
Univ.-Prof. Dr. Georg Theunissen (i. R.)
Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
Philosophische Fakultät III - Erziehungswissenschaften
Institut für Rehabilitationspädagogik
E-Mail: georgtheunissen@gmx.de

(1) Zu den pädagogisch-therapeutischen Methoden

Insgesamt wurden uns 55 Verfahren genannt, die in der pädagogisch–therapeutischen Arbeit in Bezug auf herausforderndes Verhalten eingesetzt wurden.

Es dominierten eindeutig reaktive Interventionen und (auch) Nachfragen vor Ort führten zu der Erkenntnis, dass zumeist tragfähige Konzepte (einschl. einer Ressourcenorientierung) fehlten oder aber (gut gemeinte) Konzeptionen unzureichend zur Anwendung kamen.

(2) Diese überwiegend reaktive und nicht selten aversiv-restriktive Praxis (Krisenintervention, Timeout) war kaum erfolgreich, indem sie nicht zu einem signifikanten Abbau an herausforderndem Verhalten führte.



(3) Nachteile der Sonderwohngruppen waren:

- Konzentration von Menschen mit schwerwiegendem herausforderndem Verhalten in (viel) zu großen Gruppen**
- Daraus resultierende negative Gruppeneffekte (Potenzierung an herausforderndem Verhalten und Entwicklung neuer Auffälligkeiten)**
- Dauerhaft hohe Anforderungen an das Personal (Burnout Effekte) (auch angesichts schwacher Personalbesetzung)**
- Wenig zuträgliche Wohnwelten („gefängnisartige Lebenssituationen“) sowie ein Durchschimmern des Charakters einer „totalen Institution“ (Goffman)**
- Negative Etikettierung und damit einhergehende Schwierigkeiten, alternative Wohnformen zu finden**
- Negative Synergieeffekte innerhalb der Einrichtung („Abschieben“ unbeliebter oder besonders schwieriger Bewohner*innen)**

Gesamtfazit

- was im Hinblick auf die internationalen Erkenntnisse für das Rheinland adaptiert werden kann



Univ.-Prof. Dr. Georg Theunissen (i. R.)
Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
Philosophische Fakultät III - Erziehungswissenschaften
Institut für Rehabilitationspädagogik
E-Mail: georgtheunissen@gmx.de

(1) Mut zur Innovation

(2) Die Optimierung präventiver Maßnahmen

Das gilt für:

- Sicherung eines häuslichen Wohnens im Gemeinwesen unter Berücksichtigung von Wohnungen (Wohngruppen) mit maximal vier Bewohner*innen

Dazu zählt:

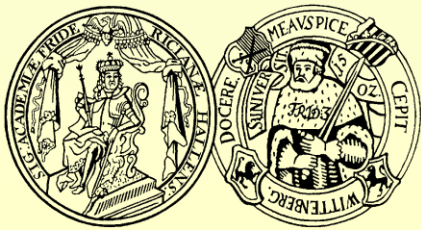
- die Bereitschaft des Leistungsträgers, einen *großzügigen Reparaturfond* zur Verfügung zu stellen, damit eine Wohn- und Lebensqualität immer aufrechterhalten werden kann;

- die Erkenntnis, dass auf *Fachkräfte im alltäglichen Basisdienst* durchaus verzichtet werden kann, wenn eine praxisbezogene *Orientierung* an einem breit angelegten *Unterstützungskonzept* unter Berücksichtigung der Leitprinzipien zeitgemäßer Behindertenarbeit (Empowerment & Inklusion) *sichergestellt* ist.

Dazu zählen vor allem die Positive Verhaltensunterstützung und mobile Praxisberatung.

Für die *Umsetzung* des konkreten Unterstützungskonzepts unter Berücksichtigung des Umgangs mit herausforderndem Verhalten *müssen alle Unterstützungspersonen geschult werden.*

Untersuchungen zufolge genügt es jedoch nicht, wenn nur Fachkräfte oder einzelne Unterstützungspersonen aus dem Basisteam zum Beispiel in Positiver Verhaltensunterstützung sachkundig sind, sondern die Qualifizierung muss sich auf ein gesamtes Team erstrecken. *Ebenso zwingend ist die Sicherstellung eines PVU-sachkundigen Coaching (durch Fachkräfte des Leistungserbringers).*



Univ.-Prof. Dr. Georg Theunissen (i. R.)

Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
Philosophische Fakultät III - Erziehungswissenschaften
Institut für Rehabilitationspädagogik
E-Mail: georgtheunissen@gmx.de

Was die *mobile Praxisberatung* betrifft so ist der LVR mit dem Konsulentendienst auf dem richtigen Weg. Diese Unterstützungsressource sollte langfristig erweitert werden, vor allem auch als niedrigschwelliges Angebot für Familien und als anschlussfähiges System im Hinblick auf sozialpsychiatrische Krisendienste mit Krisenwohnplätzen.

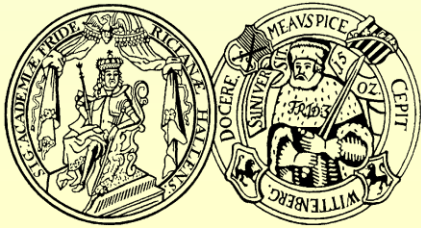
(3) **Regional Center** (als staatlich finanzierte Leistungsträger und non-profit-Organisationen in Kalifornien) haben zur Organisation all dieser Angebote eine koordinierende, beratende und steuernde Funktion. Auch diesbezüglich ist der LVR mit den KoKoBe auf dem richtigen Weg.



(4) Die Priorisierung und Finanzierung empirisch gestützter pädagogischer Konzepte und psychosozialer Interventionen anstatt reaktiver Methoden oder einzelner Verfahren (z. B. nur Krisenintervention)

Dies ist der Erkenntnis geschuldet, dass

- bei herausforderndem Verhalten klinisch dimensionierte Interventionen unzureichend sind
- herausfordernde Verhaltensweisen nicht wie eng umschriebene psychische Störungen durch eine passgenaue Psychopharmakotherapie behandelt werden können und
- aversive (bestrafende) und restriktive Maßnahmen weniger effektiv sind als non-averse (nicht-bestrafende) Strategien.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Bezugsliteratur:

(1) Theunissen, G.: Der Umgang mit Autismus in den USA, schulische Praxis, Empowerment und gesellschaftliche Inklusion. Das Beispiel Kalifornien, Stuttgart 2014 (Kohlhammer)

(2) Theunissen, G.: Behindertenarbeit vom Menschen aus. Unterstützungssysteme und Assistenzleistungen für Menschen mit Lernschwierigkeiten und komplexer Behinderung, Freiburg 2021 (Lambertus)

Prof. Dr. Georg Theunissen (Dipl.-Päd., Heil- u. Sonderpäd.)

Anfragen in Bezug auf Vorträge, Praxisberatung, Fort-und Weiterbildungen (Positive Verhaltensunterstützung) gerne per Email: georgtheunissen@gmx.de

Protokoll der Podiumsdiskussion im Rahmen der Fachtagung zum Thema Gewaltschutz in der Eingliederungshilfe am 7.11.2022

Teilnehmende:

Martina Wenzel-Jankowski (LR*in8), Dirk Lewandrowski (LR7), Thomas Wallenhorst (MAGS), Bärbel Brüning (Gf. Lebenshilfe NRW als Vertreterin der Selbsthilfe NRW).
Moderation: Tina Kraus

Dirk Lewandrowski antwortet auf die Frage der Moderatorin nach der neuen Aufgabe und Rolle des Leistungsträgers LVR beim Thema Gewaltschutz, dass, nachdem es die Diskussion in der Pflege schon länger gäbe, diese jetzt auch in der EGH angekommen sei. Es sei wichtig, genau hinzuschauen. Dem LVR lägen bereits rund 900 Gewaltschutzkonzepte von Leistungserbringern aus dem Bereich der Sozialen Teilhabe vor. Ein häufiger Mangel sei jedoch die fehlende oder unzureichende Risiko-Analyse.

Martina Wenzel-Jankowski ergänzt, auch als Träger des heilpädagogischen Verbundes habe der LVR sich schon länger mit Gewaltschutz beschäftigt. Nun habe man einen partizipativen Prozess gestartet, und eine partizipativ besetzte Arbeitsgruppe eingesetzt, um gemeinsam mit den Leistungsberechtigten Regeln und Verfahren zu entwickeln. Darüber hinaus solle es auch ein Benchmarking und ein Berichtswesen geben. Zudem sei die richtige Führungskultur wichtig – eine Kultur des Hinschauens und Ansprechens. Beratung und Unterstützung anzufordern sei Ausdruck von fachlicher Professionalität, kein Versagen.

Die Moderatorin fragt den Koordinator der Landesinitiative Gewaltschutz Nordrhein-Westfalen, Thomas Wallenhorst mit Blick auf den umfangreichen Katalog von Handlungsempfehlungen zum Gewaltschutz, den eine vom MAGS eingesetzte Expertenkommission vorgelegt hat und die den Ausgangspunkt der Arbeit der Landesinitiative bilden, nach seinen Prioritäten bei der Umsetzung. Thomas Wallenhorst erläutert, dass die Priorisierung eine gemeinsame Aufgabe der zahlreichen Kooperationspartner der Landesinitiative sei, und verweist darauf, dass allein 17 Institutionen zum Auftakt der Initiative eine Absichtserklärung unterschrieben haben; weitere Akteure kämen hinzu. Zu seinen Aufgaben zähle er, Beispiele guter Praxis des Gewaltschutzes zu sammeln und bekannt zu machen. Er lädt die Tagungsteilnehmer*innen dazu ein, der Geschäftsstelle der Landesinitiative im MAGS solche Beispiele zur Kenntnis zu bringen.

Bärbel Brüning begrüßt es, dass in der aktuellen Diskussion die schwer beeinträchtigten Menschen in den Blick genommen würden. Aber das Thema habe viele Aspekte, je nach Zielgruppe. Und Gewalt habe viele Facetten. Aus Sicht der betroffenen Menschen brauche es vor allem Vertrauens- und Ansprechpersonen, beim Arbeiten und im Wohnumfeld. Sie betont außerdem die Rolle von „Dialogforen“ und anderen regionalen Veranstaltungen, wo Menschen mit Behinderung selbst zum Thema zu Wort kommen. Gewaltschutz-Regeln müssten partizipativ unter Beteiligung der Menschen mit Behinderung entwickelt werden.

Dirk Lewandrowski nennt als Beispiel für einen solchen Dialog-Ort die Werkstattträte-Workshops des LVR-Dezernats Soziales – ein Austausch in Leichter Sprache, bei dem zuletzt auch die Frauenbeauftragten der Werkstätten und ihre Vernetzung im Mittelpunkt gestanden hätten. Dies müsse erweitert werden für den Bereich der Wohnbeiräte.

Bärbel Brüning unterstützt dies mit Hinweis darauf, dass durch die Tradition der Werkstattträte die Ausgangssituation in den Werkstätten besser sei. Bei den Bewohnerbeiräten sei Vernetzung und Schulung wichtig, ebenso wie Anlaufstellen für Menschen mit ambulanter Unterstützung. Etwa bei Problemen mit dem oder der Bezugsbetreuer*in. Und auch zwischen Menschen mit Behinderung gäbe es Gewalt.

Auf die Frage der Moderatorin, ob die gesetzlichen Regelungen ausreichend seien, antwortet Martina Wenzel-Jankowski, dass es keinen Mangel an Regelungen gäbe, sondern es vielmehr um die partizipative Umsetzung gehe. Der HPH-Verbund habe beispielsweise die Methode „ethisches Fachgespräch“ eingeführt. Dieses Instrument werde eingesetzt, um neue Wege und Möglichkeiten zu finden und damit die Anwendung freiheitsentziehender Maßnahmen zu reduzieren. Gemeinsam mit allen Beteiligten einschließlich der betroffenen Person werde die aktuelle Situation reflektiert und nach neuen Lösungen gesucht.

Dirk Lewandrowski erinnert daran, dass es auch in Werkstätten, und auch im Rheinland, schon Übergriffe gegeben habe. Die staatliche Aufsicht der WTG-Behörden wurde als Reaktion darauf geschaffen. Nun komme es auf eine enge Zusammenarbeit zwischen LVR bzw. EGH-Träger und WTG-Behörden an, wie in der Tagung bereits ausgeführt.

Er betonte zudem die Bedeutung der individuellen Bedarfsermittlung als Grundlage für die Gestaltung von passgenauen Unterstützungssettings gerade auch für Menschen mit herausforderndem Verhalten und nannte als Haupthindernis den Fachkräftemangel: Individuelle Unterstützungs-Settings scheiterten seiner Erfahrung nach meist nicht an den Finanzen, sondern am Personal. Im Kampf gegen den Fachkräftemangel brauche es eine konzertierte Aktion der Landesregierung. Eventuell sei auch über Absenkungen bei der Fachkraft-Quote zu sprechen.

Die Frage nach den wichtigsten Veränderungshebeln beantwortete Martina Wenzel-Jankowski mit Partizipation, Personenzentrierung und Empowerment. Denn dies verändere den Blickwinkel. Ebenso unverzichtbar sei ausreichendes und qualifiziertes Personal. Bei einer noch stärker dezentralen Wohn-Struktur mit zum Beispiel Vierer-Appartments müssten auch Peers und Freiwillige einbezogen werden. Es sei wichtig nach Wegen für die Entlastung des Fachpersonals zu suchen, ohne dass die Qualität leidet.

Der Forderung nach stärkerer Partizipation und mehr Empowerment der Menschen mit Behinderung schlossen sich alle Diskussionsteilnehmer*innen an.

**TOP 5 Sachstandsbericht über die heilpädagogischen und individuellen
heilpädagogischen Leistungen des Landesrahmenvertrages**

Vorlage Nr. 15/1478

öffentlich

Datum: 04.05.2023
Dienststelle: Fachbereich 42
Bearbeitung: Herr Köhler

Landesjugendhilfeausschuss 25.05.2023 Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Sachstandsbericht zur Umsetzung des Adoptionshilfegesetzes

Kenntnisnahme:

Die Vorlage Nr. 15/1478 zum Thema "Sachstandsbericht zur Umsetzung des Adoptionshilfegesetzes" wird zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

D a n n a t

Zusammenfassung

Zum 01.04.2021 ist das Adoptionshilfegesetz in Kraft getreten, das für die Wahrnehmung der Aufgaben im Bereich Adoption sowohl für die Adoptionsvermittlungsstellen im Rheinland als auch für die zentrale Adoptionsstelle mit zahlreichen Veränderungen verbunden war (Vgl. Vorlage Nr. 15/394)

Im Folgenden wird der bisherige Stand der Umsetzung des Adoptionshilfegesetzes in der zentralen Adoptionsstelle des LVR-Landesjugendamtes dargestellt und dabei folgende Arbeitsbereiche in den Blick genommen:

- Internationale Adoptionsvermittlung
- Stellungnahmen in familiengerichtlichen Verfahren
- Fachberatung und Fortbildung
- Aufsicht über Adoptionsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft

Das Adoptionshilfegesetz hat den Aufgabenkatalog der zentralen Adoptionsstelle erheblich erweitert und im Hinblick auf die bisherige Aufgabenwahrnehmung die qualitativen Standards erhöht. Dies wirkt sich auf alle genannten Arbeitsbereiche der zentralen Adoptionsstelle aus.

Die Umsetzung des Adoptionshilfegesetzes ist innerhalb der zentralen Adoptionsstelle auch Dank der zusätzlich eingerichteten Zahlstellen gut vorangekommen. Gleichzeitig bestehen jedoch für die Zukunft noch weitere Handlungserfordernisse, insbesondere beim Aufbau und der Koordination einer nachgehenden Adoptionsbegleitung sowie bei der Unterstützung der Implementierung der neuen gesetzlichen Anforderungen auf örtlicher Ebene. Insoweit wird die Umsetzung des Adoptionshilfegesetzes auch zukünftig für die Arbeit der zentralen Adoptionsstelle des LVR Landesjugendamtes Rheinland bestimmend sein.

Begründung der Vorlage Nr. 15/1478:

Ausgangslage

Zum 01.04.2021 ist das Adoptionshilfegesetz in Kraft getreten, das für die Wahrnehmung der Aufgaben im Bereich Adoption sowohl für die Adoptionsvermittlungsstellen im Rheinland als auch für die zentrale Adoptionsstelle mit zahlreichen Veränderungen verbunden war. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Vorlage Nr. 15/394 verwiesen.

Im Folgenden wird über den bisherigen Stand der Umsetzung der gesetzlichen Änderungen in den einzelnen Arbeitsbereichen der zentralen Adoptionsstelle des LVR-Landesjugendamtes Rheinland berichtet.

Bereich internationale Adoptionsvermittlung

a) Arbeit mit Adoptionsbewerbern

Das mit dem Adoptionshilfegesetz aufgenommene Gebot, wonach in allen internationalen Adoptionsverfahren eine Vermittlung durch eine Auslandsvermittlungsstelle stattzufinden hat und unbegleitete internationale Adoptionsverfahren einem Verbot unterworfen wurden, ging bei der zentralen Adoptionsstelle mit einer deutlichen Zunahme von Anfragen interessierter Bürger nach einer internationalen Adoption einher. Während im Jahr 2020 die Anzahl der Beratungen von an einer Auslandsadoption interessierten Bürgerinnen und bei 585 lag, stieg diese auf 778 im Jahr 2021 und auf 819 im Jahr 2022. Insgesamt ist damit eine Zunahme von Beratungsanfragen in Höhe von 40 % zu verzeichnen.

Die Arbeitsprozesse betreffend die Arbeit mit Adoptionsbewerber*innen wurden an die neuen rechtlichen Regelungen angepasst, ebenso die notwendigen Antragsunterlagen. Die gemeinsam mit der zentralen Adoptionsstelle des LWL-Landesjugendamtes herausgegebene Broschüre „Adoption- Ein Überblick für Interessierte“ wird derzeit umfangreich zusammen mit dem LWL überarbeitet und an die veränderten gesetzlichen Rahmenbedingungen angepasst. Von der Zeitplanung ist eine Neuveröffentlichung der Broschüre für Ende des Jahres 2023 vorgesehen.

Die durch das Adoptionshilfegesetz eingeführte Zweiteilung der Eignungsprüfung (Feststellung der allgemeinen Eignung durch das örtliche Jugendamt, Feststellung der länderspezifischen Eignung durch die zentrale Adoptionsstelle) hat zu höheren Kooperationsanforderungen zwischen den beteiligten Stellen bei der Arbeit mit Bewerber*innen geführt. So muss bereits zu Beginn des Bewerbungsverfahrens mit dem Jugendamt nunmehr regelmäßig ein Austausch dazu herbeigeführt werden, welche Kinder typischer Weise aus dem von den Bewerber*innen benannten Land vermittelt werden, damit in der weiteren Arbeit realistische Anforderungen an die Aufnahme eines Kindes angelegt und beurteilt werden können. Um diesem Anliegen gerecht werden zu können, ist nunmehr standardmäßig ein gemeinsames Gespräch von zentraler Adoptionsstelle und örtlichem Jugendamt mit den Bewerbenden vor Abschluss der Prüfung der allgemeinen Eignung in den Arbeitsprozess der zentralen Adoptionsstelle aufgenommen worden.

b) Nachgehende Adoptionsbegleitung

Mit dem Adoptionshilfegesetz wurde ein Rechtsanspruch auf nachgehende Adoptionsbegleitung durch die vermittelnde Stelle eingeführt. Hierdurch hat die zentrale Adoptionsstelle nunmehr auch eigene Angebote für die Betroffenen zu entwickeln und vorzuhalten, die sich grundsätzlich auf die gesamte Lebensphase der Adoptierten erstrecken. Da die neue Regelung auch auf Altfälle Anwendung findet, sind hiervon rund 300 Fälle betroffen, die durch die zentrale Adoptionsstelle vermittelt wurden. Hinzu kommen rund 2000 Akten von geschlossenen rheinischen Auslandsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft, für die die zentrale Adoptionsstelle deren Vermittlungsakten aufzubewahren und insoweit ebenfalls für die nachgehende Adoptionsbegleitung ansprechbar zu sein hat. Im Rahmen der Einzelfallarbeit ist die zentrale Adoptionsstelle im Jahr 2022 in 50 Adoptionsfällen im Aufgabengebiet der nachgehenden Adoptionsbegleitung tätig geworden.

Um das neue Aufgabenfeld grundsätzlich zu entwickeln, wird derzeit eine Konzeption für die nachgehende Adoptionsbegleitung erstellt. Hier sollen insbesondere die Handlungsfelder

- psychosoziale Begleitung der Adoptivfamilien bzw. der Adoptierten
- Entwicklungsberichtspflicht
- begleitete Akteneinsicht und
- Unterstützung bei der Herkunftssuche

abgebildet werden.

Gleichzeitig sollen auch fallübergreifende Angebote (z.B. Themenabende für Adoptivfamilien, Gruppenangebote für Adoptierte) in Ergänzung zu der vorhandenen Angebotsstruktur bei den rheinischen Adoptionsvermittlungsstellen in kommunaler und in freier Trägerschaft aufgebaut und Kooperationsstrukturen in diesem Bereich mit den Adoptionsvermittlungsstellen im Rheinland etabliert und verzahnt werden. Zu letzterem wurde in einem ersten Schritt eine Umfrage in den rheinischen Adoptionsvermittlungsstellen durchgeführt, mit der die vor Ort vorhandenen Angebote und Strukturen sowie bestehende bisher nicht abgedeckte Bedarfe erfasst wurden. Fehlende Rückmeldungen werden derzeit durch direkte Nachfragen ergänzt, um für den Bereich des Rheinlandes ein vollständiges Bild zu erhalten. Zum Ende des Jahres 2023 soll die Konzeption fertiggestellt sein.

Bereich Stellungnahmen in familiengerichtlichen Verfahren

Mit Inkrafttreten des Adoptionshilfegesetzes hat die zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes sowie das Jugendamt nunmehr verpflichtend in Verfahren auf Anerkennung ausländischer Adoptionsentscheidungen nach dem Adoptionswirkungsgesetz mitzuwirken.

Zur Umsetzung dieser Aufgabe wurde ein Leitfaden zur Erstellung einer Stellungnahme für den Bereich der Anerkennungsverfahren entwickelt und den Fachkräften der Adoptionsvermittlungsstellen, die diese Aufgabe ebenfalls neu umzusetzen haben, im Arbeitskreis der Adoptionsvermittlungsstellen im Rheinland vorgestellt und für die

Aufgabenwahrnehmung zur Verfügung gestellt. Der Leitfaden ist als Anlage 1 zur Kenntnis beigelegt.

Im Jahr 2022 hat die zentrale Adoptionsstelle in 13 gerichtlichen Verfahren nach dem Adoptionswirkungsgesetz mitgewirkt. Die Regelungen zur Mitwirkung der zentralen Adoptionsstelle im Anerkennungsverfahren finden aufgrund einer Übergangsvorschrift nur auf Neufälle Anwendung. Die Altfälle ohne Beteiligung der zentralen Adoptionsstelle werden bei in der Regel bestehender langer Verfahrensdauer allmählich auslaufen, so dass sich der Fallbestand sukzessive erhöhen wird.

Bereich Fachberatung und Fortbildung

Bereits vor Inkrafttreten des Adoptionshilfegesetzes hat die zentrale Adoptionsstelle des LVR-Landesjugendamtes Rheinland umfangreiche Fortbildungen für die Fachkräfte der Adoptionsvermittlungsstellen im Rheinland zu den Regelungen des Gesetzes und deren Auswirkungen auf die Praxis durchgeführt. Bis heute werden regelmäßig die mit dem neuen Recht definierten neuen qualitativen Anforderungen in den Fortbildungsveranstaltungen der zentralen Adoptionsstelle aufgegriffen. Eine Übersicht der im Jahr 2021 und 2022 durchgeführten Fortbildungen mit dem Schwerpunkt Adoptionshilfegesetz findet sich in der beigelegten Anlage 2.

Die mit dem Adoptionshilfegesetz einhergehenden umfangreichen Änderungen für die Arbeit der Adoptionsvermittlungsstellen führten zu einem Zuwachs an Beratungsanfragen im Rahmen der Fachberatung der zentralen Adoptionsstelle. Während im Jahr 2020 insgesamt 1026 Beratungen von Adoptionsvermittlungsstellen vorgenommen wurde, stieg diese Zahl im Jahr 2022 auf 1291, was einer Steigerung um rund 26% entspricht.

Neben der Fachberatung in Einzelfällen stellte die Mitwirkung der zentralen Adoptionsstelle an der umfassenden Überarbeitung der Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter einen weiteren wichtigen Baustein in diesem Bereich dar. In zahlreichen Online-Sitzungen der Arbeitsgruppe Adoption entstand ein grundlegend überarbeitetes Werk, das alle wesentlichen Änderungen des Adoptionshilfegesetzes berücksichtigt. Bereits gut ein Jahr nach Inkrafttreten des Adoptionshilfegesetzes konnte so den Fachkräften und der gerichtlichen Praxis ein umfassendes Nachschlagewerk vorgelegt werden, das zu allen zentralen Fachfragen Positionen bezieht. Die Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung können unter dem Link <http://www.bagljae.de/content/empfehlungen/> abgerufen werden.

Insgesamt ist durch das Adoptionshilfegesetz die Arbeit der örtlichen Adoptionsvermittlungsstellen durch einen nunmehr gesetzlich normierten Aufgabenkatalog konkretisiert und erheblich erweitert worden. Die mit den Änderungen verbundenen zusätzlichen Aufgaben erfordern auf örtlicher Ebene neben einer qualitativen Weiterentwicklung der bisherigen sehr heterogenen Praxis eine ausreichende personelle Ausstattung. Vor diesem Hintergrund wurden NRW-weit von verschiedenen Jugendämtern wiederholt eine Arbeitshilfe gefordert, die die neue Aufgabenwahrnehmung beschreibt und Möglichkeiten der Personalbemessung bietet.

Aus Sicht der beiden Nordrhein-Westfälischen Landesjugendämter sowie der kommunalen Spitzenverbände in NRW wird diese Forderung auch mit Blick auf die Regelung des § 79 Abs. 3 SGB VIII als berechtigt und notwendig erachtet. Um den in der Praxis bestehenden Unsicherheiten entgegen zu wirken, wird derzeit seitens der zentralen Adoptionsstellen des LWL Landesjugendamtes Westfalen sowie des LVR Landesjugendamtes Rheinland unter Beteiligung des Instituts für Sozialplanung und Organisationsentwicklung e.V. eine entsprechende Arbeitshilfe entwickelt. Hierzu sind bis Herbst 2023 drei Workshops unter Beteiligung von jeweils drei westfälischen und rheinischen Kommunen vorgesehen, um die Bedarfe auf örtlicher Ebene gut abbilden zu können. Die Arbeitshilfe zur Aufgabenwahrnehmung und Personalbemessung für die Adoptionsvermittlung in den Nordrhein-Westfälischen Jugendämtern soll nach den bisherigen Planungen Ende des Jahres 2023 bzw. Anfang des Jahres 2024 fertiggestellt sein.

Bereich Aufsicht über Adoptionsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft

Im Bereich der Aufsicht über Adoptionsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft gab es durch das Adoptionshilfegesetz wesentliche Veränderungen, die die Prüfung der von Auslandsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft vorzulegenden Unterlagen im Zusammenhang mit einer beabsichtigten Vermittlung eines Kindes aus dem Ausland (Kindervorschlag) betreffen. Neben Veränderungen an den qualitativen Prüfanforderungen wurde der Prüfauftrag dahingehend erweitert, dass nunmehr sowohl die aufsichtführende zentrale Adoptionsstelle als auch die zentrale Adoptionsstelle am Wohnort der Bewerber ein Prüfauftrag zugewiesen wurde.

Um hier ein bundesweit einheitliches Verfahren zu etablieren und eine Abstimmung der beteiligten zentralen Adoptionsstellen sicherzustellen, wurde im Rahmen einer Arbeitsgruppe der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter eine interne Arbeitshilfe zur Prüfung eines Kindervorschlags entwickelt, an der die zentrale Adoptionsstelle des LVR-Landesjugendamtes maßgeblich beteiligt war. Sie dient allen zentralen Adoptionsstellen im Bundesgebiet als Grundlage für die Wahrnehmung dieser Aufgabe. Der zentralen Adoptionsstelle des LVR-Landesjugendamtes Rheinland wurden im Jahr 2022 neun umfangreiche Kindervorschläge von Auslandsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft zur Prüfung vorgelegt.

Im Falle der Schließung einer Auslandsvermittlungsstelle eines freien Trägers hat die zentrale Adoptionsstelle am Wohnsitz der Bewerber nach dem Adoptionshilfegesetz die Verpflichtung, die Übersendung der noch zu erstellenden Berichte über die Entwicklung des Kindes zu koordinieren. Im Jahr 2022 haben zwei Auslandsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft im Bundesgebiet ihre Arbeit eingestellt, was mit einer Übernahme der Koordination der Nachberichterstattung in 22 Adoptionsfällen verbunden war. Insgesamt koordiniert die zentrale Adoptionsstelle derzeit die Nachberichterstattung für 32 Adoptivfamilien, die zuvor an Auslandsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft angebunden waren.

Fazit und Ausblick

Das Adoptionshilfegesetz hat den Aufgabenkatalog der zentralen Adoptionsstelle erheblich erweitert und im Hinblick auf die bisherige Aufgabenwahrnehmung die

qualitativen Standards erhöht. Dies wirkt sich – wie dargestellt - auf alle Arbeitsbereiche der zentralen Adoptionsstelle aus.

Für die mit den gesetzlichen Veränderungen einhergehenden Mehraufgaben wurde der zentralen Adoptionsstelle die Einrichtung von zwei Zahlstellen gewährt, die jeweils bis 30.06.2024 befristet sind. Es handelt sich dabei jeweils um eine Vollzeitstelle für eine sozialpädagogische Fachkraft sowie für eine Verwaltungsfachkraft des mittleren Dienstes. Da die durch das Adoptionshilfegesetz bedingten Mehraufgaben dauerhaft als Pflichtaufgaben anfallen, wurde die Umwandlung der jeweils eingerichteten Zahlungsmöglichkeiten in unbefristete Planstellen für den Stellenplan 2024 beantragt.

Die Umsetzung des Adoptionshilfegesetzes ist innerhalb der zentralen Adoptionsstelle auch Dank der zusätzlich eingerichteten Zahlstellen gut vorangekommen. Gleichzeitig bestehen jedoch für die Zukunft noch weitere Handlungserfordernisse, insbesondere beim Aufbau und der Koordination einer nachgehenden Adoptionsbegleitung sowie bei der Implementierung der neuen gesetzlichen Anforderungen auf örtlicher Ebene. Insoweit wird die Umsetzung des Adoptionshilfegesetzes auch zukünftig für die Arbeit der zentralen Adoptionsstelle des LVR Landesjugendamtes Rheinland bestimmend sein.

In Vertretung

D a n n a t

Anlage 1:

Leitfaden der zentralen Adoptionsstelle des LVR-Landesjugendamtes Rheinland zur Erstellung einer fachlichen Äußerung in Verfahren auf Anerkennung und Wirkungsfeststellung nach § 2 Adoptionswirkungsgesetz

Vorgestellt im Arbeitskreis Adoption am 15.06.2022

I. Zeitliche Einordnung (Übergangsvorschrift)

Welches Recht Anwendung findet, ist entscheidend dafür, ob das Jugendamt und Landesjugendamt an dem gerichtlichen Verfahren zu beteiligen sind und wird durch die Übergangsvorschrift des § 9 AdWirkG geregelt: § 6 Abs. 3 Satz 4 AdWirkG, wonach das Jugendamt und Landesjugendamt in Anerkennungsverfahren zu beteiligen sind, wird bei Anerkennungsverfahren angewandt, die nach dem 01.04.2021 „eingeleitet“ wurden.

II. Darstellung des Sachverhalts und Einordnung der Fallkonstellation

1. Unbegleitete Auslandsadoptionen
2. Begleitete internationale Adoptionen
3. Ausländische Inlandsadoptionen

III. Beurteilung des Einzelfalls

1. Unbegleitete Auslandsadoptionen

Regelmäßiges Anerkennungshindernis gem. § 4 Abs. 1 S. 1 AdWirkG

Ausnahme: Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 S. 2 AdWirkG

- Kinderwohlerforderlichkeit (Versagung würde das Kindeswohl in erheblichem Maße gefährden)

und

- Entstehung eines Eltern-Kind-Verhältnis zu erwarten

Grundlegende Themen, die in der fachlichen Äußerung aufgegriffen werden sollten:

- *Hintergründe der im Ausland ausgesprochenen Adoption* (u.a. Herkunft des Kindes; Adoptionsbedürftigkeit des Kindes; Subsidiarität der Adoption an Bewerber*innen mit GA im Ausland; Motive der Annehmenden für die Adoption und Gründe der fehlenden Einbindung einer Auslandsvermittlungsstelle in Deutschland.)

- *Ablauf der unbegleiteten Adoption* (u.a. Einbindung einer Vermittlungsstelle vor Ort; Überprüfung der Eignung der Annehmenden; Zustimmungen aller dazu verpflichteten Personen - Aufklärung über Wirkungen, Abgabe der Erklärungen freiwillig, keine Anhaltspunkte für Geldzahlungen oder andere Gegenleistungen, angemessene Beteiligung des Kindes und Berücksichtigung seines Willens.
- *Eignung der Annehmenden zur Adoption aus Sicht der JA unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Kindes*
- *Verlauf des gemeinsamen Aufenthaltes in Deutschland*
- *Verlauf des Beziehungsaufbaus des Kindes zu den Annehmenden und Aussagen, ob ein Eltern-Kind-Verhältnis erwartet werden kann*
- *Folgen einer Nicht-Anerkennung für das Kind*

2. Begleitete internationale Adoptionsverfahren

Prüfungsmaßstab: Art. 24 HAÜ i.V.m. § 109 Abs. 1 FamFG

Die Anerkennung kann versagt werden, wenn die Adoption der öffentlichen Ordnung offensichtlich widerspricht bzw. mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts unvereinbar wäre. Das Wohl des Kindes ist hierbei zentral zu berücksichtigen. Hierbei kommt es auf den Zeitpunkt der Anerkennungsentscheidung an. Eine Versagung der Anerkennung kann nur in „besonderen Einzelfallkonstellationen“ erfolgen. Z.B., das Kind zum Zeitpunkt der Anerkennungsentscheidung absehbar nicht in der Familie verbleiben kann und durch Ausspruch der Anerkennung eine andere Elternschaft zukünftig nicht mehr begründet werden könnte (§ 1742 BGB).

Grundlegende Themen, die in der fachlichen Äußerung aufgegriffen werden sollten:

- *Nachvollziehbarkeit des Vermittlungsverfahrens*
- *Vorliegen von Bescheinigungen über das Verfahren (Art. 23 HAÜ; § 2d AdVermiG)*
- *Aussagen zur Einbindung der Adoptionsvermittlungsstelle in die Prüfung des Kindervorschlags und damaligen Positionierung*
- *Aussagen zum derzeitigen Zusammenleben der Familie*

3. Ausländische Inlandsadoption

Prüfungsmaßstab: § 109 Abs. 1 FamFG

Die Anerkennung kann versagt werden, wenn die Adoption mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts unvereinbar wäre.

Zentrale Prüfung ist, ob zum Zeitpunkt Anerkennungsentscheidung Kindeswohlaspekte gegen eine Anerkennung der ausländischen Adoption sprechen. Auch hier kann eine Versagung der Anerkennung nur in „besonderen Einzelfallkonstellationen“ erfolgen.

Grundlegende Themen, die in der fachlichen Äußerung aufgegriffen werden sollten:

- *Hintergründe der im Ausland ausgesprochenen Adoption* (u.a. Herkunft des Kindes; Adoptionsbedürftigkeit des Kindes; Motive der Annehmenden für die Adoption.)
- *Ablauf der Adoption* (u.a. Einbindung einer Vermittlungsstelle vor Ort; Überprüfung der Eignung der Annehmenden; Zustimmungen aller dazu verpflichteten Personen) - *Aufklärung über Wirkungen der Freigabeerklärungen* (Abgabe der Erklärungen freiwillig, keine Anhaltspunkte für Geldzahlungen oder andere Gegenleistungen -; angemessene Beteiligung des Kindes und Berücksichtigung seines Willens.
- *Bestehen eines Eltern-Kind-Verhältnisses*
- *Aussagen zum derzeitigen Zusammenleben der Familie*

IV. Empfehlung

Kurze Darstellung des Entscheidungsvorschlages als Ergebnis der Beurteilung

Anlage 2

Übersicht über die Fortbildungsveranstaltungen der zentralen Adoptionsstelle in den Jahren 2021 und 2022 mit dem Schwerpunkt Adoptionshilfegesetz

2021:

Name der Veranstaltung	Datum	Teilnehmendenzahl
Offene Adoption- Modeerscheinung oder ernsthafte Chance	18.02.2021	61
Das neue Gesetz zur Verbesserung der Hilfen für Familien bei Adoption (Adoptionshilfe-Gesetz) -Auswirkungen auf die Praxis der Fachkraft in der Adoptionsvermittlung	11.03.2021	40
Das neue Gesetz zur Verbesserung der Hilfen für Familien bei Adoption (Adoptionshilfe-Gesetz) -Auswirkungen auf die Praxis der Fachkraft in der Adoptionsvermittlung	17.03.2021	40
Das neue Gesetz zur Verbesserung der Hilfen für Familien bei Adoption (Adoptionshilfe-Gesetz) -Auswirkungen auf die Praxis der Fachkraft in der Adoptionsvermittlung	08.04.2021	17
Arbeitskreis Adoptionsvermittlungsstellen im Rheinland	29.04.2021	56
Die Zügel in die Hand nehmen: Psychologische Überlegungen zur praktischen Umsetzung der Regelungen	12.05.2021	26

des neuen Adoptionshilfe-Gesetzes durch die Adoptionsfachkraft		
Grundlagen der Adoptionsvermittlung I: Basiswissen	02.06.2021 und 07.06.2021	30
Info-Abend: "Adoption eines Kindes aus dem Ausland"	21.06.2021	53
Arbeitskreis der Adoptionsvermittlungsstellen im Rheinland	28.06.2021	55
Arbeitskreis der Adoptionsvermittlungsstellen im Rheinland	12.09.2021	67
Alles bleibt anders – Das Adoptionshilfegesetz und seine Auswirkungen auf die Praxis	04.11.2021	42

Gesamtzahl der Teilnehmenden in 2021: 487

2022:

Name der Veranstaltung	Datum	Teilnehmendenzahl
Die Route wird neu berechnet – Fachliches Wirken an den Wendepunkten der Biografien fremd untergebrachter Kinder	16.02.2022	105
Arbeitskreis Adoption	09.03.2022	57
Wes Geistes Kind bin ich? – Rolle und Haltung der Fachkraft in der Adoptionsvermittlung	11.12.05.2022	22
Grundlagen der Adoptionsvermittlung	01.06.2022	24
Arbeitskreis Adoption	15.06.2022	57
Arbeitskreis Adoption	12.09.2022	52
Patchwork für Profis – Fachliche Herausforderungen bei der Begleitung von Stiefkindadoptionen	03.11.2022	64

Gesamtzahl der Teilnehmenden in 2022: 381

Vorlage Nr. 15/1683

öffentlich

Datum: 03.05.2023
Dienststelle: Fachbereich 42
Bearbeitung: Frau Mertens

Landesjugendhilfeausschuss 25.05.2023 Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Aufsichtsrechtliche Grundlage Wald- und Naturpädagogik

Kenntnisnahme:

Die Vorlage Nr. 15/1683 wird zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

D a n n a t

Zusammenfassung

Waldkindergärten und andere naturnahe Angebote, in denen Kinder regelmäßig für einen Teil des Tages betreut werden, sind betriebserlaubnispflichtig gemäß nach § 45 SGB VIII. Die gesetzlich einzuhaltenden Grundlagen gelten für diese Angebote in gleicher Weise und müssen im Rahmen der Beantragung einer Betriebserlaubnis nachgewiesen werden. Die besonderen Standorte und pädagogischen Ausrichtungen benötigen allerdings einen erweiterten Blick durch den Träger in der Planung der Betriebsführung und durch das Landesjugendamt in der Prüfung der Betriebserlaubnisanträge.

In der beiliegenden Aufsichtsrechtlichen Grundlage wird den Trägern vermittelt, welche Voraussetzungen zum Erhalt einer Betriebserlaubnis zu erfüllen sind. Darüber hinaus werden Hinweise gegeben, die im Planungsprozess zu berücksichtigen sind

Begründung der Vorlage Nr. 15/1683:

Aufsichtsrechtliche Grundlagen

Wald- und Naturpädagogik

Voraussetzungen für die Erteilung einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII

Die Landesjugendämter im Rheinland und in Westfalen-Lippe unterstützen durch die Aufsichtsrechtlichen Grundlagen Träger in der Erfüllung der gesetzlich geforderten Rahmenbedingungen in ihren Kindertageseinrichtungen.

Waldkindergärten und naturpädagogische Angebote an unterschiedlichen Standorten (z.B. in Parks, auf Bauernhöfen oder in anderen Naturerlebnisräumen) erweitern das Angebot im Feld der Kindertagesbetreuung durch besondere pädagogische Konzeptionen und außergewöhnliche Standorte.

Die Voraussetzungen zum Erhalt einer Betriebserlaubnis sind grundsätzlich durch das SGB VIII und das Kinderbildungsgesetz NRW vorgegeben. Ziel ist die Sicherung des Kindeswohls durch räumliche, personelle und konzeptionelle Standards. Die für die besonderen Standorte und Konzeptionen erforderlichen Standards werden in dieser Aufsichtsrechtlichen Grundlage beschrieben und festgelegt. Den Trägern wird damit eine Orientierung im Planungsprozess und Hilfestellung für die Beantragung einer Betriebserlaubnis gegeben.

Die den Trägern und Leitungen von Kindertageseinrichtungen bekannte Struktur der Aufsichtsrechtlichen Grundlage wurde beibehalten.

In Vertretung

K n u t D a n n a t

Aufsichtsrechtliche Grundlagen – Wald- und Naturpädagogik

Voraussetzungen für die Erteilung einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII

Stand: Mai 2023

Impressum

Herausgegeben vom:

LVR-Landesjugendamt Rheinland
50663 Köln
www.jugend.lvr.de

LWL-Landesjugendamt Westfalen
48133 Münster
www.lwl-landesjugendamt.de

Redaktion:

Yvonne Mertens (yvonne.mertens@lvr.de)
Marion Schüller (marion.schueller@lvr.de)

Britta Weidemann (britta.weidemann@lwl.org)
Heidi Wachau (heidi.wachau@lwl.org)

Layout:

LVR-Druckerei, Inklusionsabteilung, Tel 0221 809-2442

Köln/Münster, Mai 2023

Inhalt

1. Gesetzliche Grundlagen	4
2. Begriffsdefinitionen (verschiedene Formen naturpädagogischer Angebote)	4
3. Voraussetzungen für die Erteilung einer Betriebserlaubnis	5
3.1. Belegung	5
3.2. Räume	5
3.3. Personal	5
3.4. Pädagogische Konzeption mit inklusiver Ausrichtung	7
3.5. Konzept zum Schutz vor Gewalt	7
4. Einbeziehung weiterer Institutionen in den Planungsprozess	8
4.1. Vorgaben und weitere Genehmigungen	8
4.2. Hinweise zur Auswahl des Standortes und weitere Empfehlungen	9
5. Antragsverfahren zum Erhalt einer Betriebserlaubnis	9

1. Gesetzliche Grundlagen

Naturpädagogische Angebote mit Einrichtungsscharakter, in denen Kinder sich für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden sind Tageseinrichtungen für Kinder im Sinne der §§ 22 und 22a SGB VIII.

Unabhängig von der pädagogischen Ausrichtung sind sie betriebserlaubnispflichtige Angebote nach §§ 45 und 45 a Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe. Die Betriebserlaubnis ist bei dem jeweils zuständigen Landesjugendamt zu beantragen.

Prüfrechte der Betriebserlaubnisbehörde, Melde-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten der Träger der naturpädagogischen Angebote ergeben sich aus §§ 45, 46 und 47 SGB VIII.

Darüber hinaus gelten die landesrechtlichen Vorgaben, die sich aus dem Gesetz zur frühen Förderung und Bildung von Kindern (KiBiz) ergeben. Hinsichtlich der personellen Voraussetzungen ist auch die Personalverordnung NRW zu beachten.

2. Begriffsdefinitionen (verschiedene Formen naturpädagogischer Angebote)

Die vielfältigen Betreuungsangebote in der Natur lassen sich zur Orientierung und Einordnung des eigenen Angebotes den im Folgenden aufgezeigten fachlichen Begrifflichkeiten zuordnen.

Das Kinderbildungsgesetz spricht im § 35 KiBiz von „Waldkindergartengruppen“ und meint damit sowohl eigenständige Einrichtungen mit einer oder mehreren Gruppen, als auch Gruppen, die als konzeptionelle Ergänzung an eine Tageseinrichtung für Kinder angeschlossen sind.

Im Folgenden wird zum leichteren Verständnis für die eigenständigen Einrichtungen der in der Fachwelt verbreitete Begriff Waldkita verwendet.

Tageseinrichtungen für Kinder, die sich in Nähe eines Waldes befinden, können eine Waldgruppe als konzeptionelle Ergänzung anbieten.

Je nach Ausgestaltung der pädagogischen Konzeption und je nach Standort definiert sich eine Waldgruppe als feste Gruppe (Zugehörigkeit der Kinder bis zur Einschulung) oder sie ist als rotierendes System angelegt, an dem alle Kinder der Einrichtung im Wechsel teilnehmen können.

Der Standort der Waldgruppe sollte von der Einrichtung aus fußläufig gut erreichbar sein.

Analog zum waldpädagogischen Konzept einer eigenständigen Waldkita findet die Betreuung auch in den Waldgruppen überwiegend im Freien statt.

Neben dem in der Fachwelt anerkannten und eigenständigen waldpädagogischen Konzept, findet man in der Kindertagesbetreuung zahlreiche weitere Betreuungsangebote in der Natur. Konzeptionell sind sie eng an das Konzept der Waldpädagogik angelehnt, allerdings erweitern sie ihren konzeptionellen Schwerpunkt auf andere naturbezogene Erlebnissräume, z.B. Bauernhöfe, forstbotanische Gärten oder Parkanlagen.

Für solche naturnahen Kitas oder Gruppen sind die jeweiligen Standorte, die konzeptionellen Voraussetzungen und räumlichen Gegebenheiten auf den Einzelfall bezogen vorab eingehend mit allen zu beteiligenden Stellen zu beraten und abzustimmen.

Die Vorgaben zum Erhalt einer Betriebserlaubnis von Kitas und Gruppen an einem anderen naturnahen Standort entsprechen denen der Waldkitas und Waldgruppen.

3. Voraussetzungen für die Erteilung einer Betriebserlaubnis

Um eine Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII für ein institutionelles Betreuungsangebot mit naturpädagogischer Ausrichtung erteilen zu können, prüfen die Landesjugendämter auf Antrag vor Inbetriebnahme des jeweiligen Angebotes die personellen, räumlichen, fachlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Der Träger hat in Eigenverantwortung mit weiteren zu beteiligenden Behörden und Fachstellen wie der Unfallkasse NRW und dem örtlichen Gesundheitsamt sowie der zuständigen Baubehörde, ggf. dem Grünflächen- oder Umweltamt notwendige Vorgaben abzustimmen (siehe Punkt 4 Einbeziehung weiterer Institutionen in den Planungsprozess).

Im Folgenden werden die wesentlich zu erfüllenden Kriterien im Hinblick auf die Erteilung der Betriebserlaubnis durch das Landesjugendamt skizziert. Die Darstellung des Prüfumfanges erfolgt in konzentrierter Form, so dass im Einzelfall bezogen auf das konkrete Angebot Erweiterungen und Ergänzungen möglich sind.

3.1 Belegung

In allen Formen naturpädagogischer Angebote können die in der Anlage zu § 33 KiBiz beschriebenen Gruppenformen umgesetzt werden.

Grundsätzlich ist dabei aber zu beachten, dass die Betreuung von Kindern in sehr jungem Alter im Wald immer einer sorgfältigen Prüfung der Voraussetzungen im Einzelfall bedarf. Um den erhöhten physischen Anforderungen an eine regelhafte Betreuung im Wald/im Freien gerecht zu werden, lautet die fachliche Empfehlung, dass die Kinder zumindest sicher laufen können.

Auch die Betreuung bis zu 45 Stunden ist möglich, bedarf aber einer ausreichenden räumlichen Ausstattung, um den hohen Anforderungen an Ruhe und

Schlafen, aber auch der Einnahme von Mahlzeiten Rechnung zu tragen.

Die Aufnahme von Kindern mit Eingliederungshilfebedarf nach dem SGB IX sollte nach § 8 KiBiz grundsätzlich im Rahmen der gemeinsamen Betreuung und Teilhabe aller Kinder ermöglicht werden.

Bei Aufnahmeanfragen ist die Möglichkeit einer Betreuung vor dem Hintergrund des individuellen Bedarfes zu prüfen.

Soll ein Angebot über Mittel des Kinderbildungsgesetzes finanziert werden, muss vorab das örtliche Jugendamt kontaktiert und über die Möglichkeiten zur Aufnahme in die Jugendhilfeplanung gesprochen werden. Die Belegung der Einrichtung wird dann auch auf Basis des Bedarfes der Familien eng mit dem Jugendamt abgestimmt.

3.2 Räume

Pro Gruppe sind geeignete Räumlichkeiten (ein Bauwagen, eine Schutzhütte oder ein sonstiger geeigneter Schutzraum) vorzuhalten. Es ist zu beachten, dass die Fläche des Schutzraumes im Hinblick auf die geplante Gruppengröße ausreichend groß bemessen ist. Das bedeutet, der Schutzraum muss so beschaffen sein, dass sich die gesamte Gruppe im Bedarfsfall (etwa bei extremen Wetterlagen) ohne Einschränkungen über einen gewissen Zeitraum darin aufhalten kann.

Pro Gruppe sind darüber hinaus im Hinblick auf mögliche besondere Bedarfe der Kinder (Kinder unter drei Jahren, inklusive Bedarfe) zusätzliche geeignete Räumlichkeiten (ein zusätzlicher Bauwagen, Schutzhütte oder Ähnliches) einzuplanen.

Dadurch sollen die besonderen altersspezifischen Bedarfe nach Schlafen und Ausruhen erfüllt werden. Zudem ist eine Wickelmöglichkeit vorzuhalten.

Um zeitnah auf aktuelle Bedarfe reagieren zu können, empfiehlt es sich von Beginn an mit zwei Schutzräumen pro Gruppe zu planen.

Voraussetzungen für die Erteilung einer Betriebserlaubnis

Die Versorgung am Standort mit Strom und Wasser unterliegen den örtlichen Vorgaben der Gesundheitsämter und müssen dementsprechend vorab geklärt werden, ebenso die Möglichkeit des Toilettengangs.

Für die Zubereitung oder Ausgabe von Speisen müssen ebenfalls die Vorgaben des örtlichen Gesundheitsamtes eingehalten werden.

Waldgruppen als konzeptionelle Ergänzung einer Tageseinrichtung für Kinder können gegebenenfalls auf dem Außengelände der Einrichtung realisiert werden. Dazu muss zusätzlich zur Außenfläche der Kita ein weiteres Areal zur Verfügung stehen, das als Aufenthaltsbereich für die Gruppe ebenfalls mit einer Schutzhütte oder Ähnlichem ausgestattet sein muss.

Sollten diese Gruppen im Gebäude der Kita einen Raum als Schutzraum nutzen, muss dieser zusätzlich über die in der Raummatrix¹ angegebenen Anforderungen an eine Tageseinrichtung für Kinder vorgehalten werden. Das Gleiche gilt für die Nutzung von Sanitärbereichen.

Die Erfüllung der räumlichen Voraussetzungen müssen spätestens bei Antragstellung der Betriebserlaubnis durch folgende Unterlagen dargestellt werden:

- Ein Grundrissplan des Bauwagens, der Schutzhütte oder ähnlich geeigneter Schutzräume (auch Fotos sind hier hilfreich).
- Ein Lageplan des konkreten Standortes und des nutzbaren Geländes.
- Darstellung der Versorgung mit Strom und Wasser und des Sanitärbereichs.
- Im Einzelfall können zur weiteren Beurteilung der Geeignetheit des Geländes Stellungnahmen oder Gutachten anderer Behörden durch das Landesjugendamt eingefordert werden.

3.3 Personal

Die Betreuungsräume im Wald oder in anderen Naturerlebnisräumen sind aufgrund ihrer weiträumigen

Bewegungsmöglichkeiten nicht mit denen sonstiger Tageseinrichtungen mit überschaubarem, gesicherten Außengelände zu vergleichen. Für die Sicherung der Aufsichtspflicht ist deshalb zusätzliches Personal erforderlich.

Einhergehend mit dieser Anforderung wurden zum 01.08.2020 zur Sicherung der Aufsichtspflicht seitens der Landesjugendämter in Abstimmung mit dem zuständigen Jugendministerium verbindliche Vorgaben zum erhöhten Personaleinsatz im Rahmen der personellen Mindestausstattung in den Waldkitas und allen weiteren Formen von naturpädagogischen Angeboten regelhaft festgelegt.

Die personelle Mindestausstattung ist dann erfüllt, wenn über die Standards des § 36 Absatz 4 KiBiz hinaus pro Gruppe eine zusätzliche Ergänzungskraft im Stundenumfang von 70% der vertraglich vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit der Kinder dieser Gruppe vorgehalten wird. In gemischten Gruppen ist die wöchentliche Betreuungszeit anteilig zu berechnen. Die Gruppenstärke (Anzahl der Kinder pro Gruppe) in den Gruppenformen I und III orientiert sich an der Anlage zu § 33 KiBiz.

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass mindestens eine der pädagogischen Kräfte über eine zusätzliche naturpädagogische Qualifizierung verfügen sollte.

Bei der Betreuung von Kindern mit Eingliederungshilfebedarf nach dem SGB IX kann die Finanzierung weiterer personeller Ressourcen über einen Vertragsabschluss mit dem Träger der Eingliederungshilfe (LVR/LWL) ermöglicht werden.

Weitere Informationen finden Sie unter:

<https://www.bthg.lvr.de/de/>

(Landschaftsverband Rheinland/LVR)

<https://www.bthg2020.lwl.org/de/>

(Landschaftsverband Westfalen-Lippe/LWL)

¹ https://www.lwl-landesjugendamt.de/media/filer_public/71/42/71423796-00dc-4f6b-8bb1-fdc9b1bd12a4/2012-09-01-raummatrix.pdf

3.4 Pädagogische Konzeption mit inklusiver Ausrichtung

Die pädagogische Arbeit ist in allen Formen naturpädagogischer Angebote, unabhängig von dem jeweiligen konzeptionellen Schwerpunkt, an den „Bildungsgrundsätzen für Kinder von 0-10 Jahren in Kindertagesbetreuung und Schulen im Primarbereich in Nordrhein-Westfalen“ zu orientieren und inklusiv auszurichten, vgl. § 17 Abs. 2 KiBiz.

Waldkitas müssen in ihrer pädagogischen Konzeption verdeutlichen, dass sie analog zu den Bedingungen in den Kindertageseinrichtungen den gesetzlich geforderten Betreuungs-, Erziehungs-, und vor allem Bildungsauftrag umfänglich erfüllen, vgl. § 2 Abs. 2 KiBiz. Es gilt, die besonderen Rahmenbedingungen der Natur mit den Bildungsbereichen zu verknüpfen und die Ziele, Methoden und pädagogischen Maßnahmen zu beschreiben.

Zu beachten ist, dass nicht jeder naturnahe Standort diese Voraussetzungen erfüllt. Die Nähe z.B. zu einer Wiese oder Feldern ist alleine nicht ausreichend für die oben beschriebene Anforderung die Bildungsbereiche konzeptionell abzubilden. Hier ist eine sorgfältige Einzelfallprüfung durch die Landesjugendämter notwendig.

Die konzeptionelle Erweiterung einer Tageseinrichtung für Kinder durch eine Waldgruppe muss in die pädagogische Konzeption der Einrichtung mit aufgenommen und in das Gesamtkonzept der Einrichtung einbezogen werden.

https://publi.lvr.de/publi/PDF/899-20_1797-An-alle-Denken-barrierefrei-bereinigt2.pdf

<https://www.lwl-landesjugendamt.de/de/neues/inklusionspaedagogische-konzeption/>

3.5 Konzept zum Schutz vor Gewalt

Zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern ist in den Einrichtungen die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt durch die Träger zu gewährleisten.

Bereits bei Beantragung einer Betriebserlaubnis ist neben der pädagogischen Konzeption gemäß § 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGB VIII ein einrichtungsbezogenes Konzept zum Schutz vor Gewalt einzureichen.

Es sollen hierin strukturelle Rahmenbedingungen für Prävention beschrieben und gewährleistet, Verantwortlichkeiten benannt und klare Regeln des Umgangs sowie Verfahren benannt werden, die greifen, wenn gewalttätiges Verhalten offenkundig geworden ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Bei der Ausgestaltung ist insbesondere die pädagogische Ausrichtung, Größe und räumliche Rahmenbedingungen der jeweiligen Einrichtung zu beachten.

So werden in der Risikoanalyse als zentraler Teil des Schutzkonzeptes auch die besonderen Anforderungen von Einrichtungen in der Natur wie beispielsweise das Gelände und die damit einhergehenden Gefahren beschrieben.

Die aufsichtsrechtliche Grundlage „Organisationale Schutzkonzepte“ bietet eine Orientierung für die notwendigen Inhalte eines Schutzkonzeptes und ist unter folgendem Link zu finden:

https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/kinderundfamilien/tageseinrichtungenfrkinder/dokumente_88/211108-Endversion_aufsichtsrechtliche-grundlage-organisationale-schutzkonzepte.pdf

<https://www.lwl-landesjugendamt.de/de/neues/schutzkonzepte-in-betriebserlaubnispflichtigen-einrichtungen/>

4. Einbeziehung weiterer Institutionen in den Planungsprozess

In der Planungsphase einer Waldkita ist es notwendig, sich mit unterschiedlichen Vorgaben weiterer Institutionen und Behörden auseinanderzusetzen. Dabei müssen diese Institutionen teilweise direkt angesprochen und weitere Genehmigungen eingeholt oder aber die Vorgaben der Behörden bekannt sein und beachtet werden.

4.1 Vorgaben und weitere Genehmigungen

Örtliches Jugendamt

Der erste Schritt der Planung einer neuen Einrichtung sollte unbedingt die Klärung des Bedarfes an zusätzlichen Plätzen und an einem Angebot mit naturpädagogischer Ausrichtung sein. Die Jugendhilfeplanung entscheidet zudem gegebenenfalls über die Anerkennung als freier Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Dies ist Voraussetzung für die Aufnahme in die öffentliche Förderung nach dem Kinderbildungsgesetz.

Klärung des Besitzrechtes

Wenn ein Träger einer Tageseinrichtung für Kinder ein bestimmtes Areal in einem Wald oder anderen Naturräumen nutzen möchte, muss zunächst geklärt werden, in wessen Besitz sich dieses Areal befindet und welche Genehmigungen und Nutzungsrechte zu beachten sind. Hier empfiehlt sich die Kontaktaufnahme mit dem entsprechenden kommunalen Amt, das eine erste Auskunft geben kann.

Hilfreicher Ansprechpartner ist auch der Landesbetrieb Wald und Holz NRW, der neben Hinweisen zu Nutzungsrechten auch interessante Bildungsangebote zur Verfügung stellt (<https://www.wald-und-holz.nrw.de/>).

Weitere örtliche Ansprechpartner:innen wie z.B. Förster:innen oder auch Jagdpächter:innen eines bestimmten Waldstücks sollten in die Planung mit einbezogen werden.

Unfallkasse NRW

Grundsätzlich sind in allen betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen die Unfallverhütungsvorschriften für Kinder und Mitarbeitende einzuhalten. Sicherheitsrisiken und -vorgaben, die beim Aufenthalt im Wald entstehen können, sind nicht zwingend größer als in Regeleinrichtungen. Sie unterscheiden sich jedoch. Zur Erfüllung besonderer Sicherheitsvorgaben im Wald und in der Natur sollten die Vorgaben der Unfallkasse NRW bekannt sein und in der Planung zwingend berücksichtigt werden. Hier sind auch z.B. auch Erfordernisse an die Bauwagen/Schutzhütten zu beachten. Anerkannte Träger mit einer gültigen Betriebserlaubnis sind bei der Unfallkasse NRW kostenfrei versichert. Tageseinrichtungen für Kinder privatgewerblicher Träger, die nicht gemeinnützig im Sinne des Steuerrechts sind, können sich an private Versicherungsträger oder an die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege in Hamburg wenden.

Eine gute Übersicht über die einzuhaltenden Vorschriften der Unfallkasse NRW finden Sie unter folgenden Links:

<https://www.unfallkasse-nrw.de/sicherheit-und-gesundheitsschutz/betriebsart/kitas/broschueren-kitas.html>

<https://www.unfallkasse-nrw.de/sicherheit-und-gesundheitsschutz/betriebsart/kitas.html>

<https://publikationen.dguv.de/regelwerk/dguv-informationen/1437/mit-kindern-im-wald>

Bauamt und Brandschutzbehörde

Ein Bauwagen, eine Schutzhütte und alle weiteren Raumlösungen stellen im baurechtlichen Sinne ein Bauwerk dar und sind genehmigungspflichtig. Deshalb ist für das Aufstellen eines Bauwagens/einer Schutzhütte ein Bauantrag notwendig.

Es ist zu beachten, dass für alle Raumlösungen ein gültiges Brandschutzkonzept vorgehalten werden muss.

Gesundheitsamt

Zur Klärung bei Fragen zur Wasserversorgung, Nahrungsmittelaufbereitung und sonstiger Hygienevorga-

ben ist das örtliche Gesundheitsamt zu kontaktieren. Bei besonderen Standorten, etwa auf Bauernhöfen, kann das zuständige Veterinäramt Auskunft hinsichtlich des direkten Kontakts der Kinder zu Nutztieren geben.

4.2 Hinweise zur Auswahl des Standortes und weitere Empfehlungen

Untere Wasserbehörde

Die Flächen, die beim Betrieb eines naturpädagogischen Angebotes genutzt werden, liegen oftmals in besonders schützenswerten Arealen, beispielsweise Wasserschutzgebieten. Die untere Wasserbehörde prüft deren Nutzungsmöglichkeiten und kann gegebenenfalls entsprechende Hinweise geben.

Haftpflichtversicherung

Gegebenenfalls ist hinsichtlich der Umsetzung des naturpädagogischen Angebots zu prüfen in wieweit eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht.

Waldsicherheit

Der Träger einer Tageseinrichtung für Kinder ist in der Regel für die Sicherheit im Wald vollumfänglich verantwortlich. Hier kann nicht mit Unterstützung durch z.B. die Förster gerechnet werden.

Extreme Wetterlagen

Bei der Auswahl des Standortes für eine Waldkita ist zu beachten, dass es durch die Zunahme extremer Wetterlagen zu starken Einschränkungen in der Nutzung kommen kann. Empfohlen wird deshalb, die Schutzhütten nicht direkt im Wald anzusiedeln, sondern eher eine Randlage zu wählen, die aber in wenigen Gehminuten erreichbar ist.

Landesverband der Wald- und Naturkindergärten

Als besonders hilfreiche Anlaufstelle wird auf den Landesverband der Wald- und Naturkindergärten NRW e.V. hingewiesen, der über langjährige Erfahrung in der Beratung der Natur- und Waldkindergärten verfügt. Zudem finden sich hier Vernetzungsmöglichkeiten und ein breites Angebot an Fort-/Weiterbildungsmöglichkeiten.
<https://www.waldkindergaerten-nrw.de>

5. Antragsverfahren

Die konkrete Antragstellung der Betriebserlaubnis wird über das Online-Verfahren KiBiz.web vorgenommen.

Die Zugangsdaten als öffentlich geförderter Träger werden über die örtlich zuständigen Jugendämter vergeben.

Privat-gewerbliche Träger müssen sich zum Erhalt der Zugangsdaten an das zuständige Landesjugendamt wenden.

Über das Online-Verfahren KiBiz.web können Träger alle notwendigen Daten und Dokumente zum Erhalt der Betriebserlaubnis an die zuständigen Mitarbeitenden in den Landesjugendämtern senden.

Ansprechpersonen im LVR-Landesjugendamt Rheinland

https://www.lvr.de/de/nav_main/jugend_2/kinderundfamilien/tageseinrichtungenfrkinder/aufgaben_und_ansprechpartner/aufgaben_und_ansprechpartner_1.jsp

Ansprechpersonen im LWL-Landesjugendamt Westfalen

<https://www.lwl-landesjugendamt.de/de/betriebserlaubnis/fuer-kitas/>

TOP 8

Aktuelle Entwicklungen in der frühkindlichen Bildung

Vorlage Nr. 15/1610

öffentlich

Datum: 05.04.2023
Dienststelle: Fachbereich 43
Bearbeitung: Frau Esser

Landesjugendhilfeausschuss 25.05.2023 Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII

Beschlussvorschlag:

Nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG NRW wird gemäß Vorlage Nr. 15/1610 die "Give e.V., Gesellschaft für interkulturelle Verständigung", Nordring 92, 50171 Kerpen, als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge:	Aufwendungen:
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	/Wirtschaftsplan
Einzahlungen:	Auszahlungen:
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	/Wirtschaftsplan
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

D A N N A T

Zusammenfassung

Der Verein „GIVE e.V. (Gesellschaft für interkulturelle Verständigung e.V.)“, Nordring 52 in 50171 Kerpen beantragte mit Schreiben vom 11.01.2023 die überörtliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII durch den Landschaftsverband Rheinland.

Der Antragsteller ist in den Städten Kerpen und Bergheim tätig und beschäftigt derzeit 27 ehrenamtlich tätige Mitarbeitende.

Da das Bestehen der Anerkennungsvoraussetzungen bis zum Jahr 2020 rückwirkend nachgewiesen worden ist, hat der Verein einen Rechtsanspruch auf eine Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII.

Begründung der Vorlage Nr. 15/1610:

Der „GIVE e.V.“, mit Sitz in Nordring 52, 50171 Kerpen beantragte mit Schreiben vom 11. Januar 2023 die überörtliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII durch den Landschaftsverband Rheinland.

Der Vereinszweck wird in § 3 Nr. 11 der Satzung wie folgt beschrieben: „Zweck des Vereins ist die Betreuung von Kinder- und Jugendhilfe iSd Aufgaben des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, ...“

(Nähere Ausführungen s. § 3 der Vereinssatzung).

Der Antragsteller ist in den Städten Bergheim und Kerpen tätig und beschäftigt derzeit 27 ehrenamtlich Mitarbeitende.

I.

Für die Anerkennung ist gemäß §§ 75 III SGB VIII, 25 I Nr. 2 AG-KJHG-NRW „das Landesjugendamt nach Beschlussfassung des Landesjugendhilfeausschusses zuständig, wenn der Träger der freien Jugendhilfe seinen Sitz im Bezirk des Landesjugendamtes hat und vorwiegend dort in mehreren Jugendamtsbezirken tätig ist. Gehören diese zu demselben Kreis, ist anstelle des Landesjugendamtes das Jugendamt dieses Kreises zuständig“.

Da der Antragsteller zwar ausschließlich in zwei Mitgliedskörperschaften des Rhein-Erft-Kreises tätig ist – Bergheim und Kerpen –, der Rhein-Erft-Kreis aber kein eigenes Jugendamt vorhält, ist die Zuständigkeit des Landschaftsverbandes Rheinland gegeben.

II.

Gemäß § 75 SGB VIII ist für eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe durch das Landesjugendamt als Voraussetzung erforderlich, dass der Träger:

1. eine juristische Person oder Personenvereinigung ist,
2. die auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig ist, also die Entwicklung und Erziehung junger Menschen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördert,
3. gemeinnützige Ziele verfolgt
4. sowie aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lässt, dass er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande ist und
5. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

Zu 1.

Als eingetragener Verein ist der Antragsteller eine juristische Person.

Zu 2.

Der Vereinszweck wird in § 3 wie folgt beschrieben: „Zweck des Vereins ist in Nr. 3 die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich Studentenhilfe“. Dieser Zweck wird konkretisiert durch die in § 3 Nr. 11 bestimmte Betreuung von Kinder- und Jugendhilfe iSd Aufgaben des Kinder- und Jugendhilfegesetzes.

Zum Leistungsangebot des Antragstellers gehören u.a. Kinder- und Jugendgruppen, Kinder- und Jugendtreffs, monatliche Großveranstaltungen, Veranstaltung von Ferienprogrammen und Hausaufgabenhilfe.

An einer Tätigkeit im Bereich der Jugendhilfe besteht insoweit kein Zweifel.

Zu 3.

Durch Freistellungsbescheid des Finanzamtes Bergheim vom 17.03.2016 wurde der Verein von der Körperschafts- und Gewerbesteuer freigestellt.

Die Gemeinnützigkeit ist somit zu unterstellen.

Zu 4.

Aufgrund der dargelegten Finanz-, Personal- und Raumsituation bestehen keine Zweifel an den fachlichen und personellen Voraussetzungen, die einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe erwarten lassen.

Zu 5.

Zweifel an einer grundgesetzkonformen Arbeit bestehen nicht.

III.

Sind die unter II. aufgeführten Voraussetzungen seit mindestens drei Jahren erfüllt, so hat der beantragende Jugendhilfeträger einen Anspruch auf eine Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe.

Da das Bestehen der Anerkennungsvoraussetzungen bis zum Jahr 2020 rückwirkend nachgewiesen worden ist, hat der Verein einen Rechtsanspruch auf eine Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII.

In Vertretung

D A N N A T

SATZUNG DES VEREINS

§ 1 – Name

Der Verein führt den Namen Gesellschaft für interkulturelle Verständigung Kerpen. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."

§ 2 – Sitz

Der Sitz des Vereins ist Kerpen

§ 3 – Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zwecke des Vereins sind

1. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
2. die Förderung der Religion,
3. der Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe und
4. die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens:

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Vermittlung und Publikation von Informationen bezüglich des Islam im Allgemeinen und seiner Beziehung zu den Weltreligionen des Christentums und des Judentums im Besonderen. Insbesondere soll hierbei aufgezeigt werden, dass die vorgenannten Religion nur dem Ziel des weltweiten Friedens dienen können und dürfen. Der religiösen Radikalisierung und der Instrumentalisierung der Religionen für politische und terroristische Zwecke soll insbesondere durch Zusammenarbeit mit öffentlichen Stellen aktiv entgegengewirkt werden.
2. Interkultureller und Interreligiöser Dialog in den Themenbereichen der Familien-, Bildungs- und Friedensarbeit mit allen interessierten Gesprächspartnern. Gemeinsame Basis ist die gegenseitige Anerkennung, der Respekt voreinander und das Verständnis füreinander.
3. Publikation der heiligen Schrift (Koran) und seiner zeitgemäßen Auslegung in der deutschen und türkischen Sprache. Eventuell Erweiterung des Sprachangebots auf Anfrage.
4. Aktive Förderung des demokratischen Verständnisses der muslimischen Bevölkerung um aufzuzeigen, dass die Grundprinzipien des deutschen und europäischen Gemeinwesens, insbesondere im Hinblick auf Grund- und Menschenrechte, als gemeinsame Werte den vorgenannten Religionen und Kulturen immanent sind.
5. Organisation finanzieller und humanitärer Hilfen für notbedürftige Menschen im In- und Ausland.

6. Einrichtung von Schulen, Nachhilfe- und Religionskursen und sonstigen Bildungs- und Wissenschaftsinstitutionen.
7. Einrichtung von Internaten für Schüler und Studenten.
8. Eröffnung von Kinderkrippen, Kindertagesstätten, Familienzentren, Bibliotheken.
9. Hilfestellung für Migranten und insbesondere deren Kinder bei der Erlernung der deutschen Sprache. Integrationshilfe für in Deutschland lebende Migranten, insbesondere Jugendliche Migranten.
10. Organisation von Konferenzen und Seminaren; Veröffentlichungen von Broschüren, Zeitungen, Zeitschriften und Büchern.
11. Betreibung von Kinder- und Jugendhilfe i.S.d. Aufgaben des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (derzeit § 1 Abs. 3 SGB XIII).
12. Kooperation mit gemeinnützigen Organisationen, die sich die kulturelle Vielfalt und den interkulturellen Dialog sowie die Wohl- und Mildtätigkeit zum Ziel gesetzt haben.
13. Finanzielle Unterstützung von in- und ausländischen Schülern und Studenten durch einmalige oder dauerhafte Zahlungen.
14. Förderung der Toleranz, Solidarität, kulturellen Vielfalt, interkulturellen Kompetenz und der demokratischen Mitverantwortung der deutschen Gesellschaft.

§ 4 – Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 5 – Mitgliedschaft

1. Neben der Mitgliedschaft im Verein gibt es eine nicht stimmberechtigte Fördermitgliedschaft.
2. Die Mitglieder bilden den Verein im Sinne des BGB.
3. Mitglieder können nur natürliche Personen, Fördermitglieder können sowohl natürliche wie juristische Personen werden.
4. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Über die Aufnahme der Mitglieder und Fördermitglieder entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied / Fördermitglied die Satzung des Vereins an.
5. Die Fördermitglieder unterstützen die Aktivitäten des Vereins aktiv bzw. finanziell. Sie sind nicht stimmberechtigt nach § 8 Abs. 2. Die Fördermitglieder erklären bei Eintritt in den Verein verbindlich, in welcher Form sie die Aktivitäten des Vereins unterstützen wollen. Sie können bis zum 15. eines Monats für das Ende des darauffolgenden Monats

durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes aus dem Verein austreten. Sie können bis zum 15. eines Monats für das Ende des gleichen Monats in Absprache mit einem Mitglied des Vorstandes ihre bei Eintritt gegebene Erklärung ändern.

6. Ein Mitglied kann bis zum 15. eines Monats für das Ende des darauffolgenden Monats durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes aus dem Verein austreten.

7. Mitglieder und Fördermitglieder können aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt haben. Mitglieder können darüber hinaus ausgeschlossen werden, wenn sie sich mit der Zahlung von mindestens zwei Jahresbeiträgen in Rückstand befinden. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand.

§ 6 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied und Fördermitglied hat das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die in § 3 genannten Bestrebungen und Aufgaben des Vereins in jeder Weise zu fördern und den im Rahmen dieser Satzung gefassten Beschlüssen nachzukommen.

3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die zur Deckung der Aufwendungen des Vereins vom Vorstand festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Die Beiträge sind fällig zum 31.01. jeden Jahres.

4. Die Fördermitglieder sind verpflichtet, ihrer Unterstützungserklärung im Rahmen des § 5 Abs. 5 nachzukommen.

§7 Mitgliederversammlung

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung (§8)
2. der Vorstand (§9)
3. der Beirat (§ 10)

§ 8 – Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Satzung die Zuständigkeit eines anderen Organs festlegt. Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Feststellung und Änderung der Satzung
- b. Aufstellung der Grundsätze für die Arbeit des Vereins
- c. Wahl der Vorstandsmitglieder
- d. Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes
- e. Entlastung des Vorstandes

f. Auflösung des Vereins

2. Jedes anwesende Mitglied ist stimmberechtigt.

3. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes vom/von der Vorsitzenden oder seinem/seiner Stellvertreter/in einmal jährlich im ersten Halbjahr einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder wenn Mitglieder oder Fördermitglieder, die zusammen mindestens ein Fünftel der Mitglieder vertreten, es unter Angabe der Tagesordnungspunkte beantragen.

4. Die Einladungen zu Mitgliederversammlungen müssen unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher an die Mitglieder versandt werden.

5. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem/der Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Sie sind vom/von der Vorsitzenden auf die Tagesordnung zu setzen.

6. Die Mitgliederversammlung wird vom /von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser/diese verhindert, wählt die Mitgliederversammlung eine/n Versammlungsleiter/in. Der/die Schriftführer/in oder ein/e vom/von der Versammlungsleiter/in bestimmte/r Vertreter/in führt das Protokoll.

7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen nicht gezählt werden. Zu Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit, zur Änderung des Vereinszweckes und zur Auflösung des Vereins eine Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder erforderlich. Bei fehlender Beschlussfähigkeit ist innerhalb von 14 Tagen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der Erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist, worauf in der Einladung ausdrücklich hingewiesen werden muss.

9. Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handaufheben und Auszählung der Stimmen. Auf Antrag kann eine geheime Abstimmung erfolgen.

10. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins betreffen, sind vor dem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt zwecks Bestätigung vorzulegen, damit die Gemeinnützigkeit des Vereins im steuerlichen Sinne durch die Beschlüsse nicht beeinträchtigt ist.

11. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das insbesondere die Beschlüsse zu umfassen hat. Das Protokoll ist vom/von der Schriftführer/in und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben. Das Protokoll kann beim/bei der Schriftführer/in eingesehen werden.

§ 9 – Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

1. dem/der Vorsitzenden
2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem/der Kassierer/in
4. dem/der Schriftführer/in und bis zu drei Beisitzern/innen.

Die Mitglieder des Vorstandes von Nr. 1 - Nr. 4 bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorsitzende/n oder den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n und ein weiteres Vorstandsmitglied, also jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder, vertreten. Im Einzelfall kann eine Einzelvertretungsmacht schriftlich erteilt werden. Für Verträge über Immobilien gilt die Sonderregelung des § 12 der Satzung. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Wiederwahl ist zulässig.

2. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung in jeweils getrennten Wahlgängen. Die Wahl des/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Sollte beim ersten und zweiten Wahlgang kein/e Kandidat/in die erforderliche Stimmenmehrheit erhalten, gilt beim dritten Wahlgang als gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

3. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. 4. Der Vorstand kann eine/n Geschäftsführer/in bestellen, der/die den Verein nach § 30 BGB vertritt.

5. Der Vorstand wird vom/von der Vorsitzenden oder bei dessen/deren Abwesenheit von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen.

6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands anwesend sind.

7. Beschlüsse des Vorstandes müssen mit einfacher Mehrheit gefasst werden. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom/von der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Für die Durchführung der Beschlüsse ist der/die Vorsitzende verantwortlich.

8. Der Vorstand beruft auf Vorschlag von Mitgliedern bzw. Fördermitgliedern nach einstimmigem Beschluss die Mitglieder des Beirates (§ 10).

§ 10 – Der Beirat

1. Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand gemäß § 9 Abs. 8 berufen.
2. Mitglieder des Vereins können nicht Mitglieder des Beirats sein.
3. Die Amtszeit eines Mitgliedes des Beirates beträgt fünf Jahre. Wiederberufung ist möglich.
4. Die Tätigkeit im Beirat erfolgt ehrenamtlich. Die Mitglieder des Beirats erhalten keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine/n Sprecher/in. Der/die Sprecher/in des Beirates hat das Recht, an Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen. Er/Sie ist nicht stimmberechtigt.
6. Der Beirat versammelt sich einmal im Jahr. Der/die Vorsitzende des Vereins lädt gemeinsam mit dem/der Sprecher/in des Beirats zu den Versammlungen ein. Die Mitglieder des Beirates haben das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung. Sie sind nicht stimmberechtigt.
7. Aufgaben des Beirates:
 - a) Der Beirat berät den Vorstand in allen wichtigen Fragen des Vereins.
 - b) Der Beirat wirbt für die Ideen und Ziele des Vereins in der Öffentlichkeit.
 - c) Der Beirat hat das Recht, Impulse und Anträge in die Mitgliederversammlung einzubringen.
8. Auf Antrag eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mehrheitlich über den Ausschluss eines Beiratsmitglieds aus dem Beirat.

§ 11 – Abteilungen des Vereins

Innerhalb des Vereines können Abteilungen gebildet werden, die unselbstständige Untergliederungen des Vereins (Gesamtvereins) sind und Teilaufgaben des Vereines wahrnehmen. Sie können u.a. nach sachlichen oder geografischen Kriterien gebildet werden. Die organisatorische Struktur der Untergliederung und ihr Verhältnis zum Gesamtverein regeln die Vereinssatzung und eine Vereinsordnung (Abteilungsordnung), die von der Abteilungsversammlung mit einer Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und von der Mitgliederversammlung des Vereins mit einer Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bestätigt werden muss.

§ 12 – Immobiles Vermögen des Vereins

1. Für Kaufverträge über Immobilien sowie deren Auflassung ist die gemeinsame Vertretung des Vereines durch die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder i.S.d. §9 der Satzung erforderlich.
2. Immobilien, die der Verein kauft, werden im Grundbuch auf den Namen des Vereines eingetragen.

§ 13 – Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung (§ 8 (1) f.).
2. Im Falle der Auflösung werden der Vorsitzende und sein Stellvertreter, sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, mit der Liquidation des Vereinsvermögens betraut.
3. Das bei der Auflösung des Vereins oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nach Abdeckung der Verbindlichkeiten verbleibende Restvermögen des Vereins ist an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, der Förderung der Religion, der Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe und/oder die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens zu übertragen.

Vorlage Nr. 15/1684

öffentlich

Datum: 04.05.2023
Dienststelle: Fachbereich 43
Bearbeitung: Philip Schützeberg

Landesjugendhilfeausschuss 25.05.2023 Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Aktuelle Entwicklung bei der Verteilung von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen

Kenntnisnahme:

Die Vorlage Nr. 15/1684 wird vom Ausschuss zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

D a n n a t

Zusammenfassung

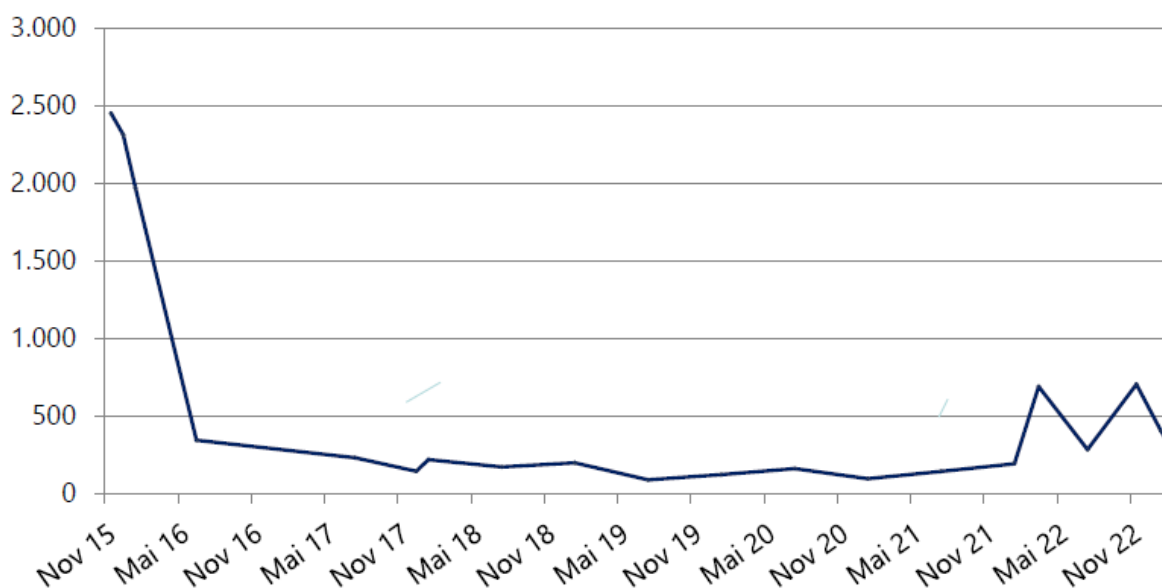
Die Landesstelle für die Verteilung unbegleiteter ausländischer Minderjähriger in Nordrhein-Westfalen (Landesstelle NRW) wurde im November 2015 gegründet. Ihre Aufgabe ist die Verteilung von ausländischen Minderjährigen, die ohne Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nach Deutschland eingereist sind. Seit ihrer Gründung hat sie über 25.000 unbegleitete ausländische Minderjährige verteilt. Mit Beginn des Angriffskrieges auf die Ukraine haben die Einreisen im März 2022 im Vergleich zu den Vorjahren einen Höchststand erreicht. Im Verlauf des Jahres 2022 kam es darüber hinaus zu deutlich vermehrten Einreisen von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen aus Syrien und Afghanistan. Die Unterbringung und Versorgung stellt die Jugendämter in NRW vor große Herausforderungen.

Begründung der Vorlage Nr. 15/1684:

Die Landesstelle für die Verteilung unbegleiteter ausländischer Minderjähriger in Nordrhein-Westfalen (Landesstelle NRW) hat mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher am 1. November 2015 ihre Tätigkeit aufgenommen. Hauptaufgabe der Landesstelle NRW ist gemäß § 42d Abs. 3 SGB VIII in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des 5. AG-KJHG NRW die Verteilung von Minderjährigen, die ohne Personensorge- und Erziehungsberechtigten nach Deutschland eingereist sind. Daneben berät die Landesstelle Jugendämter in NRW zu allgemeinen Fragen der Verteilung und zum Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen.

Nach den hohen Einreisezahlen im Jahr der Gründung der Landesstelle (2015) sind in den darauffolgenden Jahren die Einreisezahlen zurückgegangen. In den Folgejahren pendelten sich die Einreisezahlen auf annähernd gleichbleibendem Niveau ein. Diese Situation hat sich mit Beginn des Angriffskrieges auf die Ukraine und dem vermehrten Zustrom von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen aus Syrien und Afghanistan verändert. Die Entwicklung kann dem folgenden Diagramm entnommen werden:

Ausgewählte monatliche Meldungen NRW



In der Übersicht sind am rechten Seitenrand die beiden Spitzenstände des Jahres 2022 zu erkennen. Im März 2022 wurden in NRW 688 unbegleitete ausländische Minderjährige vorläufig in Obhut genommen, überwiegend aus der Ukraine. Im November 2022 wurden 702 unbegleitete ausländische Minderjährige vorläufig in Obhut genommen, überwiegend aus Syrien und Afghanistan. Die Zahlen sind im danach folgenden Zeitraum gesunken, allerdings auf deutlich erhöhtem Niveau geblieben.

Das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration, (MKJFGFI) hat gemeinsam mit der Landesstelle verschiedene Maßnahmen umgesetzt, die auch bei dem erhöhten Einreiseniveau eine Unterbringung und Versorgung der Minderjährigen gewährleisten soll.

Mit Datum vom 11.03.2022 hat das Ministerium per Erlass die Unterbringung von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen in den sogenannten Brückenlösungen ermöglicht. Für den plötzlich hohen Bedarf standen Plätze in den stationären Einrichtungen der Jugendhilfe nicht ausreichend zur Verfügung und konnten kurzfristig auch nicht bereitgestellt werden. Wie schon während des Fluchtgeschehens im Jahr 2015/2016 hat das Ministerium daher entschieden, erneut diese Ausnahmeregelung einzuführen, damit es den Jugendämtern möglich ist, dem Schutzauftrag unter den gegebenen Umständen gerecht zu werden. Der Erlass ermöglicht den Jugendämtern, gemeinsam mit den freien Trägern der Jugendhilfe Unterbringungsplätze unter vereinfachten Bedingungen und ohne Betriebserlaubnisverfahren zu schaffen. Die Unterbringungsplätze müssen nicht den Standards der stationären Einrichtungen der Jugendhilfe entsprechen. Die Jugendämter in NRW haben von dieser Möglichkeit vielfachen Gebrauch gemacht und eine bedeutende Zahl an unbegleiteten Minderjährigen konnte auf den neu geschaffenen Plätzen untergebracht werden. Auch aktuell sind bei der Landesstelle viele Brückenlösungen gemeldet, die zum Jahresbeginn 2023 den Betrieb aufgenommen haben oder deren Eröffnung angekündigt ist. Aus Sicht der Landesstelle war die Schaffung von Brückenlösungen der wichtigste Baustein zur Bewältigung der hohen Einreisezahlen.

Darüber hinaus kam es im Jahr 2022 zu einer erheblichen Konzentration von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen auf dem Gebiet der Stadt Bochum. Aufgrund des Betriebs der Landeserstaufnahmeeinrichtung NRW (LEA) in Bochum werden dort in deutlich erhöhtem Maße unbegleitete ausländische Minderjährige angetroffen. Die Stadt Bochum musste bis zum Februar 2023 Turnhallen zur Unterbringung der Minderjährigen in Anspruch nehmen. Zur schnellstmöglichen Beendigung dieser Situation fanden enge Absprachen zwischen der Stadt Bochum, dem MKJFGFI, den kommunalen Spitzenverbänden und der Landesstelle statt. Mithilfe einer priorisierten und beschleunigten Verteilung aus der Stadt Bochum, der Inanspruchnahme von Brückenlösungen und der Hilfe einzelner Kommunen in NRW konnten die erhöhten Fallzahlen nach und nach abgebaut werden.

Darüber hinaus hat die Landesstelle NRW im Jahr 2022 die zusätzliche Aufgabe der Landeskoordinierungsstelle NRW übernommen. Die Landeskoordinierungsstelle NRW hat die Aufgabe, in Zusammenarbeit mit der Bundeskoordinierungsstelle die Einreisen von evakuierten Heimeinrichtungen aus der Ukraine zu koordinieren. Sie ist Ansprechpartnerin für alle Kommunen in NRW, die Kinder und Jugendliche aus ukrainischen Heimeinrichtungen aufnehmen möchten oder aufgenommen haben. Nach Beginn des Angriffskrieges sind mehr als 30 Gruppen – oftmals in Selbstorganisation – nach NRW eingereist. Im weiteren Verlauf des Jahres 2022 stagnierte die Zahl an Einreisen dieser Gruppen. Aktuell finden nach Kenntnis der Landeskoordinierungsstelle keine koordinierten Evakuierungen aus der Ukraine statt. Hintergrund ist unter anderem ein verändertes Ausreiseverhalten auf Seiten der ukrainischen Einrichtungen bzw. Behörden.

Über die Entwicklung in diesen Themenbereichen wird der Leiter der Landesstelle NRW, Philip Schützeberg, in der Sitzung berichten.

In Vertretung

D a n n a t

Vorlage Nr. 15/1698

öffentlich

Datum: 04.05.2023
Dienststelle: Fachbereich 43
Bearbeitung: Herr Hopmann

Landesjugendhilfeausschuss 25.05.2023 Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Richtlinien Modellförderung 2024

Beschlussvorschlag:

Dem Richtlinienentwurf zur Modellförderung 2024 wird gem. Vorlage Nr. 15/1698 zugestimmt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

D a n n a t

Zusammenfassung

Der LJHA beschließt neue Richtlinien für die Projekt- und Initialförderung des LVR-Landesjugendamtes Rheinland aus Mitteln der LVR-Sozial-und Kulturstiftung gem. § 85 (2) SGB VIII.

Die Richtlinien unterstreichen den Innovationsgedanken der Projektförderung und verbessern die Konditionen für die Antragstellenden in der Initialförderung, indem die Förderbeträge hier auf bis zu 7.000 € erhöht werden.

Begründung der Vorlage Nr. 15/1698:

Die Projekt- und Initialförderung des LVR-Landesjugendamtes Rheinland aus Mitteln der LVR-Sozial- und Kulturstiftung wurde seit ihrer Einführung mehrfach angepasst und verändert.

Mit der letzten Änderung des Verfahrens durch den LJHA wurde der Anteil der Mittel für die Initialförderung von 80.000 € auf 60.000 € reduziert, um mehr Mittel für die größeren Projekte zu haben und mehr Projektanträge bewilligen zu können. Gleichzeitig wurde das Antragsverfahren für die Projektförderung auf weniger umfangreiche Interessenbekundungen umgestellt, um den Aufwand für die Antragsteller*innen zu reduzieren, was die Zahl der Eingänge tatsächlich erhöht hat.

In der bestehenden Projekt- und Initialförderung wurden wenige wirklich innovative Projekte beantragt und gefördert. Nur wenige Projekte hatten in der Vergangenheit eine wirkliche Innovationswirkung, wie z.B. „Monheim für Kinder (MoKi)“, das tatsächlich als ein Pilotprojekt für die heutigen Frühen Hilfen gelten darf, oder das große Projekt „Leuchtturm“ zum Pflegekinderdienst, das gemeinsam mit der Stadt Düsseldorf und der Universität Siegen durchgeführt wurde.

In den Gesprächen im Facharbeitskreis „Zukunft der Modellförderung“ wurde deutlich, dass zukünftig vor allem innovative Projekte in der Jugendhilfe gefördert werden sollen und auch die wissenschaftliche Begleitung einen höheren Stellenwert erhalten soll. Gleichzeitig wurde deutlich, dass die LVR-Fördermittel in der Szene ein beliebtes Instrument sind, um anderweitig für die Träger nicht zu finanzierende Projekte durchzuführen. Daher soll die Initialförderung bestehen bleiben und gestärkt werden.

Zukünftig soll eine stärkere Konzentration der Projektförderung auf wenige innovative Projekte erfolgen. Gleichzeitig wird die Initialförderung mit erhöhten Förderbeträgen (bis 7.000 €) und der Option auf einen höheren Anteil an den Gesamtmitteln (bis zu 80.000 €) gestärkt.

Eine interne Prüfung hat im vergangenen Jahr ergeben, dass die bisherige Praxis der Förderung, u.a. mit jährlich veröffentlichten Regelungen im Rahmen der Ausschreibung, nicht abschließend rechtssicher gestaltet war. Der Entwurf der Richtlinien und deren Verabschiedung durch den LJHA soll auch diesen Anforderungen gerecht werden.

In Vertretung

D a n n a t

Richtlinien über die Förderung von Modellprojekten aus Mitteln der LVR-Sozial- und Kulturstiftung durch das LVR-Landesjugendamt Rheinland

Stand: 25.05.2023

Das LVR-Landesjugendamt Rheinland fördert aus Mitteln der LVR-Sozial- und Kulturstiftung Projekte und Initialprojekte von öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe im Rheinland. Die Förderung ist Aufgabe des LVR-Landesjugendamtes gem. § 85 (2) SGB VIII.

Die Projektförderung ist angelegt, besonders innovative und für die Jugendhilfe sehr beispielhafte Projekte zu fördern, die evaluiert und in der Regel wissenschaftlich begleitet werden, um die Projektergebnisse zu sichern und anderen Trägern der Jugendhilfe zugänglich zu machen. Die Förderdauer beträgt maximal drei Jahre.

Die Initialförderung finanziert maximal einjährige kleinere innovative Projekte in der Jugendhilfe. Auch hier ist eine Transferoption der gewonnenen Erkenntnisse wünschenswert.

1. Grundlagen der Förderung

1.1. Grundsätzliche Förderkriterien

Die Auswahl der zu fördernden Modellprojekte orientiert sich grundsätzlich an den folgenden Kriterien (LJHA-Vorlage 14/4365 B):

Innovation/Aktualität

Im Projekt wird etwas Neuartiges erprobt (Methoden, Setting, ggf. Zielgruppen, auch Transfer bestehender Vorgehensweisen in neue Settings) oder das Projekt hat eine besondere Aktualität, die sich z.B. aus aktuellen Herausforderungen ergibt.

Transfer-Option

Andere Träger der Jugendhilfe können aus den Ergebnissen des Projektes etwas für ihre Arbeit lernen.

Wirtschaftlichkeit/Nachhaltigkeit

Die Fördersumme steht in einem sinnvollen Verhältnis zum Projektinhalt und den erreichten Zielgruppen.

Es gibt Ansätze, wie die Projektinhalte auch nach dem Auslaufen der Förderung weitergeführt werden können.

Regionalität

Anträge aus kleinen Kommunen und dem ländlichen Raum sollen ermutigt und ggf. qualifiziert werden, um eine ausgeglichene regionale Verteilung der Fördermittel zu erreichen.

1.2. Aufteilung der Stiftungsmittel auf die Förderpositionen

Die Förderung steht unter dem Vorbehalt der Einstellung von Mitteln der LVR-Sozial- und Kulturstiftung in den Haushalt des LVR. Von den eingestellten Mitteln werden 60.000,- € für die Initialförderung vorgesehen. Sofern nach erfolgter Auswahl der Modellprojekte noch Stiftungsmittel zur Verfügung stehen, können die Initialprojekte mit bis zu 80.000,- € jährlich gefördert werden.

Nicht verausgabte Mittel aus beiden Förderlinien stehen der jeweiligen Förderlinie für zukünftige Förderungen zusätzlich zur Verfügung, sofern die LVR-Sozial- und Kulturstiftung diesem Vorgehen zustimmt.

2. Projektförderung

2.1. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden innovative Projekte in der Jugendhilfe mit einer Förderdauer von bis zu drei Jahren, die insbesondere die beiden unter 1.1 genannten Kriterien „Innovation/Aktualität“ und „Transfer-Option“ erfüllen und die

- neue Inhalte und Methoden der Arbeit in der Jugendhilfe aufzeigen und sich zur Umsetzung in die Praxis eignen,
- der Weiterentwicklung der Jugendhilfe dienen.
- Auch wissenschaftliche Begleitungen/Evaluationen neuer und vorhandener Handlungskonzepte und Umsetzungsstrukturen in der Jugendhilfe können gefördert werden.

Eine wissenschaftliche Begleitung aller Projekte ist sehr wünschenswert. Diese Begleitung kann durch Wissenschaftler*innen von Hochschulen oder wissenschaftlichen Instituten erfolgen und aus den Projektmitteln refinanziert werden. Der finanzielle Aufwand für die wissenschaftliche Begleitung soll einen angemessenen Anteil am Gesamtaufwand für das Projekt nicht überschreiten.

Die Träger sind aufgefordert, die Aspekte der Innovation und Aktualität und die Transferoption ihrer Projektidee in der Interessenbekundung (2.5.) besonders deutlich darzustellen.

Nicht förderbar sind gemäß SGB VIII pflichtfinanzierte Aufgaben (z.B. Einzelfallhilfen, Regelaufgaben).

2.2. Allgemeine Hinweise zur Projektförderung

- 2.2.1 Antragsberechtigt sind Träger der freien Jugendhilfe im Sinne des § 75 SGB VIII und Träger der öffentlichen Jugendhilfe, wenn die Mittel für gemeinnützige Zwecke verwendet werden, die nicht zu den Pflichtaufgaben der Städte und Gemeinden zählen.

Ebenfalls antragsberechtigt sind Hochschulen oder Institutionen als Kooperationspartner der freien und öffentlichen Jugendhilfe.

- 2.2.2 Zuwendungen werden für Projekte gewährt, die in der Regel im Rheinland durchgeführt werden und bei denen die Zielgruppe und der beantragende Träger den Sitz im Rheinland haben.
- 2.2.3 Projekte können nur gefördert werden, wenn zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht mit der Durchführung begonnen worden ist. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.
- 2.2.4 Von der Förderung sind solche Projekte ausgenommen, bei denen eine weitere Förderung aus Bundes-, Landes- oder EU-Mitteln, insbesondere nach dem Kinder- und Jugendförderplan des Landes NRW, geplant oder bereits eingeleitet ist. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Förderung möglich.
- 2.2.5 Die Förderung ist abhängig von einer Überprüfung der vollständigen Kostenkalkulation. Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein.
- 2.2.6 Bei Veröffentlichungen sowie Dokumentationen der geförderten Maßnahme ist auf die Förderung durch den Landschaftsverband Rheinland, LVR-Landesjugendamt Rheinland, hinzuweisen. Der Landschaftsverband Rheinland behält sich die Veröffentlichung der Erfahrungsberichte/Dokumentationen sowie den Transfer der Projektergebnisse der von ihm ganz oder anteilmäßig geförderten Projekte in eigener Verantwortung vor. Über eine Veröffentlichung werden die entsprechenden Träger informiert.
- 2.2.7 Dem Landesjugendhilfeausschuss wird regelmäßig über abgeschlossene Projekte berichtet. Ggf. werden Projektbeteiligte hierzu eingeladen.

2.3. Art, Umfang und Höhe der Projektförderung

- 2.3.1 Die Förderung aus Mitteln des Landschaftsverbandes Rheinland wird als Projektförderung gewährt. Ein Anspruch auf Fortsetzung der Förderung kann daraus nicht hergeleitet werden und ist i.d.R. nicht vorgesehen.
- 2.3.2 Die Förderung wird i.d.R. in Form der Anteilsfinanzierung gewährt, sie kann bis zu 90 % der vom Landesjugendamt als förderungsfähig anerkannten Ausgaben betragen. Eine angemessene Eigenbeteiligung (mindestens 10 %) des Trägers, z.B. durch eigene Mittel, Einsatz von zusätzlichem eigenen Personal, eventuelle Kostenbeiträge von Teilnehmer*innen sowie Zuwendungen Dritter ist auszuweisen. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.
- 2.3.3 Investitionen können nicht gefördert werden, dazu gehören auch Anschaffungen von über 800,- €.
- 2.3.4 Die Förderung erfolgt nur im Rahmen der vom Landschaftsverband Rheinland explizit für diesen Zweck bereitgestellten Haushaltsmittel.
- 2.3.5 Projekte werden bis zu drei Jahre gefördert.

- 2.3.6 Bei mehrjährigen Projekten erfolgt aus haushaltsrechtlichen Gründen eine jährliche Bewilligung, die dann versagt werden muss, wenn keine Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

2.4. Projektbegleitung und Evaluation

- 2.4.1 Zu allen geförderten Projekten wird ein*e Fachberater*in im LVR-Landesjugendamt als Ansprechpartner*in benannt.
- 2.4.2 Die Projekte werden durch die zuständige Fachberatung beratend begleitet. Wesentlicher Bestandteil der Begleitung ist auch der Transfer der Projektergebnisse.
- 2.4.3 Die geförderten Projekte werden spätestens nach Abschluss evaluiert, die Zuwendungsnehmer sind verpflichtet, sich daran zu beteiligen.

2.5. Verfahren

Interessenbekundung, Antrag, Bewilligung, Auszahlung, Verwendungsnachweis und Berichterstattung

Für das Antrags-, Bewilligungs-, Auszahlungs-, Verwendungsnachweis- und Prüfungsverfahren gelten die im Zuwendungsbescheid auferlegten Bestimmungen, soweit nicht in Rechtsvorschriften anderweitige Regelungen getroffen worden sind. Die Inaussichtstellung der Fördermöglichkeiten ergeht ausdrücklich vorbehaltlich explizit für diesen Zweck auch zur Verfügung stehender Haushaltsmittel.

2.5.1 Interessenbekundungs- und Antragsverfahren

- 2.5.1.1 Interessenbekundungen: Vorstellung der Projektidee (Thema, Zielgruppe, Problemlage etc.), kurz mit 1 - 2 DIN A4 Seiten (Projektskizze), ergänzt um eine Kostenübersicht (siehe Anlage) sowie Angaben zur Laufzeit (Förderdauer max. drei Jahre).
Für die Erstellung der Projektskizze samt Anlage wird online unter jugend.lvr.de ein Formular als Word-Datei zur Verfügung gestellt.
- 2.5.1.2 Aus den eingegangenen Interessenbekundungen wählt der Landesjugendhilfeausschuss auf Grundlage dieser Richtlinien im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel diejenigen aus, die zu einer Antragstellung eingeladen werden. Die Verwaltung des Landesjugendamtes prüft und bewilligt die eingegangenen Anträge auf Grundlage dieser Richtlinien im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel.
- 2.5.1.3 Zu den ausgewählten Interessenbekundungen sind vollständige Anträge auf Gewährung von Fördermitteln schriftlich (mit Antragsvordruck) beim Landesjugendamt Rheinland - Landesjugendamt -, Kennedy-Ufer 2 in 50679 Köln zu den genannten Terminen fristgerecht zu stellen.
Die Anträge (nicht die Interessenbekundungen) sind zwecks Erstellung einer fachlichen Stellungnahme auch beim örtlich zuständigen Jugendamt einzureichen. Örtlich zuständig ist das Jugendamt, in dessen Bereich die Maßnahme durchgeführt werden soll.

2.5.1.4 Die rechtsverbindlich unterschriebenen Anträge müssen vor dem geplanten Beginn der Maßnahme dem Landesjugendamt vollständig mit folgenden Unterlagen vorliegen:

- Nachweis über die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII.
- Ausführliche Darstellung des Projektes. Ziel und Umsetzung müssen operationalisiert und differenziert formuliert sein, damit eine Evaluation und anschließende Übertragbarkeit möglich sind.
- Detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan mit Angabe der Eigenbeteiligung und eventueller Teilnehmerbeiträge bzw. Zuwendungen Dritter.
- Zeitplan der gesamten Förderungsdauer.

2.5.2 Bewilligungsverfahren

2.5.2.1 Zuständige Bewilligungsbehörde ist das Landesjugendamt Rheinland.

2.5.2.2 Alle für die Bewilligung der Förderung maßgeblichen Vorschriften und sonstige weitere Auflagen sind bei Inanspruchnahme der Förderung vom Zahlungsempfänger schriftlich anzuerkennen.

2.5.3 Verwendungsnachweis, Berichterstattung und Auswertung

2.5.3.1 Nach Abschluss eines geförderten Projektes ist der Verwendungsnachweis bis zwei Monate nach Beendigung der Maßnahme einzureichen.

Er besteht aus einem/r Projektbericht/-dokumentation sowie einem formlosen zahlenmäßigen Nachweis der Ausgaben, einschließlich der entsprechenden Belege/Nachweise. Die Belege sind im Original bzw. als beglaubigte Kopien beizufügen.

Der Projektbericht/die Dokumentation ist in doppelter Ausfertigung einzureichen und sollte wie folgt gegliedert werden:

- Beschreibung der Durchführung
- Erfahrungen und Erkenntnisse
- Anregungen, die sich aus den Maßnahmen von Projekten für die Jugendhilfe im Rheinland ergeben.

2.6. Antragsfrist

Das LVR-Landesjugendamt legt jährlich eine Frist zur Einreichung von Interessenbekundungen für das Folgejahr im dritten Jahresquartal fest. Anschließend beschließt der Landesjugendhilfeausschuss über die Einladung konkreter Projektvorschläge zur Antragsstellung.

3. Initialförderung

3.1. Gegenstand der Initialförderung

Gefördert werden innovative Initialprojekte in der Jugendhilfe mit einer Laufzeit von bis zu einem Jahr als Ergänzungsförderung mit einem Einzelvolumen von 1.500,- € bis maximal 7.000,- €.

3.2. Allgemeine Hinweise zur Initialförderung

- 3.2.1 Antragsberechtigt sind Träger der freien Jugendhilfe im Sinne des § 75 SGB VIII und Träger der öffentlichen Jugendhilfe, wenn die Mittel für gemeinnützige Zwecke verwendet werden, die nicht zu den Pflichtaufgaben der Städte und Gemeinden zählen.
- 3.2.2 Zuwendungen werden für Initialprojekte gewährt, die in der Regel im Rheinland durchgeführt werden und bei denen die Zielgruppe und der beantragende Träger den Sitz im Rheinland haben.
- 3.2.3 Initialprojekte können nur gefördert werden, wenn zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht mit der Durchführung begonnen worden ist. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.
- 3.2.4 Von der Förderung sind solche Projekte ausgenommen, bei denen eine weitere Förderung aus Bundes-, Landes- oder EU-Mitteln, insbesondere nach dem Kinder- und Jugendförderplan des Landes NRW, geplant oder bereits eingeleitet ist. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Förderung möglich.
- 3.2.5 Die Förderung ist abhängig von einer Überprüfung der vollständigen Kostenkalkulation. Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein. Eine angemessene Eigenbeteiligung (mindestens 10 %) des Trägers, z.B. durch eigene Mittel, Einsatz von eigenem Personal, eventuelle Kostenbeiträge von Teilnehmer*innen sowie Zuwendungen Dritter ist auszuweisen. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.
- 3.2.6 Bei Veröffentlichungen sowie Dokumentationen der geförderten Maßnahme ist auf die Förderung durch den Landschaftsverband Rheinland, LVR-Landesjugendamt, hinzuweisen. Der Landschaftsverband Rheinland behält sich die Veröffentlichung der Erfahrungsberichte/Dokumentationen sowie den Transfer der Projektergebnisse, der von ihm ganz oder anteilmäßig geförderten Projekte in eigener Verantwortung vor. Über eine Veröffentlichung werden die entsprechenden Träger informiert.

3.3. Art, Umfang und Höhe der Initialförderung

- 3.3.1 Die Förderung aus Mitteln des Landschaftsverbandes Rheinland wird als Projektförderung gewährt. Ein Anspruch auf Fortsetzung der Förderung kann daraus nicht hergeleitet werden und ist i.d.R. nicht vorgesehen.

- 3.3.2 Die Förderung wird i.d.R. in Form der Anteilsfinanzierung gewährt, sie kann bis zu 90 % der vom Landesjugendamt als förderungsfähig anerkannten Ausgaben betragen.
Förderungen unter 1.500,- € und über 7.000,- € werden nicht gewährt.
- 3.3.3 Investitionen können nicht gefördert werden, dazu gehören auch Anschaffungen von über 800,- €.
- 3.3.4 Die Förderung erfolgt nur im Rahmen der vom Landschaftsverband Rheinland explizit für diesen Zweck bereitgestellten Haushaltsmittel.
- 3.3.5 Die Laufzeit der Initialprojekte beträgt maximal 1 Jahr ab Bewilligung.

3.4. Verfahren

Antrag, Bewilligung, Auszahlung, Verwendungsnachweis und Berichterstattung

Für das Antrags-, Bewilligungs-, Auszahlungs-, Verwendungsnachweis- und Prüfungsverfahren gelten die im Zuwendungsbescheid auferlegten Bestimmungen, soweit nicht in Rechtsvorschriften anderweitige Regelungen getroffen worden sind. Die Inaussichtstellung der Fördermöglichkeiten ergeht ausdrücklich vorbehaltlich explizit für diesen Zweck auch zur Verfügung stehender Haushaltsmittel.

3.5.1 Antrags- und Auswahlverfahren

- 3.5.1.1 Die Anträge auf Gewährung von Fördermitteln sind schriftlich (mit Antragsvordruck) beim Landschaftsverband Rheinland – Landesjugendamt -, Kennedy-Ufer 2 in 50679 Köln zu stellen.
Die Anträge sind zwecks Erstellung einer fachlichen Stellungnahme auch beim örtlich zuständigen Jugendamt einzureichen. Örtlich zuständig ist das Jugendamt, in dessen Bereich die Maßnahme durchgeführt werden soll.
- 3.5.1.2 Die rechtsverbindlich unterschriebenen Anträge müssen vor dem geplanten Beginn der Maßnahme dem Landesjugendamt vollständig mit folgenden Unterlagen vorliegen:
- Nachweis über die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII.
 - Ausführliche Darstellung des Projektes.
 - Detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan mit Angabe der Eigenbeteiligung und eventueller Teilnehmerbeiträge, Zuwendungen Dritter.
 - Zeitplan der gesamten Förderungsdauer.

3.5.2 Bewilligungsverfahren

- 3.5.2.1 Zuständige Bewilligungsbehörde ist das Landesjugendamt Rheinland.

3.5.2.2 Alle für die Bewilligung der Förderung maßgeblichen Vorschriften und sonstige weitere Auflagen sind bei Inanspruchnahme der Förderung vom Zahlungsempfänger schriftlich anzuerkennen.

3.5.2.3 Die rechtzeitig eingegangenen Anträge werden durch die Fachberatungen der Verwaltung des Landesjugendamtes begutachtet und auf ihre Förderfähigkeit hin bewertet. Die abschließende Auswahl der zu fördernden Initialprojekte erfolgt durch die Verwaltung anhand der Kriterien unter 1.1 im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel.

3.5.3 Verwendungsnachweis, Berichterstattung und Auswertung

3.5.3.1 Nach Abschluss eines geförderten Projektes ist der Verwendungsnachweis bis zwei Monate nach Beendigung der Maßnahme einzureichen.

Er besteht aus einem/r Projektbericht/-dokumentation sowie einem formlosen zahlenmäßigen Nachweis der Ausgaben, einschließlich der entsprechenden Belege/Nachweise. Die Belege sind im Original bzw. als beglaubigte Kopien beizufügen.

Der Projektbericht/die Dokumentation ist fristgerecht einzureichen und ist wie folgt zu gliedern:

- Beschreibung der Durchführung,
- Erfahrungen und Erkenntnisse,
- Anregungen, die sich aus den Maßnahmen von Projekten für die Jugendhilfe im Rheinland ergeben.

3.5.3.2 Einmal jährlich wird der Landesjugendhilfeausschuss über die geförderten Initialprojekte informiert.

4. Antragsfrist

Das LVR-Landesjugendamt legt jährlich eine Frist zur Einreichung von Anträgen für die Initialförderung im Anfangsquartal des Förderjahres fest.

TOP 12 Bericht aus der Verwaltung

TOP 13 Anfragen und Anträge



**CDU-FRAKTION
LANDSCHAFTSVERSAMMLUNG
RHEINLAND**



Die SPD-Fraktion in der
Landschaftsversammlung
Rheinland

Anfrage Nr. 15/67

öffentlich

Datum: 27.04.2023
Anfragesteller: CDU, SPD

Landesjugendhilfeausschuss 25.05.2023 Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Überführung der Heilpädagogischen Einrichtungen ins KiBiz

Fragen/Begründung:

Dass auch die Inklusion bei Heilpädagogischen Einrichtungen zur Anwendung kommen soll, ist bei allen Beteiligten unbestritten. Deshalb gab es auch eine Festlegung, diese bis zum August 2027 zum Abschluss zu bringen. Eine Voraussetzung war, dass der Landesrahmenvertrag bis zum Juli 2022 abgeschlossen werden sollte. Dieses ist bis heute nicht geschehen. Aus diesem Grund kommt es auch zunehmend zu Verunsicherungen bei den Heilpädagogischen Einrichtungen und deren Umfeld. Positiv muss festgestellt werden, dass bis zum August 2027 eine Finanzierungsgarantie von Seiten der Landesregierung ausgesprochen wurde, um den Trägern Sicherheit zu geben.

Nun stellen sich uns folgende Fragen:

Bis zu welchem Zeitpunkt soll der Landesrahmenvertrag nun abgeschlossen werden und welche offenen Problemfelder sind noch nicht endgültig geklärt?

Da die Umstellung zum August 2027 erfolgen soll, müssen die Träger neben den finanziellen auch die personellen als auch organisatorischen Umstellungen (Betriebsgenehmigungen, Kindergartenbedarfsplanung, Trägerfinanzierung u.a.) organisieren. Diese muss bis spätestens Sommer 2026 erfolgt sein. Bis zu welchem Zeitpunkt muss der Landesrahmenvertrag abgeschlossen sein, damit dieses gewährleistet ist?

Kommt es durch die Überleitung der Heilpädagogischen Einrichtungen ins KiBiz bei den Eltern der Heilpädagogischen Einrichtungen zu finanziellen Mehrbelastungen durch Kindergartenbeiträge und Verpflegungskosten?

Werden die Trägeranteile, die im KiBiz festgelegt sind, durch die Kommunen/Kreise finanziell ausgeglichen oder kann dieses nur durch die Kommunen/Kreise selber beschlossen werden und erfolgt nach den finanziellen Möglichkeiten in den Kommunen/Kreisen?

Wie man schon bei den Förderschulen erfahren musste, führte die Inklusion in der Schulentwicklungsplanung nicht zu sinkenden Schülerzahlen an den Förderschulen. Auch die Inklusion, die sicher von allen Beteiligten mit viel Engagement tatkräftig angegangen wird, trifft auf große Umsetzungsprobleme im Alltag. Zum einen lassen die fehlenden Plätze beim Ausbau der Kindertageseinrichtungen eine Platzreduzierung bei Aufnahme eines inklusiven Kindes begrenzt zu, aber auch der Einsatz von zusätzlichen Fachkraftstunden kann in Zeiten des Fachkräftemangel nur bedingt erfolgen. Vor diesem Erfahrungshintergrund ist es wichtig, dass die Angebote, die zzt. von den heilpädagogischen Einrichtungen erbracht werden, in vollem Umfang erhalten bleiben. Ist sichergestellt, dass die aktuell in den heilpädagogischen Einrichtungen vorhandenen Plätze und die bestehenden Angebote auch im Rahmen der Überführung in das KiBiz erhalten bleiben?

Frank Boss

Thomas Böll

LVR · Dezernat 4 · 50663 Köln

Vorsitzende
des Landesjugendhilfeausschusses

Mitglieder und stellvertretende Mitglieder
des Landesjugendhilfeausschusses

nachrichtlich

Geschäftsführungen der Fraktionen
in der Landschaftsversammlung Rheinland

über Stabsstelle 00.200

Datum und Zeichen bitte stets angeben

08.05.2023

Jürgen Bruchhaus

41.00-430-72/5

Tel 0221 809-6211

Fax 0221 8284-1395

Juergen.Bruchhaus@lvr.de

Auftrag
Kindeswohl 

Landesjugendhilfeausschuss am 25.05.2023

Anfrage Nr. 15/67 – Überführung der heilpädagogischen Einrichtungen ins KiBiz

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der gemeinsamen Anfrage Nr. 15/67 vom 27.04.2023 der CDU Fraktion in der LVers und der SPD Fraktion in der LVers nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Vorbemerkung:

In der Präambel zum Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX NRW vom 23.07.2019 bekennen sich die Vertragsparteien – das sind die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege, die Kommunalen Spitzenverbände und die Landschaftsverbände unter Einbeziehung der Interessenverbände der Menschen mit Behinderungen in NRW – uneingeschränkt zur Umsetzung der UN-BRK. Unter anderem wird betont, dass insbesondere die Bedürfnisse von Kindern mit (drohender) Behinderung zu beachten sind. Zentrales Ziel im Bereich der Kindertagesbetreuung ist es, Kindern mit (drohender) Behinderung Teilhabe an Bildung, Erziehung und Betreuung wohnortnah in Kindertageseinrichtungen gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung auf Basis eines inklusiven Konzeptes zu ermöglichen; siehe auch § 22 a SGB VIII, § 4 SGB IX.



Ihre Meinung ist uns wichtig!

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:

E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255

LVR – Landschaftsverband Rheinland

Dienstgebäude in Köln-Deutz, Siegburger Str. 195 a

Pakete: Dr.-Simons-Str. 2, 50679 Köln

LVR im Internet: www.lvr.de

USt-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027

Bankverbindung:

Helaba

IBAN: DE84 3005 0000 0000 0600 61, BIC: WELADEDXXX

Postbank

IBAN: DE95 3701 0050 0000 5645 01, BIC: PBNKDEFF370

Dem entsprechend haben sich die Vertragsparteien des Landesrahmenvertrages im Ergebnis auch auf eine Weiterentwicklung der heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen /-gruppen verständigt. Auch bei der gesetzgeberischen Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes steht die personenzentrierte Bedarfsermittlung im Mittelpunkt und demzufolge auch der jeweilige Teilhabebedarf des Kindes mit (drohender) Behinderung; die Leistungen werden nicht an eine Einrichtungsform geknüpft.

Die Weiterentwicklung der heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen hin zu einer gemeinsamen Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung ist im Übrigen nicht neu und wurde auch bereits vor dem Inkrafttreten des BTHG und den Diskussionen zum Landesrahmenvertrag bereits über Jahre von den Landschaftsverbänden vorangetrieben.

Unabhängig vom Ausgang der Verhandlungen und den daraus möglicherweise resultierenden neuen Aufgabenstellungen bedeutet dies für die bestehenden heilpädagogischen Gruppen und Einrichtungen das Erfordernis einer Weiterentwicklung.

Es geht nicht um die „Abschaffung und Umwandlung“ von heilpädagogischen Gruppen und Einrichtungen, sondern um eine (Weiter-) Entwicklung der bisherigen (Sonder-) Einrichtungen, aber auch der Regeleinrichtungen, die zukünftig Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam betreuen können. Es ist zu erwarten, dass Einrichtungen, die schon heute über eine sehr gute fachliche Expertise verfügen und sich in ihrer Haltung der inklusiven Betreuung öffnen, auch zukünftig wesentliche Säulen in der Betreuung von Kindern mit einem hohen Teilhabebedarf sein werden.

Die örtliche Jugendhilfeplanung spielt bei der Weiterentwicklung eine wesentliche Rolle. In der Arbeitsgruppe zur Basisleitung II nehmen Vertreter*innen der Jugendhilfeplanung als Expert*innen teil.

Um eine Planungs- und Finanzierungssicherheit für die Träger der heilpädagogischen Gruppen und Einrichtungen zu schaffen, haben die **Landschaftsverbände und die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege** ein gemeinsames Verfahren vereinbart (Schreiben vom 13.12.2022).

Der wesentliche Punkt dieses Schreibens ist, dass die Leistung und Finanzierung der heilpädagogischen Gruppen und Einrichtungen in der bestehenden Form grundsätzlich bis zu dem Zeitpunkt fortgeführt wird, bis die neue Rahmenleistungsbeschreibung der Basisleistung II beschlossen ist oder die Leistung in Einzelverhandlungen gemeinsam vereinbart wurde und neue Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen geschlossen sind. Die bisherige Finanzierung von Leistungen für Kinder mit einem hohen Förder- und Teilhabebedarf gilt längstens bis zum 31.07.2027 – und somit über den Umstellungsbeginn am 31.12.2026 hinaus. Voraussetzung für diese Finanzierung der heilpädagogischen Gruppen und Einrichtungen in der bestehenden Form ist, dass die bisher vereinbarten Leistungen für die Kinder mit (drohender) Behinderung auch weiterhin erbracht werden. Der Zeitpunkt des Umstellungsprozesses nach dem Landesrahmenvertrag bis zum 31.12.2026, mit Wirkung ab dem 01.08.2027, bleibt davon un-

berührt. Mit dieser Erklärung zur Finanzierung der bisherigen Leistung in heilpädagogischen Gruppen/Einrichtungen werden die vertraglichen Regelungen des Landesrahmenvertrages, dass in Einzelfällen die Umstellung um bis zu zwei Jahren verlängert werden kann, nicht außer Kraft gesetzt. Die Regelungen des Landesrahmenvertrages bilden auch weiterhin die Grundlage für die weiteren Verhandlungen zwischen den Vertragsparteien.

Zu den einzelnen Fragen:

Bis zu welchem Zeitpunkt soll der Landesrahmenvertrag nun abgeschlossen werden und welche offenen Problemfelder sind noch nicht endgültig geklärt?

Die Verhandlungen über die Basisleistung II (nicht zum Landesrahmenvertrag) als einem wesentlichen Baustein der überörtlichen Finanzierung der zukünftigen inklusiven Plätze für Kinder mit hohem Teilhabebedarf (das sind Kinder, die derzeit in den heilpädagogischen Gruppen betreut werden) sollten bis Juli 2022 (s.o.) abgeschlossen sein.

Die Verhandlungen zu den Rahmenbedingungen gestalteten sich jedoch schwierig, da zum einen allgemeine Rahmenbedingungen definiert werden mussten, zum anderen aber auch personelle und sächliche Umfänge.

Die Verhandlungspositionen liegen teilweise noch weit auseinander. Dabei geht es aber nicht um das „Ob“, sondern um das „Wie“; in dem Ziel sind sich alle Beteiligten weiterhin einig.

Für die Landschaftsverbände ist dabei klar, dass es für die Kinder keine Qualitätsverschlechterung im Vergleich zu den heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen geben darf.

Einigkeit zwischen den Verhandlungspartnern besteht darin, dass als zentrales Qualitätskriterium kleine Gruppen unbedingt erforderlich sind, um den Bedarf der Kinder gerecht zu werden, und die Qualifizierung der Fachkräfte einen hohen Stellenwert haben muss. Dabei besteht eine grundsätzliche Einigung darauf, dass dazu die reguläre Gruppenstärke gemäß dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) um weitere zwei Plätze pro Kind mit hohem Teilhabebedarf abgesenkt werden sollte.

Keine Einigkeit besteht noch – wie bereits angesprochen – in den personellen und sächlichen Umfängen, die für die Betreuung der Kinder mit einem hohen Teilhabebedarf erforderlich sind.

Ein konkretes Ende-Datum der Verhandlungen zur Basisleistung II ist derzeit noch nicht absehbar. Die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege haben zuletzt die Verlängerung der bestehenden Übergangsregelungen vorgeschlagen.

Da die Umstellung zum August 2027 erfolgen soll, müssen die Träger neben den finanziellen auch die personellen als auch organisatorischen Umstellungen (Betriebsgenehmigungen, Kindergartenbedarfsplanung, Trägerfinanzierung u.a.) organisieren. Diese muss bis spätestens Sommer 2026 erfolgt sein. Bis zu welchem Zeitpunkt muss der Landesrahmenvertrag abgeschlossen sein, damit dieses gewährleistet ist?

Ziel der Verhandlungspartner bei der Unterzeichnung des Landesrahmenvertrages war es, dass der Umstellungsprozess in KiBiz-finanzierte Einrichtungen bis zum 31.12.2026 abgeschlossen ist, damit die Wirkung ab dem 01.08.2027 beginnen kann. In Einzelfällen kann die Umstellung um bis zu 2 Jahre verlängert werden.

Die Träger von heilpädagogischen Gruppen haben aufgrund der bisherigen erreichten Vereinbarungen für die Basisleistung II weiterhin die Unsicherheit, welche Rahmenbedingungen denn nun insgesamt die Grundlage bilden. Dennoch besteht auch für diese Einrichtungen bereits jetzt die Möglichkeit, ihre Konzeptionen dahingehend anzupassen, dass eine gemeinsame Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung möglich ist. Über die Finanzierungszusage konnte bereits die bestehende Unsicherheit reduziert werden.

Kommt es durch die Überleitung der Heilpädagogischen Einrichtungen ins KiBiz bei den Eltern der Heilpädagogischen Einrichtungen zu finanziellen Mehrbelastungen durch Kindergartenbeiträge und Verpflegungskosten?

Ja, auf die Eltern kommen finanzielle Mehrbelastungen zu. Wenn die Kinder mit einem hohen Teilhabebedarf ins KiBiz-System wechseln, gelten dieselben Regelungen wie für die Kinder mit einem geringeren Teilhabebedarf, so dass die Eltern Kindergartenbeiträge und Verpflegungskosten begleichen müssen.

Für KiBiz - Einrichtungen gilt § 90 SGB VIII. Danach sind Kostenbeiträge zu staffeln. Der Kostenbeitrag ist auf Antrag zu erlassen, wenn die Belastung durch Kostenbeiträge den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Nicht zuzumuten sind Kostenbeiträge immer dann, wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die Eltern über die Möglichkeit einer Antragstellung nach Satz 1 bei unzumutbarer Belastung durch Kostenbeiträge zu beraten.

Beziehen Eltern für sich oder ihr Kind die o.g. Leistungen werden die gesamten Aufwendungen des Kindes für das gemeinschaftliche Mittagessen in der Kita aus Leistungen für Bildung und Teilhabe übernommen. Aufgrund eines politischen Beschlusses hat sich der LVR aus der Finanzierung von Elternbeiträgen und Verpfle-

gungskosten bei Kindern mit (drohender) Behinderung in Regelkindertageseinrichtungen zurückgezogen, als die Umstellung der Finanzierung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen auf den Weg gebracht wurde.

Somit wäre künftig eine Gleichbehandlung der Eltern von Kindern mit einem Teilhabebedarf oder einem hohen Teilhabebedarf gewährleistet.

Werden die Trägeranteile, die im KiBiz festgelegt sind, durch die Kommunen/Kreise finanziell ausgeglichen oder kann dieses nur durch die Kommunen/Kreise selber beschlossen werden und erfolgt nach den finanziellen Möglichkeiten in den Kommunen/Kreisen?

Die Finanzierung des Jugendamtszuschusses und des Trägeranteils ist im § 36 des KiBiz festgelegt (der Text von § 36 KiBiz ist als Anlage beigefügt). Der Rechtsanspruch auf einen Platz in Kindertagesbetreuung besteht gegenüber dem örtlichen Jugendhilfeträger (§ 24 i. V. m. § 79 SGBVIII). Im Rahmen des Subsidiaritätsprinzips soll die Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen soweit geeignete Einrichtungen von anerkannten Träger betrieben werden können (§ 4 SGB VIII). Diese Träger müssen dann auch den Trägereigenanteil aufbringen (§ 36 KiBiz).

Die örtlichen Jugendämter bzw. die Kommunen können den Trägeranteil in Teilen oder in Gänze als freiwillige Leistung übernehmen. In der Regel werden auf Grundlage eines Rats- und Jugendhilfeausschussbeschlusses Trägeranteile in Teilen oder in Gänze übernommen, wenn ein bestehender Träger aus finanziellen Gründen die Plätze nicht weiterführen kann, oder wenn neue Plätze erforderlich sind und kein anderer Träger bereit ist, Plätze zu schaffen und das örtliche Jugendamt selbst keine Plätze schaffen möchte oder kann. Unter diesen Bedingungen können auch Nothaushalts- und HSK-Kommunen Trägeranteile übernehmen (arg.: Die Kosten sind erforderlich, um den Rechtsanspruch sicherzustellen). Insofern setzt die Übernahme der Trägereigenanteile Beschlüsse vor Ort voraus. Die Handlungspraxis in den rheinischen Jugendämtern ist hier zu sehr unterschiedlich.

Wie man schon bei den Förderschulen erfahren musste, führte die Inklusion in der Schulentwicklungsplanung nicht zu sinkenden Schülerzahlen an den Förderschulen. Auch die Inklusion, die sicher von allen Beteiligten mit viel Engagement tatkräftig angegangen wird, trifft auf große Umsetzungsprobleme im Alltag. Zum einen lassen die fehlenden Plätze beim Ausbau der Kindertageseinrichtungen eine Platzreduzierung bei Aufnahme eines inklusiven Kindes begrenzt zu, aber auch der Einsatz von zusätzlichen Fachkräften kann in Zeiten des Fachkräftemangels nur bedingt erfolgen. Vor diesem Erfahrungshintergrund ist es wichtig, dass die Angebote, die zzt. von den heilpädagogischen Einrichtungen erbracht werden, in vollem Umfang erhalten bleiben. Ist sichergestellt, dass die aktuell in den heilpädagogischen Einrichtungen vorhandenen Plätze und die bestehenden Angebote auch im Rahmen der Überführung in das KiBiz erhalten bleiben?

Grundlage ist weiterhin, dass die derzeitigen heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen hin zu inklusiven Häusern weiterentwickelt, aber keinesfalls aufgelöst werden sollen. Ziel ist dementsprechend nicht, dass die bisher in diesen Kindertageseinrichtungen geförderten Kinder auf alle Regel-Kitas verteilt werden sollen. Vielmehr sollen sich die heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen für alle Kinder öffnen - für Kinder ohne Teilhabebedarfe oder für Kinder mit Teilhabebedarfen, die durch die Basisleistung I gedeckt werden können.

Die Weiterentwicklung betrifft in fachlicher Hinsicht die Förderung in inklusiven (d.h. „gemischten“) Gruppen. Viele Kinder mit hohem Teilhabebedarf werden bereits in kombinierten Kindertageseinrichtungen (heilpädagogische und Regelgruppen), teilweise in gemischten Gruppen mit Kindern mit und ohne Behinderung betreut. Es ist zu erwarten, dass Einrichtungen, die schon heute über eine sehr gute fachliche Expertise verfügen und sich in ihrer Haltung der inklusiven Betreuung öffnen, auch zukünftig wesentliche Säulen in der Betreuung von Kindern mit einem hohen Teilhabebedarf sein werden.

Kinder mit einem hohen Teilhabebedarf sind oftmals die Kinder, die als letztes einen Kita-Platz erhalten bzw. die ersten, die z.B. wegen des Fachkräftemangels Einschränkungen in Kauf nehmen müssen.

Der Fachkräftemangel stellt auch im Bereich der Kindertagesbetreuung aktuell eine der größten Herausforderungen dar – dieses ganz unabhängig von dem Teilhabebedarf von Kindern mit einer (drohenden) Behinderung. Der Fachkräftemangel ist aber keine Frage von „Sonder-/Regeleinrichtungen“.

Deshalb bedarf es neben den bisherigen heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen möglicherweise weiterer Plätze für Kinder mit hohem Teilhabebedarf in der Fläche, damit auch für diese Kinder ein wohnortnahes Angebot zur Verfügung steht.

Das Modell der kleineren Gruppensettings soll durch die Absenkung der Gruppenstärke daher in weiteren Kindertageseinrichtungen umgesetzt werden. Dies können bestehende Kindertageseinrichtungen, aber auch neue Kindertageseinrichtungen sein, die im Rahmen des Ausbauprogramms U3 bzw. Ü3 noch gebaut werden.

Sowohl für die Weiterentwicklung der heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen als auch für zusätzliche Plätze in „Schwerpunkteinrichtungen“ ist die enge Abstimmung mit dem jeweiligen Jugendamt erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung

K n u t D a n n a t

LVR-Dezernent Kinder, Jugend und Familie

TOP 14 Verschiedenes